

# Umfinanzierung der Alterssicherung

edition der  
**Hans Böckler  
Stiftung** ■■■

*Stefan Eitenmüller  
Konrad Eckerle*

**Umfiananzierung**  
**der Alterssicherung**

**Endbericht der  
PROGNOS AG  
im Auftrag der  
Hans-Böckler-Stiftung**

edition der Hans-Böckler-Stiftung 33

© Copyright 2000 by Hans-Böckler-Stiftung

Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf

Buchgestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal

Produktion: Der Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Printed in Germany 2000

ISBN 3-935145-03-9

Bestellnummer: 13033

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des öffentlichen Vortrages,

der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,

der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	<b>9</b>
<b>1. EINLEITUNG – REFORMOPTIONEN ZUR FINANZIERUNG DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG</b>	<b>33</b>
<b>2. MODELLKONZEPTION UND METHODISCHER ABLAUF DER UNTERSUCHUNG</b>	<b>37</b>
2.1 Modellkonzeption	37
2.2 Untersuchungsablauf	47
<b>3. AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE DER REFERENZRECHNUNG</b>	<b>53</b>
3.1 Demografie	53
3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	55
3.3 Gesetzliche Rentenversicherung	61
<b>4. FINANZIERUNGSVARIANTE I – AUFHEBUNG DER BEITRÄGSBEMESSUNGSGRENZE</b>	<b>65</b>
4.1 Ausgestaltung	65
4.2 Abweichungsanalyse	68
4.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung	68
4.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	72
4.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	76
4.3 Finanzierungsvariante I im Überblick	80
<b>5. FINANZIERUNGSVARIANTE II – EINBEZUG VON SELBSTÄNDIGEN UND BEAMTEN</b>	<b>81</b>
5.1 Ausgestaltung	81
5.2 Abweichungsanalyse	91
5.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung	91
5.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	94
5.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	102
5.3 Finanzierungsvariante II im Überblick	107

<b>6. FINANZIERUNGSVARIANTE III – KOMBINATION AUS VARIANTEN I UND II</b>	<b>109</b>
6.1 Ausgestaltung	109
6.2 Abweichungsanalyse	110
6.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung	110
6.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	112
6.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	117
6.3 Finanzierungsvariante III im Überblick	122
<b>7. FINANZIERUNGSVARIANTE IV – WERTSCHÖPFUNGSABGABE</b>	<b>123</b>
7.1 Ausgestaltung	123
7.2 Abweichungsanalyse	130
7.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung	130
7.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	133
7.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	139
7.3 Finanzierungsvariante IV im Überblick	141
<b>8. FINANZIERUNGSVARIANTE V – EINFÜHRUNG EINES TEILKAPITALSTOCKS</b>	<b>143</b>
8.1 Ausgestaltung	143
8.2 Abweichungsanalyse	151
8.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung und Teilkapitalstock	151
8.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	158
8.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	164
8.2.4 Belastungsveränderung im Querschnitt und im Längsschnitt	167
8.3 Finanzierungsvariante V im Überblick	172
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>173</b>
<b>SELBSTDARSTELLUNG DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG</b>	<b>175</b>

## ABBILDUNGEN

Abbildung K-1: Übersicht über die Finanzierungsvarianten	9
Abbildung K-2: Veränderung der Beitragssatzbelastung in den Varianten	10
Abbildung 2-1: Direkte Einflussbereiche des Beitragssatzes	37
Abbildung 2-2: Modellkomplex	39
Abbildung 2-3: Ablauf der Untersuchung	49
Abbildung 3-1: Bevölkerungsentwicklung	54
Abbildung 3-2: Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung	56
Abbildung 3-3: Arbeitsmarktentwicklung	57
Abbildung 3-4: Reale Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssumme pro abhängig Beschäftigten	59
Abbildung 3-5: Entwicklung des Beitragssatzes zur GRV in %	61
Abbildung 4-1a: Entgeltverteilung der versicherungspflichtig Beschäftigten 1997 (West)	66
Abbildung 4-1b: Entgeltverteilung der versicherungspflichtig Beschäftigten 1997 (Ost)	66
Abbildung 4-2: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten	69
Abbildung 4-3: Bandbreite der Be- und Entlastung nach Höhe des Entgelts	78
Abbildung 5-1: Zusätzliche selbständige Beitragsträger und Rentenempfänger	83
Abbildung 5-2: Determinanten des zukünftigen Bestandes der aktiven Beamten	86
Abbildung 5-3: Entwicklung der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger	87
Abbildung 5-4: Entwicklung der Versorgungsempfänger nach Typen	89
Abbildung 5-5: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten	91
Abbildung 6-1: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten	110
Abbildung 6-2: Bandbreite der Be- und Entlastung nach Höhe des Entgelts	120
Abbildung 7-1: Inlandsprodukt, Wertschöpfung und Volkseinkommen	125
Abbildung 7-2: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten	130
Abbildung 7-3: Bemessungskomponenten der Wertschöpfungsabgabe und Abgabesatz	131
Abbildung 7-4: Be- und Entlastung staatlicher Lohnkosten durch die Wertschöpfungsabgabe	134
Abbildung 8-1: Generationenspezifische Rentenansprüche aus GRV und Teilkapitalstock	147

Abbildung 8-2: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten	151
Abbildung 8-3: Geburtsjahrgangsspezifische Beitragssätze zum Teilkapitalstock	153
Abbildung 8-4: Durchschnittlicher Beitragssatz zum Teilkapitalstock pro Jahr	154
Abbildung 8-5: Entwicklung des Teilkapitalstocks	158
Abbildung 8-6: Veränderung der durchschnittlichen Belastung nach Kalenderjahren	168
Abbildung 8-7: Beitragssätze in der Finanzierungsvariante und in der Referenzrechnung nach Geburtsjahrgängen	169
Abbildung 8-8: Be- und Entlastung der Geburtsjahrgänge bei verschiedenen Renditen des Teilkapitalstocks	171

Tabelle K-1:	Auswirkungen in Finanzierungsvariante I	15
Tabelle K-2:	Auswirkungen in Finanzierungsvariante II	19
Tabelle K-3:	Auswirkungen in Finanzierungsvariante III	23
Tabelle K-4:	Auswirkungen in Finanzierungsvariante IV	27
Tabelle K-5:	Auswirkungen in Finanzierungsvariante V	31
Tabelle 2-1:	Komponenten des verfügbaren Einkommens nach Haushaltstypen 1995	46
Tabelle 3-1:	Funktionale Verteilung des Volkseinkommens	58
Tabelle 3-2:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	60
Tabelle 3-3:	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	62
Tabelle 4-1:	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	69
Tabelle 4-2:	Verwendung des Inlandsprodukts	72
Tabelle 4-3:	Arbeitsmarkt	73
Tabelle 4-4:	Funktionale Verteilung des Volkseinkommens	74
Tabelle 4-5:	Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten	75
Tabelle 4-6:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	75
Tabelle 4-7:	Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	77
Tabelle 5-1:	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	92
Tabelle 5-2:	Verwendung des Inlandsprodukts	95
Tabelle 5-3:	Arbeitsmarkt	96
Tabelle 5-4:	Funktionale Verteilung des Volkseinkommens	97
Tabelle 5-5:	Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten	98
Tabelle 5-6:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	99
Tabelle 5-7:	Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften	100
Tabelle 5-8:	Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung	102
Tabelle 5-9:	Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	104
Tabelle 6-1:	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	111
Tabelle 6-2:	Verwendung des Inlandsprodukts	113
Tabelle 6-3:	Arbeitsmarkt	114
Tabelle 6-4:	Funktionale Verteilung des Volkseinkommens	115

Tabelle 6-5:	Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten	116
Tabelle 6-6:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	117
Tabelle 6-7:	Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	119
Tabelle 7-1:	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	132
Tabelle 7-2:	Verwendung des Inlandsprodukts	134
Tabelle 7-3:	Arbeitsmarkt	136
Tabelle 7-4:	Funktionale Verteilung des Volkseinkommens	137
Tabelle 7-5:	Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten	138
Tabelle 7-6:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	138
Tabelle 7-7:	Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	140
Tabelle 8-1:	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung	152
Tabelle 8-2:	Teilkapitalstock und gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich	155
Tabelle 8-3:	Verwendung des Inlandsprodukts	160
Tabelle 8-4:	Arbeitsmarkt	161
Tabelle 8-5:	Funktionale Verteilung des Volkseinkommens	162
Tabelle 8-6:	Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten	163
Tabelle 8-7:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	164
Tabelle 8-8:	Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	166

Zur Zeit diskutieren Regierung und Opposition über die zukünftige Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Die hieraus entstehende Rentenreform wird die mittlerweile sechste Systemveränderung in den letzten zehn Jahren sein. Was die langfristige Beitragssatzentwicklung betrifft, sind gegenwärtig keine größeren Entlastungen gegenüber dem Rechtsstand der Rentenreform 1999 abzusehen. In der öffentlichen Diskussion mehren sich aber die Stimmen, die weitergehende Reformen des Systems fordern. Hierbei werden sehr unterschiedliche Vorstellungen zur Ausgestaltung der GRV formuliert, wobei die Vorschläge überwiegend auf eine Begrenzung des zu erwartenden Anstiegs des Beitragssatzes abzielen.

Vor diesem Hintergrund hat die Hans-Böckler-Stiftung die Prognos AG beauftragt, verschiedene Alternativen zur Umfinanzierung der Alterssicherung zu untersuchen. Der Untersuchungsauftrag umfasst insgesamt fünf Finanzierungsvarianten, die ausgehend von einer Referenzrechnung auf der Basis geltenden Rechts jeweils hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Finanzen der GRV, ihres Einflusses auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Verteilungswirkungen zu untersuchen sind.

**Abbildung K-1: Übersicht über die Finanzierungsvarianten**

<b>Variante I:</b>	Aufhebung der Beitragssatzbemessungsgrenze
<b>Variante II:</b>	Ausdehnung des Versichertenkreises auf Beamte und Selbständige
<b>Variante III:</b>	Kombination der Varianten I und II
<b>Variante IV:</b>	Wertschöpfung als Bemessungsbasis für die Arbeitgeberbeiträge
<b>Variante V:</b>	Einführung eines Teilkapitalstocks

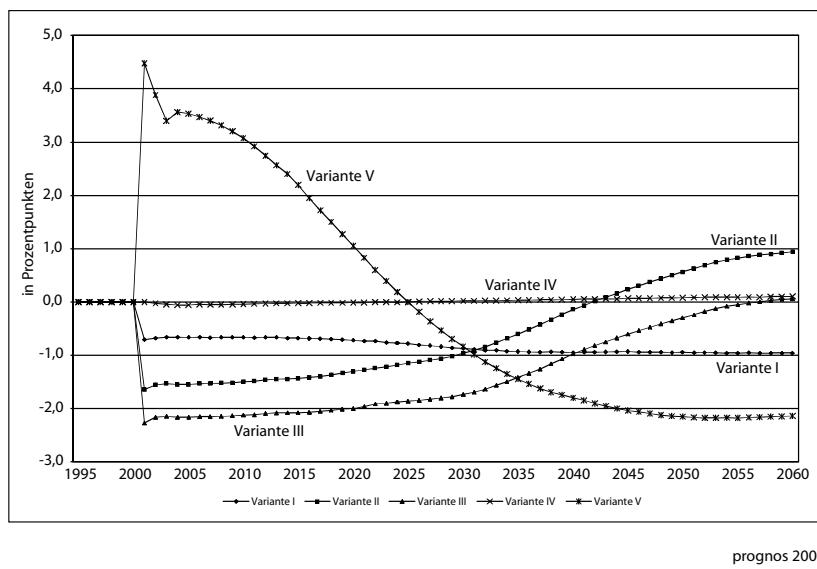
prognos 2000

Bei allen fünf Varianten wurde die jeweilige Umfinanzierungsmaßnahme in den Modellrechnungen ab dem Jahr 2001 umgesetzt. Da einige der Maßnahmen erst langfristig ihre volle Wirkung entfalten, reicht der Zeitraum der Untersuchung bis zum Jahr 2060. In Abbildung K-2 sind die Auswirkungen der Finanzierungsvarianten auf die Entwicklung der Beitragssatzbelastung im Vergleich zur Referenzrechnung zusammengefasst. Es zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede in der Entwicklung des Beitragssatzes gegenüber dem geltenden Recht, wobei sich sowohl das Ausmaß der Veränderung als auch die zeitliche Wirkungsrichtung in den verschiedenen Varianten

deutlich unterscheiden. Die Bandbreite der Ergebnisse reicht von nur geringen Veränderungen des Beitragssatzes bis zu nachhaltigen Entlastungen, die allerdings auch mit zeitweiligen Belastungen gekoppelt sein können.

Durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Variante I) kann der Beitragssatz zur GRV nachhaltig um 0,7 bis einen Prozentpunkt gesenkt werden. Werden Beamte und Selbständige in die GRV einbezogen (Variante II) wird zunächst ein deutlich niedrigerer Beitragssatz erreicht, der 1,6 Prozentpunkte unter dem Referenzwert liegt. Diese Minderung ist jedoch nicht von Dauer, da der Beitragssatz im Zeitverlauf ansteigt und ab dem Jahr 2040 sogar über den Werten der Referenzrechnung liegt.

**Abbildung K-2: Veränderung der Beitragssatzbelastung in den Varianten**



prognos 2000

Letzteres kann durch die zusätzliche Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Variante III als Kombination der Varianten I und II) vermieden werden, es bleibt jedoch bei der in der Zeit abnehmenden Entlastungswirkung. Hier liegt der Beitragssatz zunächst 2,3 Prozentpunkte unter dem Referenzwert und erreicht gegen Ende des Simulationszeitraums wieder den Wert aus der Referenzrechnung. Durch die Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge zur GRV von der Lohnsumme auf die Wertschöpfung (Variante IV) wird keine nennenswerte Veränderung des Beitragssatzes ausgelöst. Langfristig liegt er hier leicht höher als in der Referenzrechnung.

Die Einführung eines Teilkapitalstocks (Variante V) hat ebenfalls wie die Varianten II und III eine im Zeitverlauf unterschiedliche Wirkung, nur dass hier die Entwicklung umgekehrt verläuft. Fasst man die Beitragssätze zum Teilkapitalstock und zur GRV zusammen, kommt es zunächst zu einer Zunahme der Gesamtbelastung, die jedoch im Zeitverlauf sinkt. Nach einer anfänglichen maximalen Zusatzbelastung von 4,5 Prozentpunkten im ersten Jahr der Simulationsrechnung beträgt sie im Jahr 2010 noch 3,1 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2025 stellt sich eine Entlastungswirkung ein, die langfristig bei 2,1 Prozentpunkten liegt.



## **VARIANTE I : AUFHEBUNG DER BEITRAGS- BEMESSUNGSGRENZE**

---

**Ausgestaltung:** In Variante I wird die Beitragsbemessungsgrenze in der GRV ab dem Jahr 2001 aufgehoben. Durch die Einbeziehung weiterer Arbeitseinkommen in die Beitragspflicht sollen jedoch keine zusätzlichen Rentenansprüche entstehen. Alle übrigen rentenrechtlichen Bestimmungen werden beibehalten.

**Auswirkungen auf die GRV:** Durch die Ausweitung der Bemessungsgrundlage der Beiträge kann der Beitragssatz dauerhaft niedriger ausfallen. Er liegt um 0,7 bis einen Prozentpunkt unter den Referenzwerten. Während die Rentenausgaben im Vergleich zur Referenzrechnung leicht niedriger sind, kommt es zu vergleichsweise höheren Beitragszahlungen. Diese sind nicht die direkte Konsequenz der Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze, da die Maßnahme für sich genommen nur eine Umverteilung unter den Beitragszahlern auslöst. Ohne weitere Rückwirkungen wären in der Summe weiterhin Beiträge in gleicher Höhe zu erbringen, wobei die Bezieher höherer Einkommen mehr zu leisten hätten, Personen mit einem Einkommen unterhalb der ehemaligen Beitragsbemessungsgrenze hingegen weniger. Die Ursache für die höheren Beitragszahlungen sind vielmehr die Regelmechanismen im Zusammenhang mit den Zahlungen des Bundes, denn sie sind unter anderem an die Entwicklung des Beitragssatzes gekoppelt. Durch das Absenken des Beitragssatzes gegenüber der Referenzrechnung kommt es zu geringeren Zahlungen des Bundes an die GRV, die durch vergleichsweise höhere Beiträge ausgeglichen werden müssen.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:** Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen in Variante I sind eher gering, in der Tendenz aber leicht negativ. Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen auf einen niedrigeren privaten Verbrauch wegen geringerer verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Da in dieser Variante die Bundesmittel an die GRV geringer ausfallen, sind höhere Sozialbeiträge erforderlich, die sich tendenziell negativ auf die Lohnkosten, die Nettolöhne und die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte auswirken. Zwar kommt es in dieser Variante auch zu einer geringeren Steuerbelastung aufgrund der eingesparten Bundesmittel an die GRV, diese Entlastungswirkung reicht jedoch nicht aus, um die zusätzliche Belastung bei den Sozialbeiträgen zu kompensieren.

**Verteilungswirkungen:** Die negative Wirkung der Finanzierungsvariante I auf die verfügbaren Einkommen schlägt sich bei den Haushalten der Arbeiter und Angestellten am stärksten nieder, denn sie sind direkt von der Umfinanzierung betroffen. Im Durchschnitt liegen die verfügbaren Einkommen bei ihnen daher leicht unter den Referenzwerten. Auch die Haushalte der Rentner sind eher negativ betroffen. Da die Umfinanzierung leicht geringere Nettolöhne zur Folge hat und daher die Rentenanpassungen wegen der Nettolohndynamisierung niedriger ausfallen, liegen die verfügbaren Einkommen der Rentnerhaushalte unter den Referenzwerten. Darüber hinaus bewirkt die Finanzierungsvariante eine Umverteilung innerhalb der Gruppe der Beitragszahler. Bei der Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze werden die Bezieher hoher Einkommen relativ stark zugunsten derjenigen belastet, deren Einkommen unterhalb der ehemaligen Beitragsbemessungsgrenze liegt. Letztere profitieren in vollem Umfang von dem geringeren Beitragssatz zur GRV. Aber auch Personen, deren Einkommen nur wenig über der ehemaligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, sind durch die Umfinanzierung begünstigt. Zwar werden bei ihnen zusätzliche Einkommensbestandteile beitragspflichtig, da jedoch der Beitragssatz niedriger liegt als in der Referenzrechnung, profitieren auch sie von der Umfinanzierung. Verlierer in dieser Variante sind Personen, deren Einkommen rund 5 Prozent über der ehemaligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, denn sie müssen höhere Beiträge leisten, ohne dafür zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben.

**Tabelle K-1: Auswirkungen in Finanzierungsvariante I**

**Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-0,7	-0,7	-0,9	-0,9	-0,9	-1,0
Rentenausgaben	•	•	(-)	(-)	(-)	(-)
Beitragseinnahmen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Bundesmittel	-	--	--	--	--	--
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	•	•	•	(-)	•	•
Erwerbstätige	•	•	•	•	•	•
Bruttolöhne (real)	•	•	•	•	•	•
Nettolöhne (real)	•	•	(-)	(-)	(-)	•
Nettoquote	•	•	•	•	•	•
Lohnquote	•	•	•	•	•	•
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Sozialleistungen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Sozialbeiträge	(+)	(+)	(+)	•	•	•
Steuern	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Verfügbares Einkommen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	•	•	•	•	•	•
Beamte	•	•	•	•	•	•
Arbeiter/Angestellte	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Rentner	•	•	•	(-)	(-)	(-)
Pensionäre	•	•	•	•	•	•

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/-- relative Veränderung < 5,0 %; +++/--- relative Veränderung > 5,0 %

prognos 2000



## **VARIANTE II: EINBEZUG VON BEAMTEN UND SELBSTÄNDIGEN**

---

**Ausgestaltung:** Ab dem Jahr 2001 erstreckt sich in dieser Finanzierungsvariante die Beitragspflicht zur GRV auch auf Beamte und Selbständige, die mit ihren Beitragszahlungen die gleichen Rentenansprüche wie die übrigen Versicherten erwerben. Die übrigen rentenrechtlichen Bestimmungen bleiben unverändert. Bei Selbständigen beschränkt sich die Beitragspflicht entsprechend eines halben Durchschnittsentgelts der abhängig Beschäftigten und betrifft nur Personen, die im Jahr 2001 jünger sind als 50 Jahre. Demgegenüber erfasst die Beitragspflicht alle aktiven Beamten zum Zeitpunkt der Einführung und zwar im gleichen Umfang wie bei den übrigen abhängig Beschäftigten. Bei ihnen ist jedoch eine weitgehende Übergangsregelung vorgesehen. Für alle aktiven Beamten des Jahres 2001 werden im Alter die GRV-Renten durch den Staat auf das frühere Niveau der Beamtenversorgung angehoben. Für neu in den aktiven Dienst eintretende Beamte erfolgt die Altersvorsorge dagegen wie bei den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst.

**Auswirkungen auf die GRV:** Durch die Umfinanzierung kann der Beitragssatz zunächst deutlich niedriger ausfallen als in der Referenzrechnung. Im Laufe der Zeit entstehen allerdings zusätzliche Rentenausgaben für die ehemaligen Beamten und Selbständigen, so dass der Beitragssatz in der Finanzierungsvariante relativ stark ansteigt und ab dem Jahr 2040 sogar über den Werten der Referenzrechnung liegt. Durch die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen sinkt nicht nur der Beitragssatz, sondern es steigen auch die durchschnittlichen Nettolöhne. Hierdurch erhöht sich die Dynamik der laufenden Rentenzahlungen und es kommt zu höheren Ausgaben der GRV, noch bevor die Rentenanwartschaften der neuen Beitragszahler das Rentenvolumen in nennenswertem Ausmaß beeinflussen. Dadurch werden deutlich höhere Beitragseinnahmen erforderlich. Auch die Bundesmittel sind wegen des geringeren Beitragssatzes zunächst niedriger und bedingen höhere Beitragseinnahmen zur Kompensation. Insgesamt fallen daher die Einsparungen bei den Beitragszahlern in Variante II deutlich geringer aus, als sie es ohne die Regelmechanismen bei der Rentenanpassung und bei den Bundesmitteln sein könnten.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:** Die ökonomischen Auswirkungen in Variante II sind überwiegend positiv. Die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen ermög-

licht zunächst einen geringeren Beitragssatz zur GRV und schafft eine langfristige Entlastung der durchschnittlichen Nettolöhne. Zwar steigt die Beitragssatzbelastung aufgrund der späteren höheren Rentenzahlungen an die ehemaligen Beamten und Selbständigen langfristig an, dem steht jedoch eine deutlich niedrigere Steuerbelastung gegenüber, da der Staat langfristig die Ausgaben für die Beamtenversorgung einspart. Ein höherer privater Verbrauch zusammen mit einer höheren Investitionsgüternachfrage wegen geringerer Lohnzusatzkosten wirken sich langfristig positiv auf Sozialprodukt und Arbeitsmarkt aus. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte liegen über den gesamten Simulationszeitraum hinweg über den Referenzwerten.

**Verteilungswirkungen:** Niedrigere Beitragssätze zur GRV in der ersten Hälfte sowie eine geringere Steuerbelastung in der zweiten Hälfte der Modellrechnung erhöhen vor allem die verfügbaren Einkommen bei den Haushalten der Arbeiter und Angestellten. Auch die Haushalte der Rentner profitieren von der Umfinanzierung, da die Rentenpassungen der Entwicklung der Nettolöhne folgen. Bei den Haushalten der Selbständigen und Beamten führen die zu zahlenden GRV-Beiträge zu einem geringeren verfügbaren Einkommen als in der Referenzrechnung. Der Rückgang fällt bei den Beamten stärker aus als bei den Selbständigen, da sich die Beitragspflicht der Selbständigen auf ein halbes Durchschnittsentgelt beschränkt. Bei den Haushalten der Pensionäre kommt es im Zeitverlauf zu einer Verringerung ihres durchschnittlichen verfügbaren Einkommens, da mit fortschreitender Zeit immer weniger ehemalige Beamte unter die Übergangsregelung fallen, bei der die GRV-Renten auf das frühere Niveau der Pensionszahlungen aufgestockt werden.

**Tabelle K-2: Auswirkungen in Finanzierungsvariante II****Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-1,5	-1,3	-1,0	-0,1	0,6	0,9
Rentenausgaben	(+)	+	++	+++	+++	+++
Beitragseinnahmen	++	++	+++	+++	+++	+++
Bundesmittel	---	--	--	•	+	++
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	•	•	•	(+)	(+)	(+)
Erwerbstätige	•	•	•	(+)	(+)	(+)
Bruttolöhne (real)	•	•	•	•	•	•
Nettolöhne (real)	(+)	(+)	•	(+)	(+)	(+)
Nettoquote	(+)	(+)	•	(+)	(+)	(+)
Lohnquote	(-)	(-)	(-)	•	(+)	(+)
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	•
Sozialleistungen	•	(+)	(+)	+	+	(+)
Sozialbeiträge	(+)	+	+	++	++	++
Steuern	(-)	(-)	-	--	--	--
Verfügbares Einkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	-	-	-	-	-	--
Beamte	---	---	---	---	---	---
Arbeiter/Angestellte	+	+	+	+	+	(+)
Rentner	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Pensionäre	(+)	(+)	(-)	--	--	--

• relative Veränderung &lt; 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung &lt; 1,0 %; +/- relative Veränderung &lt; 2,5 %

++/--- relative Veränderung &lt; 5,0 %; +++/--- relative Veränderung &gt; = 5,0 %

prognos 2000



## VARIANTE III: KOMBINATION DER VARIANTEN I UND II

---

**Ausgestaltung:** Die Ausgestaltung der Finanzierungsvariante III stellt eine Kombination der Varianten I und II dar. Wie bei den Arbeitern und Angestellten wird auch bei den Beamten die Beitragsbemessungsgrenze aufgehoben, ohne dass hierdurch zusätzliche Rentenansprüche entstehen. Die Beitragspflicht der Selbständigen bleibt gegenüber Variante II unverändert.

**Auswirkungen auf die GRV:** Die Veränderungen des Beitragssatzes gegenüber der Referenzrechnung entspricht fast einer Addition der Abweichungen in den Varianten I und II. Durch die Kombination der Varianten liegt der Beitragssatz in den ersten 20 Jahren der Modellrechnung um rund zwei Prozentpunkte unter den Referenzwerten. Ein im Vergleich zur Referenzrechnung höherer Beitragssatz nach dem Jahre 2040 wie in Variante II kann hier verhindert werden. Die Veränderungen bei den Beitragseinnahmen und den Bundesmitteln gleichen denen in der ersten Hälfte von Variante II. Wegen geringerer Zahlungen des Bundes an die GRV aufgrund niedrigerer Beitragsätze sowie wegen höherer Rentenanpassungen sind zusätzliche Beitragseinnahmen erforderlich, noch bevor es zu einer nennenswerten Ausgabensteigerung aufgrund der Rentenzahlungen an ehemalige Selbständige und Beamte kommt. Wegen des im Vergleich zu Variante II niedrigeren Beitragssatzes fällt in Variante III die Beteiligung des Bundes fast über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg niedriger aus.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:** Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Kombination aus den Varianten I und II zeigt ein gemischtes Bild aus den Ergebnissen dieser beiden Varianten, wobei die Auswirkungen der Variante II langfristig dominieren. Die positiven Effekte beschränken sich überwiegend auf die zweite Hälfte des Simulationszeitraums, in dem die Haushalte von der geringeren Steuerbelastung aufgrund der langfristig entfallenden Pensionsverpflichtungen des Staates profitieren. Trotz des im Vergleich zu Variante II niedrigeren Beitragssatzes zur GRV kommt es nicht zu nennenswerten Zuwächsen bei Sozialprodukt und Beschäftigung. Das liegt primär an den eher ungünstigen Auswirkungen der Ausweitung der Beitragsbemessungsgrenze, was sich vor allem in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums bemerkbar macht.

**Verteilungswirkungen:** Bei der Veränderung der Belastung der verschiedenen Haushaltstypen zeigt sich ein ähnliches Bild wie in Variante II. Auch hier profitieren die Haushalte der Arbeiter und Angestellte im Durchschnitt von der Umfinanzierung. Höhere Nettolöhne kommen auch den Rentnerhaushalten zugute. Demgegenüber führen die Beitragszahlungen bei den Haushalten der Beamten und Selbständigen durchweg zu einer Verringerung des verfügbaren Einkommens. Bei den ehemaligen Beamten kommt es im Alter durch das Auslaufen der Übergangsregelung langfristig ebenfalls zu niedrigeren Einkommen. Wie in Variante I sind auch in Variante III die Auswirkungen auf die durchschnittlichen Einkommen der Beitragszahler nach der Einkommenshöhe zu differenzieren. Einkommen unterhalb der ehemaligen Beitragsbemessungsgrenze werden entlastet, hohe Einkommen belastet. Obwohl durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze zusätzliche Einkommensbestandteile von der Beitragspflicht erfaßt werden, profitieren zu Beginn des Untersuchungszeitraums selbst Personen, deren Einkommen bis zu 10 Prozent über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Da sich aber im Zeitverlauf die Beitragssätze den Werten aus der Referenzrechnung wieder annähern, verringert sich auch langfristig die Entlastung bei den GRV-Beiträgen.

**Tabelle K-3: Auswirkungen in Finanzierungsvariante III**

**Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-2,1	-2,0	-1,7	-1,0	-0,3	0,1
Rentenausgaben	(+)	+	++	+++	+++	+++
Beitragseinnahmen	++	+++	+++	+++	+++	+++
Bundesmittel	---	---	---	-	(-)	(+)
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	(-)	•	•	(+)	(+)	(+)
Erwerbstätige	•	•	•	•	•	(+)
Bruttolöhne (real)	(-)	(-)	•	•	•	•
Nettolöhne (real)	•	•	•	(+)	(+)	(+)
Nettoquote	•	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Lohnquote	(-)	(-)	(-)	•	(+)	(+)
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(-)	•	•	(+)	(+)	•
Sozialleistungen	(-)	•	(+)	+	+	(+)
Sozialbeiträge	(+)	+	+	++	++	++
Steuern	(-)	-	--	---	---	---
Verfügbares Einkommen	(-)	(-)	•	(+)	(+)	•
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	-	-	-	-	-	-
Beamte	---	---	---	---	---	---
Arbeiter/Angestellte	(+)	+	+	+	+	(+)
Rentner	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Pensionäre	(+)	(+)	(-)	--	---	---

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/--- relative Veränderung < 5,0 %; +++/--- relative Veränderung > = 5,0 %

prognos 2000



## **VARIANTE IV: WERTSCHÖPFUNG ALS BEMESSUNGSBASIS FÜR ARBEITGEBERBEITRÄGE**

---

**Ausgestaltung:** In Variante IV werden die Arbeitgeberbeiträge zur GRV ab dem Jahr 2001 nicht mehr auf die Lohnsumme der Beschäftigten, sondern auf die betriebliche Wertschöpfung erhoben. Die übrigen rentenrechtlichen Vorschriften werden unverändert beibehalten. Sowohl die Berechnung der Rentenansprüche wie auch die Berechnung des GRV-Beitragssatzes, der zur Ermittlung der Arbeitnehmerbeiträge weiterhin erforderlich ist, bleiben hiervon unberührt. Die Wertschöpfungsabgabe ersetzt die Arbeitgeberbeiträge nach herkömmlicher Rechenart in gleicher Höhe und ist damit keine zusätzliche Einnahmequelle für die GRV. In der Finanzierungsvariante setzt sich die Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungsabgabe aus der Bruttolohn- und -gehaltsume, den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie den Abschreibungen zusammen. Der Beitragssatz zur Wertschöpfungsabgabe wird berechnet, in dem die Summe der erforderlichen Arbeitgeberbeiträge nach geltendem Recht ermittelt und durch die Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungsabgabe dividiert wird.

**Auswirkungen auf die GRV:** Die Wertschöpfungsabgabe hat fast keinen Einfluss auf die Höhe des Beitragssatzes zur GRV. Er liegt lediglich in den letzten 20 Jahren der Modellrechnung mit 0,1 Prozentpunkten geringfügig über den Referenzwerten. Beitragseinnahmen und Rentenausgaben sind ebenfalls leicht höher als in der Referenzrechnung.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:** Die Umfinanzierung über die Wertschöpfungsabgabe in Variante IV wirkt sich positiv auf den Arbeitsmarkt aus. Wegen der Entlastung bei den Lohnkosten liegt die Anzahl der Erwerbstätigen im gesamten Berechnungszeitraum über den Referenzwerten. Auch beim Staat fallen die Lohnkosten geringer aus, vor allem in der zweiten Hälfte des Berechnungszeitraums. Da die Bemessungsgrundlage der Wertschöpfung beim Staat im Wesentlichen aus der Bruttolohn- und -gehaltsume besteht, kommt es zu einer Entlastung des Staatshaushalts, die allerdings geringer ausfällt, als oft vermutet wird. Aufgrund der geringeren Produktivität fallen die durchschnittlichen Bruttolöhne etwas niedriger aus. Die durchschnitt-

lichen Nettolöhne sind in der zweiten Hälfte des Berechnungszeitraums höher als in der Referenzrechnung, was auf leicht niedrigere Beiträge an die Arbeitslosenversicherung wie auch auf eine geringere Steuerbelastung zurückzuführen ist, die aufgrund der Einsparungen bei den staatlichen Lohnkosten möglich wird. Entsprechend ergeben sich positive Wirkungen auf die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte.

**Verteilungswirkungen:** Bei den verfügbaren Einkommen der verschiedenen Haushaltstypen treten erwartungsgemäß kaum spezifische Wirkungen auf. Lediglich bei den Haushalten der Selbständigen, bei denen die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen den relativ höchsten Anteil aufweisen, kommt es zeitweise zu geringfügigen Minderungen des verfügbaren Einkommens gegenüber den Referenzwerten. Die Veränderungen bei den übrigen Haushaltstypen sind überwiegend positiv.

**Tabelle K-4: Auswirkungen in Finanzierungsvariante IV**

**Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
Rentenausgaben	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Beitragseinnahmen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Bundesmittel	(-)	•	•	(+)	(+)	(+)
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	•	•	•	•	•	•
Erwerbstätige	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Bruttolöhne (real)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Nettolöhne (real)	•	•	(+)	(+)	(+)	(+)
Nettoquote	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Lohnquote	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Sozialleistungen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	•
Sozialbeiträge	(-)	(-)	(-)	(-)	•	•
Steuern	(+)	(-)	(-)	-	-	-
Verfügbares Einkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	(+)	•	(-)	(-)	(-)	(+)
Beamte	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Arbeiter/Angestellte	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Rentner	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Pensionäre	•	•	•	•	•	•

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/--- relative Veränderung < 5,0 %; +++/--- relative Veränderung > 5,0 %

prognos 2000



## VARIANTE V: EINFÜHRUNG EINES TEILKAPITALSTOCKS

---

**Ausgestaltung:** In Finanzierungsvariante V sollen langfristig 20 Prozent der Rentenleistungen der GRV über einen Teilkapitalstock finanziert werden. Wegen der versicherungsmathematischen Kalkulation der Beiträge zum Teilkapitalstock kann die Variante sowohl als Teilausstieg aus der GRV als auch als Veränderung des Finanzierungsverfahrens innerhalb der GRV interpretiert werden. Die Beiträge zum Teilkapitalstock sind ab dem Jahr 2001 zu leisten und stellen in der Finanzierungsvariante Zwangsbeiträge dar, weshalb sie in die Berechnung der Nettoentgelte einfließen und damit die Rentenanpassung beeinflussen. Mit den Beiträgen an den Teilkapitalstock ist der Ausgleich geringerer GRV-Leistungen im Umfang von (langfristig) 20 Prozent zu finanzieren. Der Rückgang der GRV-Leistungen wird über ein Abschmelzen neuer Rentenansprüche ab dem Jahr 2006 ausgelöst. Die für die Beitragskalkulation des Teilkapitalstocks relevante Risikogruppe ist jeweils ein gesamter Geburtsjahrgang. Für die Verzinsung des Teilkapitalstocks wird eine in der Zeit konstante reale Beitragsrendite von 4 Prozent angenommen. Mittels Sensitivitätsrechnungen werden die Auswirkungen einer niedrigeren bzw. höheren Verzinsung aufgezeigt.

**Auswirkungen auf die GRV:** Der Beitragssatz zur GRV kann langfristig um mehr als 4 Prozentpunkte gesenkt werden. Da der Rentenbestand von der Umfinanzierung nur mittelbar über geringere Rentenanpassungen betroffen ist, fallen die Minderungen des GRV-Beitragssatzes in der ersten Hälfte des Berechnungszeitraums geringer aus, da zunächst Rentenleistungen in fast gleicher Höhe wie in der Referenzrechnung zu finanzieren sind. Die im Durchschnitt zu erbringenden Beiträge an den Teilkapitalstock sind zu Beginn der Simulationsrechnung relativ hoch, da ältere Versicherte wegen der eher kurzen Zeitspanne bis zum Zeitpunkt ihrer Verrentung vergleichsweise höhere Beiträge zu zahlen haben als jüngere. Umgerechnet auf die Lohnsumme der Versicherten beträgt der durchschnittliche Beitragssatz zum Teilkapitalstock im Jahr 2010 4,1 Prozent, im Jahr 2020 3,2 Prozent, langfristig aber nur 2,2 Prozent. Zählt man den Beitragsatz zur GRV und den durchschnittlichen Beitragssatz zum Teilkapitalstock zusammen, erhält man die durchschnittliche Be- und Entlastungswirkung der Variante pro Kalenderjahr. Im Jahr 2010 sind die Versicherten gegenüber der Referenzrechnung mit 3,1

Prozentpunkten zusätzlich belastet, zehn Jahre später noch mit 1,1 Prozentpunkten. Ab dem Jahr 2025 stellt sich eine Entlastungswirkung ein, die langfristig bei 2,1 Prozentpunkten liegt.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:** Bei der angenommenen realen Verzinsung des Teilkapitalstocks in Höhe von 4 Prozent steigen langfristig die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte und damit der private Verbrauch. Zusammen mit höheren Investitionen und geringeren Lohnnebenkosten kommt es gegenüber der Referenzrechnung zu einem höheren Sozialprodukt und zu mehr Beschäftigung. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums hingegen bewirkt die relativ hohe Belastung älterer Arbeitnehmer einen deutlichen Rückgang der durchschnittlichen Nettolöhne. Die Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen, wie auch auf die wirtschaftliche Entwicklung sind in der Übergangsphase negativ.

**Verteilungswirkungen:** Umverteilungseffekte stellen sich in der Variante vor allem zwischen den Geburtsjahrgängen ein. Ältere Beitragszahler werden bei der Einführung des Teilkapitalstocks deutlich stärker belastet als in der Referenzrechnung. Da sie einerseits nur wenige Jahre zum Aufbau ihrer Rentenansprüche im Teilkapitalstock nutzen können und andererseits nennenswerte Entlastungen bei der Finanzierung der laufenden Renten der GRV noch nicht auftreten können, werden die Jahrgänge bis 1978 zugunsten späterer Jahrgänge schlechter gestellt als in der Referenzrechnung. Für die Jahrgangsgrenze, die belastete von entlasteten Jahrgängen trennt, ist die Verzinsung des Teilkapitalstocks entscheidend. Bei einem Realzins von 5 Prozent wären nur die Jahrgänge bis 1973, bei einem Zins von 3 Prozent hingegen die Jahrgänge bis 1985 zusätzlich belastet.

**Tabelle K-5: Auswirkungen in Finanzierungsvariante V**

**Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-1,0	-2,1	-3,3	-4,0	-4,3	-4,3
Rentenausgaben	---	---	---	---	---	---
Beitragseinnahmen	---	---	---	---	---	---
Bundesmittel	---	---	---	---	---	---
<b>Beitragssatz Teilkapitalstock</b>	4,1	3,2	2,5	2,3	2,2	2,2
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	-	(-)	+	+	+	+
Erwerbstätige	(-)	(+)	+	+	+	+
Bruttolöhne (real)	(-)	(-)	(+)	(+)	(+)	(+)
Nettolöhne (real)	---	--	+	++	++	+++
Nettoquote	--	-	+	++	++	++
Lohnquote	(+)	(-)	-	-	-	-
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	--	-	+	++	++	++
Sozialleistungen	---	---	---	---	---	---
Sozialbeiträge	---	---	---	---	---	---
Steuern	---	---	---	---	---	---
Verfügbares Einkommen	---	-	++	+++	+++	+++
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	--	•	++	++	+++	+++
Beamte	-	(+)	++	++	++	+++
Arbeiter/Angestellte	---	--	+	++	+++	+++
Rentner	--	-	+	++	++	++
Pensionäre	-	•	+	++	++	++

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/--- relative Veränderung < 5,0 %; +++/--- relative Veränderung > 5,0 %

prognos 2000



# 1. EINLEITUNG – REFORMOPTIONEN ZUR FINANZIERUNG DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

---

Die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) der letzten zehn Jahre ist stark von Reformen geprägt. Mit der Rentenreform 1992 wurde die Nettolohn-dynamisierung der Renten eingeführt und langfristig ausgerichtete Kürzungen im Leis-tungskatalog vorgenommen. Die Rentenreform 1992 war eine erste weitreichende Reaktion auf die demografischen Veränderungen, die langfristig zu einer massiven Alterung der Bevölkerung mit entsprechenden Konsequenzen für die Finanzentwicklung der GRV führen werden. Trotz der mit dieser Reform verabschiedeten Maßnahmen kam es in den folgenden Jahren zu einem Anstieg des Beitragssatzes, der weniger auf demografische Ursachen zurückzuführen ist, als vielmehr auf eine hohe Arbeitslosigkeit und politische Bestrebungen, diese über Frühverrentungsregelungen zu bekämpfen.

Um den Anstieg des Beitragssatzes zu dämpfen, wurden mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) von 1996 weitere Kürzungen im Leistungs-katalog vorgenommen. Da diese Maßnahmen jedoch nur neu zugehende Rentner betreffen, konnte die kurzfristige Beitragssatzentwicklung nicht entscheidend gedämpft werden. Im Jahr 1997 überschritt der Beitragssatz erstmals die Marke von 20 Prozent und drohte in den folgenden Jahren auf 21 Prozent anzusteigen. Daher wurden mit der Rentenreform 1999 einige Maßnahmen des WFG verschärft, weitere einschnei-dende Kürzungen im Leistungskatalog vorgenommen und mit einem sogenannten demografischen Faktor eine langfristig wirkende Leistungsminderung erstmals auch für die Bestandsrenten vorgesehen. Außerdem wurde der Bundeszuschuss zur Renten-versicherung mit einem weiteren Gesetz angehoben.

Vor allem der Demografiefaktor stellte sich als politisch besonders umstritten heraus, was dazu führte, dass nach dem Regierungswechsel in 1998 mit dem Rentenkor-rekturgesetz einige der Maßnahmen der Rentenreform 1999, unter anderem auch der Demografiefaktor, zeitlich ausgesetzt wurden. Es ist jedoch abzusehen, dass die Rege-lungen des Rentenkorrekturgesetzes im Wesentlichen zeitlich befristet bleiben werden. Insbesondere hat sich die neue Regierung zum Ziel gesetzt, die Beitragssatzentwick-lung weiter zu begrenzen, um die Belastung der Arbeitseinkommen mit Sozialabgaben zu begrenzen. Inzwischen wurde mit dem Haushaltssanierungsgesetz beschlossen, die Rentenanpassungen in den Jahren 2000 und 2001 nicht entsprechend der Nettolohn-entwicklung, sondern nur mit der Inflationsrate anzupassen. Weiterhin wurden die

Bundesmittel, die der Rentenversicherung zufließen, um Beiträge für Kindererziehungszeiten und Einnahmen aus der neu eingeführten Ökosteuer aufgestockt sowie weitere Leistungskürzungen vorgenommen.

Aufgrund der zusätzlichen Steuerfinanzierung und der Inflationsanpassung wird der Beitragssatz in den nächsten Jahren unter 20 Prozent liegen. Die weiter in der Zukunft liegende Entwicklung ist jedoch offen, da zur Zeit noch an einer weiteren Rentenreform gearbeitet wird. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand sind von dieser neuen Rentenreform keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzsituation der GRV gegenüber dem Status quo zu erwarten. Um auch langfristig eine deutliche Verringerung des Beitragssatzes zu erreichen, ist es entweder erforderlich, weitere Steuermittel der GRV zuzuführen oder aber in die Entwicklung der Bestandsrenten einzugreifen, wie dies mit dem Demografiefaktor, der weiterhin geltendes Recht darstellt und ohne gesetzliche Veränderung im Jahr 2002 greifen wird, beabsichtigt war.

Eine Alternative zum Demografiefaktor könnte die vieldiskutierte Einführung einer Pflicht zur privaten Vorsorge werden, mit der ein vergleichbarer Effekt erzielt würde. Da die verpflichtende private Vorsorge wegen der gesetzlichen Vorschrift den Charakter einer Abgabe hat, könnten diese »Beiträge« bei der Berechnung der Nettolöhne berücksichtigt und so eine vergleichsweise geringere Dynamik der Rentenanpassungen erreicht werden. Weitere geplante Veränderungen sind die Einführung einer bedarfsabhängigen Grundsicherung und eine Reform der Hinterbliebenenversorgung. Außerdem könnte zusätzlicher Änderungsbedarf in der GRV durch ein in diesem Jahr erwartetes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung der Renten entstehen.

Was die langfristige Beitragsentwicklung betrifft, sind gegenwärtig keine größeren Entlastungen gegenüber dem Rechtsstand der Rentenreform 1999 abzusehen. In der öffentlichen Diskussion mehren sich jedoch die Stimmen, die weitergehende Reformen des Systems fordern. Hierbei kommen sehr unterschiedliche Vorstellungen zur Ausgestaltung der GRV zum Ausdruck, wobei weitgehend Übereinstimmung besteht, dass die langfristig projizierte Entwicklung des Beitragssatzes entsprechend dem derzeitigen Rechtsstand kein akzeptables Szenario darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat die Hans-Böckler-Stiftung die Prognos AG beauftragt, verschiedene Alternativen zur Umfinanzierung der Alterssicherung zu untersuchen. Der Untersuchungsauftrag umfasst insgesamt fünf Finanzierungsvarianten, wobei eine dieser Varianten eine Kombination aus zwei Alternativen darstellt. Die zu untersuchenden Finanzierungsvarianten sind:

Variante I: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze

Variante II: Ausdehnung des Versichertenkreises auf Beamte und Selbständige

Variante III: Kombination der Varianten I und II

Variante IV: Wertschöpfung als Bemessungsbasis für Arbeitgeberbeiträge

Variante V: Einführung eines Teilkapitalstocks

Jede dieser Varianten ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Finanzen der GRV, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Verteilungswirkungen zu untersuchen. Die Aufgabenstellung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

1. Erstellung einer Referenzrechnung unter der Annahme des geltenden Rechts als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Finanzierungsvarianten im Rahmen einer Abweichungsanalyse.
2. Durchführung der Abweichungsanalyse für die aufgeführten fünf Finanzierungsvarianten.

Die Untersuchung gliedert sich wie folgt: In Kapitel 2 wird die Modellkonzeption und der methodische Ablauf der Untersuchung detailliert beschrieben. In Kapitel 3 werden die wichtigsten Ergebnisse der Referenzrechnung dargestellt. Kapitel 4 bis 8 behandeln die Auswirkungen der Finanzierungsvarianten im Vergleich zur Referenzrechnung. Sie sind einheitlich gegliedert und beginnen jeweils mit einer Beschreibung der zu untersuchenden Finanzierungsalternative und deren modelltechnischer Umsetzung. Darauf folgt die Abweichungsanalyse, die entsprechend der Aufgabenstellung aus drei Teilen besteht: die Auswirkungen der Finanzierungsvariante auf die Finanzen der GRV, die Auswirkungen der Finanzierungsvariante auf wichtige makroökonomische Größen und die Auswirkungen der Finanzierungsvariante auf die verfügbaren Einkommen der betroffenen Haushalte.



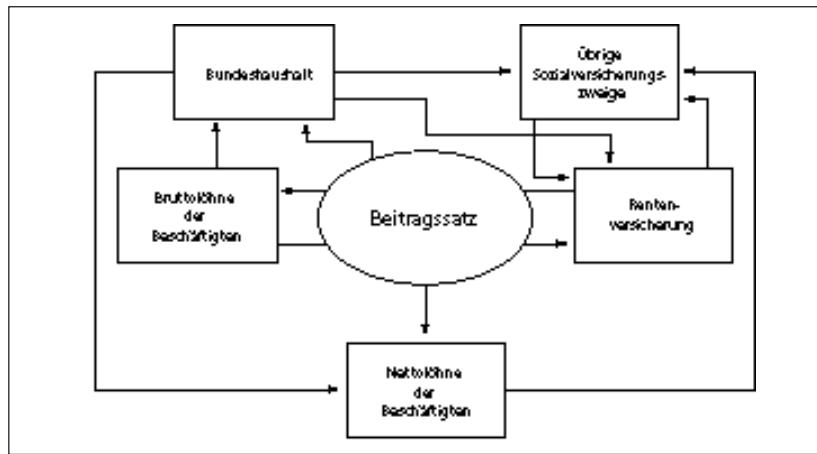
## 2. MODELLKONZEPTION UND METHODISCHER ABLAUF DER UNTERSUCHUNG

### 2.1 MODELLKONZEPTION

Die Fragestellung der Studie ist vielschichtig, denn Untersuchungen zur Finanzentwicklung der GRV<sup>1</sup> tangieren nicht nur den Haushalt der GRV, der für sich genommen schon ein komplexes Gebilde darstellt, sondern die gesamte wirtschaftliche Entwicklung und deren wechselseitige Verflechtung mit dem System der sozialen Sicherung. Da Simulationsrechnungen, die wie hier weit in die Zukunft gerichtet sind, naturgemäß mit großer Unsicherheit behaftet sind, ist es um so wichtiger, eine problemgerechte Abbildung der Sachzusammenhänge sicherzustellen. Vor allem kommt es auf die Konsistenz der Ergebnisse an. Werden für die Finanzierung der GRV relevante Zusammenhänge nicht erkannt oder unzureichend berücksichtigt, ist eine sachgerechte Einschätzung der zu untersuchenden Auswirkungen der Finanzierungsvarianten nicht gewährleistet.

Die Komplexität der Zusammenhänge soll hier kurz am Beispiel des direkten Einflussbereiches des Beitragssatzes zur GRV aufgezeigt werden.

**Abbildung 2-1: Direkte Einflussbereiche des Beitragssatzes**



prognos 2000

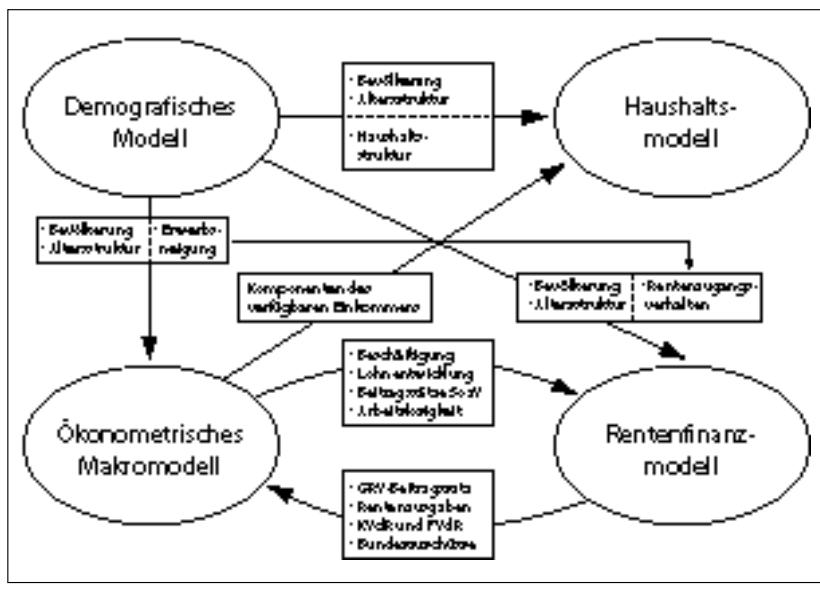
1 Die Untersuchung beschränkt sich auf die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

- Der Beitragssatz gewährleistet die Budgetrestriktion im Umlageverfahren: Angewendet auf die beitragspflichtigen Bruttolöhne der Beschäftigten werden über die Beiträge die Einnahmen und Ausgaben der GRV ausgeglichen. Der Beitragssatz wirkt damit unmittelbar auf die Höhe der Nettolöhne und damit auf das verfügbare Einkommen der Beschäftigten ein.
- Da die Renten entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepasst werden, beeinflusst der Beitragssatz aber nicht nur die Einnahmen, sondern verzögert auch die Ausgaben der GRV. Auch in den übrigen Sozialversicherungszweigen werden verschiedene Leistungen entsprechend der Nettolohnentwicklung angepasst, so dass sich der Einfluss des Beitragssatzes zur GRV über die Nettolöhne auch auf die Haushalte weiterer Sozialsysteme überträgt.
- Außerdem werden von den übrigen Sozialversicherungszweigen unter anderem für die Bezieher von Lohnersatzleistungen auch Beiträge an die GRV gezahlt, deren Höhe durch den GRV-Beitragssatz bestimmt werden. Auch hierdurch besteht eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Beitragssatz zur GRV und den Ausgaben – und damit den Beitragssätzen – der übrigen Sozialversicherungszweige.
- Besonders deutlich wird die wechselseitige Verflechtung der Sozialversicherungszweige bei der Krankenversicherung. Deren Einnahmen werden durch das Volumen der Rentenleistungen beeinflusst, da das Rentenvolumen die Bemessungsbasis für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ist. Steigt beispielsweise das Rentenvolumen, steigen auch die Beitragseinnahmen der Krankenversicherung und deren Beitragssatz sinkt in der Folge. Ein niedrigerer Beitragssatz zur Krankenversicherung senkt auch die Ausgaben der GRV für die Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und damit auch den Beitragssatz zur GRV. Die niedrigeren Beitragssätze zur GRV und zur Krankenversicherung führen wiederum zu höheren Nettolöhnen, so dass aufgrund höherer Rentenanpassungen der Beitragssatz zur GRV wieder steigt.
- Der Beitragssatz zur GRV ist Bestandteil der Lohnkosten und übt damit einen Einfluss auf die Beschäftigungssituation aus. Die von den Beschäftigten erzielte Lohnsumme ist wiederum die Bemessungsbasis für die Beiträge, so dass auch hier eine wechselseitige Beziehung zwischen Arbeitsmarkt und Rentenversicherung über den Beitragssatz besteht.
- Veränderungen in der Höhe des Beitragssatzes bewirken seit der Rentenreform 1992 auch Veränderungen in der Höhe des Bundeszuschusses zur GRV. Dies wirkt sich nicht nur auf den Staatshaushalt und damit auf die Belastung der Steuerzahler aus, sondern auch auf die Finanzen der GRV mit entsprechenden Rückwirkungen auf deren Beitragssatz.

Um eine sachgerechte Einschätzung der Finanzen der GRV zu ermöglichen, ist es daher bei deren modellhafter Abbildung erforderlich, die institutionellen Zusammenhänge der Finanzierung der GRV in einen konsistenten Rahmen einzubetten, innerhalb dessen die wechselseitigen Beziehungen zwischen der GRV, Ökonomie und den übrigen Sozialversicherungssystemen analysiert werden können. Der hier eingesetzte Modellkomplex gewährleistet dies.<sup>2</sup>

Der Modellaufbau ist mehrstufig. Die beiden zentralen Module des Modellkomplexes sind ein ökonometrisches Makromodell und ein Rentenfinanzmodell. In beide Modelle fließen Informationen aus einem demografischen Modell ein, mit dem die Entwicklung der Bevölkerung berechnet wird. Weiterhin werden Annahmen zur zukünftigen alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbsneigung getroffen, die in Abhängigkeit der Bevölkerungsentwicklung das Erwerbspersonenpotenzial (Arbeitsangebot) bestimmen.

**Abbildung 2-2: Modellkomplex**



prognos 2000

Die demografische Projektion bildet auch die Basis für die Fortschreibung der undynamisierten Rentenvolumen im Rentenfinanzmodell, wobei hier Annahmen zum Rentenzugangsverhalten getroffen werden, die letztlich auch von der Entwicklung der

2 Mit dem Modellkomplex wurden bereits verschiedene Untersuchungen zur Finanzentwicklung der GRV durchgeführt, z. B. Prognos (1995a), Prognos (1998a).

Erwerbsneigung abhängen. Für zukünftige Rentenzugänge wird bei der Fortschreibung des undynamisierten Rentenvolumens der Einfluss von Rechtsänderungen auf die Höhe der Rentenanwartschaften abgebildet, wobei auf Ergebnisse einer anderen Studie (Prognos, 1999) zurückgegriffen werden kann. Bei einigen Finanzierungsvarianten ist der Einsatz zusätzlicher Submodelle erforderlich, die in Abbildung 2-2 nicht aufgeführt sind. Ebenfalls im Modellkomplex enthalten ist ein Haushaltmodell, das eigens für diese Untersuchung entwickelt wurde und mit dem spezifische Verteilungswirkungen der Finanzierungsvarianten auf das verfügbare Einkommen bestimmter Haushaltstypen ermittelt werden können.

Mit dem Rentenfinanzmodell wird die Gesamtheit der Ausgaben und Einnahmen sowie der erforderliche Beitragssatz zur Rentenversicherung ermittelt, und zwar unter Verwendung der hierfür notwendigen ökonomischen Daten, die von dem makroökonomischen Modell berechnet werden. Insbesondere sind das:

- die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer,
- die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte der abhängig Beschäftigten,
- der Anteil der versicherungspflichtigen Entgelte an der Bruttolohn- und -gehaltsumme,
- die Beitragssätze zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung,
- die Zahl der Arbeitslosen und der Anteil der Leistungsempfänger,
- die Lohnsteuerquote,
- die Nettoquote und einige weitere Größen.

Dieser Input ist zur Berechnung der Finanzentwicklung der GRV erforderlich, da die verschiedenen Positionen auf der Einnahmeseite wie auch auf der Ausgabenseite der GRV in unterschiedlicher Weise von der Entwicklung dieser Größen bestimmt werden. Aufgrund diverser gesetzlicher Fortschreibungsvorschriften besteht auch eine zeitverzögerte Abhängigkeit einzelner, die Finanzentwicklung der GRV bestimmender Größen untereinander, so dass die Budgetgleichung der GRV mittlerweile ein recht komplexes Gleichungssystem darstellt.<sup>3</sup> Die wichtigsten Ergebnisse des Rentenfinanzmodells sind:

- der Beitragssatz zur GRV,
- die Höhe der dynamisierten Rentenausgaben,

3 Ein besonders bemerkenswertes Beispiel einer gesetzlichen Fortschreibungsvorschrift ist die Ermittlung der Höhe des regulären Bundeszuschusses. Sie ist das Ergebnis der Fortschreibung seines Vorjahreswertes und zwar mit dem Produkt der Veränderungsrate des durchschnittlichen Bruttoentgelts des letzten Jahres gegenüber dem des vorletzten Jahres und der Veränderungsrate des Beitragssatzes des aktuellen Jahres gegenüber dem des letzten Jahres. Kompliziert ist diese Vorschrift nicht etwa, weil die Höhe des zu ermittelnden Bundeszuschusses von der Höhe des Beitragssatzes abhängt, der wiederum von der Höhe des zu ermittelnden Bundeszuschusses abhängt, sondern weil der für die Fortschreibung des Bundeszuschusses maßgebliche Beitragssatz so zu ermitteln ist, als gäbe es keinen sogenannten zusätzlichen Bundeszuschuss. Dieser wurde im Zusammenhang mit der Rentenreform 1999 eingeführt und wird seitherseits mit der Entwicklung der jährlichen Veränderungsrate des Aufkommens eines Mehrwertsteupunktes fortgeschrieben. Die Höhe des zusätzlichen Bundeszuschusses hat notwendigerweise auch Einfluss auf die Höhe des (endgültigen) Beitragssatzes.

- die Beiträge der GRV an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner,
- die Beiträge von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung,
- die Beiträge für die pflichtversicherten Beschäftigten,
- die Bundesmittel (regulärer und zusätzlicher Bundeszuschuss, Beiträge für Kindererziehungszeiten, Ökosteuer),
- sowie weitere Einnahmen und Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Rehabilitation, diverse Beiträge von verschiedenen Personengruppen u.a.m.)

Ergebnisse des Rentenfinanzmodells werden im Rahmen eines Datenaustauschs an das ökonometrische Makromodell übergeben und fließen so in den Wirtschaftskreislauf in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ein. Im Rahmen der Berechnungen mit dem Makromodell schlägt sich damit der Einfluss der Finanzentwicklung der GRV in den entsprechenden Aggregaten nieder. Zum Beispiel beeinflusst der Beitragssatz die Lohnkosten, die Rentenzahlungen sind Bestandteil der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte, diverse Ausgaben und Beitragseinnahmen beeinflussen die Finanzentwicklung der übrigen Sozialversicherungszweige, die Bundesmittel betreffen den Haushalt der Gebietskörperschaften u.a.m.

Nach abgeschlossener Berechnung mit dem Makromodell werden die Ergebnisse der weiter oben aufgeführten Input-Größen wieder an das Rentenfinanzmodell übergeben. Dieser Datentransfer zwischen Makromodell und Rentenfinanzmodell wird so oft wiederholt, bis konvergente Ergebnisse erzielt werden. Auf diese Weise kann beispielsweise der Einfluss des Beitragssatzes der GRV auf die Lohnkosten und damit auf die Arbeitsmarktsituation und in der umgekehrten Richtung der Einfluss der Arbeitsmarktsituation auf die Beitragseinnahmen der GRV quantitativ und ökonomisch konsistent abgebildet werden.

Das makroökonomische Modell bildet die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge hinsichtlich der Entstehungs-, Verwendungs- und Verteilungsseite des Sozialprodukts und die Verflechtung mit dem System der sozialen Sicherung detailliert ab. Das Makromodell ist ein Gleichungssystem bestehend aus rund 1900 Gleichungen. Dies sind:

- ökonometrische Schätzgleichungen, die z. B. die Beziehungen zwischen Löhnen, Preisen und Produktivität erklären und mit denen die Komponenten der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bestimmt werden,
- definitorische Zusammenhänge im Rahmen der VGR, etwa bei der Verteilung des Sozialprodukts,
- nichtstochastische Verhaltensgleichungen, mit denen diverse Anpassungsprozesse modelliert sind,

- und andere deterministische Gleichungen zur Abbildung institutioneller Beziehungen, etwa innerhalb und zwischen den Sozialversicherungszweigen, den Gebietskörperschaften und den anderen Wirtschaftsbereichen.

Abgesehen von den Daten, die vom Rentenfinanzmodell übergeben werden, rechnet das Makromodell in Abhängigkeit bestimmter exogener Größen, die das realwirtschaftliche Umfeld definieren. Hierzu gehören zum Beispiel Annahmen zur Entwicklung des Welthandels, dem Wirtschaftswachstum in Europa, dem Außenwert der DM u.a.m.

Die wichtigsten ökonometrisch geschätzten Modellteile für Westdeutschland bilden von der Modellkonzeption her gesehen die beiden Bereiche

- gesamtwirtschaftliche Nachfrage mit ihren Multiplikator- und Akzelerator-Effekten und
- die Lohn-, Preis- und Produktivitätszusammenhänge.

Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage bestimmt dabei eher die unmittelbaren, kurzfristigen Veränderungen der volkswirtschaftlichen Produktion. Die Nachfrage setzt sich zusammen aus dem privaten Verbrauch, dem Staatsverbrauch, den Investitionen und dem Außenbeitrag:

- Der reale private Verbrauch wird in Abhängigkeit vom verfügbaren Realeinkommen der Haushalte und vom Zinssatz bestimmt.
- Der Staatsverbrauch der Gebietskörperschaften differenziert zwischen der Bruttowertschöpfung und den Nettokäufen. Die Bruttowertschöpfung der Gebietskörperschaften setzt sich definitorisch aus Bruttogehältern der Beschäftigten und den zugehörigen tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber sowie den Produktionssteuern und den Abschreibungen zusammen. Die Position »Nettokäufe der Gebietskörperschaften« als Restgröße wird exogen vorgegeben. Der Staatsverbrauch der Sozialversicherung ergibt sich aus den Staatsverbräuchen der einzelnen Sozialversicherungszweige.
- Die Bruttoanlageinvestitionen sind in Ausrüstungen und Bauinvestitionen und jeweils wiederum in staatliche und gewerbliche (inkl. Wohnbauinvestitionen) Investitionen untergliedert. Bei der Bestimmung der Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen spielen der Akzeleratormechanismus sowie die Faktorpreise (Arbeitskosten, Realzins) die entscheidende Rolle, ähnlich bei den gewerblichen Bauinvestitionen. Bei den Wohnungsbauinvestitionen tritt das verfügbare Haushaltseinkommen als Erklärungsgröße hinzu. Die Investitionen gehen nicht nur als Nachfragekomponente in das Modell ein, sondern bestimmen unter Berücksichtigung der Abgänge auch den langfristigen Aufbau des Kapitalstocks und somit in Verbindung mit der potenziellen Entwicklung der Kapitalproduktivität und dem Arbeitskräftepotenzial das Produktionspotenzial.

- Die Außenhandelsbeziehungen (Exporte und Importe) werden nach Waren und Diensten einerseits und nach Erwerbs- und Vermögenseinkommen andererseits unterteilt. Die Exporte von Waren und Diensten werden nach den Lieferungen in die Industrieländer und in die übrige Welt differenziert. Erklärt werden die Exporte ins Ausland durch exogene Annahmen zur realen Welthandelsentwicklung und zum realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in der OECD (ohne Deutschland), durch die relativen Preise und den gewogenen Außenwert der DM. Die Importe von Waren und Diensten hängen von der Endnachfrage (Summe aus privatem Verbrauch, Staatsverbrauch, Ausrüstungsinvestitionen und Exporten), den relativen Preisen (Export-/Importpreise) und dem gewogenen DM-Außenwert ab.

Der Lohn-, Preis- und Produktivitätszusammenhang beschreibt die mehr längerfristig wirkenden Anpassungsprozesse z. B. aufgrund von Verschiebungen der Faktorpreise:

- Die Schätzung für Lohnsatz und Arbeitsproduktivität wird auf die Arbeitsstunden, nicht auf die Arbeitskräfte bezogen durchgeführt. Außerdem wird bei den abhängig Beschäftigten danach unterschieden, ob sie im Staats- oder Unternehmenssektor tätig sind. Der Lohnsatz pro Stunde wird aus der Preisentwicklung, der Stundenproduktivität und der Arbeitsmarktsituation abgeleitet. Als Bestimmungsgrößen für die reale Stundenproduktivität der abhängig Beschäftigten (ohne Staat) werden die realen Arbeitskosten pro Stunde, die Veränderung der realen Bruttowertschöpfung (ohne Staat) und eine Trendkomponente berücksichtigt. Die Arbeitskosten beinhalten nicht nur die Bruttolöhne, sondern auch die Lohnnebenkosten in Form von Arbeitgeberbeiträgen zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Die Veränderung der Bruttowertschöpfung steht in der Schätzgleichung für die eher kurzfristigen Schwankungen der Arbeitsproduktivität. Die Trendkomponente spiegelt den langfristigen autonomen technischen Fortschritt durch Einführung neuer Techniken, neuer Organisationsformen oder die laufende Verbesserung der Ausbildung wider.
- Die Preise werden nach den einzelnen Nachfragebereichen und den einzelnen Sektoren der Entstehungsrechnung differenziert. Sie werden in der Regel aus den Lohnkosten, der Arbeitsproduktivität, den Importpreisen und indirekten Steuern erklärt. Aus dieser Modellstruktur ergibt sich ein enger interdependent Zusammenhang zwischen Lohn-, Preis- und Produktivitätsschätzungen, der auf den Arbeitsmarkt, die Zahl der Arbeitslosen und von dort wieder auf Produktivitäten und Preise zurückwirkt.

Entsprechend der Aufgabenstellung der Studie spielen die Veränderungen auf der Verteilungsseite und die detaillierte Schätzung der finanziellen Entwicklung in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung eine wichtige Rolle, im Mittelpunkt steht

notwendigerweise die Rentenversicherung. Hierbei kommt es sowohl auf die genaue Erfassung der Interdependenzen zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung an, wie auch auf die Einbettung des Sozialversicherungssystems in den volkswirtschaftlichen Kreislaufzusammenhang.

Die Vielzahl der wechselseitigen Verflechtungen werden im Modell detailliert abgebildet. Es handelt sich überwiegend um Beziehungen, die entweder technisch oder institutionell bestimmt sind. Sie müssen daher nicht ökonometrisch geschätzt werden, was angesichts der Vielzahl von Gesetzesänderungen in der Vergangenheit auch nicht sinnvoll wäre. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden im Rahmen deterministischer Gleichungen operationalisiert, mittels derer die Finanzentwicklung der verschiedenen Institutionen beschrieben wird. Hierbei erfährt naturgemäß die GRV den höchsten Detaillierungsgrad.

Mit dem Modell lassen sich die Auswirkungen der zu untersuchenden Finanzierungsvarianten nicht nur für den GRV-Beitragssatz ermitteln, sondern auch die mittelbaren Effekte auf die gesamtwirtschaftlichen Nachfrageaggregate, die Preise, Löhne, den Arbeitsmarkt, die finanzielle Entwicklung in den anderen Sozialversicherungssystemen und den Haushalt der Gebietskörperschaften berechnen.

Von Interesse sind natürlich auch die Verteilungswirkungen, die durch die Finanzierungsalternativen ausgelöst werden. Je nach Variante sind unterschiedliche Be- und Entlastungswirkungen verschiedener Gruppen zu erwarten. In jedem Fall ist mit Verteilungswirkungen zwischen Rentnern und Beitragszahlern zu rechnen, da Veränderungen des Beitragssatzes zum einen auf die Nettolöhne und zum anderen auf die Rentenhöhe wirken. Ebenfalls direkt von Veränderungen des Beitragssatzes betroffen ist die Höhe der Bundesmittel, die an die GRV fließen. Weiterhin beinhalten die zu untersuchenden Finanzierungsvarianten spezifische Verteilungswirkungen, die sich auf die Einkommenshöhe (Variante I), auf verschiedene Personengruppen (Varianten II und III), auf die Produktionsfaktoren (Variante IV) und auf intergenerative Belastungsveränderungen (Variante V) beziehen.

Jede Finanzierungsvariante hat damit ihren spezifischen Verteilungsschwerpunkt, der bei der Analyse der jeweiligen Variante in den Vordergrund treten wird. In jedem Fall interessieren vor allem die verfügbaren Einkommen, denn mit dieser Größe können die Verteilungswirkungen möglichst umfassend beschrieben werden. Hier stellt sich das Problem, dass die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte zwar unmittelbar aus der VGR abgeleitet werden können, aber nur als Aggregat. Damit sind Aussagen zu den Auswirkungen der Finanzierungsvarianten nur im Durchschnitt aller privaten Haushalte möglich. Diese Information allein ist vor allem in den Fällen unbefriedigend, in denen verschiedene Gruppen in unterschiedlicher Weise betroffen

sind. Besonders in den Varianten II und III, in denen Beamte und Selbständige in die VGR einbezogen werden, ist mit größeren Umverteilungen zwischen den beteiligten Gruppen zu rechnen.

Um diese Verteilungswirkungen besser beurteilen zu können, wurde für die Untersuchung ein Haushaltsmodell entwickelt, mit dem die einzelnen Komponenten, aus denen sich das verfügbare Einkommen in der Abgrenzung der VGR zusammensetzt, verschiedenen Haushaltstypen zugeordnet werden können. Auf diese Weise können für verschiedene Haushaltstypen deren verfügbare Einkommen errechnet werden, beziehungsweise die Auswirkungen der Finanzierungsvarianten auf die verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen quantifiziert werden.

Ausgangspunkt dieses Modellteils ist eine Statistik des Statistischen Bundesamtes, bei der die Komponenten des verfügbaren Einkommens in der Abgrenzung der VGR nach Haushaltstypen aufgeschlüsselt werden. Bei der Berechnung dieser Statistik verwendet das Statistische Bundesamt vor allem Angaben aus dem Mikrozensus sowie ergänzende Informationen aus weiteren Statistiken.<sup>4</sup> Ausgehend von der haushaltspezifischen Aufteilung der Komponenten des verfügbaren Einkommens im Startjahr der Berechnung werden die Bestandteile des verfügbaren Einkommens der Haushaltstypen entsprechend den Ergebnissen des Makromodells über den Simulationszeitraum hinweg fortgeschrieben. Die zukünftige Anzahl der Haushalte wird durch Fortschreibung der geschlechts- und altersspezifischen Zusammensetzung der Haushaltmitglieder differenziert nach Haushaltstypen bestimmt.

Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Haushalte differenziert nach Haushalten der Erwerbstätigen, bei denen die Typen Selbständige, Beamte sowie Arbeiter und Angestellte betrachtet werden und nach Haushalten mit Beziehern von Alterseinkommen, die nach Rentnern und Pensionären unterschieden werden. Mit diesen fünf Gruppen werden nicht alle Haushalte erfasst. In der VGR-Statistik wird zusätzlich differenziert nach Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und der Gruppe Sonstige. Diese Typen werden im Rahmen der Untersuchung in einer nicht weiter betrachteten größeren Restgruppe zusammengefasst, da eine eindeutige Zuordnung der Komponenten des verfügbaren Einkommens bei ihnen problematisch erscheint.

Die Fortschreibung der Haushaltstypen orientiert sich zum einen an der Entwicklung des Erwerbspersonenpotenzials und an der Altersstruktur der Bevölkerung. Die Differenzierung der Erwerbstätigenhaushalte in die Typen Selbständige, Beamter sowie Arbeiter und Angestellter wird entsprechend den Ergebnissen des Makromodells vor-

4 Zur Berechnungsmethode und Zeitreihen der Statistik vgl. Spies (1992). Für eine vergleichende Betrachtung der Einkommen der privaten Haushalte nach dem Konzept der VGR und nach der Abgrenzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vgl. Prognos (2000).

genommen. Die Differenzierung der Haushalte mit Alterseinkommen erfolgt anhand der Ergebnisse des in Variante II eingesetzten Modells zur Fortschreibung der Anzahl der Versorgungsempfänger (ehemalige Beamte). Die Größe der Restgruppe wird als Anteil an allen Haushalten im Wesentlichen konstant gehalten, wobei der in ihr enthaltene Anteil der Gruppe der Arbeitslosen sich je nach Arbeitsmarktlage verändert, so dass es zu Wanderbewegungen von der Restgruppe in die Gruppe der Erwerbstätigen und umgekehrt kommen kann.

**Tabelle 2-1: Komponenten des verfügbaren Einkommens nach Haushaltstypen 1995**

	Privat- haushalte insgesamt	Selb- ständige	Beamte	darunter Arbeiter und Angestellte	Rentner	Pensionäre
<b>Anzahl der Haushalte</b>						
	36485	2339	1683	15945	11140	924
<b>Verfügbares Einkommen pro Haushalt in DM</b>						
<b>Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit</b>	<b>51400</b>	<b>23400</b>	<b>115700</b>	<b>94900</b>	<b>5900</b>	<b>5900</b>
Bruttolohn- und -gehaltssumme	41400	18900	89400	76800	4700	4600
Sozialbeiträge Arbeitgeber	10000	4500	26300	18100	1200	1300
<b>Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und vermögen* empfangene laufende Übertragungen</b>	<b>20400</b>	<b>186200</b>	<b>12300</b>	<b>8700</b>	<b>8800</b>	<b>10600</b>
Soziale Leistungen	21700	17500	12800	7800	37500	71600
sonstige Übertragungen	18500	4800	7600	5200	35800	67900
<b>geleistete laufende Übertragungen</b>	<b>34300</b>	<b>56900</b>	<b>57300</b>	<b>50800</b>	<b>10700</b>	<b>22900</b>
direkte Steuern	9600	26000	18700	13700	1200	9200
Sozialbeiträge	19900	15400	30800	32800	6100	4300
sonstige Übertragungen	4800	15500	7800	4300	3400	9400
<b>Verfügbares Einkommen</b>	<b>59200</b>	<b>170200</b>	<b>83500</b>	<b>60600</b>	<b>41500</b>	<b>65200</b>

\* ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und abzüglich Zinsen auf Konsumentenkredite

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

prognos 2000

Die Typisierung der Haushalte wird in der Statistik entsprechend der überwiegend zum Lebensunterhalt beitragenden Einkommensform der Bezugsperson vorgenommen. Tabelle 2-1 zeigt die Zusammensetzung der verfügbaren Einkommen im Durchschnitt des jeweiligen Haushaltstyps am Beispiel des Jahres 1995.

Wie in der Tabelle zu sehen ist, sind die einzelnen Komponenten des verfügbaren Einkommens nicht ausschließlich einem bestimmten Haushaltstyp zuzuordnen. In der Modellrechnung wird eine konstante Aufteilung der im Makromodell ermittelten Einkommens- und Übertragungsarten nach Haushaltstypen entsprechend den Verhältnissen des Jahres 1995 vorgenommen. So wird beispielsweise der auf die Selbstän-

digenhaushalte entfallende Anteil an der Bruttolohn- und -gehaltssumme im Zeitverlauf konstant gehalten. Ebenso wird bei den nicht eindeutig den einzelnen Haushaltstypen zuzuordnenden Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen verfahren. Hierdurch entsteht bei der Fortschreibung eine gewisse Strukturkonstanz, die sich jedoch im Rahmen einer Abweichungsanalyse nicht nachteilig auswirkt, da der überwiegende Teil der Einkommensgrößen und Übertragungen den verschiedenen Haushaltstypen eindeutig zugerechnet werden kann.

Bei den Einkommen gilt dies für den größten Teil der Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, der im Wesentlichen den Haushalten der Selbständigen zufließt, ebenso wie für die Bruttolohn- und -gehaltssumme, die im Makromodell getrennt für Beamte und die übrigen abhängig Beschäftigten ermittelt wird. Hieraus können Rückschlüsse auf die Belastung der Haushalte mit direkten Steuern gezogen werden. Auch bei den Übertragungen, insbesondere den sozialen Leistungen, die im Makromodell sehr detailliert abgebildet sind, können die für die Untersuchung wesentlichen Transfers wie etwa die Pensionszahlungen, Renten der GRV oder die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst den verschiedenen Haushaltstypen zugeordnet werden.

Trotzdem ist die Fortschreibung der verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen im Rahmen der Modellrechnungen wegen der an mehreren Stellen unterstellten Strukturkonstanz mit einiger Unsicherheit behaftet. Es ist daher wichtig darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen dieser Untersuchung auf die Verteilungswirkungen in den Finanzierungsvarianten und nicht auf eine Prognose der verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen ankommt. Im Rahmen der Abweichungsanalyse sind weniger die Absolutwerte in der Referenzrechnung von Interesse, sondern vielmehr die Veränderungen dieser Größen. Während bei einer Prognose der Haushaltseinkommen andere Methoden der Fortschreibung Vorteile bieten würden, können hingegen die Veränderungen der verfügbaren Einkommen der Haushaltstypen mit dem hier eingesetzten Haushaltmodell gut analysiert werden. Der entscheidende Vorteil dieser Vorgehensweise gegenüber einer anderen Fortschreibungsmethodik liegt vor allem in der Konsistenz der auf der Haushaltsebene zu beobachtenden Veränderungen mit den Aggregaten der VGR.

## **2.2 UNTERSUCHUNGSABLAUF**

Der Aufbau der Untersuchung gliedert sich in mehrere Teilschritte. Für die Abweichungsanalyse ist zunächst eine Referenzrechnung zu erarbeiten, anhand derer die

Auswirkungen der Finanzierungsvarianten untersucht werden. Für die Referenzrechnung kann auf frühere Untersuchungen zur Finanzentwicklung der GRV zurückgegriffen werden, bei denen der vorgestellte Modellkomplex eingesetzt wurde. Obwohl es für eine Abweichungsanalyse weniger darauf ankommt, auf welchem Niveau die Abweichungen gemessen werden, war jedoch für diese Untersuchung eine in wesentlichen Teilen neu zu erstellende Referenzrechnung erforderlich.

Zwar konnte bei den Arbeiten auf bestehenden Projektionen aufgebaut werden, die vorhandenen Modelle mussten jedoch zum einen erweitert und zum anderen aktualisiert werden. Weitere Modelle wie das Haushaltsmodell und die Fortschreibungsmodelle für die in Finanzierungsvariante II vorgesehene Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in die GRV waren vollständig neu zu entwickeln. Als Endpunkt des Projektionshorizonts wurde das Jahr 2060 gewählt, da einige der Finanzierungsvarianten sehr lange Übergangsphasen aufweisen. Bei der Berechnung der Bevölkerung wurde die jüngste Entwicklung mit einbezogen und die Annahmen bezüglich der Lebenserwartung nach oben korrigiert.

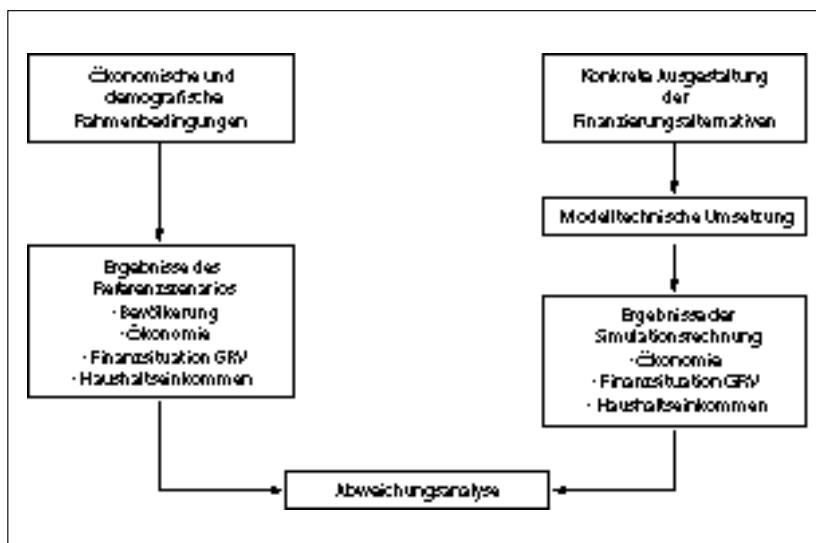
Größere Anpassungen waren auch im Rentenfinanzmodell erforderlich, da mit dem Haushaltssanierungsgesetz einige Veränderungen bei der Finanzierung der GRV eingeführt wurden, so zum Beispiel die Beiträge für Kindererziehungszeiten, die Inflationsanpassung in den Jahren 2000 und 2001, die Neuregelung der Beiträge für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe, die Absenkung des regulären Bundeszuschusses und die auf die GRV entfallenden Einnahmen aus der Ökosteuer.<sup>5</sup>

Die Ergebnisse der Referenzrechnung, die in Kapitel 3 kurz vorgestellt werden, bilden die Basis für die Abweichungsanalyse der Finanzierungsvarianten. Bei ihnen waren zunächst die beabsichtigten Zielsetzungen in modelltechnisch umsetzbare institutionelle Regelungen zu übersetzen. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Finanzierungsvarianten soll so ausgestaltet sein, dass die wesentlichen Charakteristika der Varianten in den Simulationsrechnungen zu Tage treten und Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Die umzusetzenden Regelungen wurden daher bewußt einfach gehalten und juristische Fragen, die mit den Varianten verbunden sein könnten, nicht

5 Die Ökosteuer musste auch in das Makromodell einbezogen werden, da sie wie jede indirekte Steuer Preiswirkungen mit sich bringt. Anders als beim Rentenfinanzmodell wurde das Makromodell nicht entsprechend den neuesten Daten aktualisiert, da durch die Umstellung der VGR auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) wegen neuer Abgrenzungen und diversen Aktualisierungen (vgl. Essig/Hartmann, 1999) die ökonometrisch geschätzten Verhaltensparameter nach den Daten der »alten« VGR nicht auf die neuen Daten übertragbar sind. Mangels ausreichender Vergangenheitsdaten waren ökonometrische Schätzansätze mit den neuen Daten der VGR aber nicht möglich. Die Beibehaltung der alten VGR-Systematik war unter anderem auch deshalb erforderlich, da zum einen das ESVG nicht den für das Makromodell erforderlichen Disaggregationsgrad auf der Verteilungsseite aufweist und weil eine nach Haushaltstypen differenzierte Statistik der VGR nach dem ESVG nicht vorliegt.

problematisiert. Bei einigen Varianten wurden aus Gründen der Realitätsnähe jedoch Vertrauenschutzregelungen implementiert. In allen Simulationsrechnungen startet die Umfinanzierung im Jahr 2001.

**Abbildung 2-3: Ablauf der Untersuchung**



prognos 2000

Für den Vergleich der Ergebnisse der Simulationsrechnungen mit denen der Referenzrechnung werden standardisierte Abbildungen und Ergebnistabellen verwendet, in denen die Abweichungen

- des Beitragssatzes,
- der Einnahmen und Ausgaben der GRV,
- der wichtigsten Aggregate der VGR und
- der verfügbaren Einkommen der Haushaltstypen

ausgewiesen sind. Je nach Variante werden weitere Ergebnisse präsentiert, die zum einen für die Finanzierungsvariante wichtige Entwicklungen und zum anderen für die jeweilige Finanzierungsvariante relevante spezifische Verteilungswirkungen aufzeigen.

Für die Abweichungsanalyse ist es wichtig, dass die Ergebnisse der Finanzierungsvarianten mit denen der Referenzrechnung kompatibel sind. Um die Effekte der Finanzierungsvarianten möglichst genau erfassen zu können, wurde abweichend von der

gesetzlichen Vorschrift zur Beitragssatzberechnung<sup>6</sup> – sowohl in der Referenzrechnung – wie auch in den Finanzierungsvarianten – der zur Aufrechterhaltung der Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe erforderliche Beitragssatz auf mehrere Nachkommastellen für jedes Jahr genau berechnet. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die sonst zur Anwendung kommenden Verstetigungs-<sup>7</sup> und Rundungsvorschrift in einzelnen Jahren unterschiedlich hohe Finanzierungsüberschüsse gegenüber der Referenzrechnung hervorrufen, die im Rahmen der Abweichungsanalyse die Ergebnisse verzerren könnten.

Die verschiedenen Finanzierungsvarianten führen über die komplexen Wirkungszusammenhänge zwischen dem Haushalt der GRV, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und dem Haushalt der Gebietskörperschaften auch zu strukturellen Veränderungen im Staatshaushalt. Da der Bund wesentlich an der Finanzierung der GRV beteiligt ist, haben Veränderungen der Finanzierungsstruktur der GRV auch unmittelbare Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates und dessen Finanzierungsposition. Bei der Abweichungsanalyse stellt sich daher das Problem, wie mit Überschüssen/Defiziten im Haushalt der Gebietskörperschaften zu verfahren ist. Damit die Vergleichbarkeit mit der Referenzrechnung gegeben ist, sollten größere Unterschiede in der Verschuldungssituation des Staates möglichst vermieden werden (eine Ausnahme stellt Variante II dar). Hierbei nimmt die Nettoneuverschuldungsquote der Gebietskörperschaften als Kontrollvariable eine wichtige Funktion ein. Die Haushaltssituation der Gebietskörperschaften wird in den Varianten so gestaltet, dass die Netto-

6 Der Wortlaut des § 158 SGB VI: »Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn die Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat voraussichtlich unterschreiten oder für eineinhalb Kalendermonate voraussichtlich übersteigen. Der Beitragssatz ist für wenigstens drei Kalenderjahre gleich hoch so neu festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende jedes dieser drei Kalenderjahre voraussichtlich wenigstens dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat, höchstens jedoch für eineinhalb Kalendermonate, entsprechen. Ergeben sich mehrere Beitragssätze, so ist der niedrigste festzusetzen; ergibt sich rechnerisch ein Beitragssatz, durch den die Vorgaben des Satzes 2 nicht erfüllt werden, ist er so festzusetzen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. (...)«

7 Die Verstetigungsklausel, nach der der Beitragssatz auf drei Jahre zu berechnen ist, wurde mit dem Haushaltssanierungsgesetz bis zum Jahr 2003 ausgesetzt.

neuverschuldungsquote im Vergleich zur Referenzrechnung im Wesentlichen unverändert bleibt.<sup>8</sup> Im Prinzip kommen drei Steuerungsinstrumente in Frage:

- Erhöhung/Senkung von indirekten Steuern
- Erhöhung/Senkung von direkten Steuern
- Erhöhung/Senkung der Staatsausgaben

Auf die Veränderung der indirekten Steuern wird in den Finanzierungsvarianten verzichtet, da durch sie induzierte Preisveränderungen weitreichende ökonomische Konsequenzen haben können. Zudem erlauben Veränderungen der indirekten Steuern wegen der in der Realität fehlenden Abstufungsmöglichkeit bei den Prozentsätzen keine Feinsteuierung. In den Finanzierungsvarianten werden daher Anpassungen bei den direkten Steuern vorgenommen, falls es zu Veränderungen bei der Verschuldungssituation des Staates kommen sollte. Als Instrumentvariable fungiert hierbei ein Anpassungsvektor, über den eine proportionale Veränderung der Steuerlast bei den verschiedenen direkten Steuerarten bewirkt wird. Hierbei kann es wegen der Nettolohnanpassung der Renten auch zu Reaktionen bei den Rentenausgaben kommen, da auch die Lohnsteuerquote betroffen ist. Die steuerlichen Anpassungen werden gegebenenfalls ergänzt durch Veränderungen bei den sonstigen Nettokäufen und den Bruttoinvestitionen des Staates.

8 Diese Vorgehensweise wurde schon bei früheren Abweichungsanalysen mit dem Modellkomplex gewählt, vgl. Prognos (1995b), Eitenmüller/Hain (1996).



### 3. AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE DER REFERENZRECHNUNG

---

#### 3.1 DEMOGRAFIE

In allen Finanzierungsvarianten bleiben die Annahmen bezüglich der demografischen Entwicklung unverändert. Alle Simulationsrechnungen basieren damit auf der gleichen Bevölkerungsprojektion. Zwar ist es denkbar, dass Unterschiede in den Finanzierungsvarianten auch zu Unterschieden in der Bevölkerungsentwicklung führen könnten, z. B. eine höhere Zuwanderung aufgrund einer verbesserten wirtschaftlichen Situation, doch wäre die Schätzung der hierfür erforderlichen modellendogenen Bevölkerungsparameter mit großen Problemen verbunden. In Anbetracht der Fragestellung dieser Studie erscheint es sinnvoll, von der gleichen Bevölkerungsentwicklung in den Finanzierungsvarianten auszugehen, damit die Wirkung der Finanzierungsvarianten nicht aus demografischen Gründen verstärkt oder abgeschwächt wird.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Lebenserwartung wird von einem weiteren Anstieg über den gesamten Projektionszeitraum hinweg ausgegangen. Es wird angenommen, dass sich die derzeit noch niedrigere Lebenserwartung in den neuen Bundesländern bis zum Jahr 2015 an diejenige in den alten Bundesländern anpassen wird. Bis zum Jahr 2010 wird in den alten Bundesländern ein relativ starker Rückgang der Sterblichkeit unterstellt. Die mittlere fernere Lebenserwartung der 65jährigen Männer wird von derzeit rund 15 Jahren auf über 16,5 Jahre ansteigen. Bei den gleichaltrigen Frauen wird von einem Zuwachs von ebenfalls 1,5 Jahren ausgegangen. Ihre Lebenserwartung steigt somit von fast 19 Jahren auf knapp 20,5 Jahre an.

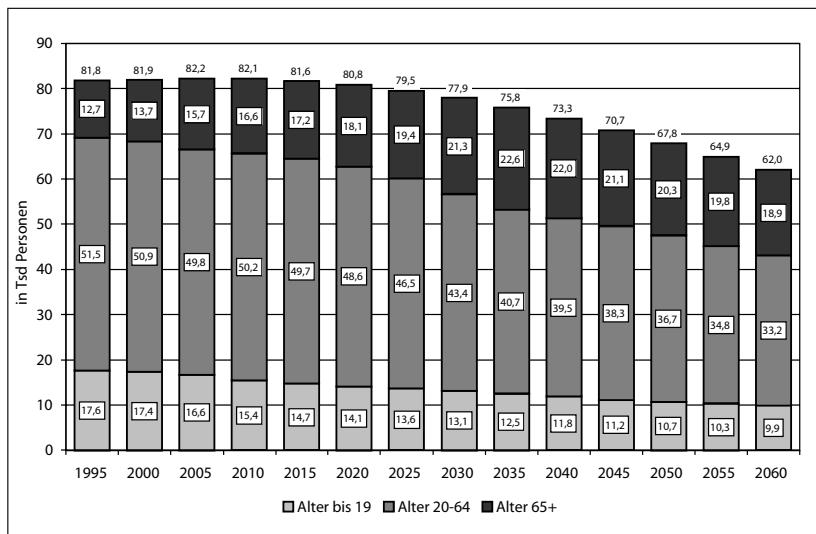
Ab dem Jahr 2010 wird ein verlangsamter Rückgang der Sterblichkeit unterstellt. Im Jahr 2030 beträgt das mittlere fernere Lebensalter bei 65jährigen Männern 82,7, bei den Frauen 86,7 Jahre. Bis zum Ende des Projektionszeitraums steigt die fernere Lebenserwartung der Männer und Frauen jeweils um weitere 0,6 Jahre an.

Bei der Fertilität wird die zusammengefasste Geburtenziffer von derzeit rund 1400 lebend geborenen Kindern pro 1000 Frauen in den alten Bundesländern über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg konstant gehalten. Entsprechend dem Trend der letzten 25 Jahre wird eine weitere, jedoch vergleichsweise schwächere Verschiebung der altersspezifischen Geburtenziffern in höhere Alter der Mütter unterstellt. Ab dem Jahr 2015 werden auch die altersspezifischen Geburtenziffern konstant gehalten. Weiterhin wird angenommen, dass sich die derzeit noch niedrigere Gebur-

tenentwicklung in den neuen Bundesländern bis zum Jahr 2015 an die der alten Bundesländer angeglichen haben wird.

Für die zukünftige Entwicklung wird davon ausgegangen, dass Deutschland weiterhin Zuwanderungsland bleibt. Die Annahmen für den durchschnittlichen Zuwanderungsgewinn betragen für die Jahre 2000 bis 2020 rund 195 Tsd Personen, für die Jahre 2020 bis 2040 rund 145 Tsd Personen und für die Jahre 2040 bis 2060 knapp 125 Tsd Personen.

**Abbildung 3-1: Bevölkerungsentwicklung**



prognos 2000

Entsprechend diesen kurz skizzierten Annahmen wird die Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2010 bei gut 82 Mio Personen liegen, danach aber zurückgehen. Hierbei beschleunigt sich der Bevölkerungsrückgang zunehmend. Während die Bevölkerung in den Jahren 2020 bis 2025 mit einer Rate von jahresdurchschnittlich 0,2 Prozent schrumpft, sind es in den Jahren 2030 bis 2035 minus 0,5 Prozent und ab dem Jahr 2050 fast minus 0,9 Prozent. Im Jahr 2020 leben noch fast 81 Mio Personen in Deutschland, im Jahr 2045 sind es nur noch rund 70 Mio Personen, im Jahr 2060 sogar nur noch 62 Mio Personen.

Der Bevölkerungsrückgang ist von einer deutlichen Alterung gekennzeichnet. Während die Anzahl der unter 20jährigen und die Anzahl der Personen im Alter zwischen

20 und 64 Jahren im Zeitraum zwischen 2010 und 2035 stetig zurückgeht, steigt die Anzahl der über 65jährigen weiter an, obwohl die Bevölkerung insgesamt schrumpft. Erst nach 2035 sinkt auch die Zahl der über 65jährigen. Gegenüber heute ist sie bis dahin um 65 Prozent gestiegen, während die Bevölkerung insgesamt um 7 Prozent zurückgegangen ist. Noch deutlicher wird der Alterungsprozess, wenn man die Anzahl der über 65jährigen auf die Anzahl der Personen im Alter 20 bis 64 bezieht. Dieser Altersquotient, der heute etwas über 25 Prozent liegt, wird sich bis zum Jahr 2035 auf 55 Prozent mehr als verdoppeln. Der Alterungsprozess ist dann im Wesentlichen abgeschlossen. Trotz der weiter schrumpfenden Bevölkerung steigt der Altersquotient nur noch geringfügig auf 57 Prozent im Jahr 2060 an.

### **3.2 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG**

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Referenzrechnung basiert im Wesentlichen auf dem Deutschlandreport der Prognos AG von 1998, der einen Horizont bis zum Jahr 2020 abdeckt. Auch für die fernere Zukunft wird hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein verhalten optimistisches Szenario unterstellt. Es wird von einer weiteren Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung sowie zunehmender Liberalisierung der Güter- und Finanzmärkte ausgegangen, wodurch die Voraussetzungen für ein wachsendes Welthandelsvolumen gegeben sind, von dem Deutschland als exportorientiertes Land profitiert. Tendenzen zur Abschottung nationaler Märkte bestehen nicht. Europa bildet eine Stabilitätsgemeinschaft, die bei entsprechender Geldpolitik und Ausgabendisziplin der Mitgliedsstaaten die Bedingungen für niedrige Zinsen und geringe Inflation erfüllt. Tendenziell besteht ein eher geringer Transferbedarf zwischen den europäischen Nachbarn aufgrund einer, der Produktivitätsentwicklung in den einzelnen Ländern entsprechenden, langfristigen Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung.

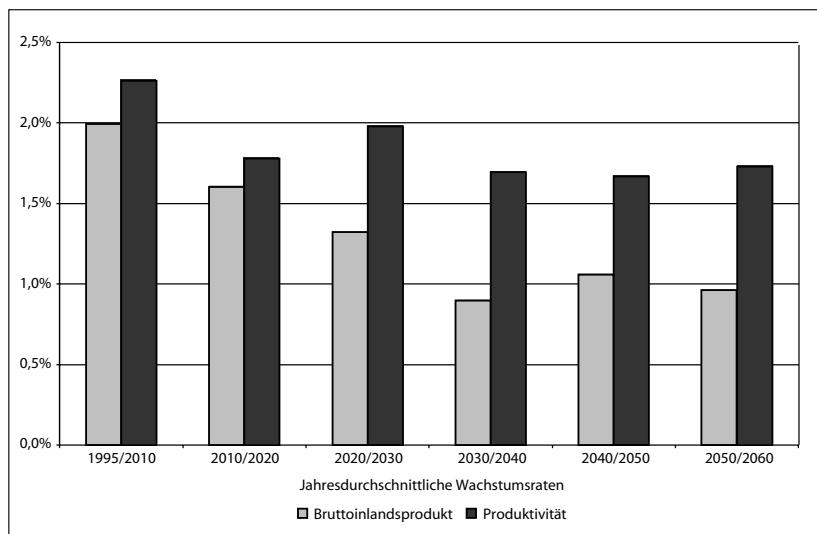
In Deutschland führt die Umsetzung des potenziellen technologischen Fortschritts zu einem insgesamt günstigen Investitionsklima. Der Strukturwandel wird nicht behindert. Über innovative Produktionstechniken und -prozesse wird durch sinkende Kosten und Preise die Wettbewerbsfähigkeit in neuen Märkten gesteigert. Die Lohnpolitik ist an der Produktivitätsentwicklung ausgerichtet, und der erforderlichen Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung wird Rechnung getragen.

Bei der Steuer- und Finanzpolitik gelingt eine weitgehende Konsolidierung der Staatshaushalte, so dass es nicht zu einem weiteren Anstieg der Nettoneuverschuldungsquote kommt, die die Investitionen des Staates in Infrastruktur und Bildung lang-

fristig massiv einschränken würde. Der aktuelle Rand ist von einer graduellen Senkung der Belastung mit direkten Steuern geprägt. Auch langfristig besteht eine Tendenz zur Gewichtsverlagerung bei den Steuereinnahmen von direkten zu indirekten Steuern.

Aufgrund gesamtwirtschaftlicher Produktivitätsfortschritte kommt es trotz des Bevölkerungsrückgangs und des damit einhergehenden Rückgangs des Arbeitskräftepotenzials auch langfristig nicht zu einer Kontraktion der Wirtschaftsentwicklung. Abbildung 3-2 zeigt die Ergebnisse der Referenzrechnung zum Wachstum des Bruttoinlandsprodukts und der Produktivität. Bei weiter steigender Produktivität, die im Jahresdurchschnitt der ersten Hälfte des Projektionszeitraums bei rund 2 Prozent und in der zweiten Hälfte noch bei 1,7 Prozent liegt, kommt es zu einem Rückgang der Wachstumsraten des realen Sozialprodukts. Während das Wirtschaftswachstum bis zum Jahr 2010 im Durchschnitt noch bei 2 Prozent liegt, vermindert sich die Dynamik in den folgenden 30 Jahren zunehmend. In den letzten 30 Jahren bis 2060 beträgt das durchschnittliche Wirtschaftswachstum nur noch 1 Prozent.

**Abbildung 3-2: Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung**



prognos 2000

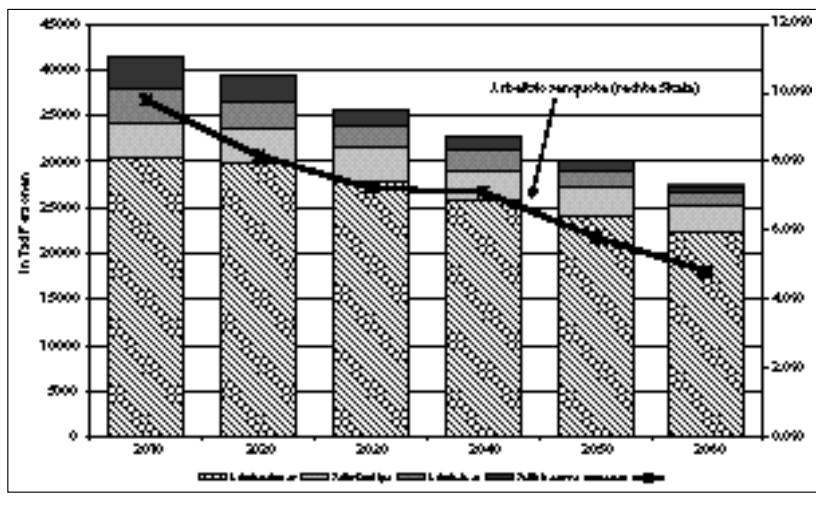
Wesentliche Impulse erhält das Wirtschaftswachstum von den Exporten, deren Zuwachs in der Zeit allerdings deutlich nachlässt. Der Außenbeitrag ist über den gesamten Zeitraum hinweg positiv. Sein Anteil am Sozialprodukt nimmt langfristig zu. Im Vergleich zu den Veränderungsraten des Sozialprodukts entwickeln sich auch die

Investitionen leicht überdurchschnittlich. Demgegenüber fallen die Zuwächse bei dem realen privaten Verbrauch durchweg unterdurchschnittlich aus. Die Preisentwicklung verläuft moderat. Die jahresdurchschnittliche Wachstumsrate des Deflators des privaten Verbrauchs liegt bei rund 2 Prozent, wobei die Preise im mittleren Zeitraum der Referenzrechnung etwas stärker ansteigen als gegen Ende.

Das Erwerbspersonenpotenzial bestimmt sich aus der Bevölkerung und der alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbsneigung. Für die zukünftige Entwicklung der Erwerbsneigung wird folgendes unterstellt:

- Die Erwerbsbeteiligung jüngerer Menschen wird aufgrund längerer Ausbildungszeiten zukünftig leicht abnehmen, allerdings nicht in dem Umfang, wie es in der Vergangenheit der Fall war.
- Die Erwerbsneigung der Männer in den mittleren Altersgruppen wird weiterhin auf dem traditionell hohen Niveau bleiben. Es wird eine Angleichung der Verhältnisse in den neuen an die der alten Bundesländer unterstellt.
- Bei den Frauen in den alten Bundesländern wird die Erwerbsneigung auch zukünftig weiter steigen. In den neuen Bundesländern wird von einer rückläufigen Entwicklung ausgegangen.
- Bei älteren Menschen wird die Erwerbsbeteiligung zukünftig wieder zunehmen. Diese Annahme steht im Zusammenhang mit Veränderungen in der GRV, bei der zukünftig ein Rentenzugang in jüngeren Jahren mit versicherungstechnischen Abschlägen belegt wird.

Abbildung 3-3: Arbeitsmarktentwicklung



prognos 2000

Wie die Bevölkerung wird auch das Erwerbspersonenpotenzial langfristig zurückgehen. Seine Entwicklung ist in Abbildung 3-3 in Form von Säulen dargestellt, die sich aus Arbeitnehmern, Selbständigen, Arbeitslosen und stiller Reserve zusammensetzen. Das Erwerbspersonenpotenzial geht von über 40 Mio Personen im Jahr 2010 über rund 35 Mio Personen im Jahr 2030 langfristig auf 27 Mio Personen im Jahr 2060 zurück. Verglichen mit dem Jahr 2010 beträgt der Rückgang beim Erwerbspersonenpotenzial bis zum Jahr 2060 rund 14 Mio Personen gegenüber einem Rückgang in der Bevölkerung um 20 Mio Personen im gleichen Zeitraum. Trotz der Annahme einer höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen und der älteren Menschen geht der Anteil des Erwerbspersonenpotenzials an der gesamten Bevölkerung stark zurück. Während er im Jahr 2010 noch bei 50 Prozent liegt, schrumpft er langfristig auf 44 Prozent.

Im Zeitverlauf verbessert sich die Arbeitsmarktlage zusehends. Der Rückgang der Erwerbstätigen fällt nicht so stark aus wie derjenige des Erwerbspersonenpotenzials. Die Anzahl der abhängig Beschäftigten und selbständig Erwerbstätigen geht von gut 34 Mio Personen über 31,5 Mio im Jahr 2030 auf rund 25 Mio Personen im Jahr 2060 zurück. Der Anteil der Selbständigen an den Erwerbstätigen, bei dem von einem leichten Anstieg am aktuellen Rand ausgegangen wird, stabilisiert sich langfristig bei 11,5 Prozent.

**Tabelle 3-1: Funktionale Verteilung des Volkseinkommens**

Ergebnisse der Referenzrechnung

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Bruttonsozialprodukt	5635	8064	11646	16219	21737	29625
Volkseinkommen	4195	5900	8275	11049	14440	19039
Bruttoeink. aus Unternehmer-tätigkeit und Vermögen	1416	2029	2830	3552	4599	5924
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	2779	3871	5446	7497	9840	13115
tats. Sozialbeitr. Arbeitgeber	444	639	958	1382	1829	2405
unterst. Sozialbeitr. Arbeitgeber	113	163	246	342	450	605
Bruttolohn- und -gehaltssumme	2223	3069	4242	5773	7561	10105
Lohnsteuer	373	525	768	1109	1459	1954
Sozialbeitr. Arbeitnehmer	385	551	821	1185	1562	2031
Nettolohn- und -gehaltssumme	1465	1993	2653	3479	4541	6120
Nettoquote <sup>1)</sup> in %	65,9	64,9	62,5	60,3	60,1	60,6
Lohnquote <sup>2)</sup> (unber.) in %	66,3	65,6	65,8	67,8	68,1	68,9

1) Anteil der Nettolohn- und -gehaltssumme an der Bruttolohn- und -gehaltssumme

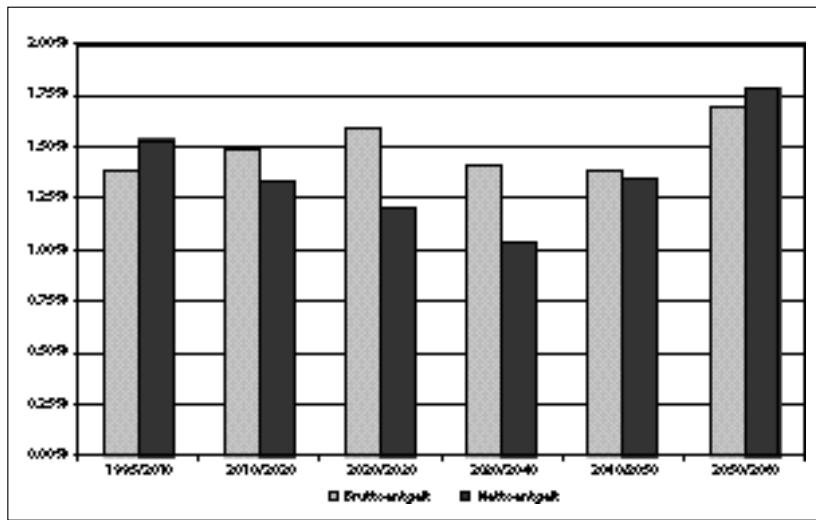
2) Anteil der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit am Volkseinkommen

prognos 2000

Auf lange Frist sorgt die demografische Entwicklung für eine Entspannung der Arbeitsmarktlage. Gegen Ende der Referenzrechnung herrscht Vollbeschäftigung. Wegen der sich verbessernden Arbeitsmarktlage verringert sich langfristig auch der Anteil der Stillen Reserve am Erwerbspersonenpotenzial. Die Arbeitslosenquote sinkt von noch fast 10 Prozent im Jahr 2010 auf gut 7 Prozent im Jahr 2030. Am Ende des Berechnungszeitraums liegt sie knapp unter 5 Prozent.

Mit der verbesserten Arbeitsmarktsituation ab dem Jahr 2030 steigt auch der Anteil der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit am Volkseinkommen deutlich an. Nach einem Rückgang der unbereinigten Lohnquote auf 65,6 Prozent bis zum Jahr 2020 steigt sie langfristig auf rund 69 Prozent. Bei der Belastung der Bruttolohn- und -gehaltssumme mit Lohnsteuer und Sozialabgaben liegt die Summe der Sozialbeiträge der Arbeitgeber durchweg höher als die abgeführte Lohnsteuer. Die Nettoquote, der Anteil der Nettolohn- und -gehaltssumme an der Bruttolohn- und -gehaltssumme, fällt über den gesamten Zeitraum hinweg. Lediglich gegen Ende der Referenzrechnung steigt sie wieder etwas an. Vor allem nach dem Jahr 2020 kommt es zu einem deutlichen Rückgang der Nettoquote, der im Wesentlichen auf einen steigenden Beitragssatz zur GRV zurückzuführen ist. Die relative Zunahme der Nettoquote in den letzten 20 Jahren der Projektion steht hingegen im Zusammenhang mit der aufgrund der gefallenen Arbeitslosigkeit geringeren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

**Abbildung 3-4: Reale Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssumme pro abhängig Beschäftigten**



prognos 2000

Der Verlauf der Nettoquote spiegelt sich auch in der Entwicklung der durchschnittlichen realen Brutto- und Nettoentgelte der Beschäftigten wider. Die jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Nettoentgelte nimmt in den ersten vier der in Abbildung 3-4 betrachteten sechs Zeiträume kontinuierlich ab, um dann in den letzten beiden wieder anzusteigen. Die durchschnittlichen Wachstumsraten der Nettolöhne zeigen eine stärkere Spreizung als die der Bruttolöhne. Während letztere je nach betrachtetem Zeitraum im Durchschnitt zwischen 1,4 und 1,7 Prozent zunehmen, steigen erstere mit einer Rate zwischen 1,0 und 1,8 Prozent. Auffällig ist, dass die Veränderungsraten der Nettoentgelte gegenüber den zeitgleichen Veränderungsraten der Bruttoentgelte sowohl im Zeitraum zwischen 1995 und 2010 als auch im Zeitraum zwischen 2050 und 2060 höher ausfallen, in den anderen Zeiträumen hingegen niedriger. Die Ursache für die vergleichsweise höheren Zuwachsrraten der Nettoentgelte ist eine abnehmende

**Tabelle 3-2: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte**

Ergebnisse der Referenzrechnung

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen <sup>1)</sup>	4010	5612	7884	10573	13804	18226
Empfangene lfd. Übertragungen	1205	1718	2549	3628	4828	6382
Empfangene soz. Leistungen	972	1387	2062	2953	3912	5111
Sonst. empf. lfd. Übertragungen	233	331	486	676	915	1271
Geleistete lfd. Übertragungen	1765	2520	3745	5388	7113	9345
Direkte Steuern	449	633	923	1309	1717	2289
Sozialbeiträge	1110	1599	2404	3488	4604	5996
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	206	288	418	591	792	1060
Verfügbares Einkommen	3449	4810	6687	8814	11519	15263
nachr.:Verf. Einkommen <sup>2)</sup> real	2573	2968	3298	3430	3703	4035
	95/2010	20/10	30/20	40/30	50/40	60/50
Veränderungsraten in %						
Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen <sup>1)</sup>	2,9	3,4	3,5	3,0	2,7	2,8
Empfangene lfd. Übertragungen	2,9	3,6	4,0	3,6	2,9	2,8
Empfangene soz. Leistungen	2,8	3,6	4,0	3,7	2,9	2,7
Sonst. empf. lfd. Übertragungen	3,0	3,6	3,9	3,3	3,1	3,3
Geleistete lfd. Übertragungen	2,6	3,6	4,0	3,7	2,8	2,8
Direkte Steuern	1,6	3,5	3,9	3,6	2,7	2,9
Sozialbeiträge	3,1	3,7	4,2	3,8	2,8	2,7
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	2,7	3,4	3,8	3,5	3,0	3,0
Verfügbares Einkommen	3,1	3,4	3,3	2,8	2,7	2,9
nachr.:Verf. Einkommen <sup>2)</sup> real	1,9	1,4	1,1	0,4	0,8	0,9

1) Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit und aus Vermögen abzüglich Konsumentenkreditzinsen

2) ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

prognos 2000

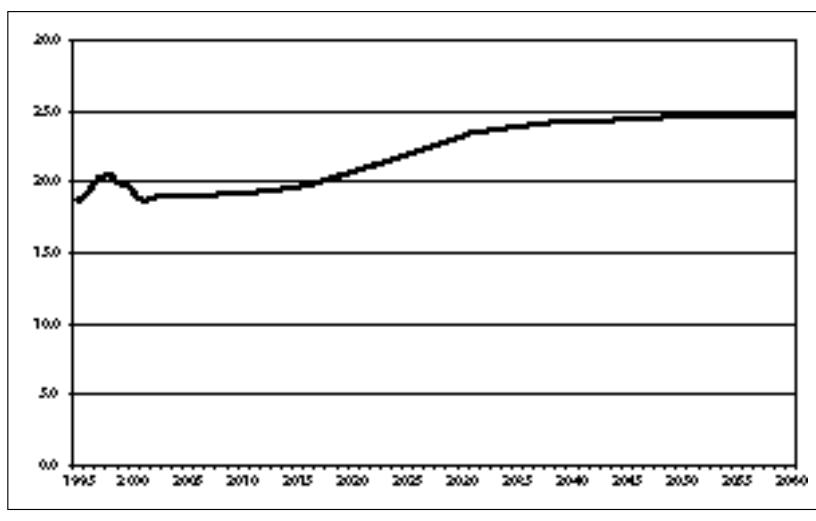
Abgabenlast am Ende des jeweils betrachteten Zeitraums. Im Zeitraum zwischen 1995 und 2010 ist hierfür eine vergleichsweise niedrigere Steuerbelastung verantwortlich, im Zeitraum zwischen 2050 und 2060 hingegen ein geringerer Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung.

Tabelle 3-2 zeigt, dass die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte über den gesamten Zeitraum hinweg geringer ausfallen als die Einkommen, die ihnen aus dem Volkseinkommen zufließen. Die Ursache sind höhere geleistete Übertragungen gegenüber den empfangenen Übertragungen. Wie in der Tabelle zu sehen ist, fallen die Zuwachsraten bei den Sozialbeiträgen leicht höher aus als bei den empfangenen sozialen Leistungen. Auch die über der Inflationsrate liegende Zunahme bei der Belastung mit direkten Steuern ist hierfür verantwortlich. Trotzdem wachsen auch die realen verfügbaren Einkommen über den gesamten Projektionszeitraum hinweg. Ihre Zunahme liegt je nach betrachtetem Zeitraum zwischen 0,4 und 1,9 Prozent p.a.

### 3.3 GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Die Berechnungen für die Finanzentwicklung der GRV wurden auf der Basis geltenden Rechts durchgeführt. Sie beinhalten damit auch die Maßnahmen der Rentenreform 1999, zu denen der Demografiefaktor und die Reform der Erwerbsminderungsrenten

*Abbildung 3-5: Entwicklung des Beitragssatzes zur GRV in %*



prognos 2000

zählen, da einige der Regelungen der Reform mit dem Rentenkorrekturgesetz lediglich zeitlich ausgesetzt, nicht jedoch abgeschafft wurden. Des weiteren sind die Maßnahmen des Haushaltssanierungsgesetzes enthalten, zum Beispiel die geringeren Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit an die GRV für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Mittel aus der Ökosteuer. Nicht enthalten sind hingegen die derzeit diskutierten Vorschläge bezüglich einer Pflicht zur privaten Vorsorge, die geplante bedarfsabhängige Grundsicherung oder eine Reform der Hinterbliebenensicherung.

Vor allem die zusätzlichen Bundesmittel führen am aktuellen Rand zu einer deutlichen Reduktion der Beitragssätze gegenüber dem Höchstwert von 20,3 Prozent im Jahr 1998. Etwa bis zum Jahr 2015 bleibt der Beitragssatz unter 20 Prozent, steigt dann aber relativ steil an und erreicht im Jahr 2035 die Marke von 24 Prozent. Langfristig stabilisiert sich der Beitragssatz bei 24,7 Prozent. Die Ausgaben der GRV entfalten im Zeitraum 2020 bis 2030 mit einer jahresdurchschnittlichen Wachstumsrate von 4,4 Prozent ihre höchste Dynamik. Sowohl zwischen 2020 und 2030 als auch zwischen 2040 und 2050 liegt sie mit 3,9 bzw. 3,7 Prozent niedriger.

**Tabelle 3-3: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ergebnisse der Referenzrechnung

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
<b>Ausgaben</b>	559	819	1263	1819	2443	3274
Renten (inkl. KV- und PVdR)	528	775	1212	1757	2362	3165
Nettorenten	449	652	1008	1436	1917	2589
Beiträge an KV- und PVdR	79	123	204	321	445	575
sonstige Ausgaben	32	44	51	62	81	109
<b>Einnahmen</b>	570	835	1287	1851	2487	3331
Beitragsaufkommen insgesamt	403	591	916	1305	1733	2295
Beiträge für Arbeitnehmer	361	535	834	1186	1583	2118
Sonstige Beiträge	42	57	82	119	149	177
Erstattungen aus öfftl. Mitteln	165	241	367	540	747	1026
Bundeszuschuss	112	163	254	381	535	745
Ökosteuer	25	37	53	74	100	136
Beiträge Kindererziehung	26	38	56	79	104	135
Sonstige Erstattungen	2	3	4	6	8	10
Vermögenserträge	2	3	4	6	8	11

prognos 2000

Auf der Einnahmenseite beträgt der Anteil des Beitragsaufkommens rund 70 Prozent, der Anteil aus öffentlichen Mitteln entsprechend rund 30 Prozent. Zu Schwankungen in der Einnahmenstruktur kommt es unter anderem wegen der diversen Fortschrei-

bungsvorschriften bei den verschiedenen Bundesmitteln. Den überwiegenden Anteil der Bundesmittel stellt der Bundeszuschuss (regulärer und zusätzlicher Bundeszuschuss). Die Beiträge für Kindererziehungszeiten steigen nach den Vorschriften des Haushaltssanierungsgesetzes mit der Entwicklung der Bruttoentgelte, der Entwicklung des Beitragssatzes und der Entwicklung der Anzahl der Kinder. Die Mittel aus der Öko- steuer werden im Rahmen dieser Modellrechnung nach dem Jahr 2003<sup>9</sup> mit der Veränderungsrate des nominalen Sozialprodukts fortgeschrieben.

9 Die Beträge, die der GRV aus der Ökosteuer zufließen, sind bis zum Jahr 2003 gesetzlich festgelegt.



## 4. FINANZIERUNGSVARIANTE I – AUFHEBUNG DER BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE

---

### 4.1 AUSGESTALTUNG

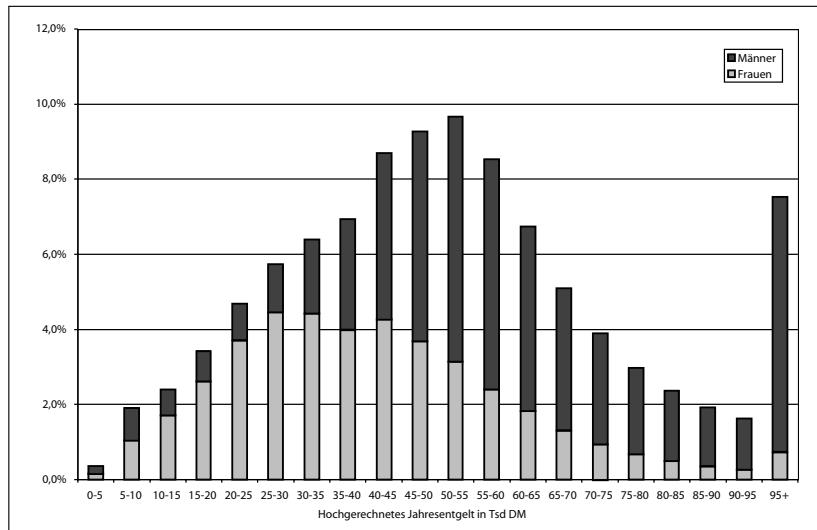
Nach geltendem Recht werden die Beiträge zur GRV auf das Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Anders als zum Beispiel in der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze in der GRV nicht gleichzeitig eine Versicherungspflichtgrenze, sondern die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Höhe des erzielten Entgelts. Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten liegt derzeit (im Jahr 2000) bei monatlich 8.600 DM in den alten und bei 7.100 DM in den neuen Bundesländern. Sie wird jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Durchschnittsentgelte – aufgerundet auf volle 100 DM pro Monat – angepasst.

Aufgrund der Anpassungsvorschrift ist sichergestellt, dass auch bei steigenden Arbeitseinkommen der überwiegende Teil der Entgelte von der Versicherungspflicht erfasst wird. Da sich jedoch die Anpassung nach der Entwicklung der Durchschnittsentgelte bemisst, steigt der Anteil der Lohnsumme, der oberhalb der Bemessungsgrenze liegt, falls sich die Verteilung der Entgelte im Zeitverlauf zunehmend spreizt. Strukturelle Veränderungen des Arbeitsmarktes können daher zu einer schlechenden Erosion der Bemessungsbasis führen. So kann zum Beispiel der Anteil der beitragspflichtigen Entgelte an der Lohnsumme fallen, wenn die Teilzeitquote steigt oder wenn der Anteil der Geringverdiener zunimmt.

Abbildungen 4-1a und 4-1b zeigen die Entgeltverteilung der versicherungspflichtig Beschäftigten in den alten und neuen Bundesländern nach der Statistik der aktiv Versicherten der GRV im Jahr 1997. Während in beiden Teilen Deutschlands die für Einkommensverteilungen typische linkssteile-rechtsschiefe Figur zu erkennen ist, bestehen deutliche Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern und den Einkommensprofilen von Männern und Frauen.

In den alten Bundesländern erzielten im Jahr 1997 mehr als 7 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein (auf Jahresbasis hochgerechnetes) Entgelt in Höhe von 95 Tsd DM und darüber und lagen damit an oder über der Beitragsbemessungsgrenze von damals 98,4 Tsd DM. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um

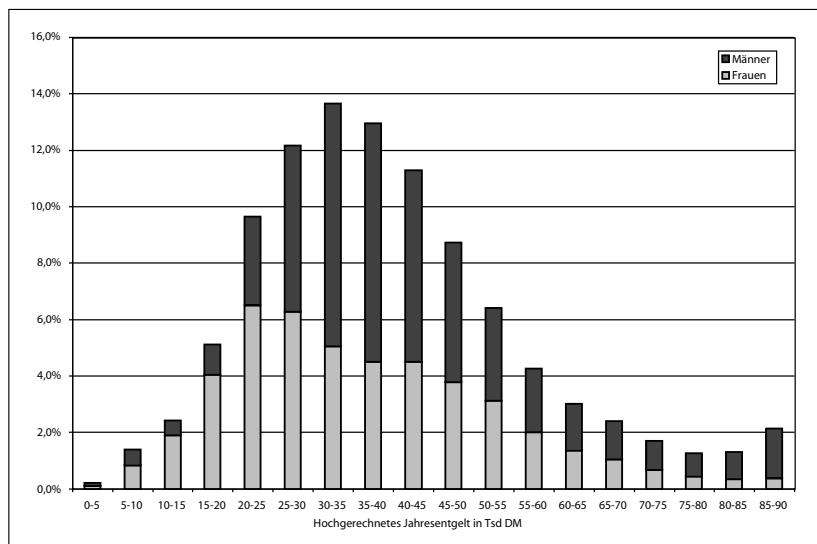
**Abbildung 4-1a: Entgeltverteilung der versicherungspflichtig Beschäftigten 1997 (West)**



Quelle: VDR, eigene Berechnungen

prognos 2000

**Abbildung 4-1b: Entgeltverteilung der versicherungspflichtig Beschäftigten 1997 (Ost)**



Quelle: VDR, eigene Berechnungen

prognos 2000

Männer. Der Frauenanteil in dieser Einkommensklasse beträgt weniger als 10 Prozent. Weniger als zwei Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen erzielten ein Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Bezogen auf alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den alten Bundesländern liegt ihr Anteil sogar unter ein Prozent. Auch in den neuen Bundesländern sind überwiegend Männer die Besserverdiener. In der Einkommensklasse nahe und über der Beitragsbemessungsgrenze von 84 Tsd DM im Jahr 1997 betrug ihr Anteil fast 85 Prozent. Im Gegensatz zu den alten Bundesländern beträgt der Anteil der Personen mit einem Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze oder darüber gemessen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jedoch nur etwas über 2 Prozent.

Im Rahmen dieser Finanzierungsvariante wird untersucht, welche Auswirkungen eine Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze hätte. Die Variante ist so ausgestaltet, dass auf der Beitragsseite die gesamte Lohn- und -gehaltssumme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, auf der Leistungsseite hingegen gegenüber dem geltenden Recht keine zusätzlichen Ansprüche aufgrund höherer Beitragszahlungen entstehen. Streng genommen wird mit dieser Variante eine neue Rentenformel eingeführt, nach der die relative Beitragsäquivalenz für die Bezieher hoher Einkommen aufgehoben wird.

Nach geltendem Recht legt die Rentenformel die relative Rangposition der späteren Rentenbezieher entsprechend ihrem Entgelt in der Erwerbsphase fest. Ungeachtet der Höhe des Beitragssatzes während der Beitragsphase und der Höhe des aktuellen Rentenwerts während der Rentenbezugsphase – die beide natürlich das Verhältnis von individuellen Beiträgen zu Rentenzahlungen wesentlich mitbestimmen – ist so eine relative Beitragsäquivalenz gewährleistet. Durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze ohne entsprechende – zusätzliche – Leistungen auf der Rentenseite wird die relative Entgeltposition der Personen mit höheren Einkommen nicht auf die Rentenanwartschaften übertragen, so dass eine solche Veränderung des Rentenrechts aus formaljuristischer Sicht nicht unproblematisch erscheint.

Ungeachtet der rechtlichen Problematik, die eine solche Umstellung birgt, sollen hier die Konsequenzen dieser Finanzierungsvariante auf die Finanzsituation der GRV und ihre makroökonomischen Auswirkungen sowie die damit verbundenen Verteilungswirkungen untersucht werden. In der Modellrechnung wird die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2001 simuliert. Ausgehend von der Einkommensverteilung der versicherungspflichtig Beschäftigten nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1993 wird eine Verbreiterung der beitragspflichtigen Einkommenssumme um 5,3 Prozent (alte Bundesländer 6,0 Prozent, neue Bundeslä-

der 1,4 Prozent) angesetzt.<sup>10</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird das Ausmaß der Verbreiterung der Bemessungsbasis über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg konstant gehalten und damit eine im Vergleich zur Referenzrechnung unveränderte Einkommensverteilung unterstellt. Die Bemessungsbasis der GRV-Beiträge beträgt nach der Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze rund 90 Prozent der Bruttolohn- und -gehaltssumme der abhängig Beschäftigten, der Rest entfällt überwiegend auf Beamte.

Wie im Rahmen der Abweichungsanalyse gezeigt werden wird, führt die Finanzierungsvariante nicht nur zu Verteilungswirkungen bei den Beitragszahlen wegen der Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze, sondern aufgrund der Interdependenzen zwischen dem Haushalt der GRV und dem Haushalt der Gebietskörperschaften auch zu dauerhaften Einsparungen im Haushalt des Bundes. Einsparungen bei den Ausgaben des Bundes zur Finanzierung der GRV werden durch geringere direkte Steuern weitergegeben.

## 4.2 ABWEICHUNGSANALYSE

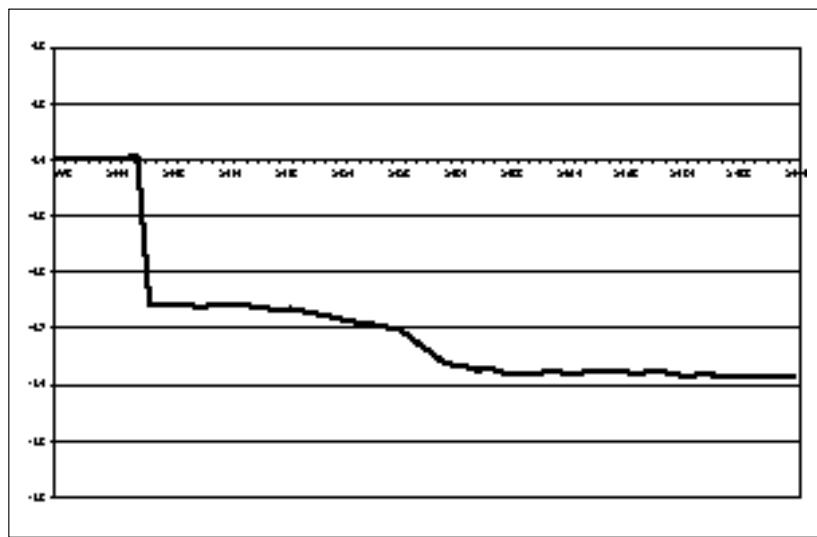
### 4.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Abbildung 4-2 zeigt die Abweichungen des Beitragssatzverlaufes gegenüber der Referenzrechnung in Prozentpunkten. Aufgrund der Verbreiterung der Bemessungsbasis kann der Beitragssatz in den ersten Jahren der Umstellung um 0,7 Prozentpunkte niedriger ausfallen als in der Referenzrechnung. Würde der Beitragssatz nicht entsprechend der neuen Bemessungsbasis angepasst, käme es zu Mehreinnahmen bei den Pflichtbeiträgen in Höhe von mehr als 14 Mrd. DM im ersten Jahr der Finanzierungsvariante.

Über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg bleibt der Beitragssatz in dieser Finanzierungsvariante mit rund 0,7 bis knapp 1,0 Prozentpunkten unter der Entwicklung der Referenzrechnung. Auf den Primärimpuls der Ausweitung der Bemessungsbasis folgt im Zeitraum zwischen den Jahren 2015 und 2035 eine geringfügige Zunahme der Beitragssatzdifferenz, die im Zusammenhang mit der sinkenden Nettoquote bzw. den hierfür im Wesentlichen verantwortlich zeichnenden steigenden Beitragssatz der GRV in der Referenzrechnung in diesem Zeitraum steht.

<sup>10</sup> Hierbei handelt es sich um eine konservative Schätzung, da in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sehr hohe Einkommen – und damit auch sehr hohe Einkommen abhängig Beschäftigter – nicht enthalten sind.

Abbildung 4-2: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten



prognos 2000

Tabelle 4-1: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
<b>Ausgaben</b>	0,0	-0,1	-1,5	-5,2	-6,2	-10,7
Renten (inkl. KV- und PVdR)	0,0	-0,1	-1,5	-5,1	-6,1	-10,5
Nettorenten	0,0	-0,1	-1,3	-4,4	-5,1	-9,0
Beiträge an KV- und PVdR	0,0	0,0	-0,2	-0,7	-1,0	-1,6
Sonstige Ausgaben	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2
<b>Einnahmen</b>	-0,2	-0,4	-2,0	-6,1	-7,2	-11,9
Beitragseinkommen insgesamt	3,8	5,6	7,7	8,9	13,0	16,9
Beiträge für Arbeitnehmer	5,1	7,2	10,3	12,8	17,9	22,7
Sonstige Beiträge	-1,2	-1,7	-2,5	-4,0	-4,9	-5,8
Erstattungen aus öfftl. Mitteln	-4,0	-6,0	-9,7	-15,0	-20,3	-28,9
Bundeszuschuss	-3,1	-4,6	-7,5	-11,8	-16,2	-23,4
Ökosteuer	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Beiträge Kindererziehung	-0,9	-1,4	-2,1	-3,2	-4,1	-5,4
Sonstige Erstattungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vermögenserträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1

prognos 2000

Tabelle 4-1 zeigt die Veränderungen der wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen der GRV und ermöglicht damit einen genaueren Blick auf die Zusammenhänge, die hinter der Veränderung der Beitragssatzentwicklung stehen. Zunächst fällt auf, dass sich die Höhe der Ausgaben und der Einnahmen gegenüber der Referenzrechnung fast nicht verändern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Einkommensteile, die in der Variante von der Beitragspflicht erfasst werden, nicht zu höheren Rentenansprüchen führen. Die Höhe der Bruttorenten zuzüglich der von der GRV gezahlten Zuschüsse an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner liegen in den ersten 20 Jahren nur minimal über, danach leicht unter den Vergleichswerten der Referenzrechnung. Die Finanzierungsvariante hat trotz des niedrigeren Beitragssatzes (fast) keinen Einfluss auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts.

Der Grund für die im Vergleich zur Referenzrechnung annähernd gleich hohen aktuellen Rentenwerte liegt in der fast unveränderten Dynamik der durchschnittlichen Nettoentgelte. Wahr führt der Primärimpuls der breiteren Bemessungsbasis unmittelbar zu einem niedrigeren Beitragssatz zur GRV, die Summe der zur Finanzierung der Rentenausgaben erforderlichen Pflichtbeiträge bleibt jedoch zunächst unverändert.

Blendet man Rückwirkungen aus, bewirkt die Finanzierungsvariante trotz des niedrigeren Beitragssatzes keinerlei Veränderung des durchschnittlichen Nettoentgelts. Da die Ausweitung der Bemessungsbasis lediglich eine Veränderung der Belastung mit GRV-Beiträgen weg von den Versicherten mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze und hin zu denen mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur Folge hat, verändert sich die gesamtwirtschaftliche Netto-Loohn- und -gehaltssumme durch den Primärimpuls des sinkenden Beitragssatzes nicht. Bei gleicher Anzahl der abhängig Beschäftigten bleibt damit das durchschnittliche Nettoentgelt und damit auch die Rentendynamik des Folgejahrs im Vergleich zur Referenzrechnung unverändert. Ohne Berücksichtigung der Rückwirkungen beschränken sich die Auswirkungen der Finanzierungsvariante auf eine personelle Umverteilung der Belastung mit GRV-Beiträgen.

Die Finanzierungsvariante führt jedoch, wie in Tabelle 4-1 zu sehen ist, zu Verschiebungen auf der Einnahmenseite der GRV. Bei fast gleich hoher Summe der Einnahmen fallen die Beiträge für Arbeitnehmer durchweg höher, die sonstigen Beiträge und die Erstattungen des Bundes durchweg niedriger aus. Zum Beispiel sind im Jahr 2010 die Einnahmen aus sonstigen Beiträgen um 1,2 Mrd DM und die Zahlungen des Bundes um 4,0 Mrd DM niedriger als in der Referenzrechnung. Diesen Einnahmerückgang stehen zusätzliche 5,1 Mrd DM bei den Beiträgen für Arbeitnehmer gegenüber. Hierfür sind folgende Zusammenhänge verantwortlich:

Zu den sonstigen Beiträgen an die GRV zählen Beiträge, die von den übrigen Sozialversicherungszweigen für die Empfänger von Lohnersatzleistungen an die GRV gezahlt werden (im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit), Beiträge der Pflegeversicherung für Pflegepersonen und freiwillige Beiträge. Im Gegensatz zu den Pflichtbeiträgen der versicherungspflichtig Beschäftigten hat sich die Bemessungsbasis dieser Beiträge nicht vergrößert. Der niedrigere Beitragssatz führt hier unmittelbar zu geringeren Beitragseinnahmen der GRV.

Bei den Zahlungen des Bundes fallen sowohl die Beiträge für Kindererziehungszeiten als auch der reguläre Bundeszuschuss<sup>11</sup> niedriger aus. Beide Zahlungen sind an die Veränderung der Beitragssätze gekoppelt. So wird die Höhe der vom Bund geleisteten Beiträge für Kindererziehungszeiten ab dem Jahr 2000 mit der Veränderung der Bruttoentgelte, der Veränderung der Anzahl der Kinder und der Veränderung des Beitragssatzes fortgeschrieben. Die Höhe des regulären Bundeszuschusses wird berechnet, in dem der Wert des Vorjahres mit der Veränderungsrate der Bruttoentgelte des Vorjahres und mit der Veränderungsrate des Beitragssatzes des aktuellen Jahres multipliziert wird. Aufgrund dieser beitragssatzabhängigen Fortschreibungsvorschriften kommt es unmittelbar zu geringeren Zahlungen des Bundes an die GRV, die nicht unmittelbar über die Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage ausgeglichen werden.

Sowohl die geringeren Beitragseinnahmen aus sonstigen Beiträgen als auch die geringeren Zahlungen des Bundes führen letztlich dazu, dass die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – ohne die Berücksichtigung anderer Rückkoppelungseffekte – in der Summe stärker belastet werden als in der Referenzrechnung, obwohl der Beitragssatz niedriger liegt. Während die Ausweitung der Bemessungsgrundlage für sich genommen lediglich eine Belastungsveränderung innerhalb der Gruppe der Versicherten bewirken würde, kommt es unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu einer zusätzlichen Belastung der Beschäftigten und zu einer Entlastung des Bundeshaushalts.

11 Der reguläre Bundeszuschuss ist von dem im Zuge der Entstehungsgeschichte des RRG 99 eingeführten zusätzlichen Bundeszuschuss zu unterscheiden. Die Höhe des zusätzlichen Bundeszuschusses, der im April 1998 eingeführt und über eine Mehrwertsteuererhöhung finanziert wurde, betrug im Jahr 1998 9,6 und im Jahr 1999 15,6 Mrd DM. Er wird mit der Entwicklung des Aufkommens eines Mehrwertsteuerpunktes fortgeschrieben. Die Höhe des regulären Bundeszuschusses richtet sich hingegen nach dem im RRG 92 festgelegten Regelmechanismus. Allerdings beeinflusst die Höhe des zusätzlichen Bundeszuschusses auch die Höhe des regulären Bundeszuschusses, da die für die Fortschreibung des regulären Bundeszuschusses relevante Veränderung der Beitragssatzentwicklung ohne den Einfluss des zusätzlichen Bundeszuschusses zu ermitteln ist.

#### 4.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die beschriebene Entlastung des Bundeshaushalts wird in der Modellrechnung in Form einer Reduktion der direkten Steuerbelastung berücksichtigt. Mit ihr wird der tendenziellen Mehrbelastung durch relative höher Pflichtbeiträge zur GRV bei den verfügbaren Einkommen entgegengewirkt. Entsprechend dem Ausmaß der veränderten Finanzierungsstruktur der GRV ist die so bewirkte Entlastung der verfügbaren Einkommen ebenso wie die Zunahme der Belastung bei den Sozialabgaben allerdings eher von untergeordneter Bedeutung. Entsprechend gering sind auch die Auswirkungen der Finanzierungsvariante auf die absolute Höhe makroökonomischer Größen. Die Richtung der Veränderungen gibt jedoch Aufschluss über die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge, die für die hier vorgenommene Umfinanzierung der GRV relevant sind.

Verglichen mit der Referenzrechnung verläuft die gesamtwirtschaftliche Entwicklung über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg etwas gedämpfter. Das Bruttoinlandsprodukt fällt durchweg niedriger aus, die relative Abweichung gegenüber der Referenzrechnung beträgt jedoch maximal 0,1 Prozent. Der Rückgang des realen privaten Verbrauchs fällt stärker aus als der des Inlandsprodukts, da ein leicht höherer Außenbeitrag der Verringerung des privaten Verbrauchs entgegenwirkt. Der im Vergleich zu den Referenzwerten gestiegene Außenbeitrag ist bei fast unverändert hohen Exporten auf geringere Importe zurückzuführen, die wiederum – ebenso wie der geringere private Verbrauch – letztlich auf niedrigere verfügbare Einkommen der privaten

**Tabelle 4-2: Verwendung des Inlandsprodukts**

Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Privater Verbrauch	-5,6	-9,7	-17,9	-30,7	-40,7	-53,2
Staatsverbrauch	-1,7	-2,6	-4,4	-7,3	-9,6	-11,9
Bruttoanlageinvestitionen	-2,6	-4,4	-7,9	-13,8	-18,9	-24,7
Außenbeitrag	0,6	0,8	1,9	3,3	4,1	5,2
Bruttoinlandsprodukt	-9,2	-15,8	-28,3	-48,4	-64,8	-84,2
in Mrd DM – real						
Privater Verbrauch	-2,7	-3,7	-5,7	-7,8	-8,5	-9,5
Staatsverbrauch	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Bruttoanlageinvestitionen	-1,2	-1,6	-2,1	-2,7	-2,9	-3,0
Außenbeitrag	1,0	1,5	2,6	4,0	4,6	5,7
Bruttoinlandsprodukt	-2,8	-3,6	-5,0	-6,3	-6,5	-6,6

prognos 2000

Haushalte zurückzuführen sind. Entsprechend der geringeren gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist auch die Preisentwicklung in der Variante tendenziell weniger dynamisch als in der Referenzrechnung.

Positive Arbeitsmarkteffekte werden durch die Finanzierungsvariante nicht hervorgerufen. Im Wesentlichen ist dies darauf zurückzuführen, dass es trotz des Rückgangs des Beitragssatzes zur GRV in der Summe nicht zu einer Reduktion der Sozialabgaben kommt. Wie die Betrachtung der Finanzierungsstruktur der GRV gezeigt hat, ist sogar das Gegenteil der Fall, denn die geringere Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der GRV, die auf die Regelmechanismen beim Bundeszuschuss und bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten zurückzuführen sind, müssen über relativ höhere Beiträge der abhängig Beschäftigten kompensiert werden. Insgesamt ist daher die Lohnkostenbelastung über Sozialabgaben in der Finanzierungsvariante höher als in der Referenzrechnung.

**Tabelle 4-3: Arbeitsmarkt**

Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Tsd Personen					
Erwerbspersonen	-13,0	-13,6	-11,1	-10,6	-9,4	-8,1
Gemeldete Arbeitslose	13,4	14,0	16,8	16,0	14,2	12,2
Erwerbstätige im Inland	-26,5	-27,6	-27,9	-26,6	-23,5	-20,3
Arbeitnehmer	-23,4	-24,4	-24,6	-23,5	-20,8	-18,0
Arbeitslosenquote in %	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
Produktivität in DM	9,6	8,8	-4,4	-26,7	-24,6	-20,3

prognos 2000

Positive Arbeitsmarkteffekte wären für Bereiche denkbar, in denen ausschließlich Personen beschäftigt sind, die mit ihren Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen. Freilich wäre selbst dort der entlastende Effekt eines um 0,7 bis 1,0 Prozentpunkte niedriger liegenden Beitragssatzes zur GRV eher gering. Die hier leicht negativen Beschäftigungseffekte sind das Ergebnis einer insgesamt gestiegenen Belastung der Löhne mit Sozialbeiträgen. Anders ausgedrückt: Ohne die Rückwirkungen der Finanzierungsvariante auf die interne Einnahmenstruktur der GRV, durch die eine geringere Beteiligung des Bundes hervorgerufen wird, würde der Beitragssatz niedriger liegen.

Über den gesamten Zeitraum der Simulationsrechnung hinweg kommt es zu einem Rückgang bei den abhängig Beschäftigten zwischen rund 24 und 18 Tsd Personen. Die mit fortschreitender Zeit geringer werdende Differenz ist keine Folge abnehmender

Lohnkosten, sondern des demografisch bedingten Rückgangs des Arbeitsangebots. Gegenüber der Referenzrechnung verändert sich die Arbeitslosenquote fast nicht.

Die Nettoquote, die das Verhältnis der Nettolohn- und -gehaltssumme zur Brutto- lohn- und -gehaltssumme beschreibt, ist im Vergleich zur Referenzrechnung unverändert und verdeutlicht somit, dass der geringere Beitragssatz zur GRV insgesamt nicht zu einer Entlastung der Arbeitseinkommen der Beschäftigten führt. Wie in Tabelle 4-4 zu sehen ist, ist die Summe der Sozialbeiträge trotz des geringeren Niveaus aller Einkommensgrößen höher als in der Referenzrechnung. Ein entlastender Effekt entsteht über die Weitergabe der eingesparten Bundesmittel bei der GRV in Form einer niedrigeren Belastung mit direkten Steuern, die sich auch bei der Lohnsteuer niederschlägt. Die Entlastung bei der Lohnsteuer fällt in absoluten Größen betrachtet etwas stärker aus als die zusätzliche Belastung der Arbeitnehmer mit Sozialbeiträgen. Trotz der insgesamt leicht niedrigeren Abgabenbelastung liegt die Nettolohn- und -gehaltssumme aber unter den Referenzwerten.

**Tabelle 4-4: Funktionale Verteilung des Volkseinkommens**

Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Bruttosozialprodukt	-9,4	-16,0	-28,7	-49,0	-65,6	-85,4
Volkseinkommen	-7,0	-11,4	-19,7	-31,2	-39,5	-48,5
Bruttoeink. aus Unternehmer- tätigkeit und Vermögen	-3,9	-6,1	-10,1	-14,2	-18,5	-23,3
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	-3,1	-5,3	-9,6	-17,1	-21,0	-25,2
tats. Sozialbeitr. Arbeitgeber	2,0	2,9	4,0	4,6	6,7	9,2
unterst. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-1,4	-2,1	-3,6	-5,7	-7,4	-9,8
Bruttolohn- und -gehaltssumme	-3,7	-6,1	-10,1	-16,0	-20,3	-24,5
Lohnsteuer	-3,0	-4,3	-6,5	-9,8	-12,8	-16,5
Sozialbeitr. Arbeitnehmer	2,0	2,8	3,9	4,6	6,7	9,0
Nettolohn- und -gehaltssumme	-2,7	-4,6	-7,5	-10,8	-14,2	-17,1
Nettoquote in %	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Lohnquote (unber.) in %	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

prognos 2000

Die durchschnittlichen Brutto- und Nettoentgelte der Arbeitnehmer fallen geringfügig niedriger aus als in der Referenzrechnung und zwar sowohl in laufenden als auch in konstanten Preisen. Die Differenzen zu den Werten der Referenzrechnung sind bei den realen Nettoentgelten fast genauso hoch wie bei den realen Bruttoentgelten. Mit knapp 20 DM im Jahr 2010 und knapp 70 DM im Jahr 2060 sind sie jedoch kaum von Bedeutung.

**Tabelle 4-5: Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten**

Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in DM					
Bruttoentgelt nominal	-67	-121	-228	-418	-574	-737
Nettoentgelt nominal	-53	-100	-186	-297	-430	-547
Bruttoentgelt real	-18	-25	-40	-59	-65	-68
Nettoentgelt real	-18	-29	-46	-53	-65	-66
						prognos 2000

Tabelle 4-6 zeigt die Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte. Das verfügbare Einkommen liegt in konstanten Preisen gerechnet im Jahr 2010 um etwas mehr als 5 Mrd DM und im Jahr 2060 mit fast 45 Mrd DM unter den Werten der Referenzrechnung und ist damit die Ursache für den geringeren privaten Verbrauch. Da die Differenzen zur Referenzrechnung bei den geleisteten Übertragungen höher ausfallen als bei den empfangenen Übertragungen, ist der Unterschied bei den verfügbaren Einkommen geringer als bei dem Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen. Die Ursache für den etwas stärkeren Rückgang der geleisteten Übertragungen liegt in der Entlastung bei den direkten Steuern, die auf der Ebene der privaten Haushalte in der Summe stärker ausfällt als der Anstieg der gesamten Sozialbeiträge. Wie bei den anderen makroökonomischen Größen ist das Ausmaß der Veränderung durch die Finanzierungsvariante ausgesprochen gering. In konstanten Preisen gerechnet, liegt das verfügbare Einkommen im Jahr 2010 um etwas mehr als 2 Mrd. DM und im Jahr 2060 um 7,5 Mrd DM unter den entsprechenden Werten der Referenzrechnung.

**Tabelle 4-6: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte**

Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Mrd DM – nominal					
Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen <sup>1)</sup>	-6,4	-10,2	-17,6	-28,4	-36,0	-45,1
Empfangene lfd. Übertragungen	-1,8	-2,8	-5,8	-12,5	-15,5	-21,6
Empfangene soz. Leistungen	-1,1	-1,6	-3,7	-8,7	-10,4	-14,8
Sonst. empf. lfd. Übertragungen	-0,7	-1,1	-2,1	-3,8	-5,0	-6,7
Geleistete lfd. Übertragungen	-2,8	-4,2	-7,8	-15,4	-18,3	-22,7
Direkte Steuern	-3,7	-5,3	-8,0	-11,8	-15,4	-19,9
Sozialbeiträge	1,8	2,5	2,6	0,0	1,8	3,2
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	-0,9	-1,4	-2,3	-3,6	-4,7	-6,1
Verfügbares Einkommen	-5,4	-8,8	-15,7	-25,4	-33,1	-43,9
nachr.:Verf. Einkommen <sup>2)</sup> real	-2,2	-2,9	-4,4	-6,0	-6,5	-7,5

1) Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Vermögen abzüglich Konsumentenkreditzinsen

2) ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

prognos 2000

#### 4.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen

Die Verringerung der realen verfügbaren Einkommen gegenüber der Referenzrechnung beträgt pro Haushalt gerechnet je nach Betrachtungszeitpunkt im Durchschnitt zwischen 0,1 und 0,2 Prozent. Die Differenzen zu den Referenzwerten sind bei den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in etwa so hoch wie bei den Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit. Bezogen auf alle Haushaltstypen fällt der Rückgang bei den geleisteten Übertragungen leicht stärker aus als bei den empfangenen Übertragungen.

Dies gilt jedoch nicht für alle Haushaltstypen in gleicher Weise. Auch wenn die Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung gering ausfallen, können Unterschiede zwischen den Haushaltstypen identifiziert werden, wobei die Betrachtung allerdings auf durchschnittliche Veränderungen beschränkt bleibt. Wegen der geringen Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung können darüber hinaus nur Tendenzen identifiziert werden.

Auffällig ist, dass nur bei den Haushalten der Arbeiter und Angestellten die geleisteten Übertragungen höher sind als in der Referenz. Bei allen anderen Haushaltstypen ist ein geringfügiger Rückgang festzustellen.<sup>12</sup> Aus diesem Grund fällt der Rückgang der verfügbaren Einkommen bei den Haushalten der Arbeiter und Angestellten tendenziell etwas höher aus als bei den übrigen Haushaltstypen. Unter den hier betrachteten Haushaltstypen sind sie die Verlierer dieser Finanzierungsvariante.

Hauptursache für die durch die Finanzierungsvariante ausgelösten Veränderungen ist die Verschiebung in der Finanzierungsstruktur der GRV. Letztlich werden Zahlungen aus dem Bundeshaushalt durch Beitragszahlungen ersetzt und die Einsparungen bei den Ausgaben des Bundes in Form einer niedrigeren Belastung mit direkten Steuern weitergegeben. Daher sind die Haushalte der Arbeiter und Angestellten überproportional belastet, denn sie zahlen den überwiegenden Anteil der Sozialbeiträge. Entlastet werden bei den direkten Steuern aber alle Haushalte, so dass die Steuersenkung nicht ausreicht, die Arbeiter- und Angestelltenhaushalte zu kompensieren.

12 Bei den Beamten ist der relativ große Rückgang der geleisteten Übertragungen auf die unterstellten Sozialbeiträge (für die Beamtenversorgung) zurückzuführen. Deren Berechnung ist auch von der Höhe des Beitragsatzes zur GRV abhängig. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden unterstellte Sozialbeiträge für die Beamtenversorgung angesetzt, um die Einkommen der Beamten mit denen anderer Arbeitnehmer möglichst vergleichbar zu machen. Die unterstellten Sozialbeiträge sind für die Höhe des verfügbaren Einkommens nicht von Bedeutung, da sie bei dessen Berechnung einerseits dem Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit zugeschlagen und andererseits als geleistete Übertragungen wieder abgezogen werden.

**Tabelle 4-7: Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen**

Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz) in DM real

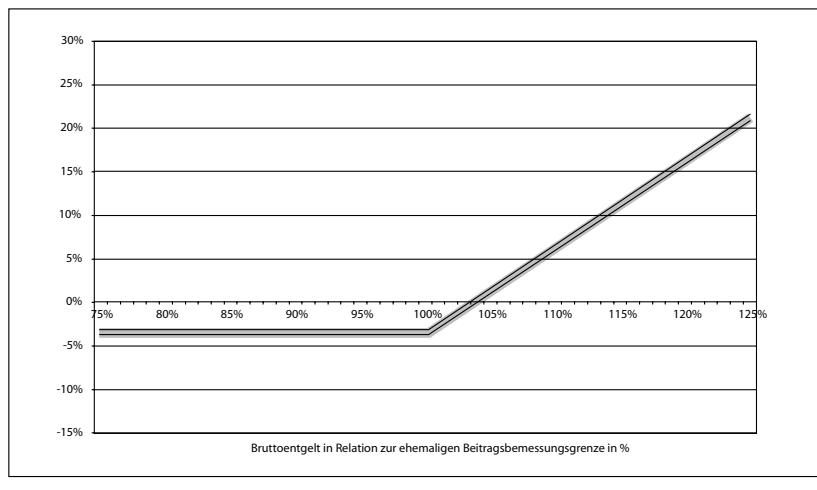
	Privat- haushalte ingesamt	Selb- ständige	darunter Arbeiter und Angestellte	Rentner	Pensionäre
<b>2010</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-32	-15	-747	37	-3
...Unternehmertät. und Vermögen	-47	-288	-28	-20	-20
empfangene Übertragungen	-24	-23	-31	-22	10
geleistete Übertragungen	-41	-282	-853	111	-16
Verfügbares Einkommen	-62	-44	47	-116	2
nachr.: relative Veränderung	-0,1 %	0,0 %	0,0 %	-0,2 %	0,0 %
<b>2020</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-40	-18	-972	38	-4
...Unternehmertät. und Vermögen	-54	-329	-32	-23	-28
empfangene Übertragungen	-26	-34	-39	-27	13
geleistete Übertragungen	-42	-341	-1095	141	-18
Verfügbares Einkommen	-79	-41	51	-153	3
nachr.: relative Veränderung	-0,1 %	0,0 %	0,0 %	-0,2 %	0,0 %
<b>2030</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-64	-29	-1435	30	-7
...Unternehmertät. und Vermögen	-74	-476	-45	-32	-39
empfangene Übertragungen	-50	-59	-62	-39	-29
geleistete Übertragungen	-64	-476	-1607	175	-31
Verfügbares Einkommen	-124	-88	66	-216	-37
nachr.: relative Veränderung	-0,1 %	0,0 %	0,0 %	-0,2 %	-0,1 %
<b>2040</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-98	-45	-1831	-18	-11
...Unternehmertät. und Vermögen	-95	-671	-57	-40	-41
empfangene Übertragungen	-97	-99	-88	-52	-110
geleistete Übertragungen	-114	-645	-2068	149	-52
Verfügbares Einkommen	-177	-170	91	-260	-110
nachr.: relative Veränderung	-0,2 %	0,0 %	0,1 %	-0,2 %	-0,2 %
<b>2050</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-99	-45	-2089	6	-11
...Unternehmertät. und Vermögen	-114	-824	-69	-48	-49
empfangene Übertragungen	-103	-118	-103	-61	-111
geleistete Übertragungen	-111	-749	-2374	204	-58
Verfügbares Einkommen	-205	-239	113	-307	-113
nachr.: relative Veränderung	-0,2 %	-0,1 %	0,1 %	-0,2 %	-0,1 %
<b>2060</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-108	-49	-2482	23	-12
...Unternehmertät. und Vermögen	-143	-1080	-86	-61	-62
empfangene Übertragungen	-140	-144	-120	-74	-189
geleistete Übertragungen	-129	-892	-2845	240	-76
Verfügbares Einkommen	-262	-381	157	-352	-187
nachr.: relative Veränderung	-0,2 %	-0,1 %	0,1 %	-0,2 %	-0,2 %

prognos 2000

Selbst Rentnerhaushalte, die nur wenig direkte Steuern zahlen, profitieren indirekt von der Steuerentlastung. Da die Entlastung in Form einer geringeren Lohnsteuerquote auch die durchschnittlichen Nettoentgelte erhöht bzw. dem durch das höhere Gewicht der Beitragsfinanzierung der GRV bedingten Absinken der Nettoentgelte entgegenwirkt, fallen die Rentensteigerungen höher aus als ohne eine Weitergabe der eingesparten Ausgaben des Bundes über eine Steuerenkung. Insgesamt sind sie jedoch negativ betroffen, da trotz geringerer Steuerbelastung die Nettoentgelte und damit die Rentenanpassungen geringer ausfallen als in der Referenzrechnung.

Durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze kommt es innerhalb der Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu einer veränderten Abgabenbelastung mit Sozialabgaben und zwar in Abhängigkeit der Höhe des Einkommens.<sup>13</sup> Notwendigerweise werden durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze die Personen stärker belastet, deren Bruttoeinkommen oberhalb der vormaligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, da die ehemals beitragsfreien Einkommensbestandteile nunmehr beitragspflichtig werden. Entlastet werden diejenigen, die bei gleich hohem beitragspflichtigen Einkommen von den niedrigeren Beitragssätzen profitieren. Je niedriger hierbei der Beitragssatz gegenüber der Referenzrechnung ausfällt, um so höher ist die Entlastungswirkung.

**Abbildung 4-3: Bandbreite der Be- und Entlastung nach Höhe des Entgelts**



13 Inwieweit die Steuerentlastung die Bezieher unterschiedlich hoher Einkommen aufgrund der Steuerprogression betrifft, kann mit dem Makromodell nicht im Detail untersucht werden. Tendenziell fällt der Effekt der Steuerentlastung um so stärker aus, je höher das Einkommen ist. Die Steuerprogression wirkt damit der mit dem Einkommen zunehmenden Belastung durch die zusätzlichen GRV-Beiträge entgegen.

Auf der Abszisse der Abbildung 4-3 ist die Höhe des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts in Prozent zur früheren Beitragsbemessungsgrenze abgetragen. Bei 100% liegt die (frühere) Beitragsbemessungsgrenze. Bis zu einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze werden die Beitragszahler je nach Betrachtungszeitpunkt um 3,4 bis 3,8 Prozent entlastet. Auch noch bei einem Einkommen, das um 4 Prozent höher liegt als die frühere Beitragsbemessungsgrenze, werden in der Summe weniger GRV-Beiträge entrichtet. Zwar werden zusätzliche Einkommensbestandteile beitragspflichtig, aufgrund des niedrigeren Beitragssatzes ist der GRV-Beitrag dennoch geringer. Erst bei Personen, deren Einkommen die ehemalige Beitragsbemessungsgrenze um mehr als 4 Prozent übersteigt, fällt die Abgabenlast höher aus. Die Zusatzbelastung steigt ab dieser Einkommensgrenze fast linear an. Bei einem um 10 Prozent über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Entgelt beträgt die Zusatzbelastung zwischen 5,8 und 6,2 Prozent, bei einem um 20 Prozent höher liegenden Entgelt bereits zwischen 15,4 und 15,9 Prozent.

## 4.3 FINANZIERUNGSVARIANTE I IM ÜBERBLICK

### *Finanzierungsvariante I – Institutionelle Ausgestaltung*

- Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV ab 2001
- Hierdurch keine zusätzlichen Rentenansprüche
- Beibehaltung der übrigen rentenrechtlichen Bestimmungen
- Keine Veränderungen bei anderen Sozialversicherungszweigen

### *Finanzierungsvariante I – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung*

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-0,7	-0,7	-0,9	-0,9	-0,9	-1,0
Rentenausgaben	•	•	(-)	(-)	(-)	(-)
Beitragseinnahmen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Bundesmittel	–	--	--	--	--	--
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	•	•	•	(-)	•	•
Erwerbstätige	•	•	•	•	•	•
Bruttolöhne (real)	•	•	•	•	•	•
Nettolöhne (real)	•	•	(-)	(-)	(-)	•
Nettoquote	•	•	•	•	•	•
Lohnquote	•	•	•	•	•	•
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Sozialleistungen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Sozialbeiträge	(+)	(+)	(+)	•	•	•
Steuern	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Verfügbare Einkommen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	•	•	•	•	•	•
Beamte	•	•	•	•	•	•
Arbeiter/Angestellte	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Rentner	•	•	•	(-)	(-)	(-)
Pensionäre	•	•	•	•	•	•

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/-- relative Veränderung < 5,0 %; +++/--- relative Veränderung > 5,0 %

prognos 2000

## 5. FINANZIERUNGSVARIANTE II – EINBEZUG VON SELBSTÄNDIGEN UND BEAMTEN

---

### 5.1 AUSGESTALTUNG

In Finanzierungsvariante II wird untersucht, welche Auswirkungen die Einbeziehung von Selbständigen und Beamten in die GRV hat. In der Modellrechnung wird die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Beamte und Selbständige ab dem Jahr 2001 simuliert. Die Versicherungspflicht bleibt auf die GRV beschränkt, die übrigen Sozialversicherungszweige sind von der Maßnahme nicht betroffen.<sup>14</sup> Anders als in Finanzierungsvariante I, bei der die Ausweitung der Bemessungsbasis keine zusätzlichen Rentenansprüche auslöste, kommt es in Finanzierungsvariante II aufgrund der zusätzlichen Beiträge zu zusätzlichen Rentenausgaben. Durch die Beitragzahlungen erwerben Beamte und Selbständige die gleichen Ansprüche wie die übrigen Versicherten. Die konkrete Ausgestaltung der Versicherungspflicht und die methodische Vorgehensweise bei den beiden Gruppen stellt sich wie folgt dar.

#### **Selbständige**

Bezüglich der Selbständigen ist zunächst anzumerken, dass für rund ein Viertel von ihnen bereits eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht,<sup>15</sup> die im Folgenden nicht betrachtet werden. Die übrigen Selbständigen können frei entscheiden, in welchem Umfang und in welcher Form sie für ihr Alter Vorsorge betreiben.

Im Rahmen der Simulationsrechnung erscheint es nicht sinnvoll, eine vollständige Verdrängung der privaten Altersvorsorge der Selbständigen durch die GRV zu simulieren. Es handelt sich bei den Selbständigen um eine sehr heterogene Personengruppe, die nicht ohne weiteres in ein System eingegliedert werden kann, dessen

14 Bei den ehemaligen Beamten wird die Einbeziehung in die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner im Rentenalter vorgesehen.

15 Hierbei handelt es sich um selbständige Lehrer, Erzieher, erwerbsmäßige Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungs- pfleger, Seelotsen, Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer, Küstenfischer und Handwerker. Seit 1999 sind auch sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbständige versicherungspflichtig. Landwirte sind in der Landwirtschaftlichen Alterskasse versichert. Für die Angehörigen der sogenannten kammerfähigen freien Berufe – hierzu zählen z. B. Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Bauingenieure und Wirtschaftsprüfer – besteht eine Versicherungspflicht in berufständischen Versorgungswerken, unabhängig davon, ob sie selbständig oder als Angestellte tätig sind.

Bemessungsbasis ein Einkommensbegriff ist, für den es bei Selbständigen unter Umständen kein adäquates Äquivalent gibt. Weiterhin haben Selbständige Möglichkeiten der Altersvorsorge, die nicht auf die GRV übertragbar sind. So kann z. B. das Betriebsvermögen einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge darstellen.

Bei der Modellierung der Einbeziehung der Selbständigen in die GRV wird daher ein pragmatischer Weg beschritten. Für die Simulationsrechnung wird unterstellt, dass die Selbständigen Beiträge auf der Basis eines halben Bruttoentgelts eines abhängig beschäftigten Durchschnittsverdieners zu zahlen haben. Die hier modellierte Absicherung der Selbständigen in der GRV hat daher für die Altersvorsorge eher den Charakter einer Mindestabsicherung. Inwieweit diese im Vergleich zur Referenzrechnung zusätzliche Altersvorsorge die Sparneigung der Selbständigen beeinflusst, und ob sich durch die Beitragszahlungen der Selbständigen deren spätere Altersversorgung verändert, muss offen bleiben. Im Zentrum der Abweichungsanalyse stehen die Auswirkungen auf die Finanzentwicklung der GRV, auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auf die Veränderungen bei den verfügbaren Einkommen der Haushaltstypen.<sup>16</sup>

In der Modellrechnung haben ab dem Jahr 2001 alle Selbständigen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 50 Jahre alt sind, Beiträge an die GRV auf der Basis eines halben Durchschnittsentgelts eines abhängig Beschäftigten zu leisten. Hierbei werden auch die in der Gruppe der Selbständigen in der Abgrenzung der VGR enthaltenen mithelfenden Familienangehörigen erfasst.

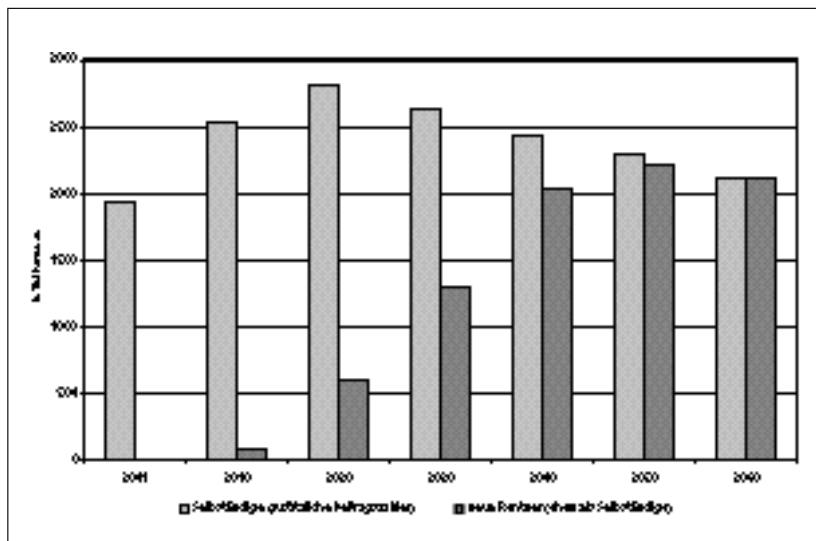
Die zukünftige Anzahl der Selbständigen wird im Makromodell in Abhängigkeit von der Entwicklung der Erwerbstätigen bestimmt. Die Altersstruktur der aktiven Selbständigen sowie die Anzahl der ehemals Selbständigen im Ruhestand und die Anzahl der Hinterbliebenen verstorbener Selbständiger wird mit einem eigens hierfür entwickelten Fortschreibungsmodell ermittelt. Das angenommene Rentenzugangsverhalten der Selbständigen wird (ab dem Alter 40) von dem Zugangsverhalten der Versicherten der GRV abgeleitet. Aufgrund der Wartezeit von 5 Jahren (der Mindestanspruch für eine Rente der GRV) können die ersten Selbständigen im Jahr 2006 im Alter bis zu 55 Jahren als Rentner zugehen. Da die im Jahr 2001 eingeführte Versicherungspflicht nur Selbständige betrifft, die nicht älter sind als 50 Jahre, können Rentenzugänge in höheren Altern erst in späteren Jahren erfolgen.

Bei der Sterblichkeit der Selbständigen werden die Sterbewahrscheinlichkeiten aus dem demografischen Modell angewendet und damit keine von der Gesamtbevölke-

16 Beim Haushaltstyp Selbständige werden die Veränderungen des verfügbaren Einkommens ohne Annahmen bezüglich einer Veränderung des Sparverhaltens quantifiziert. Die Bestimmung eines Haushaltstyps »ehemalig selbständig« zur Untersuchung der Effekte auf die Einkommenssituation im Alter ist im Rahmen der VGR nicht möglich.

lung verschiedene Mortalität unterstellt. Die Wahrscheinlichkeit, bei Tod (als männlicher Selbständiger oder als Rentner) eine Witwe zu hinterlassen, entspricht in der Modellrechnung ebenfalls derjenigen der Gesamtbevölkerung. Die Fortschreibung der Anzahl der Witwen und Waisen erfolgt nicht mittels Übergangswahrscheinlichkeiten, sondern über einem Quotenansatz, der sich an den Verhältnissen in der GRV orientiert. Bei den neu in die Selbständigkeit eintretenden Personen wird eine im Zeitverlauf der Modellrechnung konstant gehaltene Altersstruktur angenommen, bei der die Eintrittsalter im Wesentlichen zwischen 27 und 30 Jahren liegen.

**Abbildung 5-1: Zusätzliche selbständige Beitragszahler und Rentenempfänger**



prognos 2000

Abbildung 5-1 zeigt die Entwicklung der Anzahl der zusätzlichen Beitragszahler unter den Selbständigen und die Entwicklung der Anzahl der später aus ihnen hervorgehenden Rentenempfänger (einschließlich Hinterbliebenen). Da zum Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht zunächst nur die Selbständigen betroffen sind, die noch nicht 50 Jahre alt sind, kommt es in den ersten 20 Jahren zu einem Anstieg der Beitragszahler, der durch die zeitlich bedingte Ausweitung der Beitragspflicht auf dann ältere Selbständige hervorgerufen wird. Die Anzahl der Beitragszahler steigt daher zunächst von knapp 2 Mio Personen im Jahr der Einführung auf 2,8 Mio im Jahr 2020. Danach kommt es aufgrund der demografischen Entwicklung zu einem Rückgang der Beitragszahler auf 2,4 Mio im Jahr 2040 und auf 2,1 Mio im Jahr 2060. Wegen des zeit-

lichen Abstands zwischen Beitrags- und Rentenphase ist die Anzahl der Rentenempfänger, die in der Finanzierungsvariante zum Rentenbestand der GRV hinzukommen, in den ersten 20 Jahren nach der Einführung der Beitragspflicht noch relativ gering. Sie steigt dann aber relativ stark an und erreicht ihren Höhepunkt mit gut 2,2 Mio im Jahr 2050. Im Jahr 2060 entspricht die Anzahl der zusätzlichen Rentenempfänger fast genau der Anzahl der zusätzlichen Beitragszahler.

Die Höhe der Zugangsrente bestimmt sich nach der Anzahl der Versicherungsjahre und des der Beitragszahlung zugrunde gelegten halben Durchschnittsentgelts. Die undynamisierten Rentenansprüche werden berechnet aus der tatsächlichen Anzahl von Beitragsjahren in Abhängigkeit des Zugangsalters, pauschal unterstellten 3 Jahren rentensteigernder Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, der Zurechnungszeit bei einem Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ohne »Rente nach Mindesteinkommen«, einem pauschalen Zuschlag für Kindererziehungszeiten und unter Anwendung der entsprechenden altersabhängigen Abschläge beim Rentenzugang. Es werden für diese Renten keine Beitragszuschüsse von der GRV an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner gezahlt.

Die im Zeitverlauf ansteigenden undynamisierten Rentenansprüche der Selbständigen aufgrund der gezahlten GRV-Beiträge fließen im Rahmen des Datenaustauschs zwischen Makromodell und Rentenfinanzmodell in die Berechnung der Rentenfinanzen ein und werden dort mit den im Rahmen der Beitragssatzberechnung ermittelten aktuellen Rentenwerten bewertet.

Die Beitragszahlungen der Selbständigen werden im Makromodell entsprechend der Abgrenzung der VGR als sonstige Beiträge an den Staat bzw. an die Sozialversicherung (GRV) gebucht. Sie vermindern damit das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, haben jedoch keinen direkten Einfluss auf die Höhe der in den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit enthaltenen Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Es besteht daher auch kein direkter Einfluss dieser Beiträge auf die Rentendynamik über die Nettoquote.<sup>17</sup>

## Beamte

Die Einbeziehung der Beamten in die Versicherungspflicht der GRV dürfte stärker noch als die Einbeziehung der Selbständigen oder auch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in Finanzierungsvariante I mit juristischen Problemen behaftet

17 Indirekte Einflüsse der Beiträge der Selbständigen auf die Rentendynamik bestehen allerdings durch ihre Wirkung auf die Höhe des Beitragssatzes der GRV.

sein.<sup>18</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierungsvariante enthält daher weitgehende Vertrauensschutzmaßnahmen.

Die Altersversorgung aller neu in den aktiven Dienst eintretenden Beamten soll in der Finanzierungsvariante wie bei den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst erfolgen. Die Vorgehensweise kann daher auch dahingehend interpretiert werden, dass zukünftig keine Verbeamtungen mehr erfolgen und nur noch Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.<sup>19</sup> Ungeachtet der juristischen Problematik wird unterstellt, dass der Beamtenstatus in der Finanzierungsvariante abgesehen von der geänderten Altersversorgung unverändert bleibt und somit die Beamten nicht in die anderen Sozialversicherungssysteme einbezogen werden. Damit wird verhindert, dass die Auswirkungen der Finanzierungsvariante auf die GRV durch weitere Effekte über die wechselseitigen Beziehungen zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung überlagert werden.

Die Beitragspflicht für Beamte wird in der Simulationsrechnung ab dem Jahr 2001 eingeführt. Zur Vermeidung eines extrem langen Übergangszeitraums soll sich die Beitragspflicht nicht nur auf die neu in den aktiven Dienst eintretenden Beamten beschränken, sondern auf alle Beamte – ungeachtet des Dienstalters – erstrecken. Der Staat zahlt als Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur GRV. Anders als bei den Selbständigen ist das gesamte Arbeitseinkommen der Beamten bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Die Rentenansprüche werden nach den gezahlten Beiträgen berechnet und schließen für die Rentenbezugszeit die Einbeziehung in die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und den damit verbundenen Beitragszuschuss der GRV ein.

Aus Vertrauensschutzgründen wird für Beamte, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2001 bereits im aktiven Dienst tätig sind, der aus den Beitragszahlungen entstehende Rentenanspruch (der vor allem bei älteren Beamten sehr gering ausfällt), seitens des staatlichen Arbeitgebers auf das Niveau der Pension in der Referenzrechnung aufgestockt. Trotz des Einbezugs in die GRV ändert sich für diese Beamten die Höhe der Alterseinkünfte – und deren steuerliche Behandlung – daher nicht. Entsprechend dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand wird die Altersversorgung in der gleichen Höhe wie in der Referenzrechnung zu unterschiedlichen Anteilen aus zwei Quellen

18 Eine Sozialversicherungspflicht für Beamte kollidiert mit den verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen des Berufsbeamtenstatus. Aus juristischer Sicht dürfte dagegen die Einbeziehung der Selbständigen in die GRV mit Ausnahme der Angehörigen der freien Berufe weniger problematisch sein (vgl. Merten, 1999).

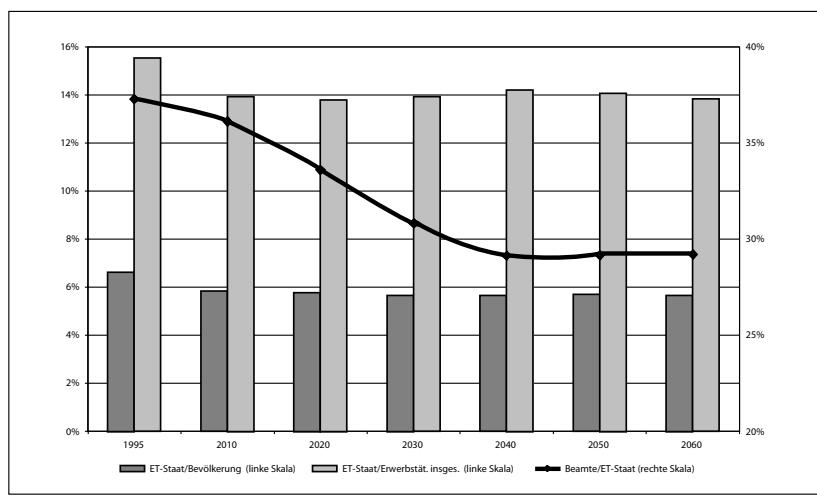
19 Auch dies stellt einen radikalen Schritt dar. Allerdings ist die Frage nach dem Beschäftigungsstatus im öffentlichen Dienst in vielen Bereichen durchaus ein Thema (z. B. in der GRV selbst, vgl. Kohl, 1998 und Burmeister, 1998). Vor allem die Frage, ob Angestellte oder Beamte kostengünstiger sind, steht meist im Mittelpunkt des Interesses und war bereits Gegenstand diverser Untersuchungen (z. B. Vesper, 1996; Färber et. al., 1999)

(GRV-Rente und Aufstockungsbetrag des Staates) gespeist. Sie werden im Gegensatz zu den Personen, die erst nach dem Jahr 2001 in den aktiven Dienst eintreten, nicht in die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZVÖD) einbezogen.

Die zusätzlichen Beitragseinnahmen der GRV werden über die Anzahl der aktiven Beamten und deren Einkommen bestimmt. Anders als bei den Selbständigen wird die zukünftige Entwicklung der Anzahl der Beamten nicht endogen im Makromodell ermittelt, sondern als exogene Variable gesondert berechnet. Ausgangspunkt hierbei ist die Annahme, dass die zukünftige Anzahl der Erwerbstätigen des Staates weitgehend von der demografischen Entwicklung bestimmt wird. Zwar ist es unbestimmt, in welchem Umfang die Bevölkerung zukünftig öffentliche Güter nachfragen wird, und wie viele Erwerbstätige im Staatssektor beschäftigt sein müssen, damit die Versorgung der Bevölkerung mit diesen öffentlichen Gütern sichergestellt ist, eine grundsätzliche Abhängigkeit der Anzahl der Staatsbediensteten von der Größe der Bevölkerung dürfte jedoch unbestritten sein.

Es wird davon ausgegangen, dass der Personalabbau im öffentlichen Sektor entsprechend dem Trend zur Privatisierung staatlicher Aufgabenbereiche auch noch in den nächsten zehn Jahren weiter anhalten wird. Entsprechend wird der Anteil der Erwerbstätigen des Staates an der Gesamtbevölkerung von noch 6,6 Prozent im Jahr 1995 auf fast 5,9 Prozent im Jahr 2010 sinken (Abbildung 5-2). Ab dem Jahr 2030 bleibt der Anteil mit knapp 5,7 Prozent relativ konstant.

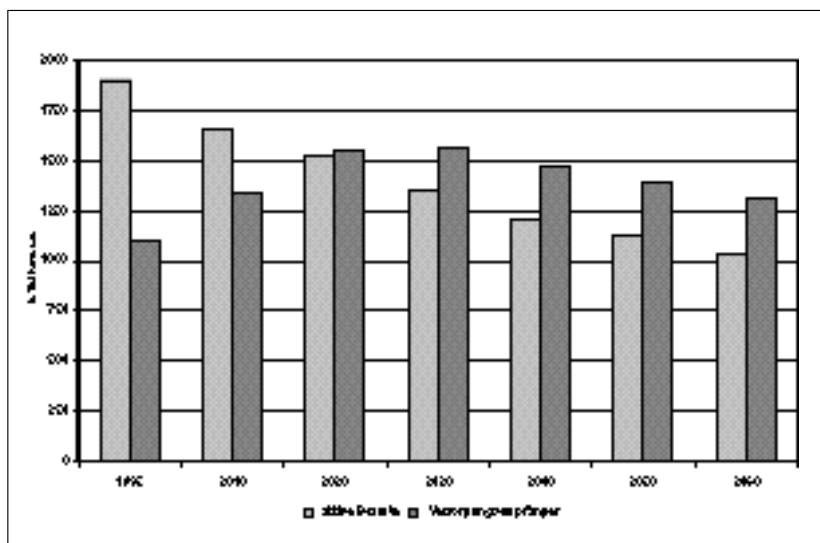
**Abbildung 5-2: Determinanten des zukünftigen Bestandes der aktiven Beamten**



Die Anzahl der aktiven Beamten wird als Anteil an den gesamten Erwerbstätigen des Staates bestimmt. Ausgehend von der These, dass sich zukünftig die Vergabe des Beamtenstatus zunehmend auf Kernbereiche staatlicher Aktivität reduzieren wird, wird in den Modellrechnungen eine Reduktion des Beamtenanteils von 37 Prozent im Jahr 1995 auf knapp unter 30 Prozent nach dem Jahr 2030 unterstellt.

Auf der Basis dieser Vorgaben und der demografischen Entwicklung wird die Anzahl der aktiven Beamten des Staates von knapp 1,9 Mio im Jahr 1995 auf rund 1,5 Mio in 2020, 1,2 in 2040 und nur noch 1,0 Mio im Jahr 2060 zurückgehen. Die aktiven Beamten in dieser Darstellung beinhalten die Beamten der Gebietskörperschaften (mit Berufssoldaten), des mittelbaren öffentlichen Dienstes und der ehemaligen Bundesbahn.<sup>20</sup> Hier nicht enthalten sind Beamte der ehemaligen Bundespost.<sup>21</sup> Die Anzahl der Versorgungsempfänger<sup>22</sup> wird noch bis zum Jahr 2030 um fast 500 Tsd Personen ansteigen und dann langfristig bis zum Jahr 2060 auf 1,3 Mio zurückzugehen.

**Abbildung 5-3: Entwicklung der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger**



prognos 2000

- 20 Die Besoldung und Versorgung der Beamten und Pensionäre der ehemaligen Bundesbahn erfolgt durch das Bundes-eisenbahnvermögen (Sondervermögen des Bundes). Für die bei ihr beschäftigten Beamten zahlt die Deutsche Bahn AG Personalkosten an das Bundes-eisenbahnvermögen.
- 21 Die aus der Privatisierung der Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften übernehmen die Rolle des obersten Dienstherren für die bei ihnen beschäftigten Beamten. Es besteht nur eine Gewährhaftung des Bundes.
- 22 Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften, des mittelbaren öffentlichen Dienstes und der Bahn, sowie Versorgungsempfänger nach Kap. I G131 (ehemalige Angehörige der Wehrmacht und deren Hinterbliebene), ohne Post.

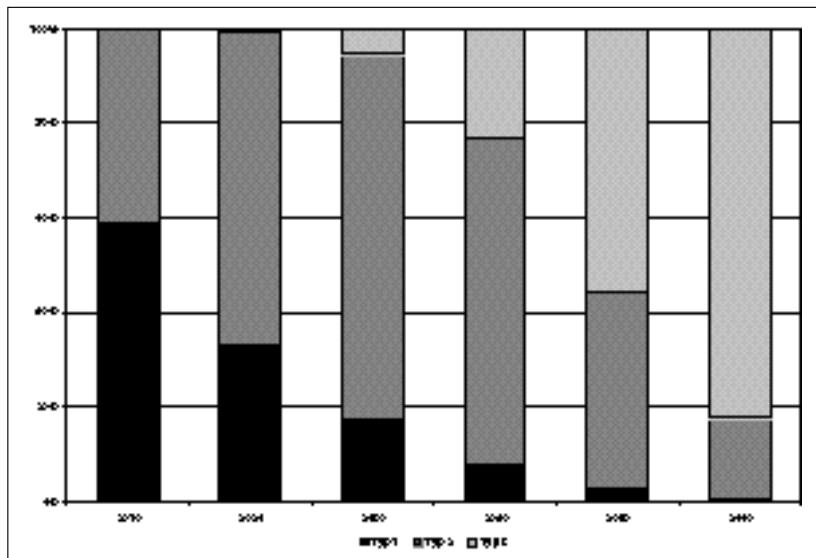
Die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfänger ist das Ergebnis einer Fortschreibung mit einem separaten Modell, das – wie das Modell für die Selbständigen – mittels Übergangswahrscheinlichkeiten auf Einzelaltersbasis gesteuert wird. Der Bestand der aktiven Beamten, Ruhegeldempfänger und Hinterbliebenen wird getrennt für die Gruppen der (ehemaligen) Beamten der Gebietskörperschaften, Bahn und Versorgungsempfänger nach Kap. I G131 ermittelt. Auch die Beamten und Versorgungsempfänger der ehemaligen Bundespost werden mit diesem Modell fortgeschrieben. Die altersspezifischen Übergangswahrscheinlichkeiten für das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst werden auf der Basis der Zugangsverhältnisse des Jahres 1993 nach den Angaben im Versorgungsbericht der Bundesregierung (BMI, 1996) berechnet, wobei ein leichter Anstieg bei den Zugangsaltern unterstellt wird, der im Zusammenhang mit gesetzlichen Veränderungen bei der Beamtenversorgung steht.<sup>23</sup> Auch wenn es gewisse Hinweise auf eine im Durchschnitt höhere Lebenserwartung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst gibt (Ritz, 1989), wird bei der Sterblichkeit die Entwicklung im Durchschnitt der Bevölkerung zugrunde gelegt. Auch für die Wahrscheinlichkeit bei Tod (als aktiver Beamter oder Ruhegeldempfänger) eine Witwe zu hinterlassen, werden die Relationen der Gesamtbevölkerung angewendet.

Entsprechend der institutionellen Ausgestaltung der Finanzierungsvariante müssen die zukünftigen Versorgungsempfänger in drei Typen aufgeteilt werden:

- Typ 1: Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2001 bereits im Ruhestand sind. Für sie ändert sich gegenüber der Referenzrechnung nichts.
- Typ 2: Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2001 im aktiven Dienst tätig sind. Sie werden in der GRV beitragspflichtig, erhalten aber als Versorgungsempfänger zusätzlich zu den GRV-Renten Aufstockungszahlungen, die ihre Alterseinkünfte auf das gleiche Niveau wie in der Referenzrechnung anheben.
- Typ 3: Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2001 noch nicht im aktiven Dienst tätig sind. Sie erhalten eine Rente entsprechend ihrer Beitragsleistung aus der GRV sowie Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

23 Hierzu zählen die Linearisierung der Pensionsskala, nach der der Höchstruhegehaltssatz erst nach 40 Dienstjahren erreicht wird, die Anhebung der Antragsaltersgrenze, die Einführung von Versorgungsabschlägen, die Anrechenbarkeit von Ausbildungs- und anderen Zeiten auf die Anzahl der Dienstjahre und ungünstigere Bedingungen bei der Berechnung des Ruhegehalts bei Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit.

Abbildung 5-4: Entwicklung der Versorgungsempfänger nach Typen



prognos 2000

Abbildung 5-4 zeigt die Zusammensetzung der künftigen Versorgungsempfänger nach den verschiedenen Typen. Wegen der Vertrauenschutzregelung ist der vollständige Übergang auf eine ausschließlich über die GRV finanzierte Altersversorgung der ehemaligen Beamten und deren Hinterbliebenen trotz des sehr langen Projektionszeitraums auch im Jahr 2060 noch nicht vollständig abgeschlossen. Während der »Altbestand« des Typs 1 zum Ende der Simulationsrechnung fast nicht mehr vorhanden ist, erhalten dann immerhin noch über 15 Prozent – wenn auch nur geringe – Aufstockungszahlungen (Typ 2). Der Anteil derjenigen Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte keine Bestandteile mehr aus der früheren Beamtenversorgung enthalten (Typ 3), nimmt im Zeitverlauf zunächst nur langsam zu. Selbst im Jahr 2040 beträgt der Anteil nur knapp ein Viertel. Im Jahr 2060 sind es hingegen bereits über 80 Prozent.

Die Höhe der Zugangsrente wird wie bei den Selbständigen nach der Anzahl der Versicherungsjahre und der Höhe der Bruttoentgelte berechnet, wobei auch hier pauschal drei Jahre Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung rentensteigernd angerechnet werden und die Zurechnungszeit bei einem Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und ein pauschaler Zuschlag für Kindererziehungszeiten ebenso berücksichtigt werden, wie die entsprechenden altersabhängigen Abschläge beim

Rentenzugang. Bezuglich der Höhe der mit den Beitragszahlungen erworbenen Rentenansprüche wird ein auf die Höhe der im Durchschnitt erzielten Entgelte der aktiven Beamten<sup>24</sup> abgestimmtes altersabhängiges Einkommensprofil angewendet, mittels dem die Anzahl der auf Beitragszahlungen beruhenden Entgeltpunkte berechnet wird.

Anders als bei der Einführung der Beitragspflicht für Selbständige hat die Einbeziehung der Beamten in die GRV größere Veränderungen im Staatshaushalt zur Folge. Langfristig entfallen die Pensionszahlungen des Staates vollständig, so dass es zu massiven Einsparungen im Haushalt der Gebietskörperschaften kommt. Kurzfristig entsteht allerdings eine zusätzliche fiskalische Belastung, da den vom Staat zu leistenden Arbeitgeberbeiträgen zur GRV für die aktiven Beamten zunächst keine oder nur sehr geringe Entlastungen gegenüberstehen. Vor allem in den ersten Jahren der Umstellung sind die Zusatzkosten relativ hoch, da bei zeitgleich zu leistenden Arbeitgeberbeiträgen die Aufstockungszahlungen für die ehemaligen Beamten, die noch keine oder nur sehr geringe Rentenansprüche in der GRV erwerben konnten, der Höhe nach fast den gesamten Pensionsleistungen in der Referenzrechnung entsprechen.

Wegen der längerfristig absehbaren Sparwirkung der Finanzierungsvariante auf den Haushalt der Staates wird diese Zusatzbelastung in der Modellrechnung nicht über Steuern, sondern vollständig über Schuldenaufnahme finanziert. Hierdurch kommt es zunächst zu einer höheren Verschuldungsquote, die im Maximum im Jahr 2025 um etwas mehr als einen Prozentpunkt höher liegt als in der Referenzrechnung. Aufgrund der immer geringer werdenden Pensionsverpflichtungen realisiert der Staat aber bereits ab dem Jahr 2040 trotz der dann noch höher liegenden Verschuldungsquote Finanzierungsüberschüsse gegenüber der Referenzrechnung, so dass die Steuerbelastung verringert werden kann. Die Veränderung der Steuerbelastung wird in der Finanzierungsvariante so festgelegt, dass zum Ende des Betrachtungszeitraums – bei einer geringeren Nettoneuverschuldungsquote – die gleiche Verschuldungsquote wie in der Referenzrechnung erreicht wird.<sup>25</sup>

24 Die Einkommen der aktiven Beamten werden im Makromodell entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter im nichtstaatlichen Sektor fortgeschrieben, wobei eine im Vergleich leicht gedämpfte Dynamik unterstellt wird.

25 Zwar wäre hier auch eine andere Vorgehensweise denkbar, zum Beispiel wie in Finanzierungsvariante I eine jährliche Angleichung der Nettoneuverschuldungsquote gegenüber der Referenzrechnung. Wegen der absehbaren langfristigen Sparwirkung der sinkenden Pensionsbelastung erscheint die zeitweise höhere Verschuldung aber vertretbar. Eine zeitgleiche steuerliche Anpassung auf den veränderten Staatshaushalt würde zunächst Steuererhöhungen erforderlich machen und längerfristig zu stärkeren Steuersenkungen führen. Die hier gewählte Vorgehensweise erscheint demgegenüber realistischer. Sie trägt zudem zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Zusatzkosten zwischen den Generationen bei.

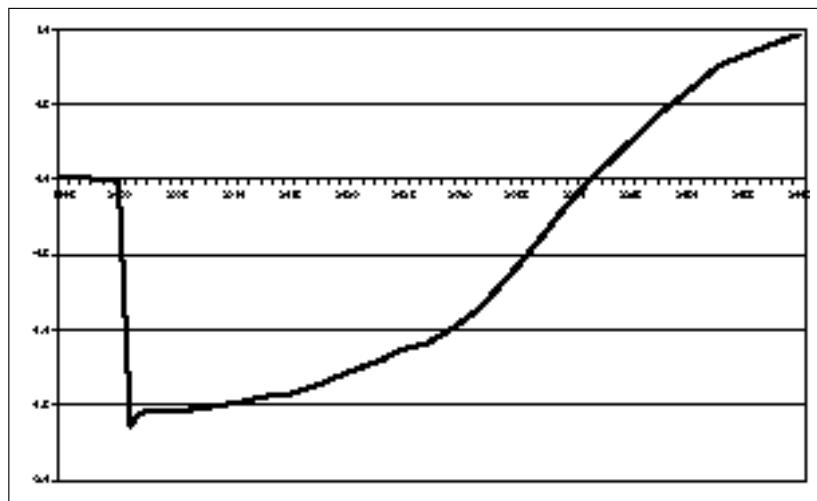
## 5.2 ABWEICHUNGSANALYSE

### 5.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Durch die Einbeziehung von Selbständigen und Beamten wird die beitragspflichtige Lohnsumme der GRV beträchtlich ausgeweitet, ohne dass dem zunächst nennenswerte Mehrausgaben gegenüberstehen. Die Folge ist ein um rund 1,5 bis 1,6 Prozentpunkte niedrigerer Beitragssatz in den ersten Jahren der Umstellung. Mit fortschreitender Zeit müssen allerdings zusätzliche Rentenzahlungen getätigt werden, so dass die Minderung des Beitragssatzes im Jahr 2020 noch 1,3 Prozentpunkte, im Jahr 2030 einen Prozentpunkt und im Jahr 2040 nur noch knapp 0,1 Prozentpunkte ausmacht.

Nach dem Jahr 2040 liegt der Beitragssatz leicht höher als in der Referenzrechnung. Im Jahr 2050 sind es bereits 0,6 Prozentpunkte mehr und bis zum Jahr 2060 0,9 Prozentpunkte. Der Übergang ist zu diesem Zeitpunkt fast abgeschlossen, so dass danach nur noch mit einem geringfügigen Anstieg des Beitragssatzes zu rechnen ist.

Abbildung 5-5: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten



prognos 2000

Durch die Finanzierungsvariante verändert sich die Bilanz der Rentenversicherung wesentlich. Auf der Ausgabenseite sind deutliche Zuwächse zu verzeichnen, vor allem in der zweiten Hälfte des Betrachtungszeitraums. Verglichen mit der Referenzrechnung fallen die Ren-

tenausgaben zum Beispiel im Jahr 2030 um 53 Mrd DM (+4,3%), im Jahr 2060 sogar um 386 Mrd DM (+12,1%) höher aus. Der Anstieg der Rentenausgaben ist überwiegend auf die Renten für die einbezogenen Selbständigen und Beamten zurückzuführen. Zusammen tragen sie ab dem Jahr 2030 mit rund 90 Prozent zu den zusätzlichen Rentenausgaben bei. Wegen der vergleichsweise geringeren Bemessungsbasis der Beiträge der Selbständigen (halbes Durchschnittsentgelt) fallen die Rentenzahlungen an die ehemaligen Beamten in der Summe höher aus, trotz einer insgesamt höheren Anzahl der zusätzlichen Rentenempfänger, die früher selbstständig waren.

Der Zuwachs bei den Rentenausgaben ist jedoch nicht nur auf die zusätzlichen Rentenzahlungen für ehemalige Beamte und Selbständige zurückzuführen, sondern wird auch durch eine vergleichsweise höhere Dynamik der Renten verursacht. Vor allem wegen der niedrigen Beitragssätze zur GRV in den ersten vierzig Jahren kommt es zu einem Anstieg der durchschnittlichen Nettoentgelte und damit zu höheren Rentenpassungen als in der Referenzrechnung. Demgegenüber wird die Rentenanpassung in den letzten 20 Jahren des Projektionszeitraums wegen einer insgesamt niedrigeren Belastung mit Steuern und anderen Sozialabgaben durch den höheren Beitragssatz zur GRV kaum gedämpft.

**Tabelle 5-1: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung**

Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
<b>Ausgaben</b>						
Renten (inkl. KV- und PVdR)	3,9	18,3	53,1	142,3	256,1	386,6
darunter für Beamte	3,8	18,2	52,9	141,9	255,6	386,1
darunter für Selbständige	1,3	9,4	27,1	63,4	119,6	194,3
Nettorenten	0,3	5,2	21,3	61,3	102,8	148,1
Beiträge an KV- und PVdR	3,5	16,6	49,0	130,8	233,5	352,6
sonstige Ausgaben	0,4	1,5	4,0	11,1	22,1	33,6
	0,1	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5
<b>Einnahmen</b>						
Beitragseinkommen insgesamt	3,7	18,2	53,4	143,6	258,5	389,5
Beiträge für Arbeitnehmer	12,3	28,1	63,5	143,3	242,5	357,1
darunter für Beamte	-0,6	4,4	22,7	78,1	150,3	231,8
Sonstige Beiträge	27,0	37,0	55,5	79,5	106,1	140,1
Erstattungen aus öfftl. Mitteln	12,9	23,7	40,8	65,2	92,2	125,3
Bundeszuschuss	15,9	26,9	43,9	65,5	88,6	119,5
Ökosteuer	-8,6	-10,0	-10,3	-0,4	15,0	31,0
Beiträge Kindererziehung	-6,7	-7,9	-8,4	-1,1	10,9	24,0
Sonstige Erstattungen	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	-0,1
Vermögenserträge	0,0	0,1	0,3	0,6	1,0	1,5

prognos 2000

Bei den Einnahmen sind deutliche Verschiebungen in der Struktur zu verzeichnen, die allerdings nicht auf den ersten Blick zu erkennen sind. Am Beispiel der Veränderungen des Jahres 2010 sollen diese Strukturveränderungen verdeutlicht werden:

- Wegen der Budgetrestriktion der GRV müssen die Veränderungen bei den Einnahmen den Veränderungen bei den Ausgaben entsprechen. Den Mehrausgaben von fast 4 Mrd DM stehen daher Mehreinnahmen in gleicher Höhe gegenüber.<sup>26</sup>
- Die Mehreinnahmen in Höhe von 3,7 Mrd DM kommen durch eine Steigerung des Beitragsaufkommens in Höhe von 12,3 Mrd und durch die um rund 8,6 Mrd DM geringer ausfallenden Zahlungen aus öffentlichen Mitteln zustande. Der geringere Beitragssatz führt wegen den Regelmechanismen bei den Zahlungen des Bundes zum einen zu geringeren Beiträgen für Kindererziehungszeiten und zum anderen zu einem geringeren Bundeszuschuss.
- Das um 12,3 Mrd DM höhere Beitragsaufkommen wiederum setzt sich zusammen aus 12,9 Mrd DM höheren sonstigen Beiträgen und um 0,6 Mrd DM niedriger ausfallenden Beiträgen für Arbeitnehmer.
- In den um 12,9 Mrd DM höheren Einnahmen aus sonstigen Beiträgen sind die Beiträge der neu in die GRV einbezogenen Selbständigen in Höhe von 15,9 Mrd DM enthalten. Diesen entsprechen (in der Tabelle nicht gesondert ausgewiesen) 3 Mrd DM weniger Einnahmen bei den übrigen, in der Position »sonstige Beiträge« enthaltenen Beiträgen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Beiträge der übrigen Zweige der Sozialversicherung, die aufgrund des niedrigeren Beitragssatzes zur GRV relativ geringer ausfallen als in der Referenzrechnung.
- Die Beiträge für die Beamten sind dagegen in der Position »Beiträge für Arbeitnehmer« enthalten. Ihre Beitragszahlungen, die sich jeweils zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zusammensetzen, summieren sich im Jahr 2010 auf rund 27 Mrd DM. Da die Summe der Beiträge für Arbeitnehmer insgesamt um 0,6 Mrd DM im Vergleich der Referenzrechnung zurückgeht, stehen den Beitragsmehreinnahmen aufgrund der Einbeziehung der Beamten 27,6 Mrd DM geringere Beiträge für die übrigen Arbeitnehmer gegenüber.

Ohne weitere Rückwirkungen würden die Beiträge der Selbständigen und Beamten die anderen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in vollem Umfang entlasten. Dies ist jedoch wegen den bestehenden Regelungen nicht der Fall. Die Entlastung fällt geringer aus, weil die Rentenanpassungen höher ausfallen, die Bundesmittel abnehmen und die sonstigen Beiträge der übrigen Sozialversicherungszweige niedriger sind.

26 Kleinere Abweichungen bei den Beträgen sind allerdings trotz der in den Simulationsrechnungen nicht zur Anwendung kommenden gesetzlichen Rundungsbestimmung und Verstetigungsvorschrift nicht zu vermeiden.

Richtung und Umfang der beispielhaft für das Jahr 2010 aufgezeigten Veränderungen bei den einzelnen Einnahmenpositionen bleiben über den gesamten Projektionszeitraum hinweg jedoch nicht unverändert. So kommt es aufgrund des höheren Beitragssatzes nach dem Jahr 2040 zu insgesamt höheren Beitragseinnahmen für Arbeitnehmer im Vergleich zu den Beiträgen für die Beamten. Zum Beispiel entfallen im Jahr 2050 von den um rund 150 Mrd DM höheren Beiträgen für Arbeitnehmer nur 106 Mrd DM auf Beiträge für die Beamten. Auch die sonstigen Beiträge liegen gegenüber der Referenzrechnung um 92 Mrd DM höher, wobei hiervon nur knapp 89 Mrd DM auf zusätzliche Beiträge der Selbständigen entfallen. Die Zahlungen des Bundes fallen aufgrund des höheren Beitragssatzes nach dem Jahr 2040 im Vergleich zur Referenzrechnung höher aus.

Wegen der zusätzlichen Rentenausgaben von rund 386 Mrd DM im Jahr 2060, von denen über 340 Mrd DM auf Renten der ehemaligen Beamten und Selbständigen entfallen, steigen die Beiträge für Arbeitnehmer um mehr als 230 Mrd DM (darunter Beiträge für Beamte in Höhe von rund 140 Mrd DM), die sonstigen Beiträge um fast 125 Mrd DM (darunter rund 120 Mrd DM von Selbständigen) und die Zahlungen aus öffentlichen Mitteln um über 30 Mrd DM.

Durch die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in die GRV kommt es aufgrund der Veränderungen des Beitragssatzes zu deutlichen Verschiebungen bei den verschiedenen Einnahmepositionen der GRV. Wegen des niedrigeren Beitragssatzes in den ersten 40 Jahren der Simulationsrechnung profitieren nicht nur die übrigen Beitragszahler, sondern es kommt auch zu deutlichen Einsparungen des Bundes. In den letzten 20 Jahren hingegen sind sowohl der Bund als auch die übrigen Beitragszahler wegen insgesamt höherer Rentenausgaben gegenüber der Referenzrechnung zusätzlich belastet. Dies ist nicht nur auf die höheren Rentenausgaben für die ehemaligen Selbständigen und Beamten zurückzuführen, bei denen die zuvor geleisteten Beiträge zunehmend zu Rentenzahlungen führen, sondern auch auf zusätzliche Rentenausgaben für die übrigen Rentner, die über den gesamten Projektionszeitraum hinweg von höheren Rentenanpassungen im Vergleich zur Referenzrechnung profitieren.

## **5.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

Wie schon in Finanzierungsvariante I ist auch bei der Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in die GRV das Ausmaß der Veränderung bei den gesamtwirtschaftlichen Aggregaten vergleichsweise gering. Auch hier steht daher eher die Richtung der Veränderung als deren Umfang im Mittelpunkt des Interesses.

Der Einfluss der Finanzierungsvariante auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist durchweg positiv. Dies ist angesichts des höheren Beitragssatzes ab dem Jahr 2040 ein bemerkenswertes Ergebnis. Das reale Bruttoinlandsprodukt liegt in realer Rechnung in jedem Jahr über den Werten der Referenzrechnung. Dies ist zum einen auf ein höheres verfügbares Einkommen der privaten Haushalte zurückzuführen, wodurch ein höherer privater Verbrauch ermöglicht wird, wie auch teilweise auf niedrigere Lohnkosten, die sich positiv auf die Entwicklung der Investitionen auswirken. Der Außenbeitrag ist dagegen niedriger, weil die Importe aufgrund des Anstiegs der verfügbaren Einkommen relativ höher ausfallen. Die Veränderungen beim Staatsverbrauch stehen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (vgl. weiter unten).

**Tabelle 5-2: Verwendung des Inlandsprodukts**

Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Privater Verbrauch	3,2	2,5	3,1	51,6	68,5	42,7
Staatsverbrauch	7,8	8,3	5,3	-6,4	-48,0	-95,8
Bruttoanlageinvestitionen	1,6	1,6	0,4	16,3	34,1	48,0
Außenbeitrag	-1,3	-0,6	-1,6	-13,8	-16,4	-15,6
Bruttoinlandsprodukt	11,6	12,0	7,3	48,6	39,3	-20,5
in Mrd DM – real						
Privater Verbrauch	1,5	0,3	1,3	15,5	15,1	5,1
Staatsverbrauch	0,0	0,1	0,1	0,2	2,2	10,9
Bruttoanlageinvestitionen	0,9	0,5	0,4	3,7	5,8	6,7
Außenbeitrag	-1,3	-0,8	-1,2	-9,8	-11,6	-12,0
Bruttoinlandsprodukt	1,2	0,2	0,6	9,7	11,6	10,9

prognos 2000

Über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg sind tendenziell positive Beschäftigungseffekte zu verzeichnen. Die relative Zunahme bei der Anzahl der Erwerbstätigen im Vergleich zur Referenzrechnung nimmt im Zeitverlauf leicht zu, so dass die Arbeitslosenquote allmählich um gut 0,1 Prozentpunkte zurückgeht. Die Anzahl der zusätzlichen Arbeitnehmer, die zwischen 2010 und 2030 rund 20 Tsd Personen beträgt, liegt im Jahr 2050 um 35 Tsd und im Jahr 2060 um fast 55 Tsd über den Referenzwerten.

**Tabelle 5-3: Arbeitsmarkt**

Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Tsd Personen						
Erwerbspersonen	13,1	11,5	8,5	11,6	15,9	24,2
Gemeldete Arbeitslose	-13,5	-11,9	-13,1	-17,7	-24,0	-36,7
Erwerbstätige im Inland	26,6	23,4	21,6	29,3	40,0	60,8
Arbeitnehmer	23,5	20,7	19,1	25,9	35,3	53,8
Arbeitslosenquote in %	0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Produktivität in DM	-47,7	-87,7	-101,9	103,9	3,4	-402,3

prognos 2000

Hinsichtlich des Einflusses auf die Beschäftigungsentwicklung wirkt die Einbeziehung der Selbständigen in die GRV anders als die Einbeziehung der Beamten.

- Durch die Beitragszahlungen der Selbständigen kann der Beitragssatz gesenkt werden, was sich positiv auf die Lohnkosten auswirkt. Dem steht die zusätzliche Belastung der Selbständigen gegenüber.<sup>27</sup> Aufgrund der später erforderlichen höheren Rentenzahlungen fällt die Verringerung der Lohnkosten zunehmend kleiner aus und wird gegen Ende des Berechnungszeitraums über den relativ höheren Beitragssatz eher zu einer Lohnkostenbelastung.
- Die Wirkung bei der Einbeziehung der Beamten verläuft umgekehrt. Hier kommt es aufgrund der zunächst zusätzlich zu erbringenden Arbeitgeberbeiträge zu einer Erhöhung der Lohnkosten beim Staat, während die übrigen Arbeitgeber über den geringeren Beitragssatz entlastet werden. Zwar wird auch der später relativ höher ausfallende GRV-Beitragssatz langfristig zu einer Lohnkostenbelastung, dieser stehen jedoch positive Beschäftigungseffekte im Zusammenhang mit Steuerentlastungen gegenüber, die der Staat aufgrund der Einsparungen bei den Pensionsausgaben vornehmen kann.

Tabelle 5-4 zeigt die Veränderungen bei der funktionalen Einkommensverteilung. Sowohl die Höhe der Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen als auch die Höhe der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit verändern sich nur in relativ geringem Ausmaß. Im Vergleich zur Referenzrechnung fällt die Lohnquote in der ersten Hälfte des Projektionszeitraums etwas niedriger, in der zweiten Hälfte etwas höher aus.

<sup>27</sup> Es wurden keine Reaktionen der Selbständigen auf die Beitragspflicht unterstellt. Daher werden die Einkommen der Selbständigen durch die Beitragspflicht zusätzlich belastet. Die Beitragspflicht könnte aber auch bestehende Formen der privaten Altersversorgung verdrängen, so dass die verfügbaren Einkommen der Selbständigen nicht betroffen wären.

Demgegenüber fallen die Veränderungen im Zusammenhang mit der Umfinanzierung der Altersversorgung der Beamten relativ stark aus. Die tatsächlichen Arbeitgeberbeiträge, in denen die GRV-Beiträge des Staates für die Beamten (nicht aber die der Selbständigen) enthalten sind, liegen mit im Zeitverlauf steigender Tendenz deutlich über den Werten der Referenzrechnung. Im Jahr 2060 sind es über 200 Mrd DM. Demgegenüber fällt die Zunahme bei den Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer insbesondere in den letzten 20 Jahren des Projektionszeitraums vergleichsweise geringer aus, da in den Arbeitgeberbeiträgen auch die zusätzlichen Beiträge zur ZVöD für die ehemaligen Beamten enthalten sind.

**Tabelle 5-4: Funktionale Verteilung des Volkseinkommens**

	Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)					
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Bruttonsozialprodukt	11,5	11,8	7,2	48,0	38,6	-21,0
Volkseinkommen	8,5	8,0	4,7	29,3	12,6	-33,0
Bruttoeink. aus Unternehmer- tätigkeit und Vermögen	11,0	11,9	10,6	10,6	-11,4	-33,2
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	-2,5	-3,9	-5,8	18,7	24,0	0,2
tats. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-1,5	0,9	11,7	53,7	124,6	215,8
unterst. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-3,5	-7,7	-19,5	-51,9	-130,5	-254,8
Bruttolohn- und -gehaltssumme	2,4	3,0	1,9	17,0	29,9	39,2
Lohnsteuer	-1,5	-2,2	-9,1	-37,9	-83,4	-137,3
Sozialbeitr. Arbeitnehmer	-1,5	0,4	8,0	33,5	65,6	99,8
Nettolohn- und -gehaltssumme	5,4	4,8	3,0	21,3	47,7	76,8
Nettoquote in %	0,2	0,1	0,0	0,2	0,4	0,5
Lohnquote (unber.) in %	-0,2	-0,2	-0,1	0,0	0,1	0,1

prognos 2000

Den höheren tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber stehen geringere unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber gegenüber. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Einkommen anderer Beschäftigten werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung den Bruttoeinkommen der Beamten unterstellte Sozialbeiträge hinzugerechnet. Sinngemäß stellen die unterstellten Sozialbeiträge für die Beamtenversorgung das Gegenstück zu den laufenden Pensionszahlungen dar.<sup>28</sup> In der Finanzie-

28 Anders als bei den Beamten der Sozialversicherung werden bei den Beamten der Gebietskörperschaften nicht die laufenden Aufwendungen für die Pensionszahlungen zur Berechnung der unterstellten Sozialbeiträge eingestellt, sondern ein Prozentsatz auf die Beziehe der aktiven Beamten angewendet, der sich an der Höhe des GRV-Beitragssatzes orientiert. Auf diese Weise wird vermieden, dass das Verhältnis zwischen Pensionszahlungen der Gebietskörperschaften und den Einkommen der aktiven Beamten zu hoch ausfällt, da die Pensionszahlungen der Gebietskörperschaften auch Pensionen an Wehrmachtsangehörige und deren Hinterbliebene sowie an ähnliche Gruppen ehemaliger Beamten enthalten.

rungsviariante gehen die unterstellten Sozialbeiträge in dem Maße zurück, in dem der Anteil der steuerfinanzierten Altersversorgung an der gesamten Altersversorgung der Beamten fällt.

Trotz des deutlich niedrigeren Beitragssatzes zur GRV fällt das Ausmaß der Veränderung bei den tatsächlichen Sozialbeiträgen (der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) bis zum Jahr 2020 nur gering aus, da die Beitragssatzwirkung der Finanzierungsvariante in deutlich stärkerem Maße auf die Einbeziehung der Beamten zurückzuführen ist, deren (zusätzliche) Beitragszahlungen hier enthalten sind. Ein weiterer Grund für den eher geringen Rückgang der Summe der Sozialbeiträge ist die weiter oben aufgezeigte Veränderung in der Einnahmenstruktur der GRV, die in den ersten 20 Jahren der Simulation zu einem relativ höheren Anteil der Beitragsfinanzierung führt, da die öffentlichen Mittel (Bundeszuschuss und Beiträge für Kindererziehungszeiten) geringer ausfallen.

Die Nettoquote, das Verhältnis von Nettolohn- und -gehaltssumme zur Bruttolohn- und -gehaltssumme liegt zu Beginn des Berechnungszeitraums um 0,2 Prozentpunkte höher als in der Referenzrechnung. Dieses Plus verringert sich bis zum Jahr 2030 aufgrund des ansteigenden Beitragssatzes zur GRV. Danach steigt die Nettoquote im Vergleich zu den Referenzwerten jedoch wieder an, da die steuerliche Entlastung im Zusammenhang mit den eingesparten Pensionsleistungen zunehmend höher ausfällt als die belastende Wirkung des steigenden GRV-Beitragssatzes. Die Nettoquote liegt im Jahr 2050 um 0,4 und im Jahr 2060 um 0,5 Prozentpunkte über den Referenzwerten.

Die Veränderung der Nettoquote im Zeitverlauf schlägt sich entsprechend bei den durchschnittlichen Entgelten der abhängig Beschäftigten nieder. Vor allem in der zweiten Hälfte des Simulationszeitraums kommt es zu einem Anstieg der durchschnittlichen Nettoentgelte im Vergleich zur Referenzrechnung, und zwar sowohl in konstanten als auch in laufenden Preisen. Im Jahr 2030 liegen die nominalen Nettoentgelte im Durchschnitt um fast 700 DM (real 200 DM) und im Jahr 2060 um fast 2800 DM (real 580 DM) über den Referenzwerten. Dieser Anstieg führt zu der in Tabelle 5-1 festgestellten höheren Dynamik der Rentenanpassungen.

**Tabelle 5-5: Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten**

Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in DM					
Bruttoentgelt nominal	22	28	-36	433	779	667
Nettoentgelt nominal	140	113	42	693	1700	2776
Bruttoentgelt real	-2	-9	-19	68	76	-2
Nettoentgelt real	89	50	18	199	416	582

prognos 2000

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte liegen sowohl nominal als auch real über den Referenzwerten und sind die Ursache des aufgezeigten höheren privaten Verbrauchs auf der Verteilungsseite des Sozialprodukts. Der Saldo aus der Veränderung bei den empfangenen und geleisteten Übertragungen ist in der ersten Hälfte des Simulationszeitraums leicht negativ, in der zweiten Hälfte leicht positiv. Entsprechend sind die Veränderungen bei dem verfügbaren Einkommen bis zum Jahr 2030 geringer als beim Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen, nach dem Jahr 2030 größer.

**Tabelle 5-6: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Anteil der Privaten Haushalte am Volkseinkommen <sup>1)</sup>	12,2	16,3	18,6	51,7	44,1	1,5
Empfangene lfd. Übertragungen	0,6	5,8	16,1	47,9	44,8	-4,2
Empfangene soz. Leistungen	0,0	5,4	16,8	50,6	60,0	37,3
Sonst. empf. lfd. Übertragungen	0,6	0,5	-0,7	-2,6	-15,3	-41,5
Geleistete lfd. Übertragungen	4,4	13,5	26,0	46,8	29,0	-29,8
Direkte Steuern	-2,3	-4,5	-16,5	-60,4	-132,2	-220,1
Sozialbeiträge	7,7	20,2	48,0	118,3	189,8	249,8
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	-1,0	-2,2	-5,4	-11,1	-28,6	-59,5
Verfügbares Einkommen	8,5	8,6	8,7	52,8	59,8	27,1
nachr.:Verf. Einkommen <sup>2)</sup> real	2,2	1,0	1,9	17,8	17,1	5,4

1) Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit und aus Vermögen abzüglich Konsumentenkreditzinsen

2) ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

prognos 2000

Bei den geleisteten laufenden Übertragungen zeigen sich zum einen die im Zeitverlauf zunehmende Belastung mit Sozialbeiträgen und zum anderen die entlastende Wirkung der sinkenden Steuerbelastung im Zusammenhang mit den eingesparten Pensionszahlungen. Innerhalb der beiden Aggregate »empfangene« und »geleistete Übertragungen« verbergen sich jedoch im Staatssektor größere Veränderungen, die deutlich werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben des Staates getrennt nach Sozialversicherung und Gebietskörperschaften betrachtet werden.

Im Haushalt der Gebietskörperschaften sind die bereits angesprochenen Einsparungen durch die langfristig zurückgehenden Pensionsverpflichtungen deutlich zu sehen (Tabelle 5-7). Die sozialen Leistungen der Gebietskörperschaften, die auch die Pensionszahlungen beinhalten, liegen im Vergleich zur Referenzrechnung im Jahr 2040 um rund 100 Mrd DM (-15%), im Jahr 2060 sogar um 435 Mrd DM (-37%) niedriger. Im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums betragen die Ausgaben der Gebietskörperschaften

für die Versorgung der ehemaligen Beamten nur noch 14% des Wertes in der Referenzrechnung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Aufstockungszahlungen im Zusammenhang mit der implementierten Vertrauensschutzregelung. Wie in Abbildung 5-4 dargestellt, ist der Übergang trotz des langen Betrachtungszeitraums auch im Jahr 2060 noch nicht vollständig abgeschlossen.

**Tabelle 5-7: Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften**

Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Einnahmen	-4,6	-11,1	-35,6	-105,1	-251,0	-457,0
Vermögenseinkommen	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0
Laufende Übertragungen	-4,7	-11,2	-35,6	-105,6	-252,1	-459,0
Steuern	-1,4	-3,7	-16,9	-56,5	-131,2	-225,6
Sonst. lfd. Übertragungen	-0,1	-0,2	-0,5	-0,9	-2,2	-5,0
Unterstellte Sozialbeiträge	-3,2	-7,4	-18,3	-48,3	-118,7	-228,5
Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
Abschreibungen	0,0	0,1	0,0	0,3	0,8	2,0
Ausgaben	0,7	-6,8	-33,2	-97,5	-255,5	-486,8
Zinsen auf öfftl. Schulden	2,3	4,7	6,2	10,7	10,3	-0,3
Subventionen	0,1	0,1	0,1	0,4	0,4	-0,2
Soziale Leistungen	-1,7	-10,3	-34,7	-102,3	-238,2	-435,8
Sonst. lfd. Übertragungen	-7,6	-9,2	-9,6	0,4	13,4	23,7
Vermögensübertragungen	0,1	0,1	0,0	0,8	1,2	1,0
Staatsverbrauch	7,6	7,9	5,1	-8,5	-51,9	-100,2
Bruttoinvestitionen	0,0	-0,1	-0,2	1,0	9,3	25,0
Finanzierungssaldo	-5,3	-4,3	-2,4	-7,6	4,5	29,8
Schulden	47,2	98,1	121,0	184,9	204,6	-6,0
Verschuldungsquote	0,7	1,1	1,0	1,0	0,9	0,0

prognos 2000

Größere Veränderungen auf der Ausgabenseite zeigt auch die Position Staatsverbrauch,<sup>29</sup> in der überwiegend die von den Gebietskörperschaften für ihre Beschäftigten gezahlten Einkommen enthalten sind. Diese schließen sowohl die unterstellten wie auch die tatsächlichen Sozialbeiträge ein. Während der im Vergleich zur Referenzrechnung höhere Staatsverbrauch in der ersten Hälfte des Simulationszeitraums

29 Der Staatsverbrauch ist der Wert der nicht marktbestimmten Dienstleistungen, die der Allgemeinheit ohne spezielle Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden. Er wird ermittelt, in dem vom Produktionswert des Staates der Wert der Verkäufe und selbsterstellten Anlagen abgezogen werden. Der Produktionswert des Staates wird über die Addition der laufenden Aufwendungen der einzelnen Institutionen bestimmt. Es besteht überwiegend aus den Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit der Beschäftigten des Staates.

auf die gestiegenen Sozialbeiträge (die Arbeitgeberbeiträge für die Beamten zur GRV) zurückzuführen ist, kommt es im Zusammenhang mit den niedrigeren Pensionsleistungen zu einem Rückgang der unterstellten Sozialbeiträge (die sich als Gegenbuchung auf der Einnahmenseite wiederfinden<sup>30)</sup> in der zweiten Hälfte. Dadurch fällt der Staatsverbrauch im Vergleich zur Referenzrechnung insgesamt geringer aus.

Tabelle 5-7 zeigt auch die Auswirkungen der Schuldenfinanzierung der zusätzlichen Belastung der Gebietskörperschaften durch die Arbeitgeberbeiträge auf. Im Jahr 2010 liegt der Schuldenstand um 47,2 Mrd DM, im Jahr 2030 um rund 120 Mrd DM über den Referenzwerten. Die Verschuldungsquote – die Relation von Schuldenstand zum Sozialprodukt – erhöht sich im Vergleich zu den Referenzwerten um 0,7 bzw. 1,0 Prozentpunkte. Trotz eines vergleichsweise weiterhin höheren Schuldenstandes verringert sich jedoch die Verschuldungsquote allmählich wieder auf das Niveau der Referenzrechnung, da nach dem Jahr 2040 trotz einer geringeren Steuerbelastung Finanzierungsüberschüsse im Vergleich zur Referenzrechnung realisiert werden können.

Als Gegenstück zur Entwicklung bei den Gebietskörperschaften steigen die Ausgaben und Einnahmen bei der Sozialversicherung an (Tabelle 5-8). Die sozialen Leistungen, in denen die Renten der GRV enthalten sind, liegen im Jahr 2030 um rund 50 Mrd DM (+3,1%), im Jahr 2050 um fast 300 Mrd DM (+9,6%) und im Jahr 2060 um 473 Mrd DM (+11,6%) höher als in der Referenzrechnung. Der jeweilige Unterschiedsbetrag zu den Abweichungen bei den Renten der GRV (Tabelle 5-1) kommt im Wesentlichen durch höhere soziale Leistungen bei der ZVÖD zustande.

Auf der Einnahmenseite finden sich die bereits festgestellten Unterschiede in der Finanzierungsstruktur im Haushalt der GRV wieder. Da die Zahlungen des Bundes an die GRV von der Beitragssatzentwicklung abhängen, sind die sonstigen laufenden Übertragungen bis zum Jahr 2040 niedriger als in der Referenzrechnung (stärkeres Gewicht der Beitragsfinanzierung bei der GRV) und danach höher.

30 Die Buchung der unterstellten Sozialbeiträge sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite (als Bestandteil des Staatsverbrauchs) kann bei der Analyse der Abweichungen leicht zur Verwirrung führen. Da die Pensionsleistungen des Staates letztlich nur konstruierte Lohnkostenbestandteile (»unterstellte Sozialbeiträge«) darstellen, führen die geringeren Pensionsausgaben auch nur zu »unterstellten« Einsparungen bei den Personalkosten. Lässt man die Pensionsleistungen außer Acht, erhöhen sich die Lohnkosten des Staates wegen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung über den gesamten Zeitraum hinweg. Ohne Berücksichtigung der unterstellten Sozialbeiträge läge der Staatsverbrauch im Jahr 2060 um rund 130 Mrd DM höher als in der Referenzrechnung, die Differenzen bei den Einnahmen und Ausgaben wären um jeweils 228,5 Mrd DM niedriger. Durch die so bewirkte Bilanzverkürzung wird deutlicher, warum die Verringerung der Pensionsleistungen in Höhe von fast 440 Mrd DM »nur« zu einer Steuernlastung in Höhe von 225 Mrd führt. Freilich ist es für die Ermittlung der Höhe der Steuereinnahmen nicht von Bedeutung ob man wie in der VGR »brutto« bucht, oder die Pensionsausgaben nicht den Lohnkosten des Staates hinzurechnet.

**Tabelle 5-8: Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung**

Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Einnahmen	1,4	15,3	51,3	156,4	306,1	482,7
Vermögenseinkommen	0,0	0,1	0,2	0,5	0,9	1,3
Sozialbeiträge	9,8	25,1	61,2	156,2	290,1	450,2
Sonst. lfd. Übertragungen	-8,4	-9,9	-10,1	-0,2	15,0	31,1
Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Ausgaben	2,1	16,2	51,8	155,4	302,8	478,1
Zinsen auf öfftl. Schulden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Geleistete lfd. Übertragungen	1,9	15,8	51,5	153,3	298,9	473,6
Soziale Leistungen	1,8	15,8	51,5	153,2	298,8	473,7
Sonst. lfd. Übertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Staatsverbrauch	0,2	0,4	0,2	2,1	3,9	4,4
Bruttoinvestitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Finanzierungssaldo	-0,7	-0,8	-0,4	1,0	3,2	4,5

prognos 2000

### 5.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen

Die Aussagekraft der Ergebnisse bei den Veränderungen der verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen sind, wie eingangs ausgeführt, insoweit eingeschränkt, als es keinen Haushaltstyp »ehemals selbständige« in der Abgrenzung der VGR gibt. Die Renten, die auf den Beitragszahlungen der Selbständigen beruhen, können daher nicht einem der aufgeführten Haushaltstypen zugeordnet werden und sind nur bei den Privathaushalten insgesamt enthalten. Es kann daher nicht aufgezeigt werden, wie sich die Einkommenssituation der Haushalte der Selbständigen im Rentenalter durch die Finanzierungsvariante verändert. Dies würde zudem zusätzliche Annahmen zu einer möglichen Veränderung des Sparverhaltens der Selbständigenhaushalte im Falle ihres Einbeugs in die Versicherungspflicht erfordern. Hierzu wurden jedoch im Rahmen dieser Modellrechnungen keine Vorgaben gemacht. Der insgesamt negative Einfluss der Beitragspflicht auf das verfügbare Einkommen der Haushalte der Selbständigen dürfte daher tendenziell zu hoch ausfallen.

Im Durchschnitt aller Haushalte sind die Veränderungen bei den verfügbaren Einkommen leicht positiv (vgl. auch Tabelle 5-6). Pro Haushalt liegen die realen verfügbaren Einkommen im Durchschnitt je nach Betrachtungszeitpunkt um bis zu 0,5 Pro-

zent über dem Referenzwert. Differenziert nach Haushaltstypen zeigt sich jedoch eine unterschiedliche Wirkung der Finanzierungsvariante. Wie zu erwarten, sind Selbständige und Beamte negativ betroffen, langfristig auch die Haushalte der Pensionäre. Von der Umfinanzierung profitieren hingegen die Haushalte der Arbeiter und Angestellte sowie die Rentnerhaushalte.

Bei den Haushalten der Selbständigen fallen die Veränderungen bei den verfügbaren Einkommen durchweg negativ aus, wobei die relativen Abweichungen zu den Referenzwerten im Zeitverlauf zunehmen. Die geringeren Haushaltseinkommen sind überwiegend auf höhere geleistete Übertragungen zurückzuführen, in denen die GRV-Beiträge enthalten sind. In konstanten Preisen gerechnet liegen die geleisteten Übertragungen pro Haushalt z. B. im Jahr 2010 um gut 4850 DM höher als in der Referenz und tragen damit wesentlich zu einem um rund 3000 DM niedrigeren verfügbaren Einkommen bei. Aufgrund des steigenden Beitragssatzes zur GRV und der übergangsbedingten Ausweitung der Beitragspflicht<sup>31</sup> steigt die relative Belastung durch die Beitragspflicht im Zeitverlauf an. Im Jahr 2020 liegen die geleisteten Übertragungen bereits um 7000 DM höher und die verfügbaren Einkommen um rund 4800 DM niedriger als in der Referenzrechnung. Im Jahr 2060 sind es sogar durchschnittlich fast 13600 DM zusätzliche laufende Übertragungen, die das verfügbare Einkommen um rund 12800 DM mindern.

Die relativ hohen realen (inflationsbereinigten) Beträge vor allem gegen Ende des Projektionszeitraums sind allerdings in zweifacher Hinsicht zu relativieren. Zum einen sind die verfügbaren Einkommen der Selbständigenhaushalte im Durchschnitt vergleichsweise hoch, so dass die relativen Veränderungen bei den verfügbaren Einkommen sich mit minus 1,3 Prozent im Jahr 2010 und minus 2,5 Prozent im Jahr 2060 in Grenzen halten. Zum anderen kommt es aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung zu einem Anstieg der realen Einkommensgrößen (aller Haushalte) im Zeitverlauf, so dass die absoluten Werte der realen Größen hoch erscheinen, relativ aber weniger ins Gewicht fallen. Bei der Interpretation der Ergebnisse darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich hier um durchschnittliche Veränderungen handelt. Da in der Variante eine Beitragspflicht auf der Basis eines halben Durchschnittsverdienstes angenommen wurde, zahlen alle Selbständigen GRV-Beiträge in gleicher Höhe. Da aber die Einkommen der Selbständigen stark streuen, fallen die relativen Belastungen durch die GRV-Beiträge entsprechend der jeweiligen Höhe der Einkommen unterschiedlich hoch aus.

31 Zur Erinnerung: Bei der Einführung der Beitragspflicht werden nur die Selbständigen erfasst, die nicht älter als 50 Jahre sind.

**Tabelle 5-9: Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen**

Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz) in DM real

	Privat- haushalte insgesamt	Selb- ständige	Beamte	darunter		
				Arbeiter und Angestellte	Rentner	Pensionäre
<b>2010</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-78	-35	5738	-736	-10	-11
...Unternehmertät. und Vermögen	218	1780	132	93	94	113
empfangene Übertragungen	6	54	34	12	121	15
geleistete Übertragungen	81	4858	13158	-1681	-35	-170
Verfügbares Einkommen	65	-3060	-7254	1050	240	288
nachr.: relative Veränderung	0,1 %	-1,3 %	-7,2 %	1,4 %	0,5 %	0,4 %
<b>2020</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-100	-45	5442	-726	-12	-13
...Unternehmertät. und Vermögen	257	2158	155	109	111	134
empfangene Übertragungen	91	106	49	-18	148	-262
geleistete Übertragungen	220	7030	14858	-1733	-5	-662
Verfügbares Einkommen	28	-4812	-9212	1098	252	521
nachr.: relative Veränderung	0,0 %	-1,7 %	-8,0 %	1,2 %	0,5 %	0,6 %
<b>2030</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-88	-40	3695	-555	-11	-12
...Unternehmertät. und Vermögen	285	2521	172	121	123	148
empfangene Übertragungen	227	180	74	-88	148	-2270
geleistete Übertragungen	372	9721	16772	-1720	22	-1864
Verfügbares Einkommen	53	-7060	-12831	1198	239	-269
nachr.: relative Veränderung	0,1 %	-2,0 %	-9,6 %	1,2 %	0,4 %	-0,3 %
<b>2040</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	121	55	-5493	615	14	14
...Unternehmertät. und Vermögen	411	3714	248	175	177	214
empfangene Übertragungen	510	405	214	-230	433	-10056
geleistete Übertragungen	488	11486	10073	-973	112	-5061
Verfügbares Einkommen	554	-7311	-15104	1533	512	-4768
nachr.: relative Veränderung	0,5 %	-1,9 %	-10,1 %	1,4 %	0,8 %	-4,0 %
<b>2050</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	73	34	-28339	2140	8	6
...Unternehmertät. und Vermögen	310	2525	187	132	134	161
empfangene Übertragungen	376	618	359	-614	707	-26162
geleistete Übertragungen	164	12383	-10756	13	98	-10517
Verfügbares Einkommen	596	-9206	-17037	1645	751	-15477
nachr.: relative Veränderung	0,5 %	-2,1 %	-9,9 %	1,2 %	1,0 %	-11,2 %
<b>2060</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-190	-85	-59752	3625	-24	-29
...Unternehmertät. und Vermögen	104	99	63	44	45	54
empfangene Übertragungen	-129	756	467	-1199	778	-45642
geleistete Übertragungen	-470	13587	-39446	914	-66	-16818
Verfügbares Einkommen	255	-12818	-19776	1556	865	-28799
nachr.: relative Veränderung	0,2 %	-2,5 %	-9,7 %	1,0 %	0,9 %	-17,4 %

prognos 2000

Auch bei den Haushalten der Beamten nimmt die negative Wirkung der Finanzierungsvariante auf deren durchschnittliche verfügbare Einkommen im Zeitverlauf zunächst deutlich zu. Da die Beamten zum einen mit dem gesamten Arbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) beitragspflichtig werden und zum anderen im Vergleich zu den Selbständigen ein niedrigeres Durchschnittseinkommen haben, fällt die relative Wirkung der Beitragspflicht auf das verfügbare Einkommen bei den Beamten stärker aus als bei den Selbständigen. Die verfügbaren Einkommen der Beamtenhaushalte sind im Durchschnitt um zwischen 7,2 und 10,1 Prozent geringer als in der Referenzrechnung.

Die negative Wirkung kommt über die GRV-Beiträge zustande, wobei zu beachten ist, dass bei den Beamten das verfügbare Einkommen nicht wie bei den Selbständigen durch den gesamten GRV-Beitrag, sondern wegen des Arbeitgeberanteils nur durch die Hälfte verringert wird. In der Tabelle mit den verfügbaren Einkommen ist entsprechend der VGR-Abgrenzung der gesamte GRV-Beitrag in den geleisteten Übertragungen enthalten, während der Arbeitgeberbeitrag zu den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit zählt. Daher fallen zum Beispiel bei den Beamtenhaushalten im Jahr 2010 die geleisteten Übertragungen um 13158 DM und die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit um 5738 DM höher aus als in der Referenzrechnung.

Da bei den Beamten auch die unterstellten Sozialbeiträge »brutto« verbucht werden (als Teil der geleisteten Übertragungen und als Teil der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit), kommt es wegen deren Abnahme im Zeitverlauf jeweils zu negativen Vorzeichen bei den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit und den geleisteten Übertragungen. Die Veränderungen bei den unterstellten Sozialbeiträgen beeinflussen jedoch die Höhe des verfügbaren Einkommens nicht. Die im Zeitverlauf zunehmende Belastung der verfügbaren Einkommen der Beamtenhaushalte ist auf den steigenden Beitragssatz zur GRV zurückzuführen. Ab dem Jahr 2040 wirkt dem die Steuerentlastung entgegen.

Die verfügbaren Einkommen der Haushalte der Arbeiter und Angestellten fallen in der Finanzierungsvariante durchweg höher aus als in der Referenzrechnung. Dies ist in der ersten Hälfte des Simulationszeitraums überwiegend auf den niedrigeren GRV-Beitragssatz zurückzuführen. Aber auch in der zweiten Hälfte profitieren sie von der Umfinanzierung trotz des vergleichsweise höheren Beitragssatzes zur GRV, da sich hier die Steuerentlastungen wegen der eingesparten Pensionsausgaben positiv niederschlagen. Im Haushaltsdurchschnitt liegen die realen verfügbaren Einkommen je nach Stichjahr zwischen 1050 DM und 1650 DM höher als in der Referenzrechnung.

In dieser Gruppe könnten bei Haushalten mit eher niedrigem Einkommen allerdings auch Minderungen des verfügbaren Einkommens in der zweiten Hälfte der Simulati-

onsrechnung auftreten. Falls das zu versteuernde Einkommen zu gering ist, könnte die Steuerentlastung möglicherweise nicht ausreichen, um die Belastungswirkung des höheren Beitragssatzes zur GRV zu kompensieren.

Auch die Rentnerhaushalte zählen in der Finanzierungsvariante im Durchschnitt zu den Gewinnern. Der Zuwachs bei den realen verfügbaren Einkommen beträgt bei ihnen im Haushaldsdurchschnitt zwischen 0,4 und 1,0 Prozent gegenüber den Referenzwerten. Ursache ist die Nettolohndynamik der Renten. Wie in Tabelle 5-5 zu sehen ist, liegen die Nettolöhne in der Finanzierungsvariante wegen den Veränderungen des GRV-Beitragssatzes und der Lohnsteuerquote durchweg über den Referenzwerten, so dass es im Vergleich zur Referenzrechnung zu höheren Rentenanpassungen kommt.

Bei den Pensionären sind hingegen ab dem Jahr 2030 Einbußen bei den verfügbaren Einkommen gegenüber der Referenzrechnung zu verzeichnen. Im Jahr 2040 liegen diese bei 4,0 Prozent, im Jahr 2050 bei 11,2 Prozent und im Jahr 2060 bei 17,4 Prozent. Ursache dieser zunehmenden Verschlechterung gegenüber der Referenzrechnung sind die allmählich in die Durchschnittsbildung einfließenden Haushalte ehemaliger Beamten, die nicht mehr unter die Übergangsregelung (Typ 2) fallen. Obwohl ihre Altersbezüge anders als bei Typ 1 und Typ 2 nicht der vollen Besteuerung unterliegen und sie auch Leistungen der ZVöD beziehen, führen die im Vergleich zur Pension geringeren GRV-Renten zu deutlich niedrigeren Leistungen im Alter.

## 5.3 FINANZIERUNGSVARIANTE II IM ÜBERBLICK

### ***Finanzierungsvariante II – Institutionelle Ausgestaltung***

- Versicherungspflicht für Beamte und Selbständige in der GRV ab 2001
- Beibehaltung der übrigen rentenrechtlichen Bestimmungen
- Rentenansprüche der Beamten und Selbständigen wie bei allen Versicherten
- Keine Veränderungen bei anderen Sozialversicherungszweigen
- Beitragspflicht für Selbständige entsprechend halben Durchschnittsentgelt der abhängig Beschäftigten
- Für aktive Beamte in 2001: keine Veränderung bei Altersversorgung
- Für neue Beamte ab 2001: Altersversorgung wie Arbeiter und Angestellte im öffl. Dienst

### ***Finanzierungsvariante II – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung***

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-1,5	-1,3	-1,0	-0,1	0,6	0,9
Rentenausgaben	(+)	+	++	+++	+++	+++
Beitragseinnahmen	++	++	+++	+++	+++	+++
Bundesmittel	---	--	--	•	+	++
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	•	•	•	(+)	(+)	(+)
Erwerbstätige	•	•	•	(+)	(+)	(+)
Bruttolöhne (real)	•	•	•	•	•	•
Nettolöhne (real)	(+)	(+)	•	(+)	(+)	(+)
Nettoquote	(+)	(+)	•	(+)	(+)	(+)
Lohnquote	(-)	(-)	(-)	•	(+)	(+)
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	•
Sozialleistungen	•	(+)	(+)	+	+	(+)
Sozialbeiträge	(+)	+	+	++	++	++
Steuern	(-)	(-)	-	--	--	--
Verfügbares Einkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	-	-	-	-	-	--
Beamte	---	---	---	---	---	---
Arbeiter/Angestellte	+	+	+	+	+	(+)
Rentner	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Pensionäre	(+)	(+)	(-)	--	--	--

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/-- relative Veränderung < 5,0 %; +++/--- relative Veränderung > = 5,0 %

prognos 2000



## 6. FINANZIERUNGSVARIANTE III – KOMBINATION AUS VARIANTEN I UND II

---

### 6.1 AUSGESTALTUNG

Finanzierungsvariante III stellt eine Kombination aus Finanzierungsvariante I (Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze) und Finanzierungsvariante II (Einbeziehung von Beamten und Selbständigen) dar. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Frage, ob der Anstieg des Beitragssatzes in Finanzierungsvariante II nach dem Jahr 2040 über das Niveau der Referenzrechnung durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze vermieden werden kann.

Ausgehend von der konkreten Ausgestaltung von Finanzierungsvariante II wird zusätzlich die beitragspflichtige Einkommenssumme der Arbeiter und Angestellten entsprechend der Vorgehensweise in Finanzierungsvariante I um gut 5 Prozent ausgeweitet. Durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze steigt die beitragspflichtige Einkommenssumme bei den Beamten um rund 3 Prozent in den alten und 2 Prozent in den neuen Bundesländern.<sup>32</sup> Wie schon in Finanzierungsvariante I wird auch hier aus Vereinfachungsgründen nicht von einer im Zeitverlauf der Simulationsrechnung steigenden Varianz der Einkommensverteilung ausgegangen.

Bei den Selbständigen wird die Beschränkung der Beitragspflicht auf Beitragszahlungen entsprechend eines halben Durchschnittsentgelts der abhängig Beschäftigten beibehalten. Auf eine Ausweitung der Beitragspflicht der Selbständigen wird deswegen verzichtet, weil die Einbeziehung der gesamten Arbeitseinkommen der Selbständigen mit schwerwiegenden Abgrenzungsproblemen verbunden ist<sup>33</sup> und darüber hinaus wegen bereits getroffener Altersvorsorge der Selbständigen eine längerfristige Übergangsregelung erforderlich wäre.

Die Vorgehensweise bei der Rentenberechnung der ehemaligen Selbständigen und Beamten entspricht der in Finanzierungsvariante II, wobei die zusätzlichen Beitragszahlungen bei letzterer aufgrund der Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze nicht

<sup>32</sup> Wie bei den Arbeitern und Angestellten beruhen auch diese Werte auf der Einkommensverteilung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1993. Auch bei den Beamten ist dies tendenziell eine konservative Einschätzung, da in der EVS sehr hohe Einkommen nicht erfasst werden.

<sup>33</sup> Die Alternative wäre eine Ausweitung der Beitragspflicht auf alle Einkommensarten. Dies müsste dann aber folgerichtig auch für die abhängig Beschäftigten gelten und stellte letztlich eine grundsätzliche Veränderung der Finanzierung der GRV dar, die mit dem Lohn- und Beitragsbezug der Rentenleistungen noch viel weniger in Einklang zu bringen wäre, als die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze ohne entsprechende Rentenleistungen.

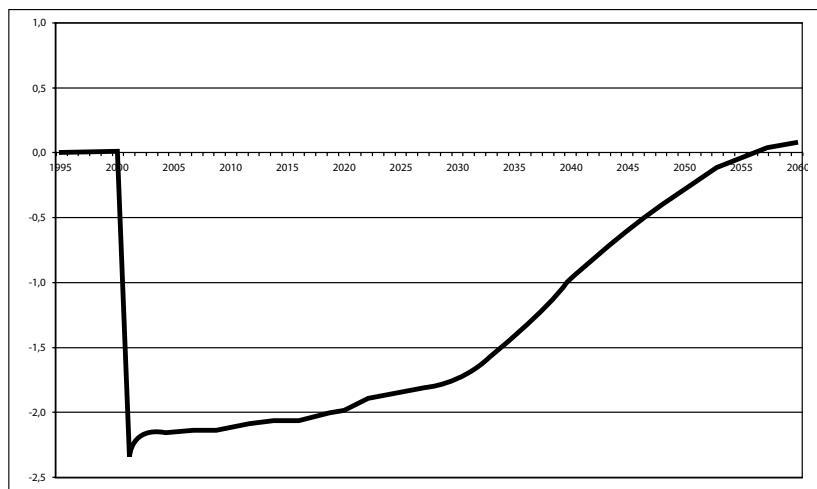
zu höheren Rentenleistungen führen. Die Übergangsregelungen bei der Beitragspflicht sind die gleichen wie in Finanzierungsvariante II. Startjahr der Umstellung ist auch hier das Jahr 2001. Analog zur Vorgehensweise in Variante II werden die Einsparungen des Staates aufgrund der langfristig entfallenden Pensionsverpflichtungen über eine geringere Belastung mit direkten Steuern weitergegeben.

## 6.2 ABWEICHUNGSANALYSE

### 6.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Abbildung 6-1 zeigt den Einfluss von Finanzierungsvariante III auf die Entwicklung des Beitragssatzes zur GRV gegenüber der Referenzrechnung. Der Verlauf der Abweichung ist nahezu eine Addition der aufgezeigten Abweichungen in Varianten I und II. Durch die Kombination der Varianten liegt der Beitragssatz im Jahr 2001 um fast 2,3 Prozentpunkte niedriger als in der Referenzrechnung. Auch 20 Jahre später beträgt die Beitragssatzminderung noch 2 Prozentpunkte. Danach vermindert sich die Wirkung der Maßnahme, weil immer mehr ehemalige Selbständige und Beamte zu Rentenbeziehern werden. Im Jahr 2040 beträgt die Minderung des Beitragssatzes noch einen Prozentpunkt, im Jahr 2050 noch 0,3 und bis zum Ende des Berechnungszeitraums ist der Referenzwert wieder erreicht bzw. geringfügig überschritten.

**Abbildung 6-1: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten**



Die Mehrausgaben für die Renten der ehemaligen Beamten und Selbständigen schlagen sich in einem deutlichen Anstieg der Ausgaben der GRV nieder. Die höheren Rentenleistungen liegen mit rund 53 Mrd DM im Jahr 2030 bis zu 386 Mrd DM zum Ende des Betrachtungszeitraums höher als in der Referenzrechnung. Die Abweichungen entsprechen fast exakt denen in Finanzierungsvariante II und deuten damit auf eine fast gleiche Dynamik der Rentenanpassungen hin.

**Tabelle 6-1: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung**

Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Mrd DM – nominal					
<b>Ausgaben</b>	1,8	14,5	53,3	142,9	256,5	386,5
Renten (inkl. KV- und PVdR)	1,8	14,5	53,2	142,6	256,1	386,1
darunter für Beamte	1,3	9,3	27,1	63,4	119,6	194,2
darunter für Selbständige	0,3	5,1	21,3	61,3	102,7	148,0
Nettorenten	1,6	13,4	49,2	131,5	234,1	352,7
Beiträge an KV- und PVdR	0,2	1,1	4,0	11,1	22,0	33,4
sonstige Ausgaben	0,0	0,0	0,1	0,3	0,4	0,4
<b>Einnahmen</b>	1,3	13,9	53,2	143,5	258,1	388,5
Beitragsaufkommen insgesamt	13,9	29,9	71,9	156,7	261,2	382,8
Beiträge für Arbeitnehmer	2,8	9,0	34,9	97,1	176,2	266,4
darunter für Beamte	26,8	36,7	55,2	79,1	105,7	139,4
Sonstige Beiträge	11,1	20,9	37,0	59,6	85,0	116,3
darunter von Selbständigen	15,2	25,8	42,3	63,2	85,5	115,3
Erstattungen aus öfftl. Mitteln	-12,7	-16,1	-18,9	-13,8	-4,1	4,2
Bundeszuschuss	-9,8	-12,5	-15,3	-11,9	-4,6	1,7
Ökosteuer	0,0	0,0	0,1	0,4	0,3	0,2
Beiträge Kindererziehung	-2,9	-3,7	-4,1	-2,9	-0,9	0,7
Sonstige Erstattungen	0,0	0,1	0,3	0,6	1,1	1,6
Vermögenserträge	0,0	0,1	0,3	0,6	1,1	1,6

prognos 2000

Definitionsgemäß sind die Veränderungen auf der Einnahmenseite gleich hoch wie auf der Ausgabenseite und entsprechen damit den Abweichungen, die bei den Einnahmen in Finanzierungsvariante II zu beobachten waren. Es zeigen sich jedoch Unterschiede in der Finanzierungsstruktur der GRV. Über den gesamten Zeitraum hinweg ist bei Finanzierungsvariante III eine stärkere Beitragsfinanzierung als in der Referenzrechnung festzustellen. Zum Beispiel werden im Jahr 2030 die erforderlichen zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rund 53 Mrd DM zu 72 Mrd DM aus höheren Beitragseinnahmen bei fast 19 Mrd DM Mindereinnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Eine Veränderung der Einnahmenstruktur in gleicher Richtung war auch in Finanzierungsvariante II zu beobachten, allerdings in einem geringeren Ausmaß. So wurden

dort im Jahr 2030 die zusätzlich erforderlichen Einnahmen in Höhe von 53 Mrd DM nur zu 63 Mrd DM aus Beiträgen – bei 10 Mrd DM geringeren öffentlichen Mitteln – finanziert. Der ab dem Jahr 2040 im Vergleich zur Referenzrechnung höhere Beitragssatz in Variante II führte dann auch zu einem Anstieg der Einnahmen aus öffentlichen Mitteln. In Finanzierungsvariante III hingegen werden fast bis zum Ende des Betrachtungszeitraums sämtliche Ausgabensteigerungen gegenüber der Referenzrechnung aus zusätzlichen Beiträgen bestritten.

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln sind mit Ausnahme des Jahres 2060 durchweg niedriger als in der Referenzrechnung. Wie schon in Varianten I und II zu sehen, führen auch hier die Regelmechanismen bei den Zahlungen aus öffentlichen Mitteln zu Einsparungen im Bundeshaushalt. Wegen der stärkeren Reduktion des Beitragssatzes in Variante III fallen sie hier allerdings noch höher aus.

Interessant ist auch ein Vergleich der Varianten II und III bei der Summe der gezahlten Beiträge. In Variante III fällt der Beitragssatz wegen der zusätzlichen Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze deutlich niedriger aus. Hiervon sind jedoch die verschiedenen Gruppen der Beitragszahler (Selbständige, Beamte und übrige abhängig Beschäftigte) in unterschiedlicher Weise betroffen. Bei den Arbeitern und Angestellten kommt es trotz des niedrigeren Beitragssatzes in der Summe zu höheren Beitragszahlungen als in Variante II. Dies war bereits in Variante I zu beobachten und ist auf die geänderte Struktur der Einnahmen zurückzuführen.

Bei den Beamten hingegen zeigt ein Vergleich der Beitragszahlungen von Variante III mit Variante II, dass die Summe ihrer Beiträge in den Varianten fast gleich hoch ist. Da bei den Beamten ein vergleichsweise geringerer Teil der beitragspflichtigen Einkommenssumme oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt, wird die Wirkung der größeren Bemessungsbasis durch die des niedrigeren Beitragssatzes kompensiert. Bei den Selbständigen, die in der Ausgestaltung von Variante III Beiträge auf einer gleich hohen Bemessungsbasis wie in Variante II zu leisten haben, liegt die Summe der gezahlten Beiträge in der hier betrachteten Variante leicht niedriger. Dieser Vergleich ist vor allem deshalb interessant, als sich die Wirkungen auf Beschäftigung und Löhne in Variante II und Variante III voneinander unterscheiden.

## **6.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

Wie schon bei den Finanzierungsvarianten I und II ist auch in Finanzierungsvariante III der Einfluss der Kombination der beiden auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung eher gering. War die Wirkung in Finanzierungsvariante I tendenziell eher negativ, die

von Finanzierungsvariante II eher positiv, so zeigt sich in der Kombination ein uneinheitliches Bild. In der ersten Hälfte des Betrachtungszeitraums fällt das reale Sozialprodukt leicht niedriger, in der zweiten Hälfte leicht höher aus.

Primäre Ursache des geringeren Sozialprodukts zu Beginn der Simulationsrechnung ist im Wesentlichen der niedrigere private Verbrauch. Auch die Investitionen liegen aufgrund leicht höherer Lohnkosten unter den Referenzwerten. Positiv wirken hingegen leicht niedrigere Importe. Ab dem Jahr 2030 sorgt zunehmend ein höherer privater Verbrauch für ein im Vergleich zur Referenzrechnung höheres Sozialprodukt. Ebenfalls in diese Richtung wirken die Investitionen, während höhere Einfuhren dem entgegenstehen. Wie schon in Variante II führen auch hier geringere unterstellte Sozialbeiträge zu einem Rückgang des nominalen Staatsverbrauchs.

**Tabelle 6-2: Verwendung des Inlandsprodukts**

Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Privater Verbrauch	-14,7	-14,7	-5,8	41,2	53,4	23,0
Staatsverbrauch	4,8	3,3	2,0	-9,7	-52,8	-100,4
Bruttoanlageinvestitionen	-5,1	-7,2	-4,5	10,0	25,1	36,3
Außenbeitrag	2,5	0,1	-2,0	-14,4	-16,5	-16,0
Bruttoinlandsprodukt	-12,4	-18,5	-10,0	28,3	10,7	-56,2
in Mrd DM – real						
Privater Verbrauch	-7,7	-4,4	-0,5	13,5	12,5	2,3
Staatsverbrauch	0,1	0,2	0,2	0,2	1,7	10,4
Bruttoanlageinvestitionen	-2,2	-1,8	-0,7	2,5	4,4	5,3
Außenbeitrag	3,1	1,4	-0,6	-9,1	-10,1	-10,1
Bruttoinlandsprodukt	-6,7	-4,6	-1,5	7,4	8,8	8,2
prognos 2000						

Die Auswirkungen des niedrigeren Beitragssatzes zur GRV auf die Lohnkosten sind in zweierlei Hinsicht zu relativieren. Zum einen ist der geringere Beitragssatz auf eine Ausweitung der Bemessungsbasis zurückzuführen, die, wie in Variante I aufgezeigt wurde, nicht zu niedrigeren, sondern zu höheren Lohnkosten führt. Dieser Effekt ist auf die veränderte Finanzierungsstruktur der GRV zurückzuführen, die ein höheres Gewicht bei den Beitragseinnahmen erhält. Je stärker der Beitragssatz gegenüber der Referenzrechnung zurückgeht, um so geringer wird der Anteil der Bundesfinanzierung, was bei gleich hohen Ausgaben zu einer relativ höheren Lohnkostenbelastung führt. Zum anderen stehen den niedrigeren Lohnkosten des Staates aufgrund des niedrigeren GRV-Beitragssatzes höhere Lohnkosten aufgrund der neuen Arbeitgeberbeiträge für die Beamten gegenüber.

Niedrigere Lohnzusatzkosten entstehen aufgrund der Einbeziehung der Selbständigen, die zwar ebenfalls durch die veränderte Finanzierungsstruktur der GRV geschmäler werden, letztlich aber für eine Entlastung bei den abhängig Beschäftigten sorgen. Dem steht jedoch die zusätzliche Belastung der Einkommen der Selbständigen gegenüber. Die entlastende Wirkung des geringeren GRV-Beitragssatzes nimmt mit den steigenden Rentenausgaben im Zeitverlauf ab. Gemildert wird dies jedoch – wie schon in Finanzierungsvariante II – einerseits durch den relativen Anstieg der zur Finanzierung der GRV eingesetzten öffentlichen Mittel, mit einer spiegelbildlich geringeren Beitragslast bei den abhängig Beschäftigten, und andererseits durch steuerliche Entlastungen im Zusammenhang mit den geringeren Ausgaben des Staates für die Pensionen.

**Tabelle 6-3: Arbeitsmarkt**

Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Tsd Personen						
Erwerbspersonen	-10,2	-2,0	-0,4	2,0	5,6	14,1
Gemeldete Arbeitslose	10,6	2,0	0,5	-3,1	-8,5	-21,4
Erwerbstätige im Inland	-20,8	-4,0	-0,9	5,1	14,1	35,4
Arbeitnehmer	-18,4	-3,6	-0,8	4,6	12,5	31,3
Arbeitslosenquote in %	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
Produktivität in DM	-114,6	-121,0	-42,8	203,9	145,2	-202,8

prognos 2000

In der Finanzierungsvariante III sind in der zweiten Hälfte des Simulationszeitraums leicht positive Beschäftigungseffekte zu verzeichnen und zwar mit steigender Tendenz. Anders als in Variante II kommt es aber in der ersten Hälfte zu einem Rückgang bei der Beschäftigung. Die Veränderungen bei der Arbeitslosenquote sind jedoch nur im letzten Stichjahr mit minus 0,1 Prozentpunkten merklich.

Die Veränderungen bei den einzelnen Komponenten der Verteilung des Volkseinkommens ähneln sehr stark denen aus Finanzierungsvariante II. Wie dort, so schlägt sich auch hier die Umfinanzierung der Beamtenversorgung durch eine Umschichtung von unterstellten in tatsächliche Sozialbeiträge nieder. Wegen vergleichsweise größeren Veränderungen in der Einnahmenstruktur der GRV in Variante III, hin zu einem stärkeren Gewicht der Beitragsfinanzierung, fallen hier allerdings die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber etwas höher aus.

**Tabelle 6-4: Funktionale Verteilung des Volkseinkommens**

Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Mrd DM – nominal					
Bruttosozialprodukt	-12,5	-18,7	-10,4	27,2	9,3	-57,8
Volkseinkommen	-9,2	-12,1	-6,6	16,4	-4,9	-53,5
Bruttoeink. aus Unternehmer-tätigkeit und Vermögen	3,1	5,5	3,9	1,1	-25,9	-52,8
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	-12,3	-17,6	-10,4	15,3	21,1	-0,7
tats. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-0,5	2,0	17,0	62,1	136,3	232,2
unterst. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-5,1	-10,1	-21,9	-54,6	-132,6	-256,1
Bruttolohn- und -gehaltssumme	-6,7	-9,5	-5,5	7,9	17,4	23,3
Lohnsteuer	-3,1	-8,8	-18,2	-50,5	-99,6	-158,5
Sozialbeitr. Arbeitnehmer	-0,4	1,6	13,0	41,5	76,7	115,3
Nettolohn- und -gehaltssumme	-3,2	-2,3	-0,3	16,9	40,3	66,5
Nettoquote in %	0,1	0,1	0,1	0,2	0,4	0,5
Lohnquote (unber.) in %	-0,1	-0,2	-0,1	0,0	0,2	0,2

prognos 2000

Wie in Variante II kommt es auch in Variante III wegen der langfristig entfallenden Pensionsverpflichtungen des Staates zu einer deutlichen Entlastung bei der Lohnsteuer. Sowohl die Veränderungen der Lohnsteuerbelastung wie auch der Anstieg bei den Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer sind in dieser Variante gegenüber den Referenzwerten absolut gesehen etwas stärker als in Variante II. Sowohl die Bruttolohn- und -gehaltssumme als auch die Nettolohn- und -gehaltssumme liegen in den ersten 30 Jahren der Simulationsrechnung unter den Referenzwerten. Die Veränderung bei der Nettoquote ist dennoch über den Gesamtzeitraum hinweg positiv. Die Abweichungen entsprechen weitgehend denen in Variante II. Dies war letztlich zu erwarten, da die Ausweitung der Beitragsbemessungsgrenze (Variante I) so gut wie keinen Einfluss auf die Nettoquote hat.<sup>34</sup>

Daher entsprechen auch die Veränderungen bei den Durchschnittslöhnen denen in Finanzierungsvariante II. Vor allem in realen Größen gerechnet zeigen sich kaum Unterschiede zwischen den Finanzierungsvarianten II und III in ihren Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung in der zweiten Hälfte des Projektionszeitraums. Geringfügige Differenzen zwischen den beiden Varianten bestehen allerdings in den ersten 20 Jahren der Simulationsrechnungen. Während die Veränderungen bei den realen Netto-

34 Zur Erinnerung: Durch das Wegfallen der Beitragsbemessungsgrenze in Variante I kann zwar der Beitragssatz zur GRV niedriger ausfallen, auf die aus der Bruttolohn- und -gehaltssumme zu zahlenden Summe der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer hat dies jedoch keinen Einfluss, da nur die Belastung mit Sozialabgaben von niedrigen zu hohen Arbeitseinkommen verschoben wird, sich die absolute Höhe der Sozialabgaben hingegen c.p. nicht verändert.

entgelten in Finanzierungsvariante II durchweg positiv ausfielen, liegt das durchschnittliche reale Nettoentgelt in den ersten 10 Jahren von Variante III leicht unter den Werten der Referenzrechnung.

**Tabelle 6-5: Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten**

Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in DM						
Bruttoentgelt nominal	-177	-307	-193	268	559	407
Nettoentgelt nominal	-76	-69	-9	633	1570	2590
Bruttoentgelt real	-63	-84	-36	56	66	-6
Nettoentgelt real	-12	23	29	206	411	573

prognos 2000

In Variante I zeigte sich bei den Veränderungen der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte, dass die Minderungen bei den Anteilen der privaten Haushalte am Volkseinkommen geringer ausfielen als die Minderungen der verfügbaren Einkommen selbst. Dies war vor allem auf die Steuerentlastungen im Zusammenhang mit der geringeren Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der GRV zurückzuführen. Ein solcher Effekt tritt hier in Variante III nicht auf, da zunächst kein Spielraum für steuerliche Entlastungen existiert. Zwar kommt es auch hier zu einer geringeren Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der GRV, dem stehen jedoch deutlich höhere Mehrausgaben für die Arbeitgeberbeiträge zur GRV für die Beamten gegenüber.

Daher fallen hier wie in Variante II in der ersten Hälfte des Simulationszeitraums die Veränderungen bei den verfügbaren Einkommen für die privaten Haushalte ungünstiger aus als bei den Anteilen der privaten Haushalte am Volkseinkommen. Nach dem Jahr 2030 ist das Gegenteil der Fall, die Steigerungen bei den verfügbaren Einkommen liegen über denen der Bruttoeinkommen.

Im Gegensatz zu Variante II liegen die verfügbaren Einkommen in den ersten 20 Jahren der Simulationsrechnung unter den Werten der Referenzrechnung. Das Muster der Veränderungen im Zeitverlauf ähnelt jedoch stark dem in Variante II. Auch die strukturellen Veränderungen bei den einzelnen Komponenten des verfügbaren Einkommens entsprechen weitgehend denen in Variante II. Hier wie dort kommt es zu einer Verschiebung innerhalb der geleisteten Übertragungen zwischen direkten Steuern und Sozialbeiträgen, wobei die steuerliche Entlastung die zusätzlichen Sozialbeiträge nicht ausgleichen kann. Ähnlich wie in Variante II sieht es bei den Veränderungen innerhalb der Staatshaushalte aus, so dass hier deshalb auf deren gesonderte Darstellung ver-

zichtet werden kann. Auch in dieser Finanzierungsvariante kommt es zu einer massiven Verschiebung der sozialen Leistungen vom Haushalt der Gebietskörperschaften hin zum Haushalt der Sozialversicherung.

**Tabelle 6-6: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte**

Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen <sup>1)</sup>	-5,4	-5,4	6,1	38,3	27,5	-16,9
Empfangene lfd. Übertragungen	-4,5	-2,4	13,4	45,3	41,8	-7,1
Empfangene soz. Leistungen	-3,7	-0,7	15,4	49,3	58,7	36,2
Sonst. empf. lfd. Übertragungen	-0,8	-1,7	-2,0	-4,1	-16,9	-43,2
Geleistete lfd. Übertragungen	-0,2	0,6	18,2	39,1	22,4	-34,0
Direkte Steuern	-4,2	-12,4	-27,4	-75,2	-151,1	-244,6
Sozialbeiträge	6,6	17,4	52,7	127,3	204,5	272,9
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	-2,5	-4,4	-7,0	-13,1	-31,0	-62,3
Verfügbares Einkommen	-9,6	-8,3	1,3	44,5	47,0	10,0
nachr.: Verf. Einkommen <sup>2)</sup> real	-7,4	-3,7	1,4	17,4	16,3	4,4
1) Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit und aus Vermögen abzüglich Konsumentenkreditzinsen						
2) ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit						prognos 2000

### 6.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen

Die realen verfügbaren Einkommen aller Privathaushalte liegen in den ersten 20 Jahren des Simulationszeitraums leicht unter, danach leicht über den Werten der Referenzrechnung. Differenziert nach Haushaltstypen zeigt sich im Wesentlichen das gleiche Bild wie in der Finanzierungsvariante II, da hier im Prinzip die gleichen Wirkungsmechanismen greifen.

Bei den Haushalten der Selbständigen liegen die verfügbaren Einkommen im Durchschnitt je nach Betrachtungszeitpunkt um 1,6 bis 2,4 Prozent niedriger als in der Referenzrechnung. Verglichen mit Variante II fällt die Verringerung des verfügbaren Einkommens in den ersten Jahren etwas höher aus, was auf das in Variante III niedrigere Niveau der verfügbaren Einkommen aller Privathaushalte zurückzuführen ist. Nach 2020 stellt sich die Situation für die Selbständigenhaushalte etwas günstiger dar als in Variante II, da die Selbständigen von der Ausweitung der Beitragsbemessungsgrenze bei den Einkommen der abhängig Beschäftigten und dem dadurch relativ niedrigeren GRV-Beitragssatz profitieren.

Das gleiche gilt für die Haushalte der Beamten. Zwar sind sie – wie schon in Finanzierungsvariante II – unter den Haushalten der Erwerbstätigen diejenigen, die auf-

grund der neu eingeführten Beitragspflicht die stärksten Einbußen bei den verfügbaren Einkommen hinnehmen müssen. Abgesehen von den ersten 10 Jahren der Simulation fallen aber die Minderungen bei den verfügbaren Einkommen der Beamtenhaushalte leicht niedriger aus als in Finanzierungsvariante II.

Zwar hat sich die beitragspflichtige Einkommenssumme der Beamten durch den Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze ausgeweitet (Mengeneffekt), durch den niedrigeren Beitragssatz (Preiseffekt) hat sich jedoch die auf sie entfallende Beitragssumme leicht reduziert. Im Durchschnitt sind sie damit etwas besser gestellt als in Variante II, obgleich natürlich die Beamten, deren Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt, höhere Beiträge zu zahlen haben.

Aufgrund der zusätzlichen Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze durch die Kombination von Variante II mit Variante I profitieren die Haushalte der Arbeiter und Angestellten in geringerem Umfang als in Variante II. Freilich sind sie im Vergleich mit der Referenzrechnung aber nach wie vor diejenigen, die durch die Umfinanzierung besser gestellt werden. Ihre realen verfügbaren Einkommen liegen im Durchschnitt um 0,9 bis 1,2 Prozent über den Referenzwerten.

Die verfügbaren Einkommen der Haushalte der Rentner und der Haushalte der Pensionäre sind nicht direkt durch den zusätzlichen Effekt der Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze betroffen, sondern nur indirekt durch Veränderungen in der Variante bei den Löhnen und der Besteuerung. Letztere ist im Wesentlichen durch die Einsparungen bei den Pensionsausgaben bestimmt, so dass es hier gegenüber Variante II nicht zu zusätzlichen Veränderungen kommt. Demgegenüber führt eine leicht geringere Dynamik der durchschnittlichen Nettolöhne im Vergleich zu Variante II zu geringeren verfügbaren Einkommen der Rentnerhaushalte in den ersten 20 Jahren der Simulation.

Insgesamt entsprechen die Ergebnisse im Wesentlichen denen aus Finanzierungsvariante II. Die Rentnerhaushalte profitieren im Durchschnitt von der Umfinanzierung über den gesamten Zeitraum hinweg. Wegen der leicht höheren Dynamik der Rentenanpassung aufgrund der Nettolohnentwicklung liegen die realen verfügbaren Einkommen der Rentnerhaushalte je nach Stichjahr um 0,2 bis 1,0 Prozent höher als in der Referenzrechnung. Bei den Haushalten der Pensionäre hingegen fallen die verfügbaren Einkommen mit fortschreitender Dauer der Simulation zunehmend niedriger aus. Da mit der Zeit immer weniger ehemalige Beamte, die eine volle Pension nach der vor 2001 geltenden Regelung erhalten, bzw. immer weniger ehemalige Beamte unter die Regel des Vertrauensschutzes fallen, sinken die realen verfügbaren Einkommen um bis zu 17 Prozent gegenüber den Referenzwerten.

**Tabelle 6-7: Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen**

Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz) in DM real

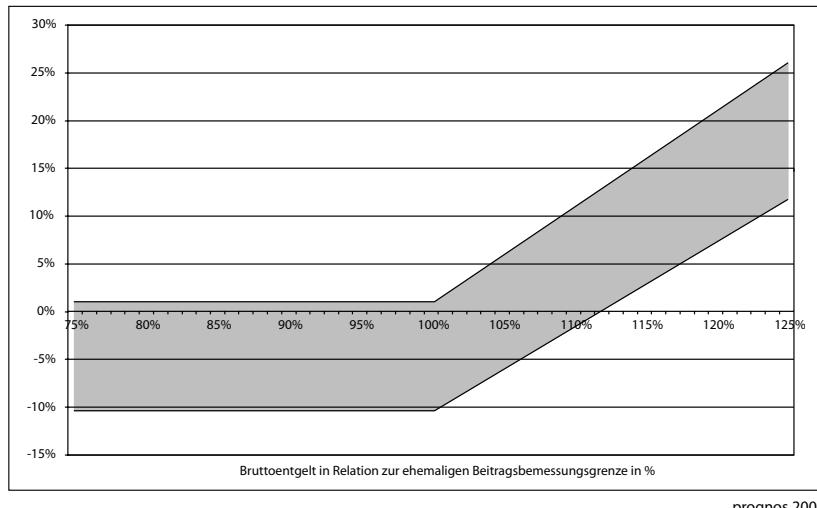
	Privat- haushalte ingesamt	Selb- ständige	Beamte	darunter		
				Arbeiter und Angestellte	Rentner	Pensionäre
<b>2010</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-193	-88	4833	-838	-23	-24
...Unternehmertät. und Vermögen	79	788	48	34	34	41
empfangene Übertragungen	-65	-12	-34	-22	22	-108
geleistete Übertragungen	35	4460	12269	-1545	-64	-242
Verfügbares Einkommen	-214	-3772	-7422	717	97	152
nachr.: relative Veränderung	-0,3 %	-1,6 %	-7,4 %	0,9 %	0,2 %	0,2 %
<b>2020</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-203	-92	4340	-819	-24	-25
...Unternehmertät. und Vermögen	168	1514	101	71	72	87
empfangene Übertragungen	7	27	-8	-54	26	-396
geleistete Übertragungen	76	6261	13551	-1722	-51	-831
Verfügbares Einkommen	-105	-4813	-9117	920	125	498
nachr.: relative Veränderung	-0,1 %	-1,7 %	-7,9 %	1,0 %	0,2 %	0,6 %
<b>2030</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-91	-41	2601	-419	-11	-11
...Unternehmertät. und Vermögen	220	2088	133	93	95	114
empfangene Übertragungen	218	157	43	-110	183	-2305
geleistete Übertragungen	303	8865	15339	-1536	7	-1997
Verfügbares Einkommen	45	-6661	-12562	1099	260	-205
nachr.: relative Veränderung	0,0 %	-1,9 %	-9,4 %	1,1 %	0,4 %	-0,2 %
<b>2040</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	136	62	-6555	810	16	17
...Unternehmertät. und Vermögen	345	3310	208	147	149	180
empfangene Übertragungen	504	379	173	-250	476	-10083
geleistete Übertragungen	435	10486	8604	-708	101	-5180
Verfügbares Einkommen	550	-6735	-14778	1415	539	-4707
nachr.: relative Veränderung	0,5 %	-1,8 %	-9,9 %	1,2 %	0,8 %	-4,0 %
<b>2050</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	107	49	-29113	2385	12	12
...Unternehmertät. und Vermögen	234	2092	141	99	101	121
empfangene Übertragungen	375	584	305	-629	750	-26189
geleistete Übertragungen	142	11225	-11993	370	91	-10595
Verfügbares Einkommen	574	-8500	-16674	1485	772	-15461
nachr.: relative Veränderung	0,5 %	-2,0 %	-9,7 %	1,1 %	1,0 %	-11,2 %
<b>2060</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	-128	-58	-60234	3943	-16	-19
...Unternehmertät. und Vermögen	19	-336	12	8	8	10
empfangene Übertragungen	-124	714	402	-1208	814	-45670
geleistete Übertragungen	-458	12229	-40492	1382	-68	-16852
Verfügbares Einkommen	225	-11908	-19327	1361	875	-28827
nachr.: relative Veränderung	0,2 %	-2,4 %	-9,4 %	0,9 %	0,9 %	-17,4 %

prognos 2000

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Durchschnittsbetrachtung nicht darüber hinweg täuschen darf, dass sich die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze bei Personen mit einem beitragspflichtigen Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sehr negativ auswirken kann. Umgekehrt liegen die Entlastungswirkungen bei denjenigen mit einem geringeren Einkommen höher als im Durchschnitt. Dies soll hier wie schon in Variante I nochmals aufgezeigt werden. Um die Be- und Entlastungswirkung durch die Veränderung des Beitragssatzes zu verdeutlichen, werden im Folgenden nur die Veränderungen der Beiträge zur GRV betrachtet und damit die – auf den ersten Blick gering erscheinenden – Veränderungen eines großen Aggregats wie das verfügbare Einkommen relativiert.

Abbildung 6-2 zeigt die Bandbreite der Be- und Entlastungswirkung bei den GRV-Beiträgen für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Abhängigkeit des Bruttoentgelts. Auf der Abszisse ist die Höhe des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts in Relation zur aufgehobenen Beitragsbemessungsgrenze abgetragen. Bei 100% liegt die (frühere) Beitragsbemessungsgrenze. Durch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze werden Personen belastet, deren vorher oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Einkommensbestandteile nunmehr rentenversicherungspflichtig werden. Entlastet werden diejenigen, die bei gleich hohem beitragspflichtigen Einkommen von den niedrigeren Beitragssätzen profitieren. Je niedriger hierbei der Beitragssatz gegenüber der Referenzrechnung ausfällt, um so größer ist die Entlastungswirkung.

**Abbildung 6-2: Bandbreite der Be- und Entlastung nach Höhe des Entgelts**



Die Bandbreite der Be- und Entlastungswirkung in Variante III fällt wegen der größeren Abweichungen des Beitragssatzes gegenüber den Referenzwerten wesentlich deutlicher aus als in Variante I. Sie reicht von der maximalen Entlastungswirkung aufgrund eines um fast 2,3 Prozentpunkte niedriger liegenden Beitragssatzes bis zu den Wirkungen eines leicht über dem Niveau des Beitragssatzes der Referenzrechnung liegenden Wertes am Ende der Simulationsrechnung, wo es zu keiner Entlastungswirkung mehr kommen kann.

Die maximale Entlastungswirkung wird zu Beginn des Simulationszeitraums erzielt, wo der Beitragssatz fast 2,3 Prozentpunkte niedriger liegt als in der Referenz. Die Entlastung beim GRV-Beitrag beträgt dann für Personen, deren Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt knapp 11 Prozent. Bei diesem Beitragssatz profitieren alle diejenigen, die ein beitragspflichtiges Einkommen von weniger als 112% der Beitragsbemessungsgrenze haben. Im Jahr 2000 entspricht das einem Jahreseinkommen von rund 116 Tsd DM, etwa dem Doppelten eines Durchschnittsverdieners. Personen mit einem höheren Einkommen werden belastet, z. B. bei einem Einkommen, das 25 Prozent über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, mit fast 12 Prozent.

Entlastungen bei den GRV-Beiträgen können natürlich nur so lange erzielt werden, solange der Beitragssatz niedriger liegt als in der Referenzrechnung. Dies ist zum Ende der Simulation von Variante III nicht mehr der Fall, so dass alle Personen mit einem Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze im Vergleich zur Referenzrechnung mit 1,2 Prozent zusätzlich belastet sind. Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sind stärker betroffen. Bei einem Einkommen, das um 10 Prozent über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist die Beitragslast um 11,4 Prozent, bei einem um 25 Prozent darüber liegenden Einkommen um 26,5 Prozent höher als in der Referenzrechnung.

## 6.3 FINANZIERUNGSVARIANTE III IM ÜBERBLICK

### ***Finanzierungsvariante III – Institutionelle Ausgestaltung***

- Kombination der Varianten I und II
- Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze bei den Beamten
- Beitragspflicht für Selbständige entsprechend halben Durchschnittsentgelt

### ***Finanzierungsvariante III – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung***

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-2,1	-2,0	-1,7	-1,0	-0,3	0,1
Rentenausgaben	(+)	+	++	+++	+++	+++
Beitragseinnahmen	++	+++	+++	+++	+++	+++
Bundesmittel	---	---	---	-	(-)	(+)
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	(-)	•	•	(+)	(+)	(+)
Erwerbstätige	•	•	•	•	•	(+)
Bruttolöhne (real)	(-)	(-)	•	•	•	•
Nettolöhne (real)	•	•	•	(+)	(+)	(+)
Nettoquote	•	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Lohnquote	(-)	(-)	(-)	•	(+)	(+)
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(-)	•	•	(+)	(+)	•
Sozialleistungen	(-)	•	(+)	+	+	(+)
Sozialbeiträge	(+)	+	+	++	++	++
Steuern	(-)	-	---	---	---	---
Verfügbares Einkommen	(-)	(-)	•	(+)	(+)	•
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	-	-	-	-	-	-
Beamte	---	---	---	---	---	---
Arbeiter/Angestellte	(+)	+	+	+	+	(+)
Rentner	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Pensionäre	(+)	(+)	(-)	--	---	---

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/--- relative Veränderung < 5,0 %; +++/--- relative Veränderung > = 5,0 %

prognos 2000

## 7. FINANZIERUNGSVARIANTE IV – WERTSCHÖPFUNGSABGABE

---

### 7.1 AUSGESTALTUNG

Finanzierungsvariante IV behandelt die Auswirkungen einer Umbasierung des Arbeitgeberbeitrags zur GRV von der Lohnsumme auf die betriebliche Wertschöpfung. Die Idee einer Wertschöpfungsabgabe – oft auch als Maschinensteuer oder Maschinenbeitrag bezeichnet – wurde bereits in den 60er Jahren erörtert und begleitet seitdem die Debatte über Reformen in der Sozialversicherung, insbesondere in der GRV mit unterschiedlicher Intensität. Vor allem in den 80er Jahren wurde das Thema kontrovers diskutiert und war Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen.<sup>35</sup> Die Diskussion über die Vor- und Nachteile der Bemessungsgrundlage Wertschöpfung beschränkt sich im Übrigen nicht auf den Bereich der Sozialversicherung, sondern ist auch bei der Steuerpolitik ein wichtiges Thema.<sup>36</sup>

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht liegen die Vorteile einer Wertschöpfungsabgabe zum einen darin, dass die betriebliche Wertschöpfung eine sehr breite Bemessungsbasis darstellt und zum anderen darin, dass die Wertschöpfungsabgabe allokativ neutral wirkt. Sie verzerrt nicht zwischen arbeits- und kapitalintensiven Betrieben. Dies ist auch ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Diskussion zur Umgestaltung der Arbeitgeberbeiträge, denn nach allgemeiner Auffassung sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber Lohnbestandteil und eben keine Steuer.

Forderungen nach einer Umstellung der Bemessungsbasis der Arbeitgeberbeiträge auf eine Wertschöpfungsabgabe<sup>37</sup> entstammen meist beschäftigungspolitischen Überlegungen. Durch die Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge verändern sich die relativen Preise der Produktionsfaktoren. Arbeitsintensive Produktionsprozesse werden entlastet, kapitalintensive hingegen belastet. Nach den Vorstellungen der Befürworter der Wertschöpfungsabgabe käme es aufgrund der Begünstigung arbeitsintensiver Produk-

35 Eine Übersicht findet sich bei Bruno-Latocha (1999).

36 Nicht zuletzt deshalb, weil die Besteuerung der Wertschöpfung einer Mehrwertsteuer ähnelt. Aber auch in anderen Bereichen der Steuerpolitik ist das Thema aktuell. So wird zum Beispiel im Rahmen der Diskussion um die Zukunft der Gewerbesteuer eine kommunale Wertschöpfungssteuer vorgeschlagen, vgl. Sachverständigenrat (1998).

37 Im Gegensatz zu einer aufkommensneutralen Veränderung der Bemessungsbasis der Arbeitgeberbeiträge könnte eine Wertschöpfungsabgabe auch als zusätzliche Finanzierungsquelle für die Sozialversicherung eingeführt werden. So könnte beispielsweise mit einer zusätzlichen Wertschöpfungsabgabe eine bestimmte Höhe des Beitragssatzes zur GRV fixiert werden (vgl. Sitte, 1999).

tionsprozesse zu positiven Beschäftigungseffekten, die ihrerseits wiederum zu einer Verbesserung der Einnahmesituation der Sozialversicherung beitragen würden. Den Gegnern einer Wertschöpfungsabgabe zufolge sind dagegen positive Beschäftigungseffekte nicht zwingend, da durch die Verteuerung des Kapitaleinsatzes wachstumsfördernde Investitionen behindert und der Kapitalflucht Vorschub geleistet würden.

Wie sich die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe gesamtwirtschaftlich auswirken könnte, ist offen, da die Anpassungsreaktionen der Wirtschaftssubjekte aufgrund fehlender Erfahrungswerte unbekannt sind. Vor diesem Hintergrund sind die gewonnenen Ergebnisse insoweit zu relativieren, als die Anpassungsreaktionen im Rahmen der Modellrechnung durch die ökonometrisch geschätzten Verhaltensweisen bestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Reaktionsparameter des Modells mit der Einführung einer Wertschöpfungsabgabe kompatibel sind. Bestimmte Reaktionen auf die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe, wie etwa mögliche Kapitalverlagerungen ins Ausland, können somit nicht im Rahmen der Modellrechnungen analysiert werden. Während daher eine abschließende Einschätzung der Auswirkungen einer Wertschöpfungsabgabe nicht erfolgen kann, sind Aussagen zur Richtung und Umfang der Wirkungszusammenhänge im Rahmen einer in sich konsistenten Betrachtung möglich.

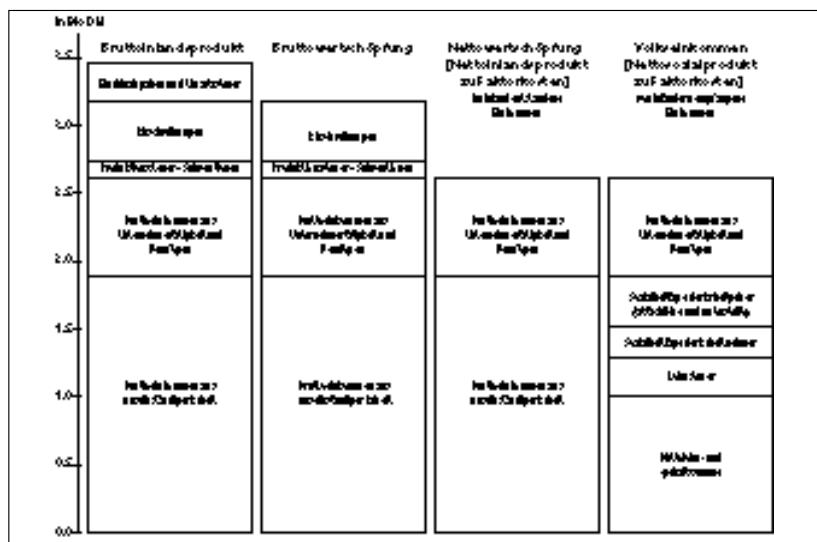
Extreme Reaktionen auf die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe erscheinen eher unwahrscheinlich, da der Belastung des Kapitaleinsatzes eine Entlastung bei den Lohnkosten gegenübersteht, falls mit der Wertschöpfungsabgabe nicht eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden soll. Außerdem belastet eine Wertschöpfungsabgabe ebenfalls die Lohnkosten, denn diese machen einen beträchtlichen Teil der Wertschöpfung aus.

Die Größenordnungen verdeutlicht Abbildung 7-1. Nach der VGR ergibt sich die Bruttowertschöpfung, indem von den Produktionswerten der Wirtschaftsbereiche die Vorleistungen abgezogen werden. Die Summe der Bruttowertschöpfung der Sektoren unterscheidet sich vom Bruttoinlandsprodukt durch die nicht enthaltenen (nicht abzugsfähigen) Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben. An der Bruttowertschöpfung Deutschlands im Jahr 1995 betrug der Anteil der in ihr enthaltenen Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit knapp 60 Prozent. Zieht man von der Bruttowertschöpfung die Abschreibungen sowie die Produktionssteuern ab und zählt die Subventionen hinzu, gelangt man zur Nettowertschöpfung, die ebenfalls als Bemessungsgrundlage einer Wertschöpfungsabgabe dienen könnte.<sup>38</sup> In diesem Fall würde der Anteil der direkten Lohnkosten an der Wertschöpfung sogar 72 Prozent betragen. Dieser Quotient

38 Bei einer Wertschöpfungsabgabe sind letztlich viele verschiedene Bemessungsgrundlagen denkbar (vgl. Schmähl, et al., 1984).

entspricht im Übrigen fast exakt der Lohnquote, denn die auf der Entstehungsseite der VGR ermittelte Nettowertschöpfung unterscheidet sich vom Volkseinkommen auf der Verteilungsseite nur durch den Saldo der Erwerbs- und Vermögenseinkommen zwischen Inländern und der übrigen Welt.

**Abbildung 7-1: Inlandsprodukt, Wertschöpfung und Volkseinkommen**



Quelle: Statistisches Bundesamt

prognos 2000

Wegen des großen Anteils der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit an der Wertschöpfung erscheint es sinnvoll, die Abschreibungen mit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn mit einer Wertschöpfungsabgabe das Ziel verfolgt werden soll, die Bemessungsbasis der Arbeitgeberbeiträge zu verbreitern.<sup>39</sup> Die Umset-

39 Was sich in der Abgrenzung der VGR relativ übersichtlich präsentiert, dürfte bei der praktischen Umsetzung einer Wertschöpfungsabgabe allerdings zu Problemen führen. Während die Löhne und Gehälter im betrieblichen Rechnungswesen eine jederzeit verfügbare – und für die Betriebsprüfer der Sozialversicherung leicht nachvollziehbare – Bemessungsbasis der Sozialbeiträge darstellen, könnte die Erfassung weiterer Komponenten der Wertschöpfung etwa der Gewinn oder die Abschreibungen in der Praxis problembehaftet sein. Zum Beispiel erlaubt eine Orientierung an Handels- oder Steuerbilanzen keine zeitnahe Berechnung der Wertschöpfungsabgabe. Auch sich ändernde Vorschriften und Verhaltensänderungen im Zusammenhang mit der Bemessungsbasis Abschreibungen könnten die praktische Umsetzung einer Wertschöpfungsabgabe behindern. Eine Alternative zu einer additiven Ermittlung der Bemessungsbasis, wäre ein subtraktives Verfahren durch Ermittlung der Differenz von Umsatz und Vorleistung in Anlehnung an die Mehrwertsteuerberechnung, aber auch hierbei sind Besonderheiten zu beachten (zur Praktikabilität vgl. Schmähl, et al, 1984). Grundsätzlich ist jedoch die praktische Umsetzbarkeit einer Wertschöpfungsabgabe nicht in Frage zu stellen. Damit verbundene Anpassungs- und Verwaltungskosten sind allerdings in der hier durchgeführten Simulation nicht enthalten. Auch die mit der Einführung einer Wertschöpfungsabgabe verbundenen juristischen Probleme werden nicht behandelt.

zung der Wertschöpfungsabgabe in der Finanzierungsvariante hat folgende Ausgestaltung:

- Die Bemessungsbasis der Wertschöpfungsabgabe orientiert sich an der Bruttowertschöpfung (vgl. weiter unten).
- Die Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge zur GRV auf die Wertschöpfung wird auf-kommensneutral durchgeführt.
- Die Wertschöpfungsabgabe ist auf die GRV beschränkt, andere Sozialversiche-rungszweige werden hiervon nicht berührt.
- Für die Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer zur GRV sowie für die sonstigen Bei-träge (z. B. Beiträge von den übrigen Sozialversicherungszweigen) ist weiterhin der Beitragssatz zur GRV nach herkömmlicher Prägung maßgeblich.
- Bei der Ermittlung des Beitragssatzes sowie bei den übrigen die Finanzierung der GRV betreffenden Regelungen wird das geltende Recht beibehalten.
- Auf die Rentenberechnung (Rentenformel) hat die Umbasierung der Arbeitgeber-beiträge keinen direkten Einfluss. Entscheidend für die Höhe der Rentenanwart-schaften ist wie im geltenden Recht die relative Entgeltposition der Arbeitnehmer.

Die Bemessungsbasis bei der in Finanzierungsvariante IV gewählten Form der Wert-schöpfungsabgabe orientiert sich an der Bruttowertschöpfung, entspricht dieser aber nicht genau. Die Bemessungsbasis besteht aus drei Komponenten:

- die Bruttolohn- und -gehaltsumme,
- die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen und
- die Abschreibungen.

Die modelltechnische Anknüpfung der Wertschöpfungsabgabe an das Aggregat Bruttowertschöpfung in der Abgrenzung der VGR ist aus mehreren Gründen nicht sinnvoll. So muss zum Beispiel beachtet werden, dass die Bruttowertschöpfung auch die durch die Wertschöpfungsabgabe zu ersetzen den lohnbezogenen Arbeitgeberbeiträge zur GRV beinhaltet, die folgerichtig aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen sind. Damit wird auch vermieden, dass die Arbeitgeberbeiträge zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung ihrerseits nicht mit einer Wertschöpfungsabgabe belegt werden. Zwar ist diese Vorgehensweise anders als bei der Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur GRV nicht zwingend, sie wird aber aus zwei Gründen gewählt:

Zum einen erscheint es bei einer konkreten Umsetzung der Wertschöpfungsabgabe wenig realistisch, dass die zweckgebundene Wertschöpfungsabgabe, die direkt an die Sozialversicherung abgeführt wird, auch auf Sozialbeiträge der Arbeitgeber erhoben würde. Zum anderen ist der Sinn und Zweck der Wertschöpfungsabgabe die Entlastung des Faktors Arbeit, die bei einer Anknüpfung an die Bruttolohn- und -gehaltssumme als

lohnbezogene Bemessungsbasis höher ausfällt, als bei der Anknüpfung an die Brutto-  
lohn- und -gehaltssumme zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Sozialbeiträge der Arbeitgeber in der VGR sich nicht nur auf die Sozialversicherung beschränken, sondern in der Position unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber auch Aufwendungen der Arbeitgeber aufgrund betrieblicher Ruhegeldverpflichtungen enthalten sind. Auch deren Einbeziehung in die Bemessungsbasis der Wertschöpfungsabgabe erscheint nicht sinnvoll. Dies gilt im besonderen Maße für den Wirtschaftssektor Staat, dessen Bruttowertschöpfung auch unterstellte Sozialbeiträge für die Beamtenversorgung beinhaltet. Auch beim Staat wird daher die Bruttolohn- und -gehaltssumme und nicht die Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen als zweite Komponente der Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungsabgabe betreffen die im Unternehmenssektor entstandenen Einkommen.<sup>40</sup> Zusammen mit den Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit stellen sie die Nettowertschöpfung der Wirtschaftssektoren dar. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Belegung der Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit mit der Wertschöpfungsabgabe ist ein sich auf die Entstehungsseite der VGR beziehender Sachverhalt. Es handelt sich nicht um eine »Einkommensbesteuerung« der von den Sektoren empfangenen Anteile am Volkseinkommen auf der Verteilungsseite.

Entsprechend der Konvention der VGR sind in den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen auch Einkünfte der privaten Haushalte aufgrund der Vermietung von Wohneigentum enthalten. Ebenfalls beinhalten sie unterstellte Mieteinnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum. Diese den privaten Haushalten zufließenden Einkünfte werden auf der Entstehungsseite der VGR im Unternehmenssektor dem Wirtschaftsbereich Dienstleistungsunternehmen zugerechnet. In der Finanzierungsvariante soll Wohneigentum nicht mit einer Wertschöpfungsabgabe belegt werden. Der auf die Wohnungsvermietung entfallende Anteil der Bruttowertschöpfung wird daher sowohl bei den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen wie auch bei den Abschreibungen von der Bemessungsbasis abgezogen.

Der Abgabesatz für die Wertschöpfungsabgabe wird berechnet, indem der Arbeitgeberbeitrag zur GRV nach herkömmlicher Rechenart bestimmt und durch die Bemessungsbasis Wertschöpfung geteilt wird. Der Abgabesatz der Wertschöpfungsabgabe wird auf die drei oben genannten Komponenten der Bemessungsbasis angewendet

40 Die Nettowertschöpfung (Bruttowertschöpfung abzüglich Produktionssteuern und Abschreibungen) des Staates und der privaten Haushalte beinhalten nur die Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit, da nach der Konvention der VGR nur im Unternehmenssektor Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen entstehen.

und so eine aus drei Teilen bestehende Wertschöpfungsabgabe ermittelt. Die Höhe der gesamten Wertschöpfungsabgabe entspricht damit genau dem bisherigen Arbeitgeberbeitrag zur GRV.

Die Verbuchung der Wertschöpfungsabgabe im Rahmen der VGR – in der eine vergleichbare Größe nicht enthalten ist – stellt ein gewisses Problem dar. Während die Sozialbeiträge, deren Bemessungsgrundlage die Lohnsumme ist, eindeutig den Arbeitseinkommen zuzuordnen sind, stellt sich bei der Wertschöpfungsabgabe die Frage, ob sie nicht eher den Charakter einer indirekten Steuer aufweist und damit nicht zum Volkseinkommen hinzuzuzählen wäre. Betrachtet man den Anknüpfungspunkt der Wertschöpfungsabgabe entsprechend der Darstellung eines Produktionskontos, so wird die Bruttowertschöpfung ermittelt, indem die Vorleistungen vom Produktionswert abgezogen werden. Aus dieser Sichtweise heraus ähnelt die Wertschöpfungsabgabe einer Mehrwertsteuer. Würde man sie entsprechend behandeln, würde die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe in einer statischen Betrachtung (ohne weitere ökonomische Rückwirkungen, z. B. auf die Preise) einer Umbuchung eines Teils der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in die indirekten Steuern entsprechen. Bei gleich hohem Sozialprodukt würde dies eine Minderung des Volkseinkommens bedeuten.

Orientiert man sich hingegen an der ökonomischen Wirkung einer Wertschöpfungsabgabe, so kommt man zu dem Ergebnis, dass ein Teil der Wertschöpfungsabgabe direkt den Löhnen, ein Teil den Unternehmenseinkommen und ein Teil den Kapitalkosten zuzuordnen wäre. Die Wertschöpfungsabgabe wäre somit einkommensbezogen und entspräche in der Art auch einer indirekten Steuer auf die Kapitalabnutzung. Wollte man sie entsprechend dieser ökonomischen Sichtweise verbuchen, würde nur der die Abschreibungen betreffende Teil als indirekte Steuer verbucht, der Rest zum Volkseinkommen gezählt. Auch in diesem Fall käme es – wiederum ohne weitere ökonomische Rückwirkungen – bei gleich hohem Sozialprodukt zu einem geringeren Volkseinkommen.

Folgt man hingegen der Überlegung, dass die Wertschöpfungsabgabe wegen ihrer Zweckbindung direkt in den Haushalt der Sozialversicherung mündet und nicht zu den allgemeinen Einnahmen des Staates zählt, so stellt sie trotz geänderter Bemessungsgrundlage genau wie die Sozialversicherungsbeiträge eine den Einkommen zuzuordnende Abgabe dar. Bei dieser Sichtweise kommt es nicht auf die ökonomische Wirkung einer Wertschöpfungsabgabe, sondern auf den Zweck der Wertschöpfungsabgabe an. Dieser ist insofern eindeutig, als die Abgabe zur Finanzierung sozialer Leistungen verwendet wird, auf die Anspruch aufgrund zuvor geleisteter unselbständiger Arbeit besteht. Die faktische Bemessungsbasis der Abgabe ist bei dieser Sichtweise nicht von Bedeutung. Die Wertschöpfungsabgabe wird vollständig zu

den Kosten des Faktors Arbeit gezählt, weil die durch die Wertschöpfungsabgabe zu finanzierenden Kosten wegen des Faktors Arbeit überhaupt erst entstehen.<sup>41</sup> In diesem Fall würde die Wertschöpfungsabgabe, wie vormals die durch sie ersetzen Arbeitgeberbeiträge, als Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit vollständig zum Volks einkommen zählen.

Diese auf den ersten Blick etwas kleinlich anmutende Diskussion ist von entscheidender Bedeutung, wenn es um die Interpretation makroökonomischer Daten geht. Vor allem bei »politisch sensiblen« Kennziffern wie Lohnquote, Produktivität, Lohnstückkosten und dergleichen, wird deutlich, wie bedeutend die buchhalterische Erfassung ökonomischer Sachverhalte ist, denn je nach Abgrenzung kann es zu verschiedenen wirtschafts- und lohnpolitischen Schlussfolgerungen kommen.

Die Ergebnisdarstellung der Simulationsrechnung zu Finanzierungsvariante IV folgt der Überlegung, dass die Wertschöpfungsabgabe als Substitut für die Arbeitgeberbeiträge zur GRV buchhalterisch den Arbeitskosten zuzuordnen und dementsprechend als Bestandteil der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit zu buchen ist. Die modelltechnische Umsetzung der Wertschöpfungsabgabe hingegen folgt den ökonomischen Zusammenhängen. Durch die oben beschriebene Aufteilung der Bemessungsbasis, mit getrennter Berechnung der jeweils auf die Bruttolohn- und -gehalts summe, die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie die Abschreibungen entfallenden Teile der Wertschöpfungsabgabe, wird die ökonomisch sachgerechte Abbildung der Wertschöpfungsabgabe im Modell ermöglicht:

Nur der auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme entfallende Teil der Wertschöpfungs abgabe ersetzt die Arbeitgeberbeiträge zur GRV. Damit wird die durch die Einführung der Wertschöpfungsabgabe beabsichtigte Senkung der Lohnkosten abgebildet, wobei ein wesentlicher Teil der Wertschöpfungsabgabe weiterhin Lohnkostenbestandteil bleibt. Der Teil der Wertschöpfungsabgabe, der auf die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen entfällt, sowie die Wertschöpfungsabgabe auf die Abschreibungen werden von den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen abgezogen und mindern so direkt den Gewinn der Unternehmen und damit auch die Kaufkraft der privaten Haushalte, die ihnen aus diesem Anteil am Volkseinkommen zufließen. Weiterhin finden diese Teile der Wertschöpfungsabgabe als Veränderung der Kapitalnutzungskosten Eingang in die Investitionsfunktionen. Damit findet die Verschiebungen des Faktorpreisverhältnisses nicht nur Eingang in die Arbeitsnachfrage, sondern auch in die Investitionsnachfrage.

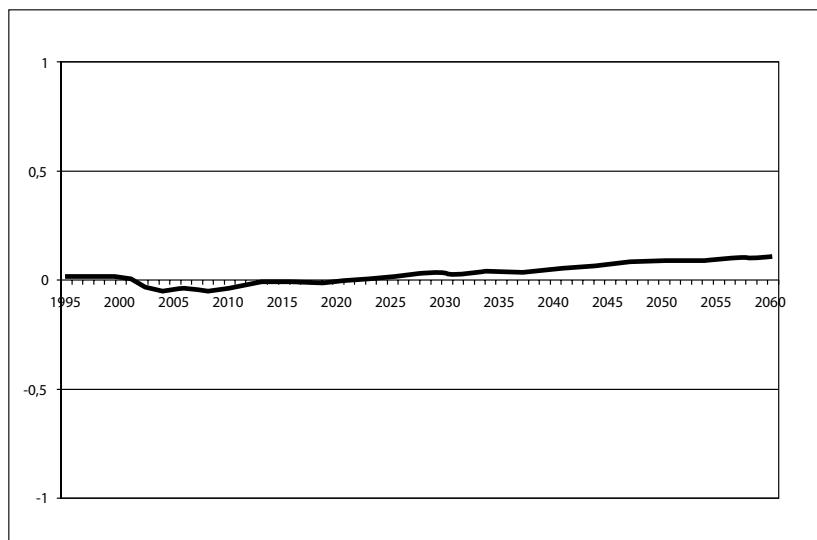
41 Ähnlich wird in der VGR bei den in den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit enthaltenen unterstellten Sozialbeiträgen für die Beamtenversorgung und für die Aufwendungen für betriebliche Ruhegeldverpflichtungen verfahren. Auch sie werden – ungeachtet der Finanzierung – als Kosten des Faktors Arbeit angesehen.

Die Berechnung des für die Höhe der Wertschöpfungsabgabe erforderlichen Arbeitgeberbeitrags zur GRV erfolgt wie bisher im Rahmen des Datenaustauschs im Rentenfinanzmodell und wird im Makromodell in die Wertschöpfungsabgabe übersetzt. Die hierdurch ausgelösten ökonomischen Effekte finden dann wiederum über den Datenaustausch Eingang in die Berechnung der Finanzen der GRV, so dass eine konsistente Analyse der Auswirkungen der Finanzierungsvariante gewährleistet ist. Wie bei den anderen Finanzierungsvarianten beginnt die Simulation der Wertschöpfungsabgabe im Jahr 2001.

## 7.2 ABWEICHUNGSANALYSE

### 7.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Abbildung 7-2: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten



prognos 2000

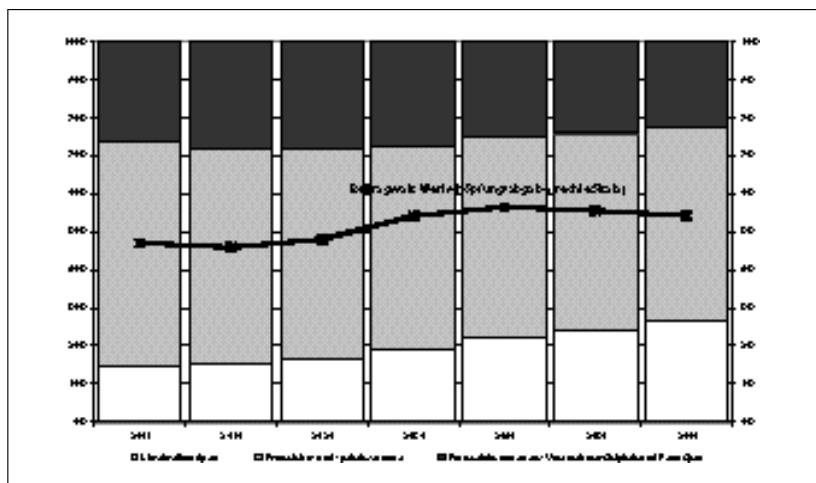
Abbildung 7-2 zeigt, dass sich in der GRV durch die Wertschöpfungsabgabe fast keine Veränderung der Beitragssatzentwicklung gegenüber der Referenzrechnung ergibt. Nur durch die Aussetzung der gesetzlichen Rundungsvorschriften sind tendenzielle Veränderungen des Beitragssatzes zu erkennen, die in den ersten 20 Jahren der Simulation auf einen leicht geringeren, in den folgenden 40 Jahren auf einen leicht höheren Beitragssatz schließen las-

sen. Am Ende des Projektionszeitraums liegt der GRV-Beitragssatz um 0,1 Prozentpunkte über dem Referenzwert. Angesichts der Ausgestaltung der Wertschöpfungsabgabe, die in der Simulation die Arbeitgeberbeiträge nicht ergänzt, sondern in gleicher Höhe an deren Stelle tritt, ist dieses Ergebnis auch nicht überraschend.

Der zeitliche Verlauf des Abgabesatzes auf die Wertschöpfung folgt der Entwicklung des GRV-Beitragssatzes aus der Referenzrechnung. Verglichen mit ihm fällt der Abgabesatz jedoch deutlich geringer aus: Zum einen, weil mit ihm nur die Arbeitgeberbeiträge finanziert werden und zum anderen, weil die Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungsabgabe breiter ist als die der Arbeitgeberbeiträge nach herkömmlicher Rechenart. Von zunächst 4,7 Prozent zu Beginn der Simulation fällt er zunächst leicht um 0,1 Prozentpunkte, um dann auf 5,4 Prozent im Jahr 2030 und auf rund 5,6 Prozent im Jahr 2040 anzusteigen. Bis zum Ende des Projektionszeitraums stellt sich ein leichter Rückgang auf gut 5,4 Prozent ein (Abbildung 7-3, rechte Skala).

Neben der Entwicklung des Abgabesatzes zeigt Abbildung 7-3 für die ausgewählten Stichjahre auch das anteilige Gewicht der drei Komponenten der Bemessungsbasis der Wertschöpfungsabgabe (linke Skala). Der Anteil der Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen an der Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungsabgabe bleibt über den gesamten Projektionszeitraum hinweg relativ konstant. In der ersten Hälfte der Simulation liegt er zwischen 27 und 28 Prozent. Im Verlauf der zweiten Hälfte sinkt er leicht bis auf 23 Prozent im Jahr 2060.

**Abbildung 7-3: Bemessungskomponenten der Wertschöpfungsabgabe und Abgabesatz**



prognos 2000

Im Vergleich zu diesen Veränderungen finden größere Verschiebungen der Anteile der Bemessungsgrundlage zwischen den Abschreibungen und der Lohnsumme statt. Während der Anteil der Abschreibungen im Zeitverlauf deutlich ansteigt, geht der Anteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme kontinuierlich zurück. Diese Verschiebung ist nicht direkt auf den demografisch bedingten Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials zurückzuführen, da die anteilige Entwicklung der Lohnsumme an der Wertschöpfung nicht nur eine Funktion des Arbeitsangebots ist, sondern vor allem über die Beschäftigungssituation in Abhängigkeit von der Lohnentwicklung bestimmt wird. Für den steigenden Anteil der Abschreibungen (sinkenden Anteil der Lohnsumme) an der Bruttowertschöpfung ist vielmehr die im Zeitverlauf zunehmende Kapitalintensivierung der Produktion verantwortlich, die relativ höhere Abschreibungen auf die eingesetzten Ausrüstungen und Gebäude erforderlich macht. Weiterhin nimmt bei den Bruttoanlageinvestitionen im Zeitverlauf der Anteil der Ausrüstungsinvestitionen gegenüber den Bauinvestitionen relativ zu. Verglichen mit Bauinvestitionen sind Anlageinvestitionen kurzlebig und daher abschreibungsintensiver.

Der Anteil der Abschreibungen an der Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungsabgabe steigt von 15 Prozent bei der Einführung der Wertschöpfungsabgabe im Jahr 2001 über 22 Prozent im Jahr 2040 bis auf 27 Prozent im Jahr 2060. Der Anteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme geht von fast 60 Prozent langfristig auf rund 50 Prozent im Jahr 2060 zurück. Sie bleibt damit aber trotzdem auch langfristig die gewichtigste Komponente der Wertschöpfung.

**Tabelle 7-1: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung**

Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
<b>Ausgaben</b>	0,6	1,6	3,4	7,0	12,7	19,3
Renten (inkl. KV- und PVdR)	0,6	1,5	3,3	6,8	12,5	19,1
Nettorenten	0,6	1,4	3,0	6,0	10,9	16,6
Beiträge an KV- und PVdR	0,0	0,1	0,3	0,8	1,6	2,5
<b>Einnahmen</b>	0,5	1,5	3,2	6,7	12,4	18,9
Wertschöpfungsabgabe	180,2	267,4	428,1	616,2	811,1	1080,4
Beitragsaufkommen insgesamt	-179,4	-266,0	-425,2	-610,5	-801,4	-1065,8
Beiträge für Arbeitnehmer	-178,7	-265,1	-423,3	-607,9	-798,4	-1062,4
Sonstige Beiträge	-0,7	-0,9	-1,9	-2,7	-2,9	-3,4
Erstattungen aus öfftl. Mitteln	-0,2	0,0	0,3	1,0	2,6	4,2
Bundeszuschuss	-0,2	0,0	0,4	1,0	2,4	3,7
Ökosteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Beiträge Kindererziehung	-0,1	0,0	-0,1	0,0	0,2	0,4
Sonstige Erstattungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Vermögenserträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1

prognos 2000

Die im Vergleich zur Referenzrechnung fast unveränderte Entwicklung des GRV-Beitragssatzes lässt vermuten, dass sich bei den Einnahmen und Ausgaben der GRV keine größeren Veränderungen gegenüber den Referenzwerten ergeben. Tabelle 7-1 zeigt, dass die Rentenausgaben gegenüber der Referenzrechnung geringfügig höher liegen. Sie korrespondieren mit geringfügig höheren Einnahmen, unter denen die Wertschöpfungsabgabe gesondert von dem Beitragsaufkommen ausgewiesen werden.

Die Höhe der Wertschöpfungsabgabe beträgt mit 180 Mrd DM im Jahr 2010, knapp 430 Mrd DM im Jahr 2030 und 1080 Mrd DM im Jahr 2060 jeweils fast ein Drittel der gesamten Einnahmen. Ihr stehen in den betrachteten Jahren leicht geringere Beitragseinnahmen für Arbeitnehmer gegenüber. Da in der Finanzierungsvariante aufgrund leicht höherer Ausgaben insgesamt höhere Beiträge für Arbeitnehmer (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) erforderlich sind, verringert sich die Position »Beiträge für Arbeitnehmer« in geringerem Umfang als die Höhe der Wertschöpfungsabgabe. Das gesamte Beitragsaufkommen fällt aufgrund eines Rückgangs der sonstigen Beiträge noch etwas niedriger aus als die Beiträge für Arbeitnehmer, was auf niedrigere Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslose zurückzuführen ist. Demgegenüber liegen die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln wegen des tendenziell höheren Beitragssatzes ab der zweiten Hälfte des Simulationszeitraums geringfügig über den Referenzwerten.

## 7.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Auswirkungen der Wertschöpfungsabgabe auf die Höhe des realen Bruttoinlandsprodukts sind in der Tendenz leicht negativ. Wie schon bei den zuvor vorgestellten Finanzierungsvarianten sind auch hier die Abweichungen gegenüber den Referenzwerten eher gering.

Bei den Komponenten der Verwendung des Sozialprodukts stehen sich zwei entgegengerichtete Effekte gegenüber: Zum einen die zusätzliche Nachfrage beim privaten Verbrauch, die auf ein höheres verfügbares Einkommen der privaten Haushalte zurückzuführen ist und zum anderen ein Rückgang bei der Investitionsgüternachfrage, eine Folge der relativen Verteuerung des Kapitaleinsatzes aufgrund der Wertschöpfungsabgabe. In realer Rechnung fällt auch der Außenbeitrag überwiegend niedriger aus, da die realen Exporte durch die preissteigernde Wirkung der Wertschöpfungsabgabe negativ beeinflusst werden. In laufenden Preisen gerechnet kommt es demgegenüber zu höheren Exporten, die zusammen mit niedrigeren Importen zu einem höheren Außenbeitrag als in der Referenzrechnung führen.

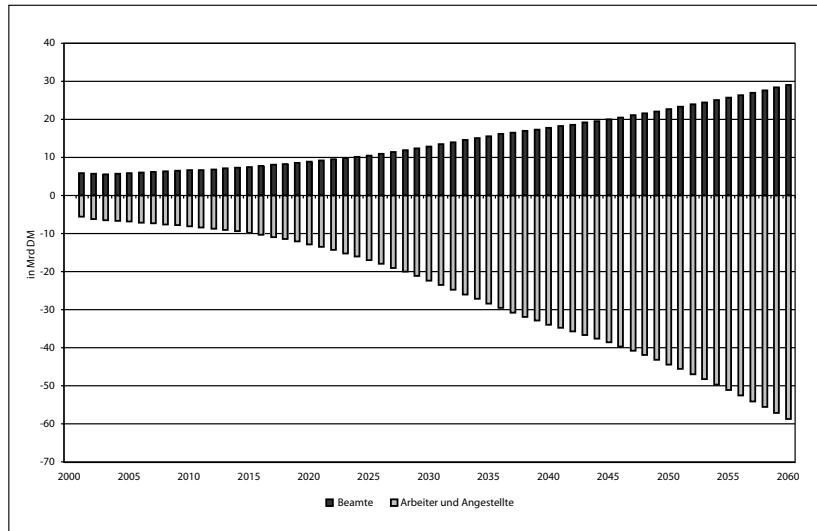
**Tabelle 7-2: Verwendung des Inlandsprodukts**

Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Privater Verbrauch	17,4	16,0	16,5	26,5	45,0	76,4
Staatsverbrauch	1,1	-0,3	-3,4	-5,8	-6,4	-7,4
Bruttoanlageinvestitionen	-4,1	-9,7	-21,9	-34,3	-45,5	-64,6
Außenbeitrag	0,8	3,2	7,9	12,0	13,8	14,0
Bruttoinlandsprodukt	15,1	9,2	-1,2	-1,9	6,6	18,0
in Mrd DM – real						
Privater Verbrauch	9,6	7,4	6,3	8,1	11,6	17,1
Staatsverbrauch	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2
Bruttoanlageinvestitionen	-4,5	-6,9	-10,7	-13,0	-14,3	-16,3
Außenbeitrag	-1,7	-0,7	0,8	0,4	-1,1	-3,4
Bruttoinlandsprodukt	3,3	-0,1	-3,6	-4,4	-3,7	-2,5

prognos 2000

**Abbildung 7-4: Be- und Entlastung staatlicher Lohnkosten durch die Wertschöpfungsabgabe**



prognos 2000

Leicht niedriger als in der Referenz liegt auch der Staatsverbrauch in nominaler Rechnung, was auf gesunkene Lohnkosten des Staates schließen lässt. Die in der Literatur weit verbreitete Einschätzung, der Staat würde in relativ großem Umfang von einer

Wertschöpfungsabgabe profitieren, findet sich in diesem Ergebnis allerdings nicht wieder. Die These, der Staat würde bei einer Wertschöpfungsabgabe profitieren, basiert auf der Überlegung, dass seine Wertschöpfung, die über die Addition der laufenden Aufwendungen der einzelnen Institutionen abzüglich der Vorleistungen bestimmt wird, überwiegend aus Lohnkosten besteht. Da die Wertschöpfungsabgabe die Lohnkosten senkt, so die Argumentation, komme es in Abwesenheit weiterer Bestandteile der Wertschöpfung des Staates zu Einsparungen.

Diese Argumentation ist allerdings nur zum Teil zutreffend, denn die Wertschöpfung des Staates beinhaltet auch die Einkommen der Beamten, für die keine Sozialbeiträge zu zahlen sind. Während es bei den Arbeitern und Angestellten des Staates durch die Wertschöpfungsabgabe zu einer Kostenentlastung kommt, wird demgegenüber die Lohnsumme der Beamten als Teil der Wertschöpfung des Staates nunmehr abgabepflichtig. Abbildung 7-4 zeigt die Auswirkungen dieser gegenläufigen Effekte bei den Lohnkosten des Staates gegenüber der Referenzrechnung auf.

So führt die Wertschöpfungsabgabe z. B. im Jahr 2010 zu Einsparungen bei den Lohnkosten für die Arbeiter und Angestellten in Höhe von 8,1 Mrd DM, da der auf ihre Lohnsumme entfallende Teil der Wertschöpfungsabgabe niedriger ist als die Arbeitgeberbeiträge zur GRV in der Referenzrechnung. Diesen stehen jedoch zusätzliche 6,5 Mrd DM durch die Einbeziehung der Lohnsumme der Beamten in die Bemessungsbasis der Wertschöpfungsabgabe gegenüber. Die Einsparung bei den staatlichen Lohnkosten beträgt im Jahr 2010 somit nur 1,6 Mrd DM. Damit bestätigen die Ergebnisse zwar grundsätzlich die Sparwirkung einer Wertschöpfungsabgabe im Staatshaushalt, wegen der Beamten fallen die Einsparungen jedoch niedriger aus, als oft vermutet wird.

Während der Nettoeffekt bei der Veränderung der Lohnkosten zu Beginn der Simulation noch sehr gering ist, steigt er im Zeitverlauf an. Am Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2060 stehen einer Entlastung bei den Lohnkosten für die Arbeiter und Angestellten des Staates in Höhe von nicht ganz 60 Mrd DM zusätzliche Kosten für die Beamten in Höhe von nur rund 30 Mrd DM gegenüber.<sup>42</sup> Die Ursache für die in der Zeit zunehmende Lohnkostenentlastung des Staates liegt zum einen darin, dass – wie in Kapitel 5 beschrieben – der Anteil der Beamten an den Erwerbstätigen des Staates im Zeitverlauf fällt und zum anderen der Anteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme an der Bemessungsbasis der Wertschöpfungsabgabe ebenfalls im Zeitverlauf zurückgeht. Je kleiner der Anteil der Lohnsumme an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöp-

42 Die Tatsache, dass der Staatsverbrauch in Tabelle 7-2 im Jahr 2060 nur um 7,4 Mrd DM und nicht um knapp 30 Mrd DM gegenüber dem Referenzwert zurückgeht, ist auf den auf die Abschreibung des Staates entfallenden Teil der Wertschöpfungsabgabe zurückzuführen, der ökonomisch nicht den Lohnkosten zuzurechnen ist, buchhalterisch aber als Staatsverbrauch erfasst wird.

fung ausfällt, um so stärker werden die Lohnkosten auf die gesamte Wertschöpfung verteilt und Bereiche mit einem hohen Anteil der Lohnsumme an der Wertschöpfung entlastet.

Die Wertschöpfungsabgabe wirkt sich positiv auf den Arbeitsmarkt aus. In der Finanzierungsvariante liegt die Zahl der Erwerbstätigen je nach Stichjahr um zwischen rund 120 und 190 Tsd Personen höher als in der Referenzrechnung. Die Zahl der Arbeitslosen geht um 75 bis 100 Tsd Personen zurück. Die Arbeitslosenquote liegt durchgängig um 0,3 Prozentpunkte unter den Referenzwerten. Aufgrund der geringeren Lohnkosten fällt die Produktivität im Vergleich zur Referenzrechnung niedriger aus.

**Tabelle 7-3: Arbeitsmarkt**

Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Tsd Personen					
Erwerbspersonen	94,0	83,9	73,8	68,7	58,1	48,7
Gemeldete Arbeitslose	-97,1	-86,7	-111,7	-104,1	-88,1	-73,8
Erwerbstätige im Inland	191,1	170,6	185,4	172,8	146,2	122,5
Arbeitnehmer	169,2	150,8	163,9	152,7	129,2	108,3
Arbeitslosenquote in %	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Produktivität in DM	-634,5	-809,0	-1263,3	-1532,4	-1608,6	-1697,8
prognos 2000						

Auf der Verteilungsseite des Sozialprodukts wird – wie oben in Abschnitt 7.1 diskutiert – die gesamte Wertschöpfungsabgabe zu den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit gerechnet, obwohl aus ökonomischer Sicht nur der auf die Lohnsumme bezogene Teil der Wertschöpfungsabgabe direkt dem Faktor Arbeit zuzuordnen wäre.

Durch die Einbeziehung der Wertschöpfungsabgabe in die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit würde sich deren Höhe gegenüber der Referenzrechnung nicht verändern, wenn außer der aufkommensneutralen Umbasierung der GRV-Beiträge der Arbeitgeber alle weiteren Größen unverändert blieben. Demgegenüber kommt es aufgrund der zusätzlichen Beschäftigung zu einer leichten Zunahme der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit wie auch der Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Gegenüber der Referenzrechnung bleiben die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer im wesentlichen unverändert, es kommt jedoch zu einer höheren Nettolohn- und -gehaltssumme (höheren Nettoquote), da die Lohnkostenbedingten Einsparungen im Staatshaushalt in Form von Steuersenkungen weitergegeben werden, die sich auch in einer geringeren Lohnsteuerbelastung niederschlagen.

Wird die gesamte Wertschöpfungsabgabe wie in der Tabelle den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit hinzugerechnet, fällt die Lohnquote gegenüber

der Referenzrechnung um 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte höher aus. Würde die Wertschöpfungsabgabe hingegen nicht zu den Einkommen gezählt und wie eine indirekte Produktionssteuer »zwischen« Bruttosozialprodukt und Volkseinkommen verbucht, läge die Lohnquote im Vergleich zur Referenzrechnung um 1,4 bis 1,8 Prozentpunkte niedriger. Bei der »ökonomisch sachgerechten« getrennten Verbuchung der Wertschöpfungsabgabe entsprechend den unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen fiele sie hingegen nur um 0,6 bis 0,8 Prozentpunkte niedriger aus.

**Tabelle 7-4: Funktionale Verteilung des Volkseinkommens**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Bruttosozialprodukt	15,4	9,4	-0,9	-1,5	7,0	18,7
Volkseinkommen	12,7	8,3	2,5	4,5	11,9	23,0
Bruttoeink. aus Unternehmer-tätigkeit und Vermögen	1,4	-2,8	-11,5	-15,8	-15,4	-11,7
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	11,4	11,1	14,0	20,4	27,3	34,7
tats. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-180,2	-267,6	-428,6	-616,1	-809,6	-1077,3
unterst. Sozialbeitr. Arbeitgeber	0,0	-0,1	-0,3	-0,1	0,4	1,1
Wertschöpfungsabgabe	180,2	267,4	428,1	616,2	811,1	1080,4
darunter lohnbezogen	102,0	147,1	229,0	325,3	418,8	545,4
darunter nicht lohnbezogen	78,2	120,3	199,1	290,9	392,3	534,9
Bruttolohn- und -gehaltssumme	11,5	11,3	14,9	20,3	25,4	30,5
Lohnsteuer	0,8	-1,5	-5,1	-11,2	-20,0	-34,2
Sozialbeitr. Arbeitnehmer	-0,1	-0,1	-0,4	0,3	1,6	3,1
Nettolohn- und -gehaltssumme	10,8	13,0	20,4	31,3	43,8	61,6
Nettoquote in %	0,1	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4
Lohnquote (unber.) in %	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1
Lohnquote – ohne WSA	-1,4	-1,5	-1,7	-1,7	-1,8	-1,8
LQ – nur lohnbezogene WSA	-0,6	-0,6	-0,7	-0,7	-0,8	-0,8
prognos 2000						

Entsprechend der niedrigeren Produktivität gegenüber der Referenzrechnung liegen auch die durchschnittlichen Bruttolöhne unter den Referenzwerten und zwar sowohl in konstanten wie in laufenden Preisen gerechnet. Demgegenüber fallen die durchschnittlichen Nettoentgelte wegen der steuerlichen Entlastung in Zusammenhang mit den Einsparungen im Staatshaushalt etwas höher aus. Sie sind es auch, die für den leichten Anstieg des Beitragssatzes zur GRV sorgen, da durch sie leicht höhere Rentenanpassungen erfolgen. Wie schon ausgeführt, handelt es sich hierbei um Tendenzen und nicht um Veränderungen nennenswerten Ausmaßes.

**Tabelle 7-5: Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten**

Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in DM					
Bruttoentgelt nominal	-29	-140	-360	-539	-618	-818
Nettoentgelt nominal	87	97	174	418	814	1436
Bruttoentgelt real	-86	-131	-203	-241	-241	-254
Nettoentgelt real	20	26	60	126	212	322

prognos 2000

Bei den verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte wird die Wertschöpfungsabgabe (wie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) sowohl als Bestandteil der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit als auch der geleisteten Übertragungen gebucht. Die Wertschöpfungsabgabe hat wegen dieser doppelten Verbuchung keinen direkten Einfluss auf die Höhe des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte. Die verfügbaren Einkommen fallen jedoch aufgrund indirekter Einflüsse der Wertschöpfungsabgabe in der Finanzierungsvariante höher aus. Zum einen kommt es im Zusammenhang mit der höheren Beschäftigung trotz geringerer Produktivität und damit geringeren Bruttoentgelten zu einer höheren Lohnsumme aus unselbständiger Arbeit. Zum anderen bewirken Steuerentlastungen wegen einer geringeren Belastung des Staatshaushalts mit Lohnkosten eine Verminderung der von den Haushalten zu leistenden Übertragungen.

**Tabelle 7-6: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte**

Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Mrd DM – nominal					
Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen <sup>1)</sup>	18,1	15,2	13,8	18,4	28,9	44,8
Empfangene lfd. Übertragungen	-2,5	-3,6	-8,0	-8,4	-4,5	0,5
Empfangene soz. Leistungen	-3,1	-4,0	-7,9	-8,4	-5,1	-1,0
Sonst. empf. lfd. Übertragungen	0,7	0,4	-0,1	0,0	0,6	1,5
Geleistete lfd. Übertragungen	-0,3	-3,9	-11,7	-18,6	-25,2	-37,0
Direkte Steuern	0,7	-2,2	-6,9	-14,2	-24,4	-40,5
Wertschöpfungsabgabe	180,2	267,4	428,1	616,2	811,1	1080,4
Sozialbeiträge	-181,7	-269,4	-432,6	-620,3	-812,1	-1077,7
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	0,5	0,3	0,3	-0,3	0,2	0,9
Verfügbares Einkommen	15,9	15,5	17,6	28,5	49,6	82,3
nachr.: Verf. Einkommen <sup>2)</sup> real	10,0	7,8	7,1	9,2	13,3	19,3

1) Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit und aus Vermögen abzüglich Konsumentenkreditzinsen

2) ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

prognos 2000

### 7.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen

Bei den Veränderungen der verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen zeigt sich ein eher uneinheitliches Bild, was darauf zurückzuführen ist, dass es bei der Wertschöpfungsabgabe anders als in den Finanzierungsvarianten II und III kaum spezifische Wirkungen gibt, die einem bestimmten Haushaltstyp zuzuordnen sind. Zwar lassen sich einige grundsätzliche Tendenzen identifizieren, sie sind jedoch weniger eindeutig als in den zuvor behandelten Finanzierungsvarianten.

Der negative Einfluss der Wertschöpfungsabgabe auf die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen wirkt sich bei den Haushalten der Selbständigen erwartungsgemäß am stärksten aus. Im Vergleich mit dem Durchschnitt aller Haushalte fällt daher bei den Selbständigen die Veränderung des verfügbaren Einkommens stets ungünstiger aus, wobei es nur in den Jahren zwischen 2030 und 2050 zu einem leicht geringeren Haushaltseinkommen gegenüber der Referenzrechnung kommt.

Unter den Haushalten der Erwerbstätigen profitieren die Haushalte der Arbeiter und Angestellten leicht überdurchschnittlich von der Wertschöpfungsabgabe. Dies ist allerdings nicht auf eine direkte Wirkung der Wertschöpfungsabgabe bei der Finanzierung der Rentenversicherung zurückzuführen, sondern auf die niedrigere Arbeitslosigkeit. Wie in Tabelle 7-4 und 7-6 zu sehen ist, verändert sich die Summe der zu zahlenden Sozialbeiträge gegenüber der Referenzrechnung fast nicht.<sup>43</sup> Allerdings verteilt sich die (gleiche) Summe der zu zahlenden Beiträge auf eine größere Anzahl abhängig Beschäftigter, so dass in einer haushaltsbezogenen Betrachtungsweise die durchschnittliche Belastung pro Haushalt geringer ausfällt.

Geringfügige Unterschiede in der Wirkung der Finanzierungsvariante zeigen sich auch bei den verfügbaren Einkommen der Rentner- und Pensionärshaushalte. Während sich die verfügbaren Einkommen bei letzteren gegenüber der Referenzrechnung fast nicht verändern, kommt es durch die höheren durchschnittlichen Nettoentgelte der abhängig Beschäftigten zu höheren Rentenanpassungen und damit zu einem höheren verfügbaren Einkommen bei den Rentnerhaushalten.

<sup>43</sup> Es kommt allerdings zu geringfügigen Veränderungen bei den Beiträgen zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen. So stehen den geringfügig höheren Beiträgen an die GRV (vgl. Tabelle 7-1) leicht niedrigere Beiträge an die Arbeitslosenversicherung aufgrund der gesunkenen Arbeitslosigkeit gegenüber.

**Tabelle 7-7: Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen**

Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz) in DM real

	Privat- haushalte insgesamt	Selb- ständige	Beamte	darunter		
				Arbeiter und Angestellte	Rentner	Pensionäre
<b>2010</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	170	77	70	98	19	19
...Unternehmertät. und Vermögen	159	512	96	67	68	83
empfangene Übertragungen	-81	23	50	-6	-34	-100
geleistete Übertragungen	-53	-96	-15	-202	-9	-41
Verfügbares Einkommen	300	708	231	361	63	42
nachr.: relative Veränderung	0,4 %	0,3 %	0,2 %	0,5 %	0,1 %	0,1 %
<b>2020</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	140	64	-5	34	16	15
...Unternehmertät. und Vermögen	74	-271	44	31	32	38
empfangene Übertragungen	-83	-3	19	-19	12	-189
geleistete Übertragungen	-105	-295	-130	-285	-11	-98
Verfügbares Einkommen	235	84	189	332	70	-37
nachr.: relative Veränderung	0,3 %	0,0 %	0,2 %	0,4 %	0,1 %	0,0 %
<b>2030</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	160	73	-136	-69	18	18
...Unternehmertät. und Vermögen	-5	-1557	-3	-2	-2	-3
empfangene Übertragungen	-126	-41	-6	-44	48	-306
geleistete Übertragungen	-197	-651	-315	-521	-17	-192
Verfügbares Einkommen	225	-875	169	406	81	-100
nachr.: relative Veränderung	0,2 %	-0,3 %	0,1 %	0,4 %	0,1 %	-0,1 %
<b>2040</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	189	86	-114	-71	21	21
...Unternehmertät. und Vermögen	-26	-1921	-16	-11	-11	-14
empfangene Übertragungen	-115	-38	5	-47	110	-362
geleistete Übertragungen	-254	-874	-432	-675	-12	-273
Verfügbares Einkommen	301	-998	307	546	132	-81
nachr.: relative Veränderung	0,3 %	-0,3 %	0,2 %	0,5 %	0,2 %	-0,1 %
<b>2050</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	221	101	-19	-23	25	25
...Unternehmertät. und Vermögen	7	-1634	4	3	3	4
empfangene Übertragungen	-69	-9	25	-44	218	-362
geleistete Übertragungen	-305	-1080	-534	-785	3	-338
Verfügbares Einkommen	464	-463	544	721	243	5
nachr.: relative Veränderung	0,4 %	-0,1 %	0,3 %	0,5 %	0,3 %	0,0 %
<b>2060</b>						
Bruttoeinkommen aus...						
...unselbständiger Arbeit	263	120	64	30	30	30
...Unternehmertät. und Vermögen	99	-834	60	42	43	52
empfangene Übertragungen	-16	33	72	-35	332	-365
geleistete Übertragungen	-381	-1338	-697	-944	18	-428
Verfügbares Einkommen	728	658	892	981	387	146
nachr.: relative Veränderung	0,5 %	0,1 %	0,4 %	0,6 %	0,4 %	0,1 %

prognos 2000

## 7.3 FINANZIERUNGSVARIANTE IV IM ÜBERBLICK

### **Finanzierungsvariante IV – Institutionelle Ausgestaltung**

- Wertschöpfung als Bemessungsbasis der Arbeitgeberbeiträge zur GRV ab 2001
- Bemessungsbasis orientiert sich an Bruttowertschöpfung
- Aufkommensneutrale Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge
- Beibehaltung der übrigen rentenrechtlichen Bestimmungen
- Keine Veränderungen bei anderen Sozialversicherungszweigen

### **Finanzierungsvariante IV – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
Rentenausgaben	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Beitragseinnahmen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Bundesmittel	(-)	•	•	(+)	(+)	(+)
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	•	•	•	•	•	•
Erwerbstätige	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Bruttolöhne (real)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Nettolöhne (real)	•	•	(+)	(+)	(+)	(+)
Nettoquote	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Lohnquote	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Sozialleistungen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	•
Sozialbeiträge	(-)	(-)	(-)	(-)	•	•
Steuern	(+)	(-)	(-)	–	–	–
Verfügbares Einkommen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbstständige	(+)	•	(-)	(-)	(-)	(+)
Beamte	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Arbeiter/Angestellte	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Rentner	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Pensionäre	•	•	•	•	•	•

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/--- relative Veränderung < 5,0 %; +++/---- relative Veränderung > 5,0 %

prognos 2000



## 8. FINANZIERUNGSVARIANTE V – EINFÜHRUNG EINES TEILKAPITALSTOCKS

---

### 8.1 AUSGESTALTUNG

Wie in vielen anderen Ländern basiert auch die Altersvorsorge in Deutschland auf der Idee eines Drei-Säulen-Konzepts, wobei die erste Säule die staatliche, die zweite Säule die betriebliche und die dritte Säule die private Vorsorge bezeichnet. Abgesehen von den unterschiedlichen institutionellen Trägern unterscheiden sich diese Vorsorgeformen auch durch das Finanzierungsverfahren. Während die Finanzierung der zweiten und dritten Säule in der Regel über ein Kapitaldeckungsverfahren erfolgt, bei dem die Leistungen der Altersversorgung aus einem zuvor angesparten Kapitalstock erbracht werden, wird die GRV als erste Säule im Wege des Umlageverfahrens finanziert. Dabei werden die laufenden Ausgaben ohne Kapitalaufbau unmittelbar aus den laufenden Einnahmen bestritten.

Die Frage, wie hoch der Anteil der jeweiligen Säulen an der gesamten Altersvorsorge sein sollte, spielt im Rahmen der Diskussion zur Reform der GRV seit Jahren eine wichtige Rolle. Hierbei geht es einerseits um die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen staatlicher und privater Verantwortlichkeit für die Altersvorsorge und andererseits um die Vor- und Nachteile der beiden Finanzierungsverfahren. Auch wenn es oft der Fall ist, gehen Forderungen nach einer stärkeren Kapitaldeckung bei der Altersvorsorge nicht notwendigerweise mit Forderungen nach einem geringeren Einfluss des Staates auf die Altersvorsorge einher. Aufgrund des »Generationenvertrags« erfordert das Umlageverfahren eine staatliche Organisationsform mit Zwangsmitgliedschaft. Dagegen kann die kapitalgedeckte Altersvorsorge sowohl staatlich als auch marktwirtschaftlich organisiert sein. Dass aber auch die marktwirtschaftlich organisierte Altersvorsorge nicht unbedingt frei von staatlicher Einflussnahme ist, zeigt die jüngste Diskussion zur Einführung einer obligatorischen privaten Altersvorsorge in Deutschland.<sup>44</sup>

44 Eine ökonomische Begründung für die staatliche Regulierung der Altersvorsorge ist Marktversagen. Vor allem jüngere Menschen sind oft nicht bereit, in ausreichendem Maße Vorsorge für das Alter zu treffen, da sie den zukünftigen Bedarf im Alter gegenüber dem Konsum in der Gegenwart zu gering schätzen. Diese Kurzsichtigkeit kann auch das Ergebnis rationalen Handelns sein, wenn darauf spekuliert wird, dass alte Menschen ohne ausreichende Versorgung auch zukünftig von einem sozialen Netz aufgefangen werden. Neben diesem als »moral hazard« bekannten Phänomen können auch andere Formen des Marktversagens auftreten, z. B. können asymmetrisch verteilte Informationen die effiziente Funktionsweise von Versicherungsmärkten behindern (adverse selection).

Während die Frage der staatlichen Reglementierung der Altersvorsorge ein wichtiges Thema ist, werden Vorschläge nach einer stärkeren Kapitaldeckung der Altersvorsorge in Deutschland vor allem im Zusammenhang mit der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung aufgrund der niedrigen Geburtenraten geäußert. Die Finanzierungsverfahren werden in unterschiedlicher Weise von der Demografie beeinflusst: Modellhaft lässt sich zeigen, dass ein Kapitaldeckungsverfahren einem Umlageverfahren dann überlegen ist, wenn der Zins höher ausfällt als die Wachstumsrate der Lohnsumme, der »Verzinsung« des Umlageverfahrens (Aaron, 1966). Hieraus folgt, dass, wenn die Wachstumsrate der Durchschnittslöhne nicht über dem Zins liegt, eine schrumpfende Bevölkerung die Überlegenheit des Kapitaldeckungsverfahrens impliziert, denn die Wachstumsrate der Lohnsumme fällt dann geringer aus als der Zins. Wegen der höheren Rendite des Kapitaldeckungsverfahrens ist dann die Finanzierung der Altersversorgung billiger als im Umlageverfahren, bei dem zur Finanzierung gleich hoher Leistungen bei einer schrumpfenden Bevölkerung ein höherer Beitragssatz erforderlich wird.

Soll die Finanzierung der Altersvorsorge von einem bestehenden Umlageverfahren auf ein Kapitaldeckungsverfahren umgestellt werden, entstehen Übergangskosten. Der bei der Einführung eines Umlageverfahrens eingegangene »Generationenvertrag« stellt eine implizite Staatsverschuldung dar, die im Falle des Ausstiegs zu tilgen ist. In der Phase des Übergangs sind dann zwei Systeme parallel zu bedienen, denn während des Aufbaus der Ansprüche im Kapitaldeckungsverfahren müssen weiterhin die laufenden Renten des Umlageverfahrens finanziert werden.<sup>45</sup> Die Frage der Übergangskosten wird bereits seit Jahren in der Wissenschaft rege diskutiert,<sup>46</sup> wobei es im Wesentlichen unstrittig ist, dass der Übergang von einem Umlageverfahren zu einem Kapitaldeckungsverfahren in einem pareto-optimalen Sinne nicht möglich ist. Es überrascht nicht, dass in den verschiedenen Untersuchungen zu diesem Thema die Übergangskosten um so niedriger ausfallen, je höher der angenommene Vorteil des Kapitaldeckungsverfahrens ist.<sup>47</sup> Außerdem kommt es natürlich darauf an, in welchem Umfang ein Systemwechsel vorgenommen werden soll und wie der Übergang ausgestaltet ist.

45 Hierbei kommt es zu unterschiedlich hohen Belastungen der Geburtsjahrgänge während des Übergangs. Für die Höhe der Übergangskosten ist es außerdem von Bedeutung, ob die zusätzliche Belastung der Übergangsgenerationen auf weitere Geburtsjahrgänge verteilt werden soll (vgl. Eitenmüller/Hain, 1998).

46 Eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Diskussion sowie eine eigene Modellrechnung zum Übergang liefert Börsch-Supan (1998).

47 Die Effizienz des Kapitaldeckungsverfahrens kann sich – je nach Untersuchung – nicht nur im Ausmaß des Renditeunterschieds zum Umlageverfahren ausdrücken, sondern auch in positiven externen Effekten, die mit der Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens verbunden werden, bzw. in negativen externen Effekten, die mit dem Ausstieg aus dem Umlageverfahren entfallen.

In der hier behandelten Finanzierungsvariante V sollen langfristig 20 Prozent des jährlichen Rentenvolumens der GRV über einen Teilkapitalstock finanziert werden. In der Abweichungsanalyse wird untersucht, wie die Be- und Entlastungswirkung im Zeitverlauf für unterschiedliche Geburtsjahrgänge bei einer Veränderung des Finanzierungsverfahrens ausfällt. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen werden ebenfalls betrachtet, wobei mögliche Kapitalmarktreaktionen auf den Teilkapitalstock in der Modellrechnung nicht untersucht werden. Der Effizienzvorteil des Kapitaldeckungsverfahrens wird in der Modellrechnung in Form einer exogen vorgegebenen realen Verzinsung fest implementiert.

Die Entwicklung des Teilkapitalstocks ist dennoch eng in den modellendogenen Zusammenhang zwischen Löhnen, Preisen und Produktivität eingebunden. Die Leistungen, die aus dem Teilkapitalstock finanziert werden, sollen vollständig die entsprechenden Leistungen der GRV ersetzen. Deren Höhe ist über die Rentenanpassung abhängig von der Entwicklung der Nettolöhne. Die Vorgabe eines konstanten realen Zinssatzes für die Verzinsung des Teilkapitalstocks ist somit keine Vorgabe eines konstanten Effizienzvorteils (Abstand zwischen Lohnwachstum und Zins) des Kapitaldeckungsverfahrens. Veränderungen in der zeitlichen Entwicklung der nominalen und realen Löhne – zum Beispiel aufgrund einer veränderten Arbeitsmarktlage – schlagen sich bei der Vorgabe eines konstanten realen Zinsniveaus in unterschiedlichen Abständen von Lohnwachstum und Zins nieder.

Die restlichen 80 Prozent der ursprünglichen Rentenleistung aus der Referenzrechnung werden weiterhin im Umlageverfahren über die GRV finanziert. Damit sind ab dem Umstellungszeitpunkt der Finanzierungsvariante Beiträge an zwei Alterssicherungssysteme zu leisten. Wie die Beitragszahlungen im Umlageverfahren sind auch die Beiträge zum Aufbau des Teilkapitalstocks in der Finanzierungsvariante Zwangsabgaben. Aus diesem Grund werden sie in die Berechnung der durchschnittlichen Nettolöhne einbezogen. Wegen der Nettolohnanpassung der Renten haben die Beiträge zum Teilkapitalstock damit einen unmittelbaren Einfluss auf die Rentenausgaben der GRV.

Die Verwaltung des Teilkapitalstocks erfolgt über eine Kapitalsammelstelle, wobei es sich hierbei um eine staatliche oder privatwirtschaftliche Einrichtung handeln kann. Für die Ergebnisse der Berechnungen ist es weniger von Bedeutung, ob der Teilkapitalstock innerhalb der GRV oder privat aufgebaut wird, sondern vielmehr wie die Beiträge kalkuliert werden, ob sie einen Einfluss auf die Rentendynamik haben und welche Übergangsregelungen vorgesehen sind. Die Finanzierungsvariante ist so ausgestaltet, dass sie sowohl im Sinne einer (teilweisen) Verdrängung der staatlichen Altersvorsorge

durch private, als auch im Sinne eines Kapitalaufbaus innerhalb der GRV interpretiert werden kann.<sup>48</sup>

Die angestrebte langfristige Absenkung des Leistungsniveaus der GRV auf 80 Prozent gegenüber dem geltenden Recht wird über geringere Rentenansprüche zukünftiger Rentenzugänge erreicht. In der Finanzierungsvariante ist vorgesehen, dass die Personen, die zum Zeitpunkt der Umstellung bereits mehr als 80 Prozent ihrer GRV-Rentenansprüche nach geltendem Recht erworben haben, diese Rentenanwartschaften behalten sollen. Das Gleiche gilt für die Personen, die zum Zeitpunkt der Umstellung bereits Rentner sind. Auch sie behalten ihre Rentenansprüche wie im geltenden Recht. Außerdem ist eine Sonderregelung für die kurz vor der Verrentung stehenden Personen vorgesehen. Für die übrigen neu zugehenden Rentenfälle, die 20 Prozent des früheren Leistungsniveaus der GRV über den Teilkapitalstock finanzieren sollen, ist eine Abschmelzung der mit den GRV-Beitragszahlungen erworbenen Rentenansprüche nach geltendem Recht erforderlich. Für die Umstellung auf die Teilkapitaldeckung in der Finanzierungsvariante sind zwei Zeitpunkte maßgeblich:

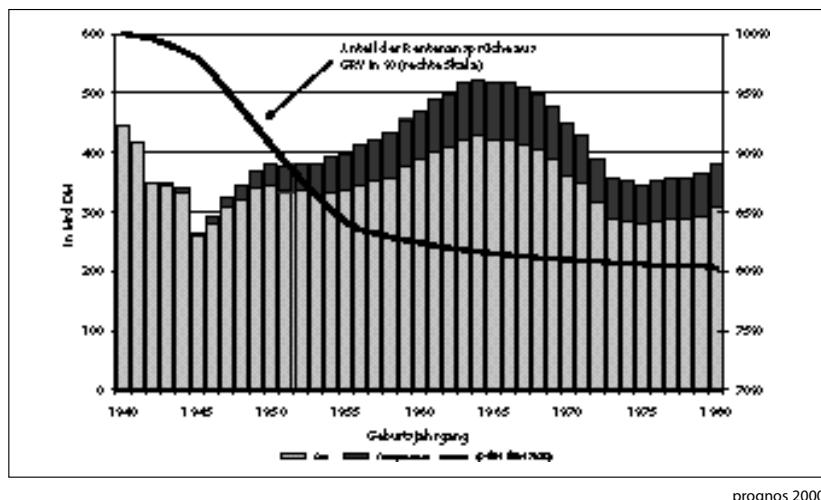
- Die Beitragspflicht zum Teilkapitalstock wird im Jahr 2001 eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Angehörigen der von der Umstellung betroffenen Geburtsjahrgänge Beiträge zum Aufbau des Teilkapitalstocks zu leisten. Die Abschmelzung der mit den GRV-Beiträgen erworbenen Rentenanwartschaften in der GRV beginnt allerdings erst fünf Jahre später im Jahr 2006. Dadurch müssen die im Jahr 2001 kurz vor der Verrentung stehenden Geburtsjahrgänge keine bzw. nur geringe Ansprüche über den Teilkapitalstock finanzieren.
- Im Jahr 2006 wird ein Faktor in die Rentenformel<sup>49</sup> eingeführt, mit dem über einen Zeitraum von zehn Jahren hinweg die GRV-Rentenansprüche (Summe der Entgeltpunkte) linear auf 80 Prozent der Rentenansprüche nach geltendem Recht gekürzt werden. Mit dem Übergangszeitraum, der vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2016 reicht, ist zum einen gewährleistet, dass nicht in bestehende Rentenansprüche eingegriffen wird und zum anderen, dass auch für ältere Personen ein gewisser Ansparzeitraum gesichert ist, in dem sie die verringerten Rentenzahlungen aus der GRV durch Beiträge an den Teilkapitalstock finanzieren können.

48 Allerdings bestehen berechtigte Bedenken gegen den Aufbau von Kapitalbeständen nennenswerter Größenordnung in der GRV, da die Gefahr der Zweckentfremdung dieser Mittel durch politische Entscheidungsträger nicht auszuschließen ist.

49 Die Rentenformel darf nicht mit der Rentenanpassungsformel verwechselt werden. Während mit der Rentenformel die Höhe der individuellen Zugangsrente berechnet wird, beschreibt die Rentenanpassungsformel die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts entsprechend der Nettolohndynamik. Ein Kürzungsfaktor in der Rentenformel betrifft nur die zugehenden Rentenfälle, während ein Kürzungsfaktor in der Anpassungsformel alle Renten des Bestandes beeinflusst. Ein Beispiel für einen Kürzungsfaktor in der Rentenformel nach geltendem Recht sind die Abschläge bei einem vorzeitigen Rentenzugang, ein Beispiel für einen Kürzungsfaktor in der Anpassungsformel ist der mit der Rentenreform 1999 eingeführte Demografiefaktor.

Wegen des Bestandsschutzes und der Übergangsphase dauert es jedoch geraume Zeit, bis das gesamte Rentenvolumen der GRV auf 80 Prozent abgesenkt ist. Zum einen wird der Rentenbestand, der weiterhin 100 Prozent der Ansprüche im Umlageverfahren behält, erst allmählich durch die mit geringeren Rentenansprüchen neu hinzukommenden Rentenfälle ersetzt. Zum anderen treten die ersten Rentenzugänge, deren Ansprüche vollständig auf 80 Prozent abgesenkt wurden, wegen der Übergangsregelung erst ab dem Jahr 2016 in die Rentenphase ein.

**Abbildung 8-1: Generationenspezifische Rentenansprüche aus GRV und Teilkapitalstock**



prognos 2000

Wie sich dieser kalenderjahrbezogene Übergangsprozess bei den einzelnen Geburtsjahrgängen niederschlägt, zeigt Abbildung 8-1, in der die diskontierten Rentenansprüche der Geburtsjahrgänge aus der Referenzrechnung in der Aufteilung nach den beiden Systemen (GRV und Teilkapitalstock) dargestellt sind. Die Abschmelzung der Rentenansprüche beginnt im Jahr 2006. Da die Rentenzugänge der Versicherten bis zum Alter von 66 Jahren erfolgen können, sind die Geburtsjahrgänge ab 1940 von der Abschmelzung betroffen. Da sich die überwiegende Anzahl der Angehörigen der älteren Jahrgänge bereits in der Rentenphase befinden<sup>50</sup> und darüber hinaus die Absenkung der Rentenansprüche im Jahr 2006 nur 2 Prozent (20 Prozent auf 10 Jahre verteilt) beträgt, ist der über den Teilkapitalstock zu finanzierende Anteil der Rentenleistungen bei den Geburtsjahrgängen bis 1945 gering.

50 Es wird in der Finanzierungsvariante das gleiche Rentenzugangsverhalten wie in der Referenzrechnung unterstellt.

Da die überwiegende Anzahl der Rentenzugänge in den Altern 55 bis 65 erfolgt, verteilt sich der Übergang im Wesentlichen auf die Geburtsjahrgänge von 1945 bis 1960. Nach dem vollständigen Rentenzugang aller Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1945 werden bei ihnen noch 98 Prozent der Rentenansprüche über die GRV finanziert. Bei dem Geburtsjahrgang 1960 sind es hingegen nur noch 82 Prozent. Bei noch jüngeren Geburtsjahrgängen gehen nur noch wenige Personen vor dem Jahr 2016 in Rente (Fälle von Erwerbsunfähigkeit in jungen Altern), so dass bei den Geburtsjahrgängen nach 1960 im Wesentlichen 20 Prozent des Rentenvolumens aus dem Teilkapitalstock finanziert werden. Genau genommen ist der erste Geburtsjahrgang, dessen Angehörige nicht mehr vor dem Jahr 2016 in Rente gehen können, der Geburtsjahrgang 1996 (2016 minus jüngstes Zugangsalter 20). Erst die nach 1995 Geborenen erhalten daher genau 20 Prozent des Rentenvolumens aus dem Teilkapitalstock. Die Summe der Rentenleistungen in DM, die den Geburtsjahrgängen aus dem Teilkapitalstock zufließen, differieren natürlich nach Jahrgangsstärke und Erwerbsbeteiligung.<sup>51</sup>

Während die Beiträge zum Umlageverfahren so zu kalkulieren sind, dass sich Einnahmen und Ausgaben der GRV in jedem Jahr ausgleichen (Querschnittsbetrachtung), sind die Beiträge zum Teilkapitalstock für jede Risikogruppe getrennt im Längsschnitt über deren gesamte Lebensdauer hinweg zu berechnen. In der Finanzierungsvariante wird dabei jeweils ein gesamter Geburtsjahrgang zu einer Risikogruppe zusammengefasst. Damit besteht eine gewisse Vergleichbarkeit mit der Vorgehensweise in der GRV, die als Sozialversicherung keine Risikoselektion der Versicherten vornimmt. Bei der Kalkulation der Beiträge zum Teilkapitalstock schließt der versicherungsmathematische Ausgleich innerhalb der Risikogruppe damit die unterschiedlich hohen Lebenserwartungen von Männern und Frauen ebenso ein, wie die bei den Angehörigen eines Geburtsjahrgangs unterschiedlich hohe Wahrscheinlichkeit erwerbsunfähig zu werden oder bei Tod eine Hinterbliebenenrente auszulösen. Wegen des Beitragszwangs kann eine engere Risikoselektion beim Teilkapitalstock, wie sie bei privaten Versicherungen erforderlich ist, unterbleiben.

Die über den Teilkapitalstock zu finanzierenden Leistungen sind die geburtsjahrgangsspezifischen Rentenkürzungen, die aufgrund der im Jahr 2006 beginnenden Abschmelzung der ursprünglichen GRV-Rentenansprüche entstehen. Ebenfalls über den Teilkapitalstock zu finanzieren sind die auf die Kürzungen entfallenden anteiligen Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, die von der Kapitalsammelstelle an diese Sozialversicherungszweige abgeführt werden. Da das Verhältnis

51 Abgesehen von den Einflüssen, die die Höhe der Rentenanwartschaften determinieren, entspricht Abbildung 8-1 einem »liegenden« Ausschnitt aus einem Bevölkerungsbaum. Deutlich zu erkennen sind die Folgen des Geburteneinbruchs wegen des Zweiten Weltkriegs, des Babybooms in den frühen 60ern und des Pillenknicks.

der Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock zu den Rentenzahlungen aus der GRV 20:80 betragen soll, werden die zu finanzierenden Rentenkürzungen mit den aktuellen Rentenwerten dieser Finanzierungsvariante und nicht mit denen aus der Referenzrechnung dynamisiert. Daher kann die Höhe der aus dem Teilkapitalstock zu finanzierenden Rentenleistungen, die einem Geburtsjahrgang in der Finanzierungsvariante zufließen, höher oder niedriger ausfallen als 20 Prozent der Rentenleistungen des gleichen Geburtsjahrgangs in der Referenzrechnung.

Die Beitragszahlungen sind für jeden Geburtsjahrgang versicherungsmathematisch so zu kalkulieren, dass der Erwartungsbarwert der Beiträge gleich dem Erwartungsbarwert der Rentenzahlungen ist. Die Kalkulation in der Modellrechnung erfolgt unter vollkommener Voraussicht. Der Barwert der Rentenzahlungen wird berechnet, indem die dynamisierten Renten, die den Angehörigen eines Geburtsjahrgangs während deren gesamter Rentenbezugsdauer zufließen, unter Verwendung der – in Abhängigkeit der Preisentwicklung modellendogen ermittelten – jährlichen nominalen Zinssätzen diskontiert werden. Um eine spätere Vergleichbarkeit mit der Finanzierung der GRV zu erleichtern, werden die hierfür erforderlichen Beitragszahlungen jedes Geburtsjahrgangs, in Abhängigkeit von seinen während der Erwerbsphase erzielten Entgelten,<sup>52</sup> so kalkuliert, dass sich für jeden Geburtsjahrgang ein im Zeitverlauf konstanter Beitragssatz für die Beiträge zum Teilkapitalstock ergibt.

Unterschiede bei den Beitragssätzen verschiedener Geburtsjahrgänge können auftreten wenn:

- sie in unterschiedlicher Weise von der Übergangsregelung betroffen sind,
- sich die Lebenserwartung der Generationen unterscheidet,
- sich die Zuwächse bei den realen Einkommen während der Erwerbsphase unterscheiden,
- sie in unterschiedlicher Weise von Arbeitslosigkeit betroffen sind, oder
- die Rentendynamik während der Rentenbezugsphase unterschiedlich hoch ausfällt.

Abgesehen von Unterschieden aufgrund der Übergangsregelung können jedoch die Beitragssätze dicht aufeinander folgender Geburtsjahrgänge nicht wesentlich voneinander abweichen, da die Angehörigen nahezu die gleichen Kalenderjahre durchleben.

<sup>52</sup> Die aus dem Teilkapitalstock zu finanzierenden ehemaligen GRV-Renten betreffen auch Rentenanwartschaften, die auf Zeiten von Arbeitslosigkeit beruhen. Sie werden nach der hier gewählten Vorgehensweise bei der Beitragskalkulation generationenspezifisch während der Erwerbsdauer mitfinanziert. Alternativ könnte die Arbeitslosenversicherung in der Finanzierungsvariante Beiträge für Leistungsempfänger an den Teilkapitalstock zahlen, wie dies im geltenden Recht bei der GRV der Fall ist. Dies würde jedoch die Belastung der abhängig Beschäftigten nicht wesentlich verändern, denn die Beiträge zum Teilkapitalstock der jeweils abhängig Beschäftigten könnten so zwar niedriger ausfallen, dem stünden jedoch entsprechend höhere Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gegenüber.

Entscheidend für die Höhe der an den Teilkapitalstock zu zahlenden Beiträge ist die Höhe der angenommenen Verzinsung der Beiträge. Für die Berechnung wird ein über den gesamten Zeitraum der Simulationsrechnung konstanter realer Zinssatz in Höhe von 4 Prozent angenommen.<sup>53</sup> Damit liegt die Verzinsung des Teilkapitalstocks über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg deutlich über den Zuwachsraten der Löhne. In der Referenzrechnung beträgt die jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der realen Durchschnittslöhne 2,1 Prozent, die der realen Lohnsumme (Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit) wegen der schrumpfenden Anzahl der Beschäftigten sogar nur 1,5 Prozent.

Der Effizienzvorteil des Kapitaldeckungsverfahrens gegenüber dem Umlageverfahren steht damit in der Finanzierungsvariante außer Frage. Sollte die Rendite des Teilkapitalstocks niedriger liegen als die Wachstumsrate der Lohnsumme (der »Rendite« des Umlageverfahrens) könnte auch langfristig keine Entlastungswirkung entstehen. Zum Abschluss dieses Kapitels werden die Ergebnisse einiger Sensitivitätsrechnungen mit unterschiedlich hohen Renditen des Teilkapitalstocks aufgezeigt. Wie hoch die Rendite eines Teilkapitalstocks tatsächlich ausfallen würde, muss offen bleiben.<sup>54</sup>

Die Berechnung der Beiträge an die GRV erfolgt weiterhin nach geltendem Recht entsprechend der Entwicklung der Ausgaben sowie unter Beibehaltung der geltenden Regelmechanismen für die Zahlungen des Bundes. Auch bei der Rentendynamik wird die Anpassungsformel beibehalten. Da es sich bei den Beiträgen an den Teilkapitalstock um Zwangsabgaben handelt, werden sie bei der Ermittlung der für die Rentenanpassung relevanten durchschnittlichen Nettoentgelte berücksichtigt. Auf diese Weise fällt die Rentenanpassung niedriger aus, was eine gewisse Milderung der Übergangsbelastung bewirkt. Wegen der Abschmelzung der Rentenansprüche wird der Beitragssatz zur GRV langfristig sinken. Damit kommt es über geringere Zahlungen des Bundes an die GRV zu Einsparungen im Haushalt des Bundes gegenüber der Referenzrechnung. Ein-

53 Dies entspricht der langfristigen Entwicklung der Realzinsen in der Vergangenheit. Zum Beispiel berechnet der Sachverständigenrat (1996) für den Zeitraum 1970 bis 1994 eine reale Sachkapitalrendite in Höhe von 4,7 Prozent und eine reale Wertpapierrendite in Höhe von 4,1 Prozent für Westdeutschland.

54 Die Rendite des Teilkapitalstocks wäre natürlich in starkem Maße von der Anlagepolitik geprägt. Die Annahme eines langfristigen realen Zinsniveaus in Höhe von 4 Prozent erscheint vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung zwar nicht unrealistisch, sie stellt allerdings eine eher optimistische Einschätzung der Beitragsrendite dar, denn die Kalkulation des Teilkapitalstocks in der Finanzierungsvariante erfolgt unter vollkommener Voraussicht. Damit ist z. B. gewährleistet, dass die Entwicklung der Lebenserwartung der Geburtsjahrgänge immer korrekt in die versicherungs-mathematische Kalkulation der Rentenleistungen einfließen und keine Rücklagenbildung erforderlich ist. Marktversa-gen wie moral hazard und adverse selection können nicht auftreten. Ferner sind in der Kalkulation des Teilkapitalstocks keine Kosten für das Portfoliomanagement, Verwaltung, Versicherungsmathematik, Marketing etc. enthalten. Die Kapitalmarktanlage ist risikolos und die (inflationsbereinigten) Erträge schwanken nicht. Außerdem ist der Teilkapitalstock zu jeder Zeit »voll investiert«, während in der Realität bei aktiver Vermögensverwaltung eine renditemindernde Kas-senhaltung erforderlich ist.

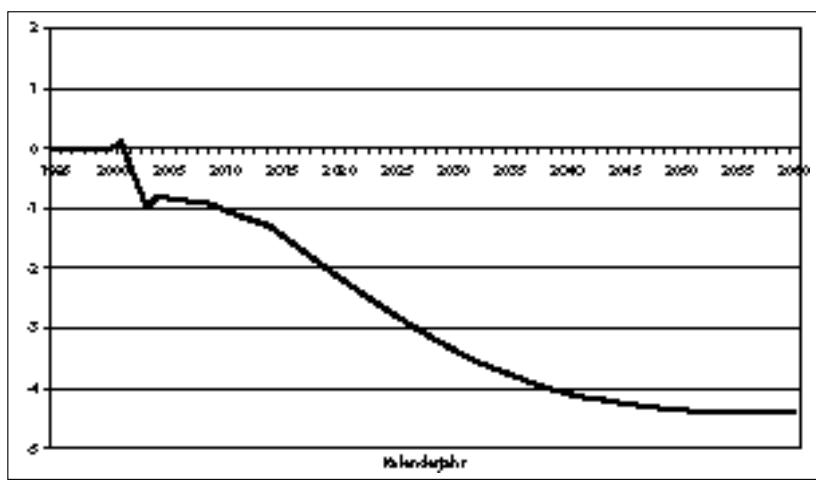
sparungen bei den Ausgaben des Bundes zur Finanzierung der GRV werden wie bei den anderen Finanzierungsvarianten über geringere direkte Steuern weitergegeben.

## 8.2 ABWEICHUNGSANALYSE

### 8.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung und Teilkapitalstock

Abbildung 8-2 zeigt die Abweichungen des GRV-Beitragssatzes gegenüber der Referenzrechnung. Aufgrund der zunehmend geringer ausfallenden Rentenzahlungen der GRV, die nun über den Teilkapitalstock finanziert werden, kommt es zu einer kontinuierlichen, langfristigen Abnahme des GRV-Beitragssatzes. Bereits im Jahr 2010 liegt der Beitragssatz einen Prozentpunkt unter dem Referenzwert, zehn Jahre später sind es bereits 2,1 Prozentpunkte. Im Jahr 2040 beträgt die Minderung des Beitragssatzes 4,0 Prozentpunkte, in den letzten zehn Jahren der Simulationsrechnung sind es 4,3 Prozentpunkte.

Abbildung 8-2: Veränderung des GRV-Beitragssatzes in Prozentpunkten



Dieses Ergebnis ist allerdings nicht nur die Folge der geringeren Rentenansprüche in der GRV, sondern auch eine Konsequenz der Einbeziehung der Beitragszahlungen an den Teilkapitalstock in die Berechnung der Nettoentgelte, wodurch die Rentenan-

passungen beeinflusst werden. Dies wird daran deutlich, dass, obwohl die Minderung der Rentenansprüche erst ab dem Jahr 2006 beginnt, der Beitragssatz schon früher tiefer liegt.

Der minimale Anstieg des Beitragssatzes im Jahr 2001 entsteht aufgrund einer negativen Beschäftigungswirkung der dann beginnenden Beitragszahlungen an den Teilkapitalstock. Durch die Beiträge an den Teilkapitalstock sinken die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte, was zu Nachfrageausfällen beim privaten Verbrauch mit negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung führt. Die Lohnsumme in diesem Jahr liegt dadurch niedriger als in der Referenzrechnung, was bei unverändert hohen Rentenausgaben einen (wenn auch nur geringfügig) höheren Beitragssatz erforderlich macht.

Da die Beiträge an den Teilkapitalstock in die Berechnung der Nettoentgelte einbezogen werden, kommt es zu einem Absinken der durchschnittlichen Nettolöhne im Jahr 2001. Die Rentenanpassung reagiert hierauf aber erst mit einer einjährigen Verzögerung, so dass es erst im darauf folgenden Jahr zu einer Minderung der Rentenausgaben kommt. Daher kann der Beitragssatz erst im Jahr 2002 niedriger ausfallen als in der Referenzrechnung.

**Tabelle 8-1: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
<b>Ausgaben</b>	-38,7	-82,2	-147,0	-229,8	-321,2	-425,5
Renten (inkl. KV- und PVdR)	-37,3	-79,9	-145,7	-230,0	-322,5	-428,2
Nettorenten	-33,1	-68,0	-119,9	-184,5	-256,0	-342,2
Beiträge an KV- und PVdR	-4,2	-11,9	-25,7	-45,6	-66,5	-86,0
Sonstige Ausgaben	-1,4	-2,2	-1,3	0,2	1,3	2,8
<b>Einnahmen</b>	-39,6	-84,0	-150,0	-234,3	-327,3	-432,8
Beitragsaufkommen insgesamt	-30,8	-65,4	-118,6	-184,4	-255,0	-335,0
Beiträge für Arbeitnehmer	-28,4	-58,6	-104,5	-161,9	-225,1	-298,7
Sonstige Beiträge	-2,5	-6,8	-14,1	-22,5	-30,0	-36,3
Erstattungen aus öfftl. Mitteln	-8,6	-18,4	-30,9	-49,2	-71,2	-96,4
Bundeszuschuss	-6,2	-13,8	-24,5	-40,4	-59,7	-82,7
Ökosteuer	-0,3	0,1	1,8	3,8	5,9	8,6
Beiträge Kindererziehung	-1,9	-4,4	-7,7	-11,8	-16,2	-20,8
Sonstige Erstattungen	-0,1	-0,3	-0,5	-0,8	-1,1	-1,5
Vermögenserträge	-0,1	-0,3	-0,5	-0,8	-1,0	-1,4

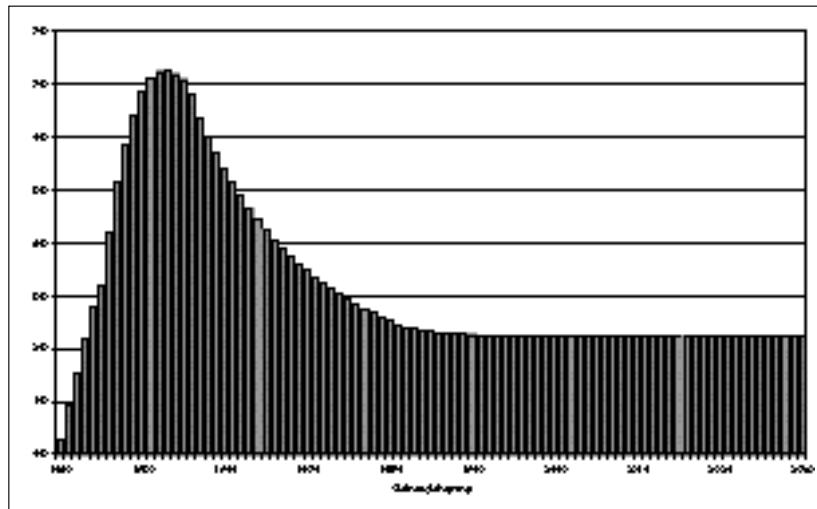
prognos 2000

Im Laufe der Simulationsrechnung fallen die Rentenausgaben jedoch zunehmend geringer aus (Tabelle 8-1). Im Jahr 2020 liegen sie bereits um 80 Mrd DM, im Jahr 2040

um über 230 Mrd DM und im Jahr 2060 sogar um fast 430 Mrd DM unter den Referenzwerten. Entsprechend niedriger sind auch die Einnahmen. Verglichen mit den Beitragseinnahmen gehen die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln in der Finanzierungsvariante etwas schwächer zurück. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen aus der Ökosteuer nicht von den Veränderungen des Beitragssatzes abhängen. Zwar wird auch der Staatshaushalt wegen geringerer Bundeszuschüsse und niedrigeren Beiträgen für Kindererziehungszeiten entlastet, die Einsparungen bei der GRV fallen jedoch bei den Beiträgen für Arbeitnehmer relativ gesehen höher aus.

Den niedrigeren Beitragszahlungen an die GRV stehen Beitragszahlungen an den Teilkapitalstock gegenüber, die wegen der versicherungsmathematischen Kalkulation für die verschiedenen Geburtsjahrgänge unterschiedlich hoch ausfallen. Die Beitragssätze zum Teilkapitalstock sind in Abbildung 8-3 nach Geburtsjahrgängen differenziert aufgeführt. Bei der angenommenen realen Rendite von 4 Prozent beträgt der Beitragssatz langfristig rund 2,2 Prozent, allerdings erst für die Geburtsjahrgänge nach 1980, denn nur sie können den Zinseszinseffekt der gezahlten Beiträge über den gesamten Zeitraum ihrer Erwerbsphase hinweg realisieren. Unterschiede in der Höhe der Beitragssätze dieser späteren Generationen kommen vor allem über die veränderte Arbeitsmarktsituation zustande. Die Unterschiede sind allerdings relativ gering. Die Beitragssätze der Geburtsjahrgänge 1990 bis 2030 betragen zwischen 2,2 und 2,3 Prozent.

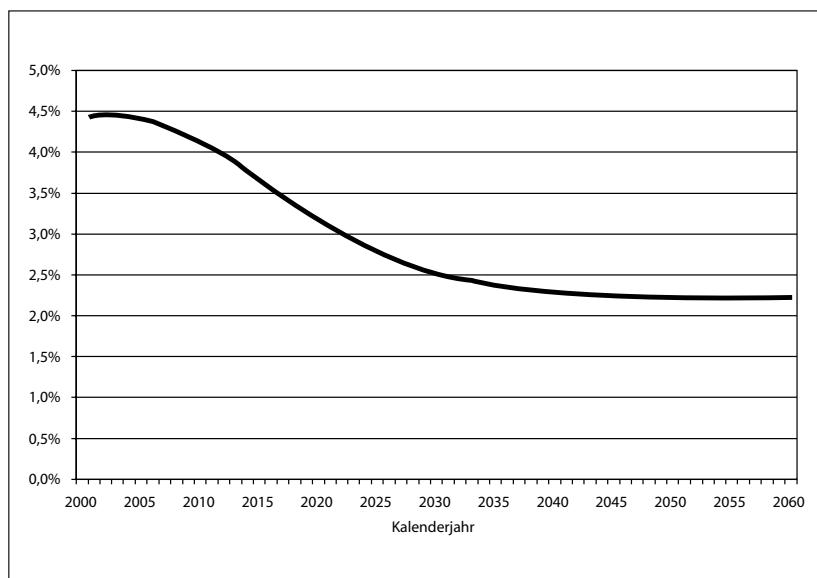
**Abbildung 8-3: Geburtsjahrgangsspezifische Beitragssätze zum Teilkapitalstock**



prognos 2000

Für die Geburtsjahrgänge, die zum Zeitpunkt der Einführung der Beitragspflicht bereits größere Teile ihrer Erwerbskarriere durchlebt haben und die nicht durch die Übergangsregelung geschützt sind, fallen die Beitragssätze wesentlich höher aus. Dies sind vor allem die Geburtsjahrgänge zwischen 1950 und 1960. Ihre Beitragssätze liegen zwischen 6,9 und 5,4 Prozent. Da diese Personen bis zu 20 Prozent der ursprünglichen GRV-Leistungen über den Teilkapitalstock finanzieren müssen, ihnen aber wegen ihres Alters zum Zeitpunkt der Umstellung hierfür weniger Beitragsjahre zur Verfügung stehen als den jüngeren Geburtsjahrgängen, müssen die Beitragssätze bei ihnen relativ hoch ausfallen. Auch für die Geburtsjahrgänge zwischen 1945 und 1950 weisen die Beitragssätze mit 3,2 bis 6,9 Prozent teilweise ein hohes Niveau auf. Im Vergleich zu jüngeren Geburtsjahrgängen sind bei ihnen zwar nicht die vollen 20 Prozent des Leistungsniveaus zu finanzieren, ihnen verbleiben hierfür aber noch weniger Beitragsjahre.

**Abbildung 8-4: Durchschnittlicher Beitragssatz zum Teilkapitalstock pro Jahr**



prognos 2000

Zählt man die Beitragszahlungen an den Teilkapitalstock der während eines Kalenderjahres erwerbstätigen Geburtsjahrgänge zusammen und dividiert sie durch die Lohnsumme des gleichen Jahres, ergibt sich die durchschnittliche Beitragsbelastung des Teilkapitalstocks im Querschnitt. Der zeitliche Verlauf des so ermittelten durchschnittlichen (kalenderjahrbezogenen) Beitragssatzes zum Teilkapitalstock ist in Abbil-

dung 8-4 wiedergegeben. Da mit fortschreitender Zeit immer mehr Angehörige von Geburtsjahrgängen mit niedrigeren Beitragssätzen erwerbstätig sind, nimmt der durchschnittliche Beitragssatz zum Teilkapitalstock im Zeitverlauf ab. Beträgt er bei der Einführung im Jahr 2001 noch 4,4 Prozent, sind es im Jahr 2020 nur noch 3,2 Prozent und im Jahr 2030 2,5 Prozent. Nach dem Jahr 2040 stabilisiert er sich bei 2,2 Prozent.

Tabelle 8-2 beinhaltet eine Gegenüberstellung vergleichbarer Größen des Teilkapitalstocks und der GRV. Besonders interessiert der direkte Vergleich der Beitragssatzentwicklung in beiden Systemen, denn er liefert einen ersten Hinweis auf die Be- und Entlastungswirkungen in der Finanzierungsvariante: Im Jahr 2010 beträgt der durchschnittliche Beitragssatz zum Teilkapitalstock 4,1 Prozent. Da der GRV-Beitragssatz im gleichen Jahr um 1,0 Prozentpunkte unter dem Referenzwert liegt, beträgt die durchschnittliche Zusatzbelastung 3,1 Prozentpunkte. Zehn Jahre später hat sie sich auf fast einen Prozentpunkt verringert, da der Beitragssatz zum Teilkapitalstock im Durchschnitt 3,2 Prozent beträgt und der GRV-Beitragssatz 2,1 Prozentpunkte niedriger liegt als in der Referenzrechnung. Im Jahr 2030 zeigt sich zum ersten Mal eine durchschnittliche Entlastung, denn der Beitragssatz zum Teilkapitalstock beträgt dann nur noch 2,5 Prozent, während der GRV-Beitragssatz 3,3 Prozentpunkte unter dem Referenzwert liegt. Die durchschnittliche Entlastung von knapp einem Prozentpunkt im Jahr 2030 steigt bis zum Jahr 2040 auf 1,7 Prozentpunkte und beträgt in den letzten zehn Jahren der Simulationsrechnung 2,1 Prozentpunkte.

**Tabelle 8-2: Teilkapitalstock und gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Prozentpunkten						
Beitragssatz GRV	-1,0	-2,1	-3,3	-4,0	-4,3	-4,3
Beitragssatz Teilkapitalstock	4,1	3,2	2,5	2,3	2,2	2,2
Differenz	3,1	1,1	-0,8	-1,7	-2,1	-2,1
in Mrd DM – real						
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beiträge für Arbeitnehmer	-17,5	-32,3	-50,4	-64,2	-74,4	-81,1
Arbeitnehmerbeiträge	-8,5	-15,7	-24,5	-31,3	-36,2	-39,5
Nettorenten	20,2	37,3	57,9	73,6	85,2	93,6
Beiträge an KV- und PVdR	-2,4	-6,5	-12,4	-18,0	-21,9	-23,2
<b>Teilkapitalstock</b>						
Beiträge	54,5	48,5	43,1	41,9	44,4	48,5
Nettorenten	2,1	24,1	56,0	78,8	94,4	107,1
Beiträge an KV- und PVdR	0,4	4,6	11,2	17,4	21,5	23,4

prognos 2000

Die Be- und Entlastungen der einzelnen Geburtsjahrgänge in diesen Jahren sind jedoch wegen deren unterschiedlich hohen Beitragssätze zum Teilkapitalstock verschieden. Sie werden in Kapitel 8.3 näher betrachtet. Zunächst sollen jedoch die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der beiden Systeme verglichen werden. Da sich die Preisentwicklung in der Finanzierungsvariante von derjenigen in der Referenzrechnung unterscheidet, werden die Beiträge und Rentenausgaben in der Tabelle 8-2 in konstanten Preisen ausgewiesen.

Vergleicht man zunächst die Veränderungen der Beiträge und Rentenzahlungen innerhalb der beiden Systeme, so werden die Unterschiede in den Finanzierungsverfahren deutlich. Im Umlageverfahren der GRV gehen die Beiträge und Rentenzahlungen gleichgerichtet zurück. Die Unterschiede in der Minderung der Beiträge und bei den Renten sind auf die Veränderungen bei den Bundesmitteln zurückzuführen, die in Tabelle 8-1 aufgezeigt wurden.

Eine andere Entwicklung von Beiträgen und Renten zeigt sich beim Teilkapitalstock. Hier bewegen sich Beiträge und Rentenausgaben nicht gleichgerichtet, da die Rentenzahlungen aufgrund des langsam Abschmelzens der ursprünglichen Ansprüche der GRV zu Beginn der Simulationsrechnung noch sehr niedrig ausfallen und erst allmählich zunehmen. Demgegenüber erfordert die Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren von Beginn an hohe Beitragsszahlungen zum Aufbau des Teilkapitalstocks. Die Höhe der Beitragseinnahmen in den Kalenderjahren ist abhängig von der Höhe der jeweiligen Beitragssätze der in den Kalenderjahren erwerbstätigen Geburtsjahrgänge und von der Lohnsumme.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen folgt im Wesentlichen der Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes zum Teilkapitalstock. In der ersten Hälfte der Simulationsrechnung gehen die Beitragseinnahmen in den einzelnen Jahren langsam zurück, da immer weniger ältere Geburtsjahrgänge erwerbstätig sind, die in relativ kurzer Zeit ihre Ansprüche an den Teilkapitalstock mit relativ hohen Beitragsszahlungen aufbauen müssen. In der zweiten Hälfte des Projektionszeitraums zeigt sich dagegen der Einfluss der Lohnsumme. Trotz eines Rückgangs bei der Anzahl der Erwerbstätigen nimmt sie aufgrund realer Steigerungen der Durchschnittslöhne im Zeitverlauf zu. Da sich der durchschnittliche Beitragssatz zum Teilkapitalstock ab dem Jahr 2030 nur noch wenig verändert, kommt es daher zu einem Anstieg der Beitragseinnahmen.

Ein Vergleich der gezahlten Beiträge an den Teilkapitalstock mit den veränderten Beitragseinnahmen der GRV zeigt das gleiche Bild wie der Vergleich der Beitragssätze. Ab dem Jahr 2030 fallen die Beiträge an den Teilkapitalstock niedriger aus, als die eingesparten Beiträge an die GRV. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass in der Finanzierungsvariante die Umbasierung der Rentenansprüche auf den Teilkapitalstock

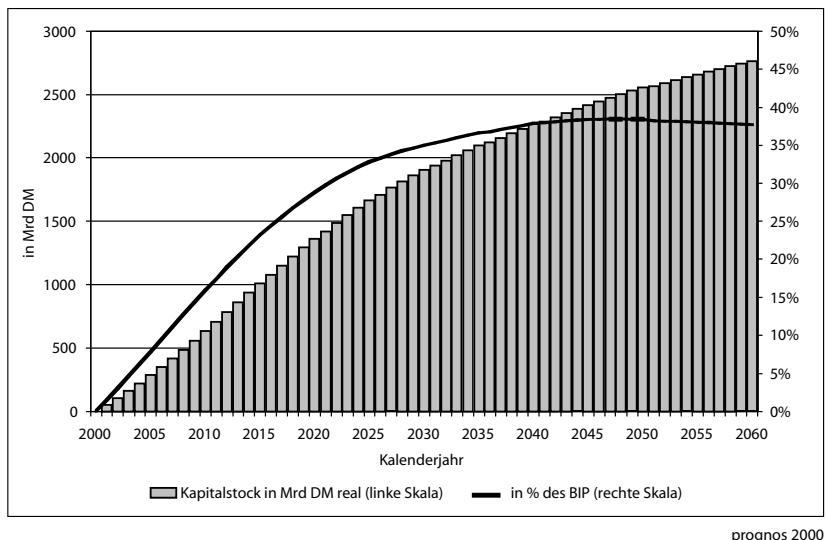
vollständig aus Arbeitnehmerbeiträgen zu finanzieren ist, während die Einsparungen in der GRV sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge betreffen.<sup>55</sup> Betrachtet man nur die Veränderungen bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur GRV, so stellt sich aus dieser Sichtweise auch gegen Ende des Simulationszeitraums keine Entlastung bei den Beitragszahlungen ein.

Interessant ist der direkte Vergleich der Höhe der gezahlten Renten aus beiden Systemen. Hierbei muss beachtet werden, dass die in der Tabelle enthaltenen Rentenminderungen in der GRV nicht nur die entsprechenden Gegenpositionen zu den nunmehr aus dem Teilkapitalstock zu zahlenden Rentenhöhen darstellen, sondern auch Unterschiede in den aktuellen Rentenwerten zwischen Finanzierungsvariante und Referenzrechnung aufzeigen. Die Renten aus dem Teilkapitalstock hingegen haben keinen Bezug zu den aktuellen Rentenwerten der Referenzrechnung. Sie sind so kalkuliert, dass sie die Rentenminderungen der GRV in der Finanzierungsvariante ausgleichen.

Es zeigen sich vor allem in den ersten 20 Jahren der Modellrechnung wesentlich geringere Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock im Vergleich zu den Minderungen der GRV-Renten gegenüber der Referenzrechnung. So stehen z. B. im Jahr 2010 nur 2,1 Mrd DM Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock einer Minderung der realen Nettorenten in der GRV in Höhe von 20 Mrd DM gegenüber. Die Ursache für diesen Unterschied ist die Nettolohnanpassung der Renten. Da die Beiträge zum Teilkapitalstock in die Berechnung der Nettoentgelte einfließen und damit die Rentenanpassung mindern, fallen nicht nur die GRV-Renten der neu zugehenden Rentner – die auch Renten aus dem Teilkapitalstock erhalten – niedriger aus, sondern alle Renten des Rentenbestandes. Daher sind die Rentenminderungen in der GRV (gegenüber der Referenzrechnung) verglichen mit den Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock um so höher, je größer der Anteil der Rentner im Rentenbestand ist, der keine Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock erhält. In der zweiten Hälfte des Simulationszeitraums hingegen sind die Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock höher als die Rentenminderungen der GRV, denn in diesem Zeitraum liegt das (gesamte) Rentenvolumen aus Teilkapitalstock und GRV in der Finanzierungsvariante höher als das Rentenvolumen der GRV in der Referenzrechnung.

55 Die Ausgestaltung der Finanzierungsvariante mit einer paritätischen Finanzierung des Teilkapitalstocks über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wäre natürlich möglich, allerdings würde das unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte unterschiedlichen Alters bedeuten, mit deutlich negativen Auswirkungen auf die Arbeitsmarkttchancen älterer Personen.

**Abbildung 8-5: Entwicklung des Teilkapitalstocks**



prognos 2000

Abbildung 8-5 zeigt die Entwicklung des Teilkapitalstocks in konstanten Preisen. Nach 10 Jahren sind durch die gezahlten Beiträge rund 630 Mrd DM zur Finanzierung laufender und zukünftiger Rentenansprüche angespart. Im Jahr 2020 sind es bereits über 1,3 Bio DM und im Jahr 2030 1,9 Bio DM. Die Reifephase erreicht der Kapitalstock nach 40 bis 50 Jahren, das entspricht der vollständigen Dauer der Erwerbsphase eines Geburtsjahrgangs. Da auch gegen Ende des Berechnungszeitraums das Wachstum der realen Lohnsumme trotz rückläufiger Erwerbstätigkeit weiterhin positiv ist, wächst der Teilkapitalstock weiter an. Im Jahr 2050 beträgt er über 2,5 Bio DM, am Ende der Simulationsrechnung mehr als 2,7 Bio DM. Ebenfalls in Abbildung 8-4 enthalten ist die Relation des Teilkapitalstocks zum Sozialprodukt. Der zunächst steile Anstieg dieses Anteils flacht sich etwa ab dem Jahr 2020 deutlich ab. In der Reifephase bleibt der Anteil weitgehend unverändert, er entspricht dann rund 38 Prozent des Sozialprodukts.

### 8.2.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Wichtig für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des Teilkapitalstocks in der Übergangsphase ist die Frage, ob es durch die Beitragszahlungen an den Teilkapitalstock insgesamt zu einer höheren Ersparnisbildung kommt oder ob die Bei-

tragszahlungen an den Teilkapitalstock andere Sparformen verdrängen, weil die privaten Haushalte versuchen, ihr Konsumniveau aufrechtzuerhalten. Wie sich die Betroffenen verhalten werden, muss letztlich offen bleiben, da Verhaltensänderungen bei veränderten Rahmenbedingungen möglich, aber nicht vorhersehbar sind. Die Simulationsergebnisse sind daher mit Blick auf die getroffenen Annahmen zu bewerten.

Aus individueller Sicht stellen die Beitragszahlungen an den Teilkapitalstock keinen Ersatz für möglicherweise vorhandene Ersparnisformen der privaten Altersvorsorge dar. Denn mit dem Teilkapitalstock werden keine zusätzlichen Ansprüche für die Altersversorgung aufgebaut, sondern nur eine Umfinanzierung der Altersvorsorge gleichen Umfangs vorgenommen. Daher kann zum Ausgleich der durch die Einführung des Teilkapitalstocks hervorgerufenen Zusatzbelastung nicht auf andere langfristig ausgerichtete Sparformen verzichtet werden, wenn das gleiche Konsumniveau im Alter aufrechterhalten werden soll. Vor diesem Hintergrund wäre die Zusatzbelastung während der Erwerbsphase hinzunehmen. Es käme durch die Beitragspflicht an den Teilkapitalstock nicht zu einer Verdrängung anderer Sparformen. Diese Verhaltensannahme dürfte allerdings nicht sonderlich realistisch sein, denn es ist nicht unbedingt einsichtig, dass ein ursprünglich angestrebtes Konsumniveau um jeden Preis – Einkommensverzicht in der Erwerbsphase – aufrechterhalten wird. Realistischer ist, dass ein gewisser Einkommensausgleich im Lebenszyklus stattfindet, um die Veränderungen des verfügbaren Einkommens zeitlich zu glätten. In der Simulationsrechnung wird daher unterstellt, dass ein Drittel der zusätzlichen Beitragsbelastung andere Sparformen verdrängt.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch nochmals auf die Annahme, dass es über die zusätzliche Ersparnisbildung nicht zu Zinsreaktionen auf dem Kapitalmarkt kommt, eine Annahme, die bei einer geschlossenen Volkswirtschaft nicht aufrechtzuerhalten wäre. Angesichts globaler Kapitalmärkte sind jedoch die Folgen von Veränderungen im nationalen Sparverhalten auf das Zinsniveau nicht ohne weitere Annahmen einzuschätzen. Da der Schwerpunkt der Untersuchung in der Analyse der Verteilungswirkungen liegt, wird diese Fragestellung nicht weiter behandelt und eine reibungslose Transmission der zusätzlichen Ersparnis in zukünftigen Konsum bei einem in der Zeit unveränderten realen Zinsniveau in Höhe von 4 Prozent unterstellt. Die Mittel des Teilkapitalstocks fließen zu gleichen Teilen in die Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen, in Staatspapiere und ins Ausland.

Aufgrund der Beiträge an den Teilkapitalstock kommt es in den ersten 20 Jahren der Simulationsrechnung zu Entzugseffekten beim privaten Verbrauch, da die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte niedriger ausfallen, obwohl die Beiträge zum Teilkapitalstock nicht komplett zusätzliche Ersparnis darstellen. In konstanten Preisen liegt

der private Verbrauch im Jahr 2010 mit rund 90 Mrd DM um 3,9 Prozent und im Jahr 2020 mit rund 35 Mrd DM um 1,3 Prozent unter den Referenzwerten. Die niedrigeren verfügbaren Einkommen bewirken auch niedrigere Importe, so dass es bei fast unveränderten Exporten zu einem Anstieg des Außenbeitrags kommt, der einem Rückgang des Inlandsprodukts durch den privaten Verbrauch entgegen wirkt.

**Tabelle 8-3: Verwendung des Inlandsprodukts**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Privater Verbrauch	-162,2	-94,8	160,4	422,2	680,2	1012,3
Staatsverbrauch	-19,0	-22,7	-5,7	21,8	41,1	57,8
Bruttoanlageinvestitionen	-20,4	1,0	92,5	207,5	322,1	472,7
Außenbeitrag	32,3	4,3	-57,1	-104,8	-155,6	-206,1
Bruttoinlandsprodukt	-172,7	-113,7	192,7	554,2	900,4	1356,6
in Mrd DM – real						
Privater Verbrauch	-90,6	-34,9	61,9	110,5	146,9	184,1
Staatsverbrauch	0,6	0,7	0,0	-0,7	-0,8	-0,7
Bruttoanlageinvestitionen	0,6	14,1	37,7	49,8	59,0	67,6
Außenbeitrag	36,6	9,8	-45,0	-78,5	-107,0	-139,6
Bruttoinlandsprodukt	-54,4	-10,6	55,7	82,5	99,8	113,3
relative Veränderung in % – real						
Privater Verbrauch	-3,9 %	-1,3 %	2,1 %	3,6 %	4,5 %	5,1 %
Bruttoanlageinvestitionen	0,1 %	1,2 %	2,7 %	3,2 %	3,3 %	3,3 %
Bruttoinlandsprodukt	-1,3 %	-0,2 %	1,0 %	1,4 %	1,5 %	1,6 %

prognos 2000

Die Auswirkungen auf die Investitionen sind zunächst uneinheitlich, denn auch sie werden durch die niedrigeren verfügbaren Einkommen beeinflusst. Während die Ausüstungsinvestitionen im Jahr 2010 bereits deutlich über dem Referenzwert liegen, führen niedrigere Bauinvestitionen zu einem fast unveränderten Wert der Bruttoanlageinvestitionen. Längerfristig steigen die Investitionen gegenüber der Referenzrechnung jedoch deutlich an, was nicht nur auf die zusätzliche Ersparnis, sondern auch auf sinkende Lohnkosten im Zusammenhang mit der Umfinanzierung der Altersversorgung zurückzuführen ist. Das Bruttoinlandsprodukt fällt im Vergleich zur Referenzrechnung in den ersten 20 Jahren der Simulation niedriger aus. Das reale Bruttoinlandsprodukt liegt im Jahr 2010 um 1,3 Prozent, im Jahr 2020 mit 10,6 Mrd DM nur noch um 0,2 Prozent unter dem Referenzwert.

Ab dem Jahr 2020 zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung, die sich in einem höheren Wirtschaftswachstum niederschlägt. Ab dem Jahr 2040 liegt das Bruttoinlandsprodukt um 1,4 bis 1,6 Prozent über den Werten der Referenzrechnung. Getragen wird

diese Entwicklung von einem höheren privaten Verbrauch, der auf höhere verfügbare Einkommen aufgrund der langfristig geringeren Kosten für die Altersversorgung zurückzuführen ist, wie auch von höheren Investitionen. Demgegenüber dämpfen zunehmende Importe das Wirtschaftswachstum. Langfristig liegt der private Verbrauch in konstanten Preisen 4 bis 5 Prozent über den Referenzwerten, was auch zu relativ höheren Preissteigerungsraten beiträgt.

**Tabelle 8-4: Arbeitsmarkt**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Tsd Personen						
Erwerbspersonen	-78,3	62,2	148,9	160,6	158,8	147,1
Gemeldete Arbeitslose	80,8	-64,2	-225,8	-243,3	-240,5	-222,9
Erwerbstätige im Inland	-159,1	126,4	374,7	403,9	399,3	370,0
Arbeitnehmer	-140,9	111,7	331,2	357,1	353,0	327,1
Arbeitslosenquote in %	0,2	-0,2	-0,7	-0,8	-0,9	-0,9
Produktivität in DM	-1033,4	-872,9	-378,3	-164,9	-118,4	-48,4

prognos 2000

Die Entzugseffekte beim privaten Verbrauch haben in der Übergangsphase einen deutlich negativen Einfluss auf den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2010 liegt die Zahl der Erwerbstätigen um 160 Tsd Personen niedriger, die Arbeitslosenquote um 0,2 Prozent höher als in der Referenzrechnung. Im Zuge der ansteigenden Nachfrage beim privaten Verbrauch und bei den Investitionsgütern sowie aufgrund sinkender Lohnkosten verbessert sich die Arbeitsmarktlage jedoch zusehends. So liegt bereits im Jahr 2020 die Zahl der Erwerbstätigen um rund 125 Tsd Personen höher als in der Referenzrechnung, die Arbeitslosenquote um 0,2 Prozentpunkte tiefer. Langfristig sind gegenüber der Referenzrechnung je nach Stichjahr zwischen 370 und gut 400 Tsd Personen zusätzlich erwerbstätig. Dementsprechend fällt die Arbeitslosenquote um 0,7 bis 0,9 Prozentpunkte niedriger aus.

In Folge niedrigerer Lohnnebenkosten bei der Altersversorgung kommt es bei der funktionalen Einkommensverteilung fast über den gesamten Zeitraum hinweg zu einer geringeren Lohnquote als in der Referenzrechnung (Tabelle 8-5). Ab dem Jahr 2030 liegt sie um einen Prozentpunkt niedriger, mit leicht sinkender Tendenz, da die Zunahme bei den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen relativ höher ausfällt als bei den Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit.

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme liegt ab dem Jahr 2030 durchweg über den Referenzwerten. Die aus ihr zu leistenden Sozialbeiträge der Arbeitnehmer sind durch-

weg höher als in der Referenzrechnung, da in ihnen auch die Beiträge zum Teilkapitalstock enthalten sind, die in der Finanzierungsvariante an die Stelle der GRV-Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer treten. Dementsprechend liegen die Sozialbeiträge der Arbeitgeber durchweg unter den Referenzwerten. Trotzdem steigen die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gegenüber der Referenzrechnung vor allem in der zweiten Hälfte der Simulationsrechnung nur wenig. Dies liegt zum einen an der niedrigeren Durchschnittsbelastung bei der Altersvorsorge, zum anderen an niedrigeren Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung wegen der günstigeren Arbeitsmarktlage.

**Tabelle 8-5: Funktionale Verteilung des Volkseinkommens**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Mrd DM – nominal					
Bruttonsozialprodukt	-170,7	-113,2	191,3	551,0	895,0	1347,6
Volkseinkommen	-131,9	-81,8	129,0	331,8	511,8	730,1
Bruttoeink. aus Unternehmer-tätigkeit und Vermögen	-48,2	-6,3	115,7	221,6	332,5	479,0
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	-83,7	-75,5	13,4	110,3	179,3	251,1
tats. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-19,4	-36,3	-57,4	-80,4	-108,5	-143,1
unterst. Sozialbeitr. Arbeitgeber	-6,4	-9,3	-10,2	-10,7	-12,8	-14,4
Bruttolohn- und -gehaltssumme	-57,9	-30,0	81,0	201,4	300,6	408,6
Lohnsteuer	-10,0	-15,9	-42,1	-67,0	-111,9	-189,2
Sozialbeitr. Arbeitnehmer	58,0	48,3	37,4	36,9	41,9	56,6
Nettolohn- und -gehaltssumme	-105,9	-62,4	85,7	231,5	370,6	541,2
Nettoquote in %	-3,1	-1,4	0,8	1,8	2,4	2,8
Lohnquote (unber.) in %	0,1	-0,4	-0,9	-1,0	-1,1	-1,3

prognos 2000

Die ab dem Jahr 2030 nur leicht ansteigenden Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bewirken bei einer zunehmend höher ausfallenden Bruttolohn- und -gehaltssumme eine noch stärkere Zunahme der Nettolohn- und -gehaltssumme im Vergleich zur Referenzrechnung. Hierzu trägt auch eine deutlich niedrigere Lohnsteuerbelastung bei, die auf die eingesparten Bundesmittel bei der GRV zurückzuführen ist. Die Nettoquote liegt langfristig deutlich über den Werten der Referenzrechnung, wobei der Abstand im Zeitverlauf zunimmt. Während sie in der Finanzierungsvariante im Jahr 2030 um knapp einen Prozentpunkt höher liegt, sind es im Jahr 2040 bereits 1,8 Prozentpunkte, zum Ende der Modellrechnung sogar 2,8 Prozentpunkte. Demgegenüber führt die zusätzliche Belastung bei der Altersversorgung zu Beginn der Simulation zu einer deutlich niedrigeren Nettoquote.

**Tabelle 8-6: Brutto- und Nettolohn- und -gehaltssummen pro abhängig Beschäftigten**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in DM					
Bruttoentgelt nominal	-1578	-1391	1083	4649	7758	11496
Nettoentgelt nominal	-3286	-2340	1921	7030	12414	19919
Bruttoentgelt real	-525	-332	193	553	740	893
Nettoentgelt real	-1973	-1070	700	1855	2738	3676

prognos 2000

Die Entwicklung der Nettoquote in der Finanzierungsvariante schlägt sich auch bei den durchschnittlichen Entgelten der abhängig Beschäftigten nieder. Während die realen Bruttoentgelte ab dem Jahr 2030 nur leicht über den Referenzwerten liegen, sind die Unterschiede bei den Nettoentgelten größer. Die höhere Dynamik der Nettoentgelte begründet auch die in diesem Zeitraum höheren Renten aus beiden Systemen in der Finanzierungsvariante im Vergleich zu den Rentenzahlungen der GRV in der Referenzrechnung (vgl. Tabelle 8-2). In den ersten 20 Jahren der Simulation hingegen führen die niedrigeren Nettoentgelte zu einer vergleichsweise geringeren Summe der Renten aus der GRV und aus dem Teilkapitalstock. Die niedrigeren Nettoentgelte bis zum Jahr 2020 sind vor allem auf die höheren Sozialbeiträge (inkl. Beiträge zum Teilkapitalstock) zurückzuführen, wobei auch die Bruttoentgelte unter den Werten der Referenzrechnung liegen.

Tabelle 8-7 zeigt die Veränderungen beim verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Die Renten aus dem Teilkapitalstock (zuzüglich der Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner) sind in der Position sonstige empfangene laufende Übertragungen enthalten, die Beiträge an den Teilkapitalstock in den sonstigen geleisteten Übertragungen. In konstanten Preisen gerechnet, liegen die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte in den ersten 20 Jahren der Simulationsrechnung unter, danach über den Werten der Referenzrechnung. Ein negativer Saldo aus geleisteten und empfangenen Übertragungen bewirkt bis zum Jahr 2020 einen geringeren Rückgang bei den verfügbaren Einkommen gegenüber der Veränderung bei den Anteilen der privaten Haushalte am Volkseinkommen. In den letzten 40 Jahren hingegen ist das Gegenteil der Fall. Im Vergleich zur Referenzrechnung profitieren die Haushalte sowohl von höheren empfangenen Übertragungen, als auch von niedrigeren geleisteten Übertragungen.

**Tabelle 8-7: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz)

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
	in Mrd DM – nominal					
Anteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen <sup>1)</sup>	-122,8	-74,8	116,0	298,5	459,2	666,8
Empfangene lfd. Übertragungen	-61,1	-60,0	-10,6	58,8	118,1	186,0
Empfangene soz. Leistungen	-54,6	-99,5	-157,7	-225,6	-303,7	-400,3
Sonst. empf. lfd. Übertragungen	-6,5	39,5	147,1	284,4	421,9	586,3
dar.: Renten Teilkapitalst.	3,4	48,3	144,4	267,1	391,8	539,3
Geleistete lfd. Übertragungen	4,6	-35,9	-95,4	-140,0	-210,9	-310,5
Direkte Steuern	-12,6	-18,7	-48,3	-75,5	-126,3	-213,1
Sozialbeiträge	-48,6	-89,9	-139,3	-191,3	-254,8	-328,9
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	65,9	72,6	92,2	126,8	170,1	231,5
dar.: Beiträge Teilkapitalst.	75,2	81,7	92,6	116,3	150,1	200,4
Verfügbares Einkommen	-188,5	-98,8	200,8	497,2	788,2	1163,3
nachr.: Verf. Einkommen <sup>2)</sup> real	-101,4	-37,6	71,3	123,8	163,2	204,6

1) Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit und aus Vermögen abzüglich Konsumentenkreditzinsen

2) ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

prognos 2000

Die geleisteten laufenden Übertragungen sind ab dem Jahr 2010 durchweg niedriger als in der Referenzrechnung. Die Einsparungen bei den Sozialbeiträgen fallen im Vergleich zu den in der Finanzierungsvariante zu zahlenden Beiträge an den Teilkapitalstock ab diesem Zeitpunkt niedriger aus, wobei diese Differenz im Zeitverlauf ansteigt. Zum Rückgang bei den geleisteten Übertragungen liefert auch die sinkende Steuerbelastung im Zusammenhang mit den geringeren Zahlungen des Bundes an die GRV einen deutlichen Beitrag. Die empfangenen laufenden Übertragungen liegen in der ersten Hälfte der Modellrechnung unter den Referenzwerten. Aufgrund geringerer Rentenanpassungen im Vergleich zur Referenzrechnung werden die Veränderungen bei den Rentenausgaben der GRV zunächst nicht durch die Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock ausgeglichen. Mit fortschreitender Zeit der Modellrechnung steigen die Nettolöhne und damit auch die Rentendynamik der GRV, so dass nach dem Jahr 2030 die Rentenzahlungen aus dem Teilkapitalstock mit zunehmender Tendenz die Rentenminderungen in der GRV übersteigen.

### 8.2.3 Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen

Im Durchschnitt aller privaten Haushalte liegen die realen verfügbaren Einkommen im Jahr 2010 um 4,7 Prozent und im Jahr 2020 um 1,5 Prozent unter den Referenzwerten. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg, so dass die verfügbaren Einkom-

men im Jahr 2030 um 2,4 Prozent über dem Referenzwert liegen. Im Jahr 2040 sind es bereits 4,1 Prozent, im Jahr 2060 sogar 5,8 Prozent.

Das zeitliche Verlaufsmuster bei den verfügbaren Einkommen der Haushalte spiegelt die Entwicklung des Sozialprodukts wider. Das Hauptaugenmerk richtet sich in dieser Finanzierungsvariante naturgemäß auf die Haushalte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die der Rentner, denn die übrigen Haushaltstypen sind von den Maßnahmen dieser Finanzierungsvariante nicht direkt betroffen. Bei ihnen sind die Veränderungen der verfügbaren Einkommen im Wesentlichen durch die im Zeitverlauf unterschiedliche Einkommensentwicklung geprägt. Die Bruttoeinkommen liegen in den ersten 20 Jahren der Simulationsrechnung unter, in den darauf folgenden Jahren über den Referenzwerten.<sup>56</sup> Außerdem fallen die geleisteten Übertragungen wegen der niedrigeren Belastung mit direkten Steuern geringer aus als in der Referenzrechnung, was ebenfalls zu höheren verfügbaren Einkommen beiträgt.

Wegen der zusätzlichen Belastung bei der Einführung des Teilkapitalstocks fallen die verfügbaren Einkommen der Haushalte der Arbeiter und Angestellten zu Beginn der Simulationsrechnung niedriger aus als im Durchschnitt aller Haushalte. Während im Jahr 2010 die durchschnittlichen verfügbaren Einkommen aller Haushalte um 4,7 Prozent niedriger liegen, beträgt der Rückgang bei den verfügbaren Haushaltseinkommen der Arbeiter und Angestellten 6,4 Prozent. Mit zunehmend niedrigeren Beiträgen an die GRV und an den Teilkapitalstock reduzieren sich aber auch bei ihnen die geleisteten Übertragungen, so dass das durchschnittliche verfügbare Einkommen bereits im Jahr 2030 um 2,1 Prozent über dem Referenzwert liegt. In der zweiten Hälfte der Simulationsrechnung kommt es bei den Haushalten der Arbeiter und Angestellten zu einer leicht überdurchschnittlichen Zunahme bei den verfügbaren Einkommen. Verglichen mit den Werten aus der Referenzrechnung liegen die verfügbaren Einkommen im Jahr 2040 um 4,3 Prozent und im Jahr 2060 sogar um 5,9 Prozent höher. Hauptursache sind niedrigere geleistete Übertragungen aufgrund einer im Vergleich zur Referenzrechnung geringeren Abgabenlast. Aber auch höhere reale Einkommen tragen einen Teil zu der Steigerung bei.<sup>57</sup>

56 Der relativ hohe Rückgang der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit der Beamtenhaushalte ist auf einen Rückgang der darin enthaltenen unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber zurückzuführen. Deren Höhe ist, wie in Kapitel 5 ausgeführt, unter anderem abhängig von der Höhe des Beitragssatzes zur GRV. Da dieser im Zeitverlauf sinkt, fallen auch die unterstellten Sozialbeiträge niedriger aus. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des verfügbaren Einkommens der Beamtenhaushalte, da die unterstellten Sozialbeiträge zwar bei den Einkommen hinzugerechnet, mit den geleisteten Übertragungen, in denen sie ebenfalls enthalten sind, jedoch wieder abgezogen werden.

57 Im Gegensatz zu den Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit, die aufgrund niedriger Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung gegenüber der Referenzrechnung leicht niedriger ausfallen, liegt die Bruttolohn- und -gehaltssumme der Arbeiter- und Angestelltenhaushalte über den Referenzwerten.

**Tabelle 8-8: Durchschnittliches verfügbares Einkommen der Haushaltstypen**

Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung (Differenz) in DM real

	Privat- haushalte insgesamt	Selb- ständige	darunter Arbeiter und Angestellte	Rentner	Pensionäre
<b>2010</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-1124	-511	-2725	-1978	-131
...Unternehmertät. und Vermögen	-874	-6919	-527	-371	-377
empfangene Übertragungen	-1034	-672	-715	-272	-2062
geleistete Übertragungen	486	-1831	-2339	2302	-445
Verfügbares Einkommen	-3519	-6271	-1629	-4923	-2124
nachr.: relative Veränderung	-4,7 %	-2,6 %	-1,6 %	-6,4 %	-4,3 %
<b>2020</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-802	-364	-3139	-1749	-96
...Unternehmertät. und Vermögen	-37	-1016	-22	-16	-16
empfangene Übertragungen	-819	-393	-371	-213	-1351
geleistete Übertragungen	-351	-1818	-3676	353	-461
Verfügbares Einkommen	-1306	45	144	-2331	-1002
nachr.: relative Veränderung	-1,5 %	0,0 %	0,1 %	-2,6 %	-1,8 %
<b>2030</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	-178	-78	-3456	-1098	-27
...Unternehmertät. und Vermögen	1170	7932	705	496	504
empfangene Übertragungen	-298	207	333	-69	-114
geleistete Übertragungen	-1657	-2809	-6309	-2813	-441
Verfügbares Einkommen	2351	10871	3892	2142	805
nachr.: relative Veränderung	2,4 %	3,1 %	2,9 %	2,1 %	1,3 %
<b>2040</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	34	20	-4142	-890	-5
...Unternehmertät. und Vermögen	1697	12471	1023	720	732
empfangene Übertragungen	109	649	841	36	658
geleistete Übertragungen	-2546	-3334	-8477	-5024	-449
Verfügbares Einkommen	4386	16475	6200	4890	1833
nachr.: relative Veränderung	4,1 %	4,3 %	4,1 %	4,3 %	2,8 %
<b>2050</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	96	49	-5018	-960	0
...Unternehmertät. und Vermögen	2295	17322	1383	973	990
empfangene Übertragungen	392	978	1215	103	1144
geleistete Übertragungen	-3446	-4530	-10900	-6957	-515
Verfügbares Einkommen	6229	22878	8480	7073	2648
nachr.: relative Veränderung	5,0 %	5,2 %	4,9 %	5,3 %	3,4 %
<b>2060</b>					
Bruttoeinkommen aus...					
...unselbständiger Arbeit	168	83	-5841	-1021	6
...Unternehmertät. und Vermögen	3207	25075	1933	1360	1383
empfangene Übertragungen	709	1386	1647	181	1773
geleistete Übertragungen	-4386	-6171	-13659	-8872	-561
Verfügbares Einkommen	8470	32715	11399	9392	3722
nachr.: relative Veränderung	5,8 %	6,5 %	5,6 %	5,9 %	4,0 %

prognos 2000

Wie bei den Arbeitern und Angestellten kommt es auch bei den Rentnerhaushalten in den ersten 20 Jahren der Referenzrechnung zu einem deutlichen Rückgang der verfügbaren Einkommen gegenüber der Referenzrechnung. Anders als bei den Haushalten der ehemaligen Beamten schlägt sich die höhere Belastung der Bruttolöhne der abhängig Beschäftigten bei den Rentnerhaushalten in geringeren Rentenanpassungen nieder. Die von den Haushalten der Rentner empfangenen laufenden Übertragungen, in denen die Rentenzahlungen enthalten sind, sind daher deutlich niedriger als in der Referenzrechnung. Ab dem Jahr 2030 liegen aber auch bei ihnen die verfügbaren Einkommen über den Referenzwerten, mit 2,8 Prozent im Jahr 2040 und 4,0 Prozent im Jahr 2060 jedoch geringer als bei den Haushalten der Arbeiter und Angestellten. Zwar profitieren auch die Rentner über die Nettolohndynamisierung der Renten von der geringeren Abgabenbelastung, bezogen auf das verfügbare Einkommen ist jedoch die relative Wirkung der geringeren Lohnsteuer und Sozialbeiträge bei den Haushalten der Arbeiter und Angestellten größer.

Die im Zeitverlauf gleichgerichtete Be- und Entlastung der Rentner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bezieht sich auf die kalenderjahrbezogene Betrachtungsweise (Querschnitt). Wie sich die Belastungsveränderung der verschiedenen Geburtsjahrgänge während ihrer gesamten Erwerbs- und Rentenbezugsphase darstellt (Längsschnitt), kann damit nicht aufgezeigt werden. Da die Kalkulation des Teilkapitalstocks für die einzelnen Geburtsjahrgänge getrennt erfolgt, setzt sich die durchschnittliche Beitragsbelastung eines Kalenderjahres aus den zu diesem Zeitpunkt erwerbstätigen, unterschiedlich hoch belasteten Angehörigen verschiedener Geburtsjahrgänge zusammen. Wie die verschiedenen Geburtsjahrgänge durch die veränderte Finanzierung der GRV be- und entlastet werden und welche Bedeutung die Verzinsung des Kapitalstocks hierbei hat, wird im folgenden Abschnitt näher betrachtet.

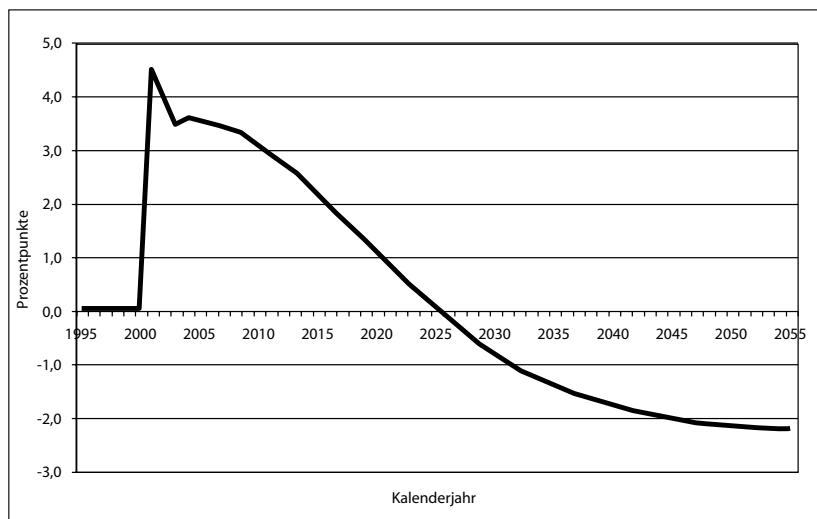
#### **8.2.4 Belastungsveränderung im Querschnitt und im Längsschnitt**

Abbildung 8-6 zeigt die durchschnittliche Belastungsveränderung bei der Finanzierung der Rentenansprüche nach Kalenderjahren (Querschnittsbetrachtung). Die gesamte Belastungsveränderung gegenüber der Referenzrechnung ergibt sich durch die Addition der durchschnittlichen Beitragssätze an den Teilkapitalstock und der Veränderung des Beitragssatzes zur GRV (vgl. auch Tabelle 8-2). Zu Beginn der Simulation entspricht die Zusatzbelastung im Wesentlichen dem durchschnittlichen Beitragssatz zum Teilkapitalstock, da eine Entlastung über einen niedrigeren Beitragssatz zur GRV erst im Laufe

der Zeit erreicht wird. Mit 4,5 Prozentpunkten fällt die zusätzliche Belastung in der Finanzierungsvariante im Startjahr 2001 am höchsten aus. Zu dem durchschnittlichen Beitragssatz zum Teilkapitalstock in Höhe von 4,4 Prozent kommt in diesem Jahr noch ein leichter Anstieg des Beitragssatzes zur GRV von 0,1 Prozentpunkten hinzu. Danach sinken jedoch die Beitragssätze an beide Systeme, da die Ausgaben der GRV wegen geringerer Rentenausgaben langfristig zurückgehen und der durchschnittliche Beitragssatz zum Teilkapitalstock wegen eines mit der Zeit zunehmend geringeren Anteils von stärker belasteten Geburtsjahrgängen ebenfalls sinkt. Im Jahr 2010 beträgt die zusätzliche Belastung der Bruttolöhne 3,1 Prozentpunkte, im Jahr 2020 nur noch 1,1 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2025 sind die abhängig Beschäftigten im Durchschnitt entlastet. Langfristig beträgt die Entlastung 2,1 Prozentpunkte.

**Abbildung 8-6: Veränderung der durchschnittlichen Belastung nach Kalenderjahren**

**Beitragssatz zum Teilkapitalstock zuzüglich Veränderung des GRV-Beitragssatzes**

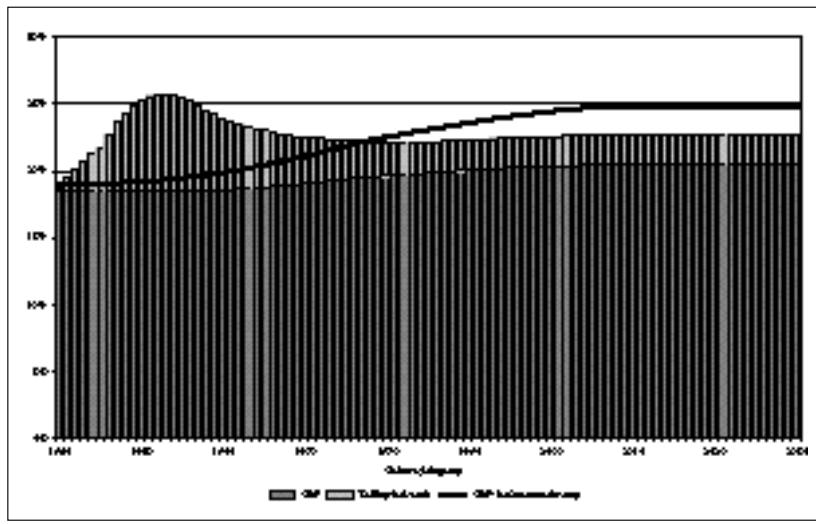


prognos 2000

Will man die Belastungsveränderungen differenziert nach Geburtsjahrgängen betrachten (Längsschnitt), müssen die kalenderjahrbezogenen Beitragssätze der GRV in jahrgangsbezogene Beitragssätze umgerechnet werden. Der durchschnittliche Beitragssatz zur GRV eines Geburtsjahrgangs ist der Quotient aus den von den Angehörigen dieses Geburtsjahrgangs während der gesamten Erwerbsphase gezahlten GRV-Beiträgen und der ihnen zugeflossenen Lohnsumme des gleichen Zeitraums.

Verglichen mit dem Anstieg des Beitragssatzes in den Kalenderjahren fällt der Anstieg des Beitragssatzes nach Geburtsjahrgängen wesentlich flacher aus. Da zwei aufeinander folgende Geburtsjahrgänge bei gleicher Erwerbsbiographie bis auf zwei Jahre (das erste und das letzte Jahr der Erwerbsbiographie) die gleichen Kalenderjahre durchleben, unterscheiden sich die jahrgangsbezogenen Beitragssätze aufeinander folgender Geburtsjahrgänge nicht wesentlich. In der Referenzrechnung liegen die GRV-Beitragssätze der Geburtsjahrgänge bis 1960 unter 20 Prozent.<sup>58</sup> Die Geburtsjahrgänge zwischen 1960 und 1970 zahlen im Durchschnitt einen Beitragssatz zwischen 20,0 und 21,1 Prozent, die Geburtsjahrgänge 1980 bis 1990 zwischen 22,5 und 23,6 Prozent. Ab dem Geburtsjahrgang 2010 beträgt der geburtsjahrgangsbezogene Beitragssatz knapp 25 Prozent (vgl. Abbildung 8-7).

**Abbildung 8-7: Beitragssätze in der Finanzierungsvariante und in der Referenzrechnung nach Geburtsjahrgängen**



prognos 2000

Diesen Werten der Referenzrechnung kann die Gesamtbelastung der Geburtsjahrgänge aus Beiträgen an den Teilkapitalstock zuzüglich den gleichermaßen berechneten Beiträgen an die GRV in der Finanzierungsvariante gegenübergestellt werden. Je

58 Bei der Berechnung werden nur die Beitragssätze ab dem Jahr 2001 berücksichtigt, nicht aber die Beitragssätze älterer Geburtsjahrgänge in der Vergangenheit.

jünger die Geburtsjahrgänge sind, um so größer ist der Unterschied zwischen dem jahrgangsbezogenen Beitragssatz der GRV in der Finanzierungsvariante im Vergleich zur Referenzrechnung. Da die jüngeren Geburtsjahrgänge längere Zeit von den niedrigeren GRV-Beitragssätzen in den späteren Kalenderjahren der Finanzierungsvariante profitieren, liegen ihre jahrgangsbezogenen Beitragssätze unter denen der älteren Geburtsjahrgänge. In der Finanzierungsvariante liegt der jahrgangsbezogene GRV-Beitragssatz erst für die nach 1990 Geborenen über 20 Prozent. Bei noch jüngeren Geburtsjahrgängen steigt er langfristig auf 20,5 Prozent.

Addiert man zu den jahrgangsbezogenen GRV-Beitragssätzen der Finanzierungsvariante die Beitragssätze zum Teilkapitalstock, erhält man die Gesamtbelastung (Säulen in Abbildung 8-7). Wegen der höheren Beitragssätze zum Teilkapitalstock bei älteren Geburtsjahrgängen sind alle Geburtsjahrgänge vor 1978 zusätzlich belastet. So beträgt beispielsweise der gesamte Beitragssatz des Jahrgangs 1945 21,6 Prozent. Am stärksten belastet ist der Jahrgang 1953 mit 25,7 Prozent. Für die folgenden Geburtsjahrgänge fallen die Beitragssätze zum Teilkapitalstock zunehmend niedriger aus, so dass auch die Gesamtbelastung sinkt. Der Jahrgang 1978 ist mit 22,2 Prozent in der Finanzierungsvariante gleich hoch belastet wie in der Referenzrechnung. Für zukünftige Jahrgänge zeigt sich dann eine Entlastung in der Finanzierungsvariante. Langfristig beträgt hier die Gesamtbelastung 22,7 Prozent gegenüber 24,9 Prozent in der Referenzrechnung.

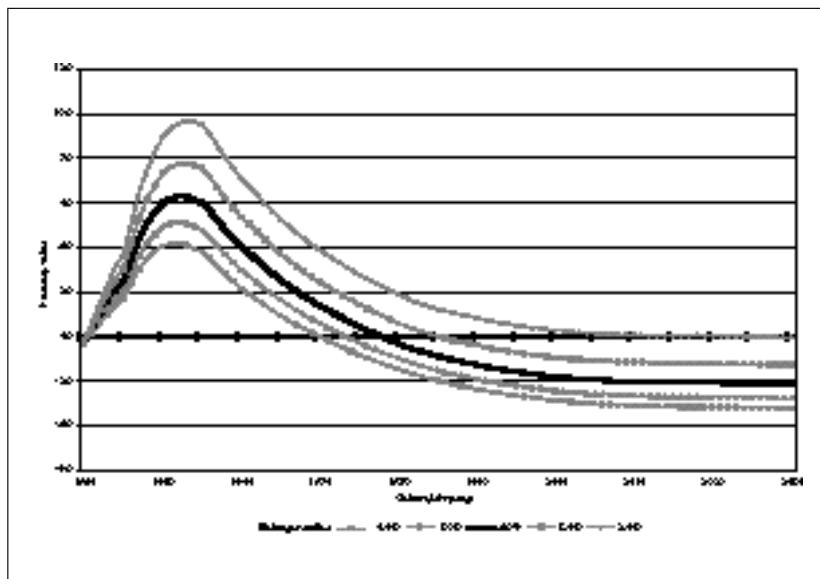
## **Sensitivitätsrechnung**

Das Ausmaß der Be- und Entlastung der Geburtsjahrgänge hängt natürlich stark von der Rendite des Teilkapitalstocks ab, die in der Finanzierungsvariante mit 4 Prozent Realverzinsung vorgegeben wurde. Zum Abschluss des Kapitels wird untersucht, wie sich die Be- und Entlastung bei alternativen Renditen des Teilkapitalstocks darstellen würde. Bei der Kalkulation wurde auf eine Rückkopplung der Beitragsbelastung auf die Rentenanpassung und damit auf die Höhe der zu finanzierenden Rentenleistungen verzichtet. Damit werden bei unterschiedlichen Zinssätzen die Rentenleistungen der Geburtsjahrgänge in der gleichen Höhe wie in der Finanzierungsvariante finanziert.

Je niedriger die Rendite des Teilkapitalstocks ausfällt, um so höher sind die erforderlichen Beitragszahlungen und damit auch die Höhe der Übergangskosten, die von den älteren Geburtsjahrgängen zu tragen sind. Wird statt einer Realrendite von 4 Prozent nur eine reale Verzinsung der Beiträge in Höhe von 3 Prozent realisiert, liegt die maximale Zusatzbelastung bei 7,8 statt bei 6,3 Prozentpunkten. Bei einer realen Rendite von

3 Prozent wäre auch nicht der Jahrgang 1978 der jüngste entlastete Jahrgang, sondern erst der Jahrgang 1985. Die langfristige Entlastung läge in diesem Fall nur bei 1,3 statt bei 2,2 Prozentpunkten. Noch ungünstiger wäre eine reale Verzinsung von nur 2 Prozent. Der Effizienzvorteil des Kapitaldeckungsverfahrens wäre nur noch knapp gegeben, so dass die langfristige Entlastung nur sehr gering ausfiele. Demgegenüber läge die maximale Zusatzbelastung bei 9,7 Prozentpunkten und der erste entlastete Geburtsjahrgang wäre erst der Jahrgang 2024.

**Abbildung 8-8: Be- und Entlastung der Geburtsjahrgänge bei verschiedenen Renditen des Teilkapitalstocks**



prognos 2000

Bei einer höheren Rendite fiele die Berechnung für die Geburtsjahrgänge günstiger aus. Bei einer realen Rendite in Höhe von 5 Prozent läge die höchste Zusatzbelastung nur bei 5,1 Prozentpunkten. Der erste entlastete Geburtsjahrgang wäre bereits der Jahrgang 1974 und die langfristige Entlastungswirkung betrüge 2,8 Prozentpunkte. Im Falle einer realen Rendite in Höhe von 6 Prozent, läge die langfristige Entlastung gar bei 3,2 Prozentpunkten. Hier wäre der erste entlastete Jahrgang der Jahrgang 1970 und die höchste Zusatzbelastung betrüge nur 4,2 Prozentpunkte.

## 8.3 FINANZIERUNGSVARIANTE V IM ÜBERBLICK

### **Finanzierungsvariante V – Institutionelle Ausgestaltung**

- 20 % der GRV-Ansprüche werden langfristig über Teilkapitalstock finanziert
- Lineare Abschmelzung der GRV-Rentenansprüche ab Zugang 2006 über 10 Jahre
- Beitragspflicht zum Teilkapitalstock ab 2001
- Risikogruppe beim Teilkapitalstock ist ein gesamter Geburtsjahrgang
- Versicherungsmathematische Beitragskalkulation nach Geburtsjahrgängen
- Berücksichtigung der Beiträge an Teilkapitalstock in GRV-Rentenanpassung
- Beibehaltung der übrigen rentenrechtlichen Bestimmungen
- Keine Veränderungen bei anderen Sozialversicherungszweigen

### **Finanzierungsvariante V – Abweichungen gegenüber der Referenzrechnung**

	2010	2020	2030	2040	2050	2060
<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>						
Beitragssatz in %-Punkten	-1,0	-2,1	-3,3	-4,0	-4,3	-4,3
Rentenausgaben	---	---	---	---	---	---
Beitragseinnahmen	---	---	---	---	---	---
Bundesmittel	---	---	---	---	---	---
<b>Beitragssatz Teilkapitalstock</b>	4,1	3,2	2,5	2,3	2,2	2,2
<b>Ökonomie</b>						
Bruttoinlandsprodukt (real)	-	(-)	+	+	+	+
Erwerbstätige	(-)	(+)	+	+	+	+
Bruttolöhne (real)	(-)	(-)	(+)	(+)	(+)	(+)
Nettolöhne (real)	---	--	+	++	++	+++
Nettoquote	---	-	+	++	++	++
Lohnquote	(+)	(-)	-	-	-	-
<b>Private Haushalte</b>						
Bruttoeinkommen	---	-	+	++	++	++
Sozialleistungen	---	---	---	---	---	---
Sozialbeiträge	---	---	---	---	---	---
Steuern	---	---	---	---	---	---
Verfügbares Einkommen	---	-	++	+++	+++	+++
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>						
Selbständige	--	•	++	++	+++	+++
Beamte	-	(+)	++	++	++	+++
Arbeiter/Angestellte	--	--	+	++	+++	+++
Rentner	--	-	+	++	++	++
Pensionäre	-	•	+	++	++	++

• relative Veränderung < 0,1 %; (+)/(-) relative Veränderung < 1,0 %; +/- relative Veränderung < 2,5 %

++/--- relative Veränderung < 5,0 %; +++/---- relative Veränderung > = 5,0 %

prognos 2000

## LITERATURVERZEICHNIS

---

- Aaron, H. (1966): The Social Insurance Paradox, in: Canadian Journal of Economics and Political Science, 32, 3.
- BMA (1999): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 1999), Bundestagsdrucksache 14/2116.
- BMI (1996): Bericht der Bundesregierung über die im Kalenderjahr 1993 erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie über die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten 15 Jahren – Versorgungsbericht, Bundestagsdrucksache 13/5840.
- Bruno-Latocha, G. (1999): Finanzierung der Sozialversicherung über eine Wertschöpfungsabgabe?, in: Deutsche Rentenversicherung, 9-10.
- Börsch-Supan, A. (1998): Zur deutschen Diskussion eines Übergangs vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Finanzarchiv, 55.
- Burmeister, W. (1998): Braucht die Rentenversicherung Beamte?, in: Deutsche Rentenversicherung, 9-10.
- Eitenmüller, S./Hain, W. (1996): Was kostet der Bundeszuschuss? – Eine ökonometrische Untersuchung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines erhöhten und über Steuern refinanzierten Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung, in: DRV 1-2.
- Eitenmüller, S./Hain, W. (1998): Potentielle Effizienzvorteile kontra Übergangskosten – Modellrechnungen zu den Belastungswirkungen bei einem Wechsel des Finanzierungsverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, 9-10.
- Essig, H./Hartmann, N. (1999): Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Ergebnisse und Berechnungsmethoden, in : Wirtschaft und Statistik, 6.
- Färber, G./Stiller, S./Schaft, W. (1999): Zur Einstellungspräferenz von BeamtInnen und Angestellten im Schulbereich, HWWA-Report 195.
- Feldstein, M. (1974): Social Security, Induced Retirement and Aggregate Capital Accumulation, in: Journal of Political Economy, 82, 5.

- Kohl, W. (1998): Braucht die Rentenversicherung Beamte?, in: Deutsche Rentenversicherung, 9-10.
- Merten, D. (1999): Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, in : Deutsche Rentenversicherung, 10-11.
- Prognos (1995a): Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung für Gesamtdeutschland vor dem Hintergrund veränderter politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen, DRV-Schriften, Band 4, Frankfurt am Main.
- Prognos (1995b): Umbau der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, Basel, Untersuchung im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung.
- Prognos (1998a): Auswirkungen veränderter ökonomischer und rechtlicher Rahmenbedingungen auf die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland, DRV-Schriften, Band 9, Frankfurt am Main.
- Prognos (1998b): Die Bundesrepublik Deutschland 2005-2010-2020, Deutschland Report Nr. 2, Basel.
- Prognos (1999): Versorgungslücken in der Alterssicherung: Privater Vorsorgebedarf für den Schutz im Alter, bei Erwerbsminderung und im Hinterbliebenenfall, Basel.
- Prognos (2000): Wohlstandsverteilung in Deutschland 1978 – 1993, Basel, Untersuchung im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung.
- Ritz, H.-G. (1989): Soziale Ungleichheit vor Tod in der Bundesrepublik Deutschland, Bremerhaven, Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1996): Reformen voranbringen, Jahrestagungen 1996/97.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1999): Wirtschaftspolitik unter Reformdruck, Jahrestagungen 1999/2000.
- Schmähle, W./Henke, K.-D./Schellhaaß, H. (1984): Änderung der Beitragsfinanzierung in der Rentenversicherung? – Ökonomische Wirkungen des »Maschinenbeitrags« –, Baden-Baden.
- Sitte, R. (1999): Die Wertschöpfungsabgabe als Option zukünftiger Finanzierung der Sozialen Sicherung?, in : Deutsche Rentenversicherung, 9-10.
- Spies, V. (1992): Verfügbares Einkommen nach Haushaltstypen, Revidierte Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für die Jahre 1972 bis 1991, in: Wirtschaft und Statistik, 7.
- VDR (1997): Statistik aktiv Versicherte 1996/1997, Band 127.
- Vesper, D. (1996): Sind Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst für den Staat kostengünstiger?, in: DIW-Wochenbericht, 24.

## **Hans-Böckler-Stiftung**

Die Hans-Böckler-Stiftung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) wirbt für die Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft. Sie tritt dafür ein, Mitbestimmungsrechte und -möglichkeiten zu erweitern.

## **Beratung und Schulung**

Die Stiftung berät und qualifiziert Betriebs- und Personalräte und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Männer und Frauen, in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten, in Fragen des Personal- und Sozialwesens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Gestaltung neuer Techniken, des betrieblichen Arbeits- und Umweltschutzes.

## **Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)**

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu den Themen »Wirtschaftswandel und Beschäftigung im Globalisierungsprozeß«, »Soziale Polarisierungen, kollektive Sicherung und Individualisierung« und »Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik«. Das WSI-Tarifarchiv dokumentiert das Tarifgeschehen umfassend und wertet es aus.

## **Forschungsförderung**

Die Abteilung Forschungsförderung der Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu den Themen Strukturpolitik, Mitbestimmung, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Die Forschungsergebnisse werden in der Regel nicht nur publiziert, sondern auf Veranstaltungen zur Diskussion gestellt und zur Weiterqualifizierung von Mitbestimmungsakteuren genutzt.

## **Studienförderung**

Ziel der Stiftung ist es, einen Beitrag zur Überwindung sozialer Ungleichheit im Bildungswesen zu leisten. Gewerkschaftlich oder gesellschaftspolitisch engagierte Studierende unterstützt sie mit Stipendien, mit eigenen Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktikantenstellen. Bevorzugt fördert die Stiftung Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Ihre Arbeitsergebnisse und Dienstleistungen veröffentlicht die Stiftung über Veranstaltungen, Publikationen, mit PR- und Pressearbeit. Sie gibt zwei Monatszeitschriften heraus: »Die Mitbestimmung« und die »WSI-Mitteilungen«, außerdem die Vierteljahresschrift »South East Europe Review for Labour and Social Affairs (SEER)«, das »Wirtschaftsbulletin Ostdeutschland« und »Network, EDV-Informationen für Betriebs- und Personalräte«.

Hans-Böckler-Stiftung  
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Bertha-von-Suttner-Platz 1  
40227 Düsseldorf  
Telefax: 0211/7778 - 225  
[www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)



**In der edition der Hans-Böckler-Stiftung sind bisher erschienen:**

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
1	<i>Gertrud Kühnlein</i> <b>Neue Typen betrieblicher Weiterbildung</b>	18,50	13001	3-928204-73-4
2	<i>Stefan Kühn</i> <b>Komplementärer Regionalismus</b>	28,00	13002	3-928204-64-5
3	<i>Karl-Hermann Böker, Peter Wedde</i> <b>Telearbeit praktisch</b>	13,00	13003	3-928204-75-0
4	<i>Peter Ittermann</i> <b>Gestaltung betrieblicher Arbeitsorganisation</b>	16,00	13004	3-928204-76-9
5	<i>Lothar Kamp</i> <b>Betriebs- und Dienstvereinbarungen Gruppenarbeit</b>	12,00	13005	3-928204-77-7
6	<i>Hartmut Klein-Schneider</i> <b>Betriebs- und Dienstvereinbarungen Flexible Arbeitszeit</b>	13,00	13006	3-928204-78-5
7	<i>Siegfried Leittretter</i> <b>Betriebs- und Dienstvereinbarungen Betrieblicher Umweltschutz</b>	13,00	13007	3-928204-79-3
8	<i>Winfried Heidemann</i> <b>Betriebs- und Dienstvereinbarungen Beschäftigungssicherung</b>	12,00	13008	3-928204-80-7
9	<i>Wolfhard Kothe</i> <b>Die Stärkung der Partizipation der Beschäftigten im betrieblichen Arbeitsschutz</b>	18,00	13009	3-928204-81-5
10	<i>Karin Schulze Buschoff</i> <b>Teilzeitarbeit im europäischen Vergleich</b>	25,00	13010	3-928204-82-3
11	<i>Hans Gerhard Mendius, Stefanie Weimer</i> <b>Beschäftigungschance Umwelt</b>	28,00	13011	3-928204-83-1
12	<i>Helene Mayerhofer</i> <b>Betriebswirtschaftliche Effekte der Fusion von Großunternehmen</b>	10,00	13012	3-928204-85-5
13	<i>Winfried Heidemann</i> <b>Betriebs- und Dienstvereinbarungen Betriebliche Weiterbildung</b>	14,00	13013	3-928204-86-6

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
14	<i>Hartmut Klein-Schneider</i> <b>Betriebs- und Dienstvereinbarungen</b> <b>Leistungs- und erfolgsorientiertes Entgelt</b>	16,00	13014	3-928204-97-4
15	<i>Christina Klenner</i> <b>Mehr Beschäftigung durch Überstundenabbau und flexible Arbeitszeitmodelle</b>	12,00	13015	3-928204-88-2
16	<i>Annette Henninger</i> <b>Ins Netz geholt: Zeit, Geld, Informationen – alles, was die Wissenschaftlerin braucht!?</b>	28,00	13016	3-928204-89-0
17	<i>Wolfgang Joußen, Leo Jansen, Manfred Körber</i> <b>Informierte Region. Regionale Entwicklungsperspektiven in der Informationsgesellschaft</b>	19,00	13017	3-928204-90-4
18	<i>Dietmar Köster</i> <b>Gewerkschaftlich ausgerichtete Seniorenbildungsarbeiten in der Praxis</b>	20,00	13018	3-928204-91-2
19	<i>Michael Kürschner, Helmut Teppich</i> <b>Windows NT: Handbuch für Betriebsräte</b>	28,00	13019	3-928204-92-0
20	<i>Roland Köstler</i> <b>Rechtsleitfaden für Aufsichtsratsmitglieder nach dem Mitbestimmungsgesetz '76</b>	14,00	13020	3-928204-84-X
22	<i>Lutz Mez, Annette Piening, Klaus Traube</i> <b>Was kann Deutschland hinsichtlich eines forcierten Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung von anderen Ländern lernen?</b>	20,00	13022	3-928204-93-9
23	<i>Karin Tondorf, Gertraude Krell</i> <b>»An den Führungskräften führt kein Weg vorbei!«</b>	16,00	13023	3-928204-94-7
25	<i>Christina Klenner (Hrsg.)</i> <b>Kürzere und flexiblere Arbeitszeiten – neue Wege zu mehr Beschäftigung</b>	14,00	13025	3-928204-96-3
26	<i>Svenja Pfahl (Hrsg.)</i> <b>Moderne Arbeitszeiten für qualifizierte Angestellte?</b>	18,00	13026	3-928204-97-1

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
27	<i>Margarethe Herzog (Hrsg.) Im Netz der Wissenschaft? Frauen und Macht im Wissenschaftsbetrieb</i>	22,00	13027	3-928204-98-X
28	<i>Erika Mezger (Hrsg.) Zukunft der Alterssicherung</i>	16,00	13028	3-928204-99-8
29	<i>Hans-Erich Müller, Annette Martin Beschäftigen statt entlassen</i>	20,00	13029	3-935145-00-4

**Bestellungen  
bitte unter  
Angabe der  
Bestell-Nr. an:**



Am Kreuzberg 4  
40489 Düsseldorf  
Telefax: 0211 / 408 00 80  
E-Mail: [lavista@setzkasten.de](mailto:lavista@setzkasten.de)

